

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität

A. Problem und Ziel

Die Zollverwaltung nimmt als Teil der Bundesfinanzverwaltung mit ihren Standorten im gesamten Bundesgebiet wesentliche Aufgaben im Bereich der Abgabenerhebung und der Sicherheitsarchitektur Deutschlands wahr. Sie ist insbesondere mit der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer, von Verbrauch- und Verkehrsteuern und Zöllen, der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs sowie mit der Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Verstößen gegen abgaben-, außenwirtschafts- und produktrechtliche Vorschriften befasst. Über den Zollfahndungsdienst leistet sie zudem einen wesentlichen Beitrag bei der Aufdeckung und Verhütung von Straftaten im Bereich des grenzüberschreitenden Warenverkehrs sowie bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Mit seinem Einsatz gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung sorgt der Zoll überdies für gerechte Arbeitsbedingungen, fairen Wettbewerb und den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Die Breite des Aufgabenspektrums, die zunehmende Komplexität wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Herausforderungen, einschlägige internationale Verpflichtungen, wie die Standards der Financial Action Task Force (FATF) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie weiterreichende Digitalisierungsvorhaben in Verbindung mit der Übernahme zusätzlicher Aufgaben, wie zuletzt im Rahmen der Errichtung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung vom 1. Januar 2023, erfordern eine umfassende Weiterentwicklung der Zollverwaltung. Darüber hinaus sind insbesondere für die organisatorisch zur Zollverwaltung zugehörige Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit - FIU) dezidierte internationale Verpflichtungen einzuhalten, wie der Egmont Gruppe, dem internationalen Zusammenschluss von FIUs.

Ziel ist es, die Organisationsstruktur, die Aufgabenwahrnehmung und die gesetzlichen Befugnisse aufeinander abgestimmt weiterzuentwickeln, um den Zoll als Partner der Wirtschaft und in seiner Stellung als wichtiger Bestandteil der deutschen Sicherheitsarchitektur nachhaltig zu stärken.

Das Gesetzesvorhaben ist Teil der Initiative „Zoll 2030“ zur zukunftsfesten Ausgestaltung der Zollverwaltung.

Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode zwischen CDU/CSU und SPD sieht zudem die entschiedene Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität vor. Im Hinblick auf die nächste Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF) im Jahr 2028 sollen entscheidende Verbesserungen bei der Geldwäschebekämpfung vorgenommen werden. Der vorliegende Entwurf dient auch diesem Ziel.

B. Lösung

Mit dem Gesetz für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität wird eine umfassende Modernisierung der Aufbau- und Ablauforganisation der Zollverwaltung eingeleitet:

- Innerhalb der Generalzolldirektion werden umfassende strukturelle Reformen umgesetzt, insbesondere durch die Einrichtung der beiden Fachstränge „Zölle und Steuern“ sowie „Sicherheit und Vollzug“.
- Die Zusammenführung von Ermittlungs- und Vollzugseinheiten des Zollfahndungsdienstes, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und der Kontrolleinheiten führt einer Steigerung der Effizienz und Schlagkraft.
- Die Neuordnung der Direktionen der Generalzolldirektion durch die Bildung des Fachstrangs „Sicherheit und Vollzug“ dient dazu, die strategische Steuerung sicherheitsrelevanter Aufgaben zu bündeln. Der Bereich „Sicherheit und Vollzug“ umfasst sämtliche ermittlungsführenden Einheiten der Zollverwaltung, die für die Bekämpfung der Zollkriminalität zuständig sind. Dazu gehören insbesondere die Aufgaben der Zollfahndung, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, der Kontrolleinheiten sowie der Sanktionsdurchsetzung.
- Mit dem Gesetz für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität werden zudem unter anderem die Aufgaben und Befugnisse der Zollverwaltung bei der Bekämpfung der internationalen Geldwäsche gestärkt. Auf diesem Wege sollen die Strukturen und Kompetenzen geschaffen werden, die eine Priorisierung der Geldwäschebekämpfung, insbesondere internationaler und bedeutsamer Fälle mit Deutschlandbezug, sicherstellen. Eingerichtet werden spezialisierte Einheiten zur Ermittlung komplexer Fälle internationaler Geldwäsche bei den Ortsbehörden des Zolls. Damit wird insbesondere dem von der FATF 2022 angemahnten Bedarf an einer institutionell untermauerten Priorisierung der Ermittlung komplexer Fälle internationaler Geldwäsche Rechnung getragen. Zugleich wird durch geeignete Prozesse eine enge Verzahnung der neuen Ermittlungseinheiten mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sichergestellt. Schließlich wird ein Verwaltungsverfahren zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem eingeführt. Ziel dieses Verwaltungsverfahrens ist die Aufklärung von Vermögenswerten unklarer Herkunft.
- Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden u.a. die Zusammenarbeit und der effektive Datenaustausch der FIU mit den beteiligten Akteuren der Geldwäschebekämpfung und der Sanktionsdurchsetzung verbessert. Zum Schutz des Analyseverfahrens der FIU werden Regelungen für eine mögliche Sperrklärung bei Einsichtnahme in die Grundbücher getroffen.
- Zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen werden u.a. der Ressortübergreifende Steuerungskreis gesetzlich verankert und die Aufsichtstätigkeit der Länder gesetzlich u.a. durch die Verbesserung des Datenaustausches gestärkt. Die geldwäscherechtliche Aufsicht über Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften wird im Sinne der Forderung des Bundestages aus der 19. Legislaturperiode (vgl. BT Drs. 19/30443, Seiten 58, 59) nunmehr auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen. Es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität des Transparenzregisters auch im Hinblick auf die Umsetzung der Artikel 11 bis 15 der Richtlinie (EU) 2024/1640 vorgenommen.

C. Alternativen

Die Regelungen bilden nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung und nach Effizienzerwägungen die bestmögliche Lösung ab.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen im Bundeshaushalt im Einzelplan 08 (Kapitel 0813 – Zollverwaltung inkl. FIU – und Kapitel 0816 – Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) –) in den ersten vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sowohl einmalig als auch jährlich zusätzliche Ausgaben in Höhe von zusammen rund 104,7 Mio. Euro.

Im Einzelplan 08 entsteht durch das Gesetz im Jahr 2027 ein einmaliger anteiliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 81 Mio. Euro und im Jahr 2028 in Höhe von rund 1 Mio. Euro.

Weiterhin ist mit jährlichen Ausgaben insbesondere für Personal und Informationstechnik in den Jahren 2028, 2029 und 2030 in Höhe von jeweils rund 7,9 Mio. Euro zu rechnen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Ein Aufwand der Verwaltung als Normadressat ergibt sich nicht.

Durch das Gesetz entstehen für den Haushalt Mehreinnahmen.

Ab dem Jahr 2028 wird mit Mehreinnahmen von ca. 308 Mio. Euro pro Jahr durch das neue Verfahren nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gerechnet.

Änderungen bei den Steuereinnahmen und Zweckausgaben ergeben sich aus dem Gesetz nicht.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand betrifft vorrangig die Bundesverwaltung. Für die Zollbehörden ergibt sich ein einmaliger Anpassungsaufwand sowie ein moderater laufender Aufwand im Betrieb neuer Strukturen und Technologien.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Regelungen entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ergeben sich geringfügige Einsparungen durch die Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes und des Alkopopsteuergesetzes.

Aufgrund von nationalen Regelungen entsteht für die Wirtschaft zusätzlich ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 Mio. Euro (inkl. Informationspflichten). Durch notwendige Umstellungen entsteht für die Wirtschaft aufgrund von nationalen Regelungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 91.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Vom laufenden jährlichen Erfüllungsaufwand entfallen rund 800.000 Euro auf Informationspflichten.

Der durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft zusätzlich entstehende Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3 Mio. Euro wird im Sinne der „One in one out“-Regelung innerhalb von zwei Jahren durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 9,7 Mio. Euro. Es entstehen ein jährlicher Personalminderaufwand in Höhe von rund 19,2 Mio. Euro sowie ein jährlicher Personalmehraufwand in Höhe von rund 17,8 Mio. Euro. Ferner entstehen einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 57,2 Mio. Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 7,7 Mio. Euro.

Beim ITZBund entsteht geringfügiger einmaliger Personalaufwand und jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 376.000 Euro. Weiterhin entstehen einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 17,6 Mio. Euro sowie jährliche Sachkosten in Höhe von rund 880.000 Euro.

Bei der FIU entsteht laufender jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 1 Mio. Euro sowie jährliche Sachkosten in Höhe von rund 542.000 Euro.

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) entsteht für die Umsetzung des Gesetzes ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personalkosten in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro.

Dem Transparenzregister entsteht durch die Umsetzung des Gesetzes einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,8 Mio. Euro und fortlaufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,7 Mio. Euro.

Dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) entsteht für die Umsetzung des Gesetzes einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 500.000 Euro und fortlaufender Erfüllungsaufwand von rund weiteren 500.000 Euro.

Den Ländern entsteht durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierenden Stellen unter Zugrundelegung von einer Stelle (Vollzeitäquivalent) der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes je Land ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 1,1 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Negative Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Das Gesetz dient vielmehr auch dem Zweck, faire Wettbewerbsbedingungen zu sichern.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Zollverwaltungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 7 Änderung der Strafprozessordnung
- Artikel 8 Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
- Artikel 11 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Tabaksteuergesetzes
- Artikel 13 Änderung des Alkopopsteuergesetzes
- Artikel 14 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 15 Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister
- Artikel 17 Änderung der Grundbuchordnung
- Artikel 18 Änderung der Grundbuchverfügung
- Artikel 19 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 20 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Geldwäschegesetzes

- Artikel 23 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
- Artikel 24 Änderung der Prüfungsberichtsverordnung
- Artikel 25 Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung
- Artikel 26 Folgeänderungen
- Artikel 27 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„ 3. als örtliche Behörden:

die Zolldirektionen einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter).“

2. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 5a

Aufgaben der Generalzolldirektion“.

- b) Absatz 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) ~~Un~~beschadet des § 4 Absatz 2 und 3 leitet die Generalzolldirektion bundesweit die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Zolldirektionen aus und nimmt die durch oder auf Grund anderer Gesetze zugewiesenen Aufgaben, insbesondere bei der Verwaltung der Zölle und der Erhebung der Steuern durch die Zollverwaltung, sowie die ihr nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Zollkriminalität, dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung sowie dem Gesetz zur Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie wertet die ihr nach § 138j Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Daten über grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus, unterrichtet nach § 138j Absatz 2 der Abgabenordnung das Bundesministerium der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung und stellt der zuständigen Zolldirektion die zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens und des Bußgeldverfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nimmt als organisatorischer Bestandteil der Generalzolldirektion, der dem Präsidenten der Generalzolldirektion unmittelbar zugeordnet und fachlich unabhängig ist, die Aufgaben

nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) wahr.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 12

Bezirk und Sitz sowie Aufgaben der Zolldirektionen“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Die Zolldirektionen sind für die ihnen durch Gesetze oder aufgrund von Gesetzen zugewiesenen Aufgaben zuständig, insbesondere für

1. die Verwaltung der Zölle,
2. die Verwaltung der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und der Biersteuer,
3. die Verwaltung der Luftverkehrssteuer und der Kraftfahrzeugsteuer,
4. die Verwaltung der Abgaben im Rahmen der Europäischen Union,
5. die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze und für die Grenzaufsicht,
6. die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung und
7. die Bekämpfung der Zollkriminalität.

Die Zolldirektionen sind die mit der Zollfahndung betrauten Behörden der Zollverwaltung nach § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung.“

d) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit einer Zolldirektion nach Absatz 2 auf einzelne Aufgaben beschränken oder Zuständigkeiten nach Absatz 2 einer Zolldirektion für den Bereich mehrerer Zolldirektionen übertragen, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird.“

4. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

5. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

6. Abschnitt VII wird durch den folgenden Abschnitt VII ersetzt:

„Abschnitt VII

Übergangsregelungen aus Anlass des Entwurfes eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]

§ 24

Überleitung der Beschäftigten in die Zolldirektionen

Aufgrund der mit Inkrafttreten des Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] vollzogenen Umbenennung der Hauptzollämter in Zolldirektionen und der Überführung der Zollfahndungsämter in die Zolldirektionen sind die Beamten sowie die Arbeitnehmer, die bei den Hauptzollämtern und Zollfahndungsämtern im Zeitpunkt des Inkrafttretens beschäftigt waren, ab diesem Zeitpunkt Beschäftigte der jeweiligen Zolldirektionen. Satz 1 gilt für die Auszubildenden bei den zuvor genannten Behörden entsprechend.

§ 25

Übergangsregelung betreffend die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, das Zollkriminalamt, die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter

(1) Die bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und dem Zollkriminalamt anhängigen Verfahren gehen ab dem 1. Januar 2027 in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Generalzolldirektion über. Entsprechende Verfahren der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter gehen auf die örtlich zuständigen Zolldirektionen über. Sofern eine Aufgabe von der örtlichen Behörde zur Generalzolldirektion wechselt, gehen die entsprechenden Verfahren auf die Generalzolldirektion über. Soweit eine Aufgabe von der Generalzolldirektion zu der örtlichen Behörde wechselt, gehen die entsprechenden Verfahren auf die örtlichen Behörden über.

(2) In Verfahren, in denen der Lauf einer Frist eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs vor dem 1. Januar 2027 begonnen hat, richtet sich die Frist nach den bisherigen Vorschriften.

§ 26

Übergangsregelung für die Zuständigkeitsübertragung der örtlichen Behörden der Zollverwaltung

(1) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Zolldirektionen für den Bereich mehrerer Zolldirektionen auf Grundlage des § 12 Absatz 3 gilt die Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung mit der Maßgabe fort, dass anstelle der Hauptzollämter im Sinne des § 1 Nummer 3 dieses Gesetzes in der bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 27 dieses Gesetzes] geltenden Fassung die Zolldirektionen treten.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Zolldirektionen für den Bereich mehrerer Zolldirektionen auf Grundlage des § 12 Absatz 3 werden die Zuständigkeiten für die Aufgaben der Zollfahndung

der Zolldirektionen [X,Y,Z] auf die Zolldirektion [Bezeichnung],
der Zolldirektionen [X,Y,Z] auf die Zolldirektion [Bezeichnung],
der Zolldirektionen [X,Y,Z] auf die Zolldirektion [Bezeichnung],
der Zolldirektionen [X,Y,Z] auf die Zolldirektion [Bezeichnung],
der Zolldirektionen [X,Y,Z] auf die Zolldirektion [Bezeichnung],
der Zolldirektionen [X,Y,Z] auf die Zolldirektion [Bezeichnung],
der Zolldirektionen [X,Y,Z] auf die Zolldirektion [Bezeichnung] sowie
der Zolldirektionen [X,Y,Z] auf die Zolldirektion [Bezeichnung]
übertragen.“

Artikel 2

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz (ZollKrimBG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Kapitel 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften“.

- b) Die Angabe zu den §§ 1 und 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 (weggefallen)“.

- c) Die Angabe zu den §§ 3 bis 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 3 Aufgaben der Generalzolldirektion als Zentralstelle
§ 4 Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Generalzolldirektion
§ 5 Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Zolldirektionen
§ 5a Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat“.

- d) Die Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 1

Befugnisse der Generalzolldirektion als Zentralstelle“.

e) Nach der Angabe zu § 8 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Datenverarbeitung zur Bekämpfung der Geldwäsche“.

f) Die Angabe zu § 14 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 14 Daten für Zwecke der Ausschreibung; zollrechtliche Überwachung“.

g) Nach der Angabe zu § 18 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet

§ 18b Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse“.

h) Die Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 3

Ausgehende Ersuchen der Generalzolldirektion als benannte Strafverfolgungsbehörde nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977“.

i) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 25 Weisungsrecht“.

j) Die Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 2

Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, im Rahmen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat.“

k) Die Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 1

Datenverarbeitung durch die Behörden der Zollverwaltung“.

l) Die Angabe zu § 33 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 33 Daten für Zwecke der Ausschreibung, zollrechtliche Überwachung“.

m) Nach der Angabe zu § 33a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 33b Daten für Zwecke von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen“.

n) Nach der Angabe zu § 36 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet

§ 36b Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse.“

- o) Nach der Angabe zu § 38 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 1a

Allgemeine Vorschriften zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten

- § 38a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 38b Ermessen, Wahl der Mittel
- § 38c Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 38d Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen
- § 38e Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- § 38f Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen“.

- p) Die Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 2

Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zum behördlichen Eigenschutz und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten sowie zur Sicherung und zum Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten“.

- q) Nach der Angabe zu § 39 wird die folgende Angabe eingefügt:

- „§ 39a Identitätsfeststellungen
- § 39b Prüfung von mitzuführenden Dokumenten
- § 39c Platzverweisung
- § 39d Gewahrsam
- § 39e Richterliche Entscheidung
- § 39f Behandlung festgehaltener Personen“.

- r) Die Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 3

Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zum behördlichen Eigenschutz sowie zur Sicherung und zum Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten“.

- s) Nach der Angabe zu § 50 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 50a Unterbrechung und Verhinderung von Kommunikationsverbindungen“.

- t) Nach der Angabe zu § 51 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 51a Einsatz technischer Mittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen“.

- u) Die Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 4

Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, Aufdeckung unbekannter Straftaten und Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten“.

- v) Die Angabe zu § 52 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 52 Befugnisse bei Ermittlungen sowie bei Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren“.

- w) Nach der Angabe zu § 52 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 4a

Besondere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten

§ 52a Zweck

§ 52b Begriffsbestimmungen

§ 52c Zuständige Behörde; Befugnisse der Generalzolldirektion; Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

§ 52d Sicherstellung von verdächtigen Vermögenswerten

§ 52e Besondere Befugnisse

§ 52f Mitwirkungsobliegenheit des Betroffenen und des wirtschaftlich Berechtigten

§ 52g Einräumung der unklaren Herkunft; Selbstanzeige; Absehen von weiteren Ermittlungen

§ 52h Antrag auf Anordnung der Einziehung verdächtiger Vermögenswerte

§ 52i Gerichtliches Verfahren bei der Anordnung der Einziehung

§ 52j Entscheidung des Gerichts

§ 52k Rechtsmittel

§ 52l Eigentumsübergabe auf den Bund, Vollstreckung der Einziehung der Einziehung; Herausgabe der Vermögensgegenstände

§ 52m Besondere Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich.

§ 52n Kosten.“

- x) Die Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 6

Überprüfung von Personen zum behördlichen Eigenschutz“.

- y) Die Angabe zu § 63 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 63 Zuverlässigkeitsüberprüfung“.

- z) Die Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 7

Datenübermittlung durch die Behörden der Zollverwaltung“.

aa) Die Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 3

Besondere Befugnisse der Generalzolldirektion“.

bb) Die Angabe § 85 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 85 (weggefallen)“.

cc) Die Angabe zu § 87 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 87 Zusammenarbeit mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“.

dd) Die Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 5

Pflichten der Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen“.

3. Die Überschrift des Kapitels 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften“.

4. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Bekämpfung der Zollkriminalität durch die Generalzolldirektion und die Zolldirektionen (Behörden der Zollverwaltung). Soweit die Behörden der Zollverwaltung Aufgaben nach diesem Gesetz oder Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, handeln sie als ermittlungsführende Dienststellen der Zollverwaltung.

(2) Zollkriminalität im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. Zollstraftaten nach § 369 der Abgabenordnung sowie Zollordnungswidrigkeiten nach § 377 der Abgabenordnung,
2. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in die Ermittlungszuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung fallen,
3. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz,
4. Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuchs im Fall des § 3 Absatz 13, § 5 Absatz 2a und 2b und des § 1 Absatz 5 des Zollverwaltungsgesetzes sowie

5. sonstige Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach anderen Gesetzen oder aufgrund eines anderen Gesetzes, die in die Ermittlungszuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung fallen.

(3) Unbeschadet der sonstigen Aufgaben nach diesem Gesetz umfasst die Bekämpfung der Zollkriminalität die Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die Aufdeckung unbekannter Straftaten und die Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten, soweit sie in die Ermittlungszuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung fallen. Sofern bei der Bekämpfung der Zollkriminalität die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erforderlich wird, so ist sie Zollvollzugsbediensteten nach § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes vorbehalten.

(4) Aufgaben und Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung nach anderen Gesetzen sowie die Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes betreffend die Bekämpfung der Zollkriminalität nach Absatz 2 Nummer 2 bleiben unberührt.“

5. § 2 wird gestrichen.

6. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 3

Aufgaben der Generalzolldirektion als Zentralstelle“

- b) In Absatz 1 in der Angabe von Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt unterstützt“ durch die Angabe „Bei der Bekämpfung der Zollkriminalität unterstützt die Generalzolldirektion“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Der Generalzolldirektion“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Darüber hinaus nimmt die Generalzolldirektion Aufgaben des Risikomanagements zur Aufgabenerfüllung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes wahr.“

- d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(2) Die Generalzolldirektion entwickelt und betreibt für die ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung ein Zollfahndungsinformationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes. Ihre Befugnis, weitere Informationssysteme nach Maßgabe anderer Vorschriften zu betreiben, bleibt unberührt.“

- e) In Absatz 4 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

- f) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(3) Die Generalzolldirektion koordiniert und lenkt als Zentralstelle die Ermittlungen der Zolldirektionen. Die Generalzolldirektion nimmt bei Ermittlungen als nationaler

Ansprechpartner die erforderlichen Koordinierungsaufgaben gegenüber den zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten wahr.“

- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „zollfahndungsspezifische“ gestrichen.
- h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „für den Zollfahndungsdienst“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- i) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 7a eingefügt:
- „(7a) Die Generalzolldirektion kann als Zentralstelle für die Behörden der Zollverwaltung
1. die Polizeibehörden des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung mit Bezug zum grenzüberschreitenden Warenverkehr und
 2. die inländischen Nachrichtendienste bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- unterstützen und insbesondere die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen und Daten bereitstellen.“
- j) In Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und in Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
- k) Die Absätze 9 und 10 werden durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:
- „(9) Die Generalzolldirektion legt als Zentralstelle für die ermittlungsführenden Dienststellen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung von Datenschutzgrundsätzen, insbesondere der Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, einschließlich der Pseudonymisierung fest.“
- l) In Absatz 11 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt und die Angabe „seiner“ durch die Angabe „ihrer“ ersetzt.

- m) In Absatz 12 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- n) Nach Absatz 12 wird der folgende Absatz 13 eingefügt:

(13) Die Generalzolldirektion unterstützt bei der Bekämpfung der Geldwäsche die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung und kann alle zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Informationen zu erheben und auszuwerten. § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes bleibt unberührt.“

- o) Der bisherige Absatz 13 wird zu Absatz 14
- p) In Absatz 14 wird die Angabe „Dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Der Generalzolldirektion“ ersetzt.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt.

„§4

Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Generalzolldirektion“

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Generalzolldirektion kann die Aufgaben der Zollfahndungsämter auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnehmen und die Ermittlungen selbst durchführen, wenn dies in Anbetracht der Bedeutung des Sachverhaltes geboten erscheint, eine zuständige Zolldirektion darum ersucht oder der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof einen Auftrag erteilt.“

- c) In den Absätzen 2, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

8. § 5 wird durch die folgenden §§ 5 und 5a ersetzt:

„§ 5

Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Zolldirektionen

(1) Die Zolldirektionen wirken im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung bei der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und des grenzüberschreitenden Warenverkehrs mit.

(1a) Die Zolldirektionen nehmen Aufgaben der Bekämpfung der Zollkriminalität nach diesem Gesetz sowie nach der Abgabenordnung, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und nach sonstigen Bundesgesetzen wahr. Unbeschadet des § 4 Absatz 1 nehmen die Zolldirektionen die Aufgaben der Zollfahndung im Sinne des § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung wahr.

(2) Die Zolldirektionen haben im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten erforderliche Informationen zu erheben, auszuwerten sowie die Generalzolldirektion und andere Behörden der Zollverwaltung über die sie betreffenden Erkenntnisse zu unterrichten.

(2a) Die Zolldirektionen nehmen in bedeutsamen Fällen der Geldwäsche mit Auslandsbezug einschließlich der ihr zugrundeliegenden rechtswidrigen Taten die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr.

(2b) Die Zolldirektionen nehmen in bedeutsamen Fällen der Geldwäsche einschließlich der ihr zugrundeliegenden rechtswidrigen Taten die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn eine zuständige Bundes- oder Landesbehörde darum ersucht. Die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Absatz bedarf der vorherigen Zustimmung der Generalzolldirektion.

~~Die~~ Zolldirektionen können zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Aufdeckung unbekannter Straftaten

1. Spezialeinheiten vorhalten, soweit dies nicht durch die Generalzolldirektion geschieht,
2. die Informationserhebung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung durch den Einsatz von Vertrauenspersonen und nicht offen ermittelnden Beamten sowie durch die Inanspruchnahme von Informanten ermöglichen und
3. regionale Analysen, Statistiken sowie Lagebilder erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität im jeweiligen Zuständigkeitsbereich beobachten.

~~Die~~ Zolldirektionen haben der Generalzolldirektion Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, bereitzustellen, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.

§ 5a

Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat

Die Behörden der Zollverwaltung können in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen treffen, um Gefahren für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem abzuwehren, die von dem Einbringen bedeutsamer Vermögensgegenstände, bei denen Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft bestehen, in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf ausgehen.“

9. In § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes obliegt“ durch die Angabe „der Zollverwaltung obliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.
10. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes obliegt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 5 und 6 Nummer 3, den §§ 4 und 5 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „der Zollverwaltung obliegt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 5 und 6 Nummer 3, Absatz 13 sowie den §§ 4, 5 Absatz 1 bis 3 und § 5a“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Generalzolldirektion obliegt in Fällen, in denen sie nach § 4 Absatz 1 selbst oder eine andere Dienststelle der Zollverwaltung Ermittlungen durchführt, der Schutz von Personen, deren Aussage zur Erforschung der Wahrheit von Bedeutung ist oder war.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

11. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 1

Befugnisse der Generalzolldirektion als Zentralstelle“.

12. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„~~Die~~ Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Zentralstelle erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.“

b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten, die es selbst“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten, die sie selbst“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten, die es selbst“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten, die sie“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie darf personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach den §§ 47, 62, 72, 77 oder § 78 erhoben und ihr übermittelt worden sind, zu einem anderen als der jeweiligen Übermittlung zugrunde liegenden Zweck nur in entsprechender Anwendung des § 27 weiterverarbeiten.“

13. Nach § 8 wird der folgende § 8a eingefügt:

„§ 8a

Datenerhebung zur Bekämpfung der Geldwäsche

(1) Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 3 Absatz 13 alle hierfür erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten zur Aufklärung unbekannter Sachverhalte, zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte oder zu Zwecken der Auswertung durch Auskünfte oder Anfragen bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen erheben. Gegenüber nichtöffentlichen Stellen ist für die Erfüllung

der Auskunftspflichtung eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Auskunft dem Verpflichteten billigerweise zugemutet werden kann.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 die an öffentliche Stellen gerichtet sind, sind unverzüglich zu beantworten; Daten, die mit dem Ersuchen im Zusammenhang stehen, sind zur Verfügung zu stellen.

(3) Sonstige Befugnisse zur Datenverarbeitung nach diesem Unterabschnitt bleiben unberührt.“

14. § 9 Absatz 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Generalzolldirektion kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung der der Generalzolldirektion nach § 3 Absatz 1, 2, 5, 7 und 13 obliegenden Aufgaben machen kann.

(2) Personen, die nach den §§ 38c, 38d verantwortlich sind, sind verpflichtet, auf Verlangen der Generalzolldirektion unverzüglich Auskunft zu erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer der Generalzolldirektion nach § 3 Absatz 1, 2, 5, 7 und 13 obliegenden Aufgaben machen können. Satz 1 gilt entsprechend

1. für sonstige Personen, wenn

- a) eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
- b) Maßnahmen gegen die nach den §§ 38c oder 38d Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
- c) die Generalzolldirektion die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch einen Beauftragten abwehren kann und
- d) die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können, sowie

2. für Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

Im Falle des Satzes 2 Nummer 1 gilt § 38f Satz 2 entsprechend. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 dürfen Personen von sich aus oder auf Ersuchen der Generalzolldirektion Auskunft erteilen; im letzteren Fall ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.“

15. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann, soweit es“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann, soweit sie“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 Buchstabe a wird nach der Angabe „verkehrt,“ die Angabe „oder“ gestrichen.

dd) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „(§ 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3),“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3) oder“ ersetzt.

ee) Nach Satz 1 Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

4. „die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bei der Bekämpfung der Geldwäsche unterstützt (§ 3 Absatz 13),“.

ff) In Satz 1 wird die bisherige Nummer 4 zu Nummer 5 und wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 3 Absatz 13“ wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 14“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 1 wird die Angabe „der stellvertretenden Leitung des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „einer stellvertretenden Leitung der Generalzolldirektion“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „die stellvertretende Leitung des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „eine stellvertretende Leitung der Generalzolldirektion“ ersetzt.

16. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 4 und 13“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 4, 13 und 14“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

c) In Absatz 6 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer“ ersetzt.

17. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 4 und 13“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 4, 13 und 14“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

18. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Generalzolldirektion kann, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 13 und 14 jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11 erforderlich ist, personenbezogene Daten von Personen, die am innerstaatlichen, grenzüberschreitenden und internationalen Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen, verarbeiten.“

bb) In Satz 2 in der Angabe Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in anderen Dateisystemen der Zollverwaltung gespeichert sind, ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Generalzolldirektion nach § 3 Absatz 1, 2, 13 und 14 jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11 erforderlich ist; § 30 Abgabenordnung steht dem nicht entgegen“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ und die Angabe „seiner“ durch die Angabe „ihrer“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§§ 47, 62, 72, 77 und 78“ durch die Angabe „§§ 47, 51a, 72, 77 und 78“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „vom Zollkriminalamt“ durch die Angabe „von der Generalzolldirektion“ ersetzt.

e) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

19. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Ausschreibung“ die Angabe „; zollrechtliche Überwachung“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

c) In Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

20. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt und jeweils die Angabe „seiner“ durch die Angabe „ihrer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Eigene Ausschreibungen der Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verhütung von Straftaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 zur verdeckten Kontrolle dürfen nur auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten der Generalzolldirektion, ihrer oder seiner Vertretung, oder durch die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung der Generalzolldirektion, der Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen, oder ihrer Vertretung erfolgen. Bei Gefahr im Verzug darf die Ausschrei-

bung nach Satz 1 auch durch Beamte des höheren Dienstes der Generalzolldirektion, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, angeordnet werden.“

21. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. (weggefallen)“.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „anderen“ gestrichen.
 - cc) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Generalzolldirektion zur Wahrnehmung

 - a) ihrer Aufgaben als Zentralstelle nach § 3 Absätze 1 bis 5 und 6 Nummer 3 und 4 sowie Absätze 7, 8 und 13 sowie
 - b) ihrer Aufgaben nach §§ 4, 5a, 6 und 7 sowie
 - c) ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz,“.
 - dd) In Nummer 3 wird die Angabe „Finanztransaktionsuntersuchungen,“ durch die Angabe „Finanztransaktionsuntersuchungen und“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 4 wird die Angabe „Bundeskriminalamt und“ durch die Angabe „Bundeskriminalamt.“ ersetzt.
 - ff) Nummer 5 wird gestrichen.

22. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt die Daten, die zur Erfüllung seiner“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion die Daten, die zur Erfüllung ihrer“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) „Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen von Amts wegen an die Generalzolldirektion personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Generalzolldirektion als Zentralstelle für das Zollfahndungsinformationssystem erforderlich ist.“

23. In § 17 Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

24. § 18 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Generalzolldirektion kann im Rahmen ihrer Aufgaben als Zentralstelle personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateisystemen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt oder die sie zur Erfüllung dieser Aufgaben die Berechtigung abrufen

darf, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer ihrer Aufgaben erforderlich ist; hierzu gehört auch der Datenbestand der Zolldirektionen, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.“

25. Nach § 18 werden die folgenden §§ 18a und 18b eingefügt:

„§ 18a

Biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet

(1) Die Generalzolldirektion kann, soweit dies Aufgaben als Zentralstelle nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 5, 6 Nummer 3 oder Absatz 13 erfüllt, zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte Daten, auf die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugreifen darf, mit öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, sofern

1. der Abgleich zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist, oder
2. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollbehörden fällt, begangen hat oder die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen wird

und die Verfolgung oder Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Die öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet dürfen nicht in Echtzeit erhoben werden.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf gegen andere Personen als gegen die in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Personen nur durchgeführt werden, sofern dies dem Zweck der Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung dient.

(3) Für die nach Absatz 1 Satz 1 abzugleichenden Daten gilt § 27 Absatz 1 entsprechend.

(4) Die im Rahmen des biometrischen Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten sind nach der Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sofern sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt aufweisen. Sofern auch personenbezogene Daten anderer Personen erfasst werden, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt stehen, aber nicht gelöscht werden können, sind diese unkenntlich zu machen.

(5) Die Durchführung der Maßnahme ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu dokumentieren.

(6) Bei der Übermittlung im innerstaatlichen Bereich sowie an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union kann die Generalzolldirektion, sofern dies zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, personenbezogene Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermitteln und von § 21 Absatz 10 abweichen.

(7) Im internationalen Bereich gilt § 23 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Generalzolldirektion personenbezogene Daten, sofern dies zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, an öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermitteln und, sofern dies zum Zweck des Schutzes der nationalen Sicherheit erforderlich ist, von § 81 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes abweichen kann.

(8) Die §§ 21 bis 24 bleiben im Übrigen unberührt.

§ 18b

Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse

(1) Die Generalzolldirektion kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 5 bis 7, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11, sowie ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 13 erforderlich ist, personenbezogene Daten, die aufgrund dieses Gesetzes übermittelt, erhoben, abgefragt, gespeichert und weiterverarbeitet werden dürfen, mit Ausnahme von Daten, die durch Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c der Strafprozessordnung innerhalb von Wohnungen nach § 62 Absatz 2 oder nach § 72 erlangt wurden, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammenführen. Sie kann die Daten nach Satz 1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 5 bis 7, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11, sowie ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 13 in einer automatisierten Anwendung nach Maßgabe der §§ 11, 12, 13, 27 und 28 weiterverarbeiten, sofern

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig begangen werden soll, oder
2. die Weiterverarbeitung zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.

§ 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.

(2) Im Rahmen der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 Satz 2 können insbesondere

1. Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt werden,
2. unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen werden,
3. die eingehenden Erkenntnisse bekannten Sachverhalten zugeordnet werden
4. sowie gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.

(3) Die Weiterverarbeitung nach Absatz 2 mittels selbstlernender Systeme darf nur zur Identifikation von Personen, Institutionen, Organisationen, Objekten oder Sachen erfolgen. Eine weitergehende Bewertung oder Analyse der Daten auf Zusammenhänge mittels selbstlernender Systeme ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind automatisierte Einzelentscheidungen im Sinne des § 54 Bundesdatenschutzgesetz.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Weiterverarbeitung der im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr einschließlich des Schutzes des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem durch die Behörden der Zollverwaltung nach § 5a.

(5) Die Speicherdauer in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse oder -auswertung nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich nach der Speicherdauer der Daten in den Quellsystemen. Es gelten die gesetzlichen Speicherfristen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen erlässt eine Verwaltungsvorschrift, in der es Regelungen zu organisatorischen und zu technischen Einzelheiten der Anwendung eines automatisierten Analysesystems festlegt.“

26. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann im Rahmen seiner Aufgaben als Zentralstelle bei ihm“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann im Rahmen ihrer Aufgaben als Zentralstelle bei ihr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

27. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„Die Generalzolldirektion kann im Rahmen ihrer Aufgaben als Zentralstelle die bei den Behörden der Zollverwaltung vorhandenen personenbezogenen Daten, die nach diesem Gesetz verarbeitet worden sind, zu Fortbildungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeiten, soweit eine Verarbeitung anonymisierter Daten nicht möglich ist. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„Die Generalzolldirektion kann vorhandene personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Zentralstellenaufgaben nach § 3 für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung oder zum Trainieren von IT-Produkten weiterverarbeiten und an Dritte übermitteln, soweit dies erforderlich ist, insbesondere weil

1. unveränderte Daten benötigt werden oder

2. eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen hat die Generalzolldirektion zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.“

28. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 2a ersetzt:

„Die Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten an andere Dienststellen der Zollverwaltung übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder
2. zulässig und erforderlich ist
 - a) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz,
 - b) für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs oder der Gnadenverfahren,
 - c) für Zwecke der Gefahrenabwehr,
 - d) zur Erfüllung von Auskunftsersuchen anderer öffentlicher Stellen zu dortigen Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen oder
 - e) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner

und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen. § 30 der Abgabenordnung steht einer Übermittlung personenbezogener Daten nicht entgegen

1. im Fall des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c, soweit die Übermittlung innerhalb des polizeilichen Informationsverbundes nach den §§ 2, 29 und 30 des Bundeskriminalamtsgesetzes erfolgt, sowie
2. im Fall des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe d, soweit die Übermittlung zum Zweck einer Sicherheitsüberprüfung erfolgt.

Sonstige Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe aus § 24 bleiben unberührt.

(2a) Die Generalzolldirektion kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 3 Absatz 13 die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten unterrichten. Sonstige Datenübermittlungsbefugnisse nach diesem Gesetz bleiben unberührt.“

- b) In Absatz 3 in der Angabe von Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
- „Die Generalzolldirektion kann der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz übermitteln.“
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „beim Zollkriminalamt geführten Dateisystemen“ durch die Angabe „bei der Generalzolldirektion geführten Dateisystemen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Die Generalzolldirektion darf zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 3 Absatz 7a Nummer 1 dem Bundeskriminalamt personenbezogene Daten aus Datenbanken, die die Zollverwaltung zum Zwecke der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Absatz 1 Zollverwaltungsgesetz betreibt und auf die sie nach § 13 Satz 3 zugreifen darf, in einem automationsgestützten Verfahren bereitstellen, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Dem Bundeskriminalamt sind die erforderlichen Daten automationsgestützt bereitzustellen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Bundeskriminalamtgesetz erforderlich ist und für die Offenbarung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht; ein zwingendes öffentliches Interesse ist namentlich gegeben
1. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit oder zur Verhütung oder Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen,
 2. zur Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern.
- Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren die Einzelheiten des automationsgestützten Verfahrens, insbesondere über die Art der Daten, zu den technischen Formaten der abrufbaren Daten, zur Erteilung und zum Umfang der Abrufberechtigungen, zur Protokollierung und zur Prüfung der Abrufe und sonstiger datenschutzrechtlich erforderlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen durch Rechtsverordnung.“
- f) In Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 6 der Zweck, der der Erhebung dieser Daten zugrunde liegt, gefährdet würde, holt die Generalzolldirektion vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten der Generalzolldirektion übermittelt wurden.“

- h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- i) In Absatz 10 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- j) In Absatz 11 wird hinter der Angabe „Absätzen 1 bis 4“ die Angabe „und 5a“ eingefügt.
29. In § 22 Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
30. § 22a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe a) wird die Angabe „ihm“ durch die Angabe „ihr nach diesem Gesetz“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „es“ durch „sie“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „ihm“ durch die Angabe „ihr nach diesem Gesetz ersetzt“.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:
- „Die Generalzolldirektion trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten; sie hat die Übermittlung und den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Die Generalzolldirektion hat die Stelle, an die die personenbezogenen Daten übermittelt werden, darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner hat sie der Stelle den bei der Generalzolldirektion vorgesehenen Lösungszeitpunkt mitzuteilen.“
31. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „beim Zollkriminalamt“ durch die Angabe „bei der Generalzolldirektion“ ersetzt.
32. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 3

Ausgehende Ersuchen der Generalzolldirektion als benannte Strafverfolgungsbehörde nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977“

33. In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
34. § 25 wird durch den folgenden § 25 ersetzt:

„§ 25

Weisungsrecht

Die Generalzolldirektion kann den ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung zur Erfüllung deren Aufgaben fachliche Weisungen erteilen“.

35. Die Überschrift des Kapitel 3 Abschnitt 2 durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 2

Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat“.

36. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 1

Datenverarbeitung durch die Behörden der Zollverwaltung“.

37. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten, die sie“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können personenbezogene Daten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„~~Die~~ Behörden der Zollverwaltung können personenbezogene Daten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 selbst erhoben haben, zu anderen als in Absatz 2 genannten Zwecken, weiterverarbeiten, wenn dies durch Rechtsvorschriften zugelassen ist.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in anderen Dateisystemen der Zollverwaltung gespeichert sind, ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Behörden der Zollverwaltung nach den §§ 4 bis 7 erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen; § 88a der Abgabenordnung und § 67b des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

38. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

39. In § 29 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

40. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 oder § 4 Absatz 4“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4, § 5a oder § 7 Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „Sicherheit“ die Angabe „einschließlich der Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem nach § 5a“ eingefügt.

cc) In Satz 2 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. zur Abwehr einer Gefahr für eine der in § 7 Absatz 2 genannten Personen oder“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Zollfahndungsämter können zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 5 Absatz 2“ durch die Angabe „Zolldirektionen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 2 und § 5a“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

1. „zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit einschließlich der Maßnahmen zum Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems nach § 5a oder“.

c) Absatz 6 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„Auskunftsverlangen nach Absatz 3 dürfen nur auf Antrag der Leitung oder einer stellvertretenden Leitung der jeweiligen Behörde der Zollverwaltung durch das Gericht angeordnet werden. In Fällen des Absatzes 3 Satz 1 darf bei Gefahr im Verzug die Anordnung durch die Leitung oder eine stellvertretende Leitung der jeweiligen Behörde der Zollverwaltung getroffen werden.“

41. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können nach Absatz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„Die Behörden der Zollverwaltung dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundenen Hinweise speichern, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Bediensteten erforderlich sind.“

42. In § 32 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

43. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 33

Daten für Zwecke der Ausschreibung; zollrechtliche Überwachung“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen,“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird gestrichen.

44. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verhütung von Straftaten nach den §§ 4 bis 5a eine Person, eine Sache oder bargeldlose Zahlungsmittel zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle in den nationalen Fahndungssystemen ausschreiben, wenn die Voraussetzungen des Artikels 36 Absatz 1 und 3 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU) 2018/1862 in der Fassung vom 13. Februar 2026 vorliegen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind,“ ersetzt.

45. Nach § 33a wird der folgende § 33b eingefügt:

„§ 33b

Daten für Zwecke von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen an die Behörden der Zollverwaltung personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden der Zollverwaltung nach den §§ 6 und 7 Absatz 1 erforderlich ist. Eine Übermittlungspflicht besteht, wenn die Daten zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich sind. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer Behörde der Zollverwaltung, trägt diese die Verantwortung.“

46. In § 34 Absatz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt und vor der Angabe „erforderlich“ die Angabe „nach diesem Gesetz“ eingefügt.

47. § 35 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 nach Maßgabe dieses Gesetzes personenbezogene Daten aus Strafverfahren verarbeiten

1. zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung,

1a. zur Durchführung von besonderen Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten nach diesem Gesetz sowie

2. für Zwecke der Eigensicherung.“

48. § 36 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateisystemen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen oder für die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Berechtigung zum Abruf haben, auch untereinander, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 erforderlich ist.“

49. Nach § 36 werden die folgenden §§ 36a und 36b eingefügt:

„§ 36a

Biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet

(1) Die Behörden der Zollverwaltung können, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen, zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte Daten, auf die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugreifen dürfen, mit öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, sofern

1. der Abgleich zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist oder
2. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollbehörden fällt, begangen hat oder die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen wird

und die Verfolgung oder Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet dürfen nicht in Echtzeit erhoben werden.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf gegen andere Personen als gegen die in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Personen nur durchgeführt werden, sofern dies dem Zweck der Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung dient.

(3) Für die nach Absatz 1 Satz 1 abzugleichenden Daten gilt § 27 Absatz 1 entsprechend.

(4) Die im Rahmen des biometrischen Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sofern sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt aufweisen. Sofern auch personenbezogene Daten anderer Personen erfasst werden, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt stehen, aber nicht gelöscht werden können, sind diese unkenntlich zu machen.

(5) Die Durchführung der Maßnahme ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu dokumentieren.

(6) Bei der Übermittlung im innerstaatlichen Bereich sowie an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union können die Behörden der Zollverwaltung, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, personenbezogene Daten, sofern dies zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, an öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermitteln sowie von § 65 Absatz 10 abweichen.

(7) Im internationalen Bereich gilt § 67 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Behörden der Zollverwaltung, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, personenbezogene Daten, sofern dies zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, an öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermitteln und, sofern dies zum Zweck des Schutzes der nationalen Sicherheit erforderlich ist, von § 81 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes abweichen kann.

(8) Die §§ 65 bis 68 bleiben im Übrigen unberührt.

§ 36b

Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse

(1) Die Behörden der Zollverwaltung können, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 erforderlich ist, personenbezogene Daten, die aufgrund dieses Gesetzes übermittelt, erhoben, abgefragt, gespeichert und weiterverarbeitet werden dürfen, mit Ausnahme von Daten, die durch Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c der Strafprozessordnung innerhalb von Wohnungen nach § 62 Absatz 2 oder nach § 72 erlangt wurden, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammenführen. Sie können die Daten nach Satz 1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 in einer automatisierten Anwendung nach Maßgabe der §§ 27, 28, 31 und 32 weiterverarbeiten, sofern

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig begangen werden soll, oder
2. die Weiterverarbeitung zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.

§ 30 der Abgabenordnung steht einer Zweckänderung insoweit nicht entgegen.

(2) Im Rahmen der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 können insbesondere

1. Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt werden,
2. unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgesondert werden,
3. die eingehenden Erkenntnisse bekannten Sachverhalten zugeordnet werden sowie
4. gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.

(3) Die Weiterverarbeitung mittels selbstlernender Systeme nach Absatz 2 darf nur zur Identifikation von Personen, Institutionen, Organisationen, Objekten oder Sachen erfolgen. Eine weitergehende Bewertung oder Analyse der Daten auf Zusammenhänge mittels selbstlernender Systeme ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind automatisierte Einzelentscheidungen im Sinne des § 54 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Weiterverarbeitung der im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr einschließlich des Schutzes des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem durch die Behörden der Zollverwaltung nach § 5a.

(5) Die Speicherdauer in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse oder -auswertung nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich nach der Speicherdauer der Daten in den Quellsystemen. Es gelten die gesetzlichen Speicherfristen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen erlässt eine Verwaltungsvorschrift, in der es Regelungen zu organisatorischen sowie technischen Einzelheiten der Anwendung eines automatisierten Analysesystems festlegt.“

50. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt und die Angabe „im Zollfahndungsdienst“ durch die Angabe „nach diesem Gesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen,“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

51. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„Die Behörden der Zollverwaltung können vorhandene personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung von IT-Produkten oder zum Trainieren dieser Produkte weiterverarbeiten und an Dritte übermitteln, soweit dies erforderlich ist, insbesondere weil

1. unveränderte Daten benötigt werden oder
2. eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen hat die Generalzolldirektion zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.“

52. Nach § 38 wird der folgende Unterabschnitt 1a eingefügt:

„Unterabschnitt 1a

Allgemeine Vorschriften zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten

§ 38a

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 38b

Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Die Behörden der Zollverwaltung treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen der Maßnahme ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

§ 38c

Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht vierzehn Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs gerichtet werden.

§ 38d

Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen

(1) Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Tier oder die Sache zu richten. Die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere entsprechend anzuwenden.

(2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

§ 38e

Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

(1) Die Behörden der Zollverwaltung können eine Maßnahme selbst oder durch einen Beauftragten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach den §§ 38c oder 38d Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Der von der Maßnahme Betroffene ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Kosten, die den Behörden der Zollverwaltung durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 38f

Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

Die Behörden der Zollverwaltung können Maßnahmen gegen andere Personen als gegen die nach den §§ 38c oder 38d Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 38c oder 38d Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Behörden der Zollverwaltung die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch einen Beauftragten abwehren können und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Die Maßnahmen dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.“

53. In Kapitel 3 Abschnitt 2 wird die Überschrift zu Unterabschnitt 2 durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 2

Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten, zum behördlichen Eigenschutz sowie zur Sicherung und zum Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten“.

54. § 39 wird durch den folgenden § 39 ersetzt:

„§ 39

Allgemeine Befugnisse

Die Behörden der Zollverwaltung können in ihrem Zuständigkeitsbereich alle geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 treffen, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse besonders regelt.“

55. Nach § 39 werden die folgenden §§ 39a bis 39f eingefügt:

„§ 39a

Identitätsfeststellung

(1) Die Behörden der Zollverwaltung können die Identität einer Person feststellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 oder zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können die betroffene Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Die betroffene Person kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn ihre Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3) Kann die Identität einer Person auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden, so können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen nach Gegenständen, die der Identitätsfeststellung dienen, durchsucht werden. Bei der Durchsuchung der betroffenen Person gilt § 44 Absatz 3 entsprechend.

(4) Die Behörden der Zollverwaltung können erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn eine nach Absatz 1 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen,
3. die Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen und
5. mit Wissen des Betroffenen angefertigte Stimmufzeichnungen.

§ 39b

Prüfung von mitzuführenden Dokumenten

Die Behörden der Zollverwaltung können im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 verlangen, dass Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, sofern

1. dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und
2. die betroffene Person aufgrund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen.

§ 39c

Platzverweisung

Die Behörden der Zollverwaltung können zur Abwehr einer Gefahr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

§ 39d

Gewahrsam

Die Behörden der Zollverwaltung können im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies

1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 39c durchzusetzen, oder
3. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

§ 39e

Richterliche Entscheidung

(1) Wird eine Person auf Grund des § 39a Absatz 2 Satz 3 oder § 39d festgehalten, so haben die Behörden der Zollverwaltung unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen, es sei denn, die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung würde voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, als zur Durchführung der Maßnahme notwendig wäre.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 39f

Behandlung festgehaltener Personen

(1) Wird eine Person auf Grund des § 39a Absatz 2 Satz 3, des § 39d oder des § 44 Absatz 2 festgehalten, so sind ihr unverzüglich der Grund dieser Maßnahme und die zulässigen Rechtsbehelfe bekanntzugeben.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, sofern dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Die Behörden der Zollverwaltung haben die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Fall unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabenkreis obliegt. Die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung bleibt unberührt.

(3) Die festgehaltene Person soll gesondert untergebracht werden, insbesondere soll sie ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

(4) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

(5) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.“

56. § 40 Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„~~Die~~ Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4, 5, 6 und § 7 Absatz 1 im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung

1. eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr für die in § 4 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Rechtsgüter abzuwehren; die §§ 6 bis 7 des Außenwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt,
2. eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr im Übrigen abzuwehren, oder
3. eine Sache sicherstellen, um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen.

(1a) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die Behörden der Zollverwaltung durch Pfändung auch eine Forderung sowie sonstige Vermögens-

rechte sicherstellen. Sonstige Vermögensrechte sind auch Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 in ihrer jeweils geltenden Fassung und sonstige vergleichbare digitale Darstellungen eines Wertes oder eines Rechts. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.“

57. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sichergestelltes Bargeld kann auf ein Konto der Zollverwaltung eingezahlt werden. Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.“

58. § 42 wird durch den folgenden § 42 ersetzt:

„§ 42

Aufhebung der Sicherstellung, Einziehung, Verwertung, Vernichtung

(1) Kann der Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder der Eigentümer der sichergestellten Sache vorbehaltlich der Absätze 1a und 2 Satz 2 innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt der Sicherstellung, eine Verwendung der sichergestellten Sache nachweisen, die keine Gefahr im Sinne des § 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 begründet, so hebt die Behörde derjenigen Zollverwaltung, die die Sicherstellung veranlasst hat, die Sicherstellung auf. Die Frist kann auf Antrag der in Satz 1 genannten Personen um sechs Monate, in begründeten Fällen um weitere sechs Monate, verlängert werden.

(2) Wird innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen die bestehende Gefahr durch den Betroffenen oder den Eigentümer nicht beseitigt, so darf die Behörde der Zollverwaltung, die die Sicherstellung ausgesprochen hat, die Sache einziehen. Abweichend von Satz 1 kann die Einziehung bereits zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem aufgrund bestimmter Tatsachen absehbar ist, dass eine Aufhebung der Sicherstellung nach Absatz 1 nicht erfolgen kann. Die Einziehung ist dem Betroffenen und dem Eigentümer unverzüglich schriftlich bekanntzugeben; einer vorherigen Anhörung bedarf es nicht.

(2a) Gegen die Einziehung findet kein Widerspruch statt. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Mit der Klage können Einwendungen gegen die Einziehung nur geltend gemacht werden, soweit die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, nicht bereits mit den gegen die Sicherstellung vorgesehenen Rechtsbehelfen vorgebracht werden konnten und erst nach der in Absatz 1 genannten Frist entstanden sind.

(3) Die eingezogene Sache ist grundsätzlich im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerten; dies gilt nicht für Bargeld und Guthaben auf Konten. Neben der Versteigerung vor Ort kann die öffentliche Versteigerung als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über die Plattform www.zoll-auktion.de erfolgen. § 296 Absatz 1 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache.

(3a) Die eingezogene Sache ist zu vernichten, wenn

1. die Versteigerung erfolglos bleibt,
2. die Versteigerung von vornherein aussichtslos oder unwirtschaftlich ist,
3. im Fall der Verwertung die Voraussetzungen für die Einziehung mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut eintreten würden oder
4. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist

und andere gesetzliche Bestimmungen der Vernichtung nicht entgegenstehen.

(3b) In begründeten Einzelfällen darf von der Verwertung und Vernichtung der Sache Abstand genommen und die Sache in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Haushaltsrechts einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden.

(4) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist auch ohne die Einziehung zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind, oder
4. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung nach Satz 1 gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben. Die Absätze 3 bis 3b gelten entsprechend.“

59. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 oder entsprechend § 49 des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „Absatz 3, 3a, 3b oder 4“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) In Satz 5 wird nach der Angabe „Person nicht zu ermitteln“ die Angabe „oder nicht vorhanden“ eingefügt.

dd) In Satz 6 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „sichergestelltes Bargeld“ die Angabe „und Guthaben auf Konten“ eingefügt und die Angabe „entsprechend anzuwenden“ durch die Angabe „mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Anspruch auf Herausgabe drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sicherstellung des Bargeldes oder des Guthabens auf Konten bestandskräftig geworden ist, erlöscht“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Kosten der Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung fallen den Verantwortlichen nach den §§ 38c und 38d zur Last.“

d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Eine Aufrechnung des sichergestellten Bargeldes, des Guthabens auf Konten oder des Erlöses aus einer Versteigerung mit einer durch den Betroffenen verwirkten Geldbuße oder Geldstrafe findet nicht statt; dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen einer Sicherstellung weggefallen sind.“

60. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„~~Die~~ Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 eine Person durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die nach § 40 oder § 52d sichergestellt werden dürfen oder
2. sie sich in unmittelbarer Nähe zu schützender Personen, zu sichernder Bediensteter oder zu schützender Vermögenswerte aufhält und die Durchsuchung aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „durchgeführt werden kann“ die Angabe „; die §§ 39e und 39f gelten entsprechend“ eingefügt.

61. § 45 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 44 durchsucht werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die nach § 40 oder § 52d sichergestellt werden darf, oder
3. sie sich in unmittelbarer Nähe zu schützender Personen, zu sichernder Bediensteter oder zu schützender Vermögenswerte befindet und die Durchsuchung aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Sache bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.“

62. § 46 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, soweit

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sichergestellt oder nach § 52d vorläufig sichergestellt werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 39d in Gewahrsam genommen werden darf, oder

3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu schützender Personen oder zu sichernder Bediensteter oder für zu schützende wesentliche Vermögenswerte unerlässlich ist.

Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.“

63. In Kapitel 3 Abschnitt 2 wird die Überschrift zu Unterabschnitt 3 durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 3

Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zum behördlichen Eigenschutz sowie zur Sicherung und zum Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten“.

64. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Behörden der Zollverwaltung können unbeschadet des § 51a zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 Absatz 1 verdeckte Maßnahmen in entsprechender Anwendung des § 47 Absatz 2 Nummer 1 bis 2a vornehmen, soweit dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der Willensentschließung und -betätigung eingesetzter Bediensteter oder zu schützender Dritter oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für wesentliche Vermögenswerte unerlässlich ist.“

- c) Absatz 2 Nummern 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 2a bis 5 wie folgt ersetzt:

„2a. der Einsatz sonstiger besonderer für Observationszwecke bestimmte technische Mittel außerhalb von Wohnungen zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Bestimmung des Aufenthaltsortes einer der in Absatz 1 genannten Personen

3. der Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit den Behörden der Zollverwaltung Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensperson),

4. der Einsatz eines Zollvollzugsbediensteten im Sinne des § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes unter einer ihm verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckter Ermittler) und,

5. der Einsatz sonstiger nicht offen ermittelnder Beamter.“

- d) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „gilt § 62“ durch die Angabe „gelten Absatz 1a und § 51a“ ersetzt.

65. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Buchstabe b oder“ durch die Angabe „Buchstabe b,“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. § 47 Absatz 2 Nummer 2a, bei denen für Observationszwecke bestimmte technische Mittel durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen zum Einsatz kommen, oder“.

cc) In der Angabe nach Nummer 4 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes oder des jeweils zuständigen Zollfahndungsamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion oder der jeweils zuständigen Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes oder des jeweils zuständigen Zollfahndungsamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion oder der jeweils zuständigen Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.

66. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „nach § 47 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4“ durch die Angabe „nach § 47 Absatz 2 Nummer 3, 4 oder 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „einer die Befähigung zum Richteramt haben“ durch die Angabe „eine Person oder eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt sein“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

67. In § 50 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

68. Nach § 50 wird der folgende § 50a eingefügt:

„§ 50a

Unterbrechung und Verhinderung von Kommunikationsverbindungen

(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 Absatz 1, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für wesentliche Vermögenswerte erforderlich ist, technische Mittel einsetzen, um Kommunikationsverbindungen im Sinne des § 3 Nummer 59 des Telekommunikationsgesetzes zu unterbrechen oder zu verhindern.

(2) Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies nach den Umständen unvermeidbar ist. Den örtlichen Bereich, Zeit und Umfang der Maßnahmen ordnet der Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter an.“

69. Nach § 51 wird der folgende § 51a eingefügt:

„§ 51a

Einsatz technischer Mittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Werden die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Befugnisse zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Aufdeckung unbekannter Straftaten tätig, dürfen ohne Wissen der betroffenen Personen im Beisein oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Einsatz der von den Behörden beauftragten Personen technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnungen nur verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der beauftragten Personen unerlässlich ist.

(2) Ergeben sich während der Durchführung der Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch eine Maßnahme allein Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Aufzeichnungen über Vorgänge, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Vorgänge dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 84 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 93 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 93 Absatz 3 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 84 nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch die Leitung der Behörde des Zollfahndungsdienstes oder ihre Vertretung angeordnet. Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch durch einen von ihr beauftragten Beamten des höheren Dienstes, der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut ist, angeordnet werden.

(4) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Daten in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Gericht; bei Gefahr im Verzug ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen (Artikel 13 Absatz 5 des Grundgesetzes). In Fällen des Satzes 2 gilt § 50 Absatz 1 entsprechend. Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung.

(5) Nach Abschluss der Maßnahmen sind die nach Absatz 1 hergestellten Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 4 genannten Zwecke noch benötigt.“

70. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 4

Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten; Aufdeckung unbekannter Straftaten und Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten“.

71. § 52 wird durch den folgenden § 52 ersetzt:

„§ 52

Befugnisse bei Ermittlungen sowie bei Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren

(1) Führen Behörden der Zollverwaltung Ermittlungen durch, so haben sie und ihre Beamten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Ihre Zollvollzugsbediensteten im Sinne des § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft; § 14 Absatz 1 Satz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Soweit die Behörden der Zollverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durchführen, gelten sie als Polizeibehörden und ihre Beamten als Polizeibeamte im Sinne der Gesetze. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren sind insbesondere solche zur Verhütung von Straftaten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten, zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten und zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaaten und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem.“

72. Nach § 52 wird der folgende Unterabschnitt 4a eingefügt:

„Unterabschnitt 4a

Besondere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten

§ 52a

Zweck

Die Vorschriften dieses Unterabschnittes dienen dem Zweck, Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem zu ergreifen, um diese vor Gefahren zu schützen, die von dem Einbringen verdächtiger Vermögenswerte in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf ausgehen.

§ 52b

Begriffsbestimmungen

(1) Verdächtige Vermögenswerte im Sinne dieses Gesetzes sind bedeutsame Vermögensgegenstände von unklarer Herkunft.

(2) Vermögensgegenstand im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. jeder Gegenstand, ob körperlich oder nicht körperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell,
2. Rechtstitel und Urkunden in jeder Form, einschließlich der elektronischen und digitalen Form, die das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte an Gegenständen nach Nummer 1 verbriefen, sowie
3. Forderungen sowie sonstige Vermögensrechte; sonstige Vermögensrechte sind auch Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 und sonstige vergleichbare digitale Darstellungen eines Wertes oder eines Rechts.

Besteht zwischen mehreren Vermögensgegenständen ein so enger Zusammenhang, dass eine einheitliche Behandlung geboten erscheint, so bilden sie gemeinsam einen Vermögensgegenstand im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Ein Vermögensgegenstand ist insbesondere dann bedeutsam im Sinne dieses Gesetzes, wenn sein Wert 100.000 Euro überschreitet oder eine Pflicht besteht, ihn in einem von einer öffentlichen Stelle geführten Register einzutragen; hierzu zählen insbesondere das Grundbuch, das beim Kraftfahrt-Bundesamt geführte Fahrzeugregister, das beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geführte Flaggenreister oder die beim Luftfahrt-Bundesamt geführte Luftfahrzeugrolle. Letzteres gilt nicht, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes 50.000 Euro nicht überschreitet. Der Wert des Vermögensgegenstandes kann geschätzt werden.

(4) Ein Vermögensgegenstand ist von unklarer Herkunft im Sinne dieses Gesetzes, wenn begründete Zweifel an seiner rechtmäßigen Herkunft bestehen. Begründete Zweifel im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn nach einer Gesamtschau der relevanten Umstände der rechtmäßige Erwerb des Vermögensgegenstandes oder der Erwerb des Vermögensgegenstandes mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft nicht plausibel erscheint. Bei dieser Gesamtschau sind alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere auf die Angaben des Betroffenen oder des wirtschaftlich Berechtigten, einzubeziehen. Es ist insbesondere zu prüfen:

1. ob die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder der Eigentümer des Vermögensgegenstandes bei objektiver Betrachtung ausreichen, um den Vermögensgegenstand zu erwerben und ob die behauptete Mittelherkunft oder das vorgegebene Geschäft zweifelsfrei nachvollzogen werden kann,
2. ob Transparenz über den wirtschaftlich Berechtigten an einem Vermögensgegenstand besteht,
3. ob der Gegenstand im Besitz oder in der Verfügungsbefugnis
 - a) einer Person steht, die wegen einer Vermögensstraftat oder einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorbestraft ist,
 - b) steht von
 - aa) einer kriminellen Vereinigung oder einer sonst kriminellen Organisation,
 - bb) einer Person, die einer Vereinigung oder Organisation nach Doppelbuchstabe aa angehört, oder
 - cc) einer Person, die einer Person nach Doppelbuchstabe bb im Sinne des § 138 der Insolvenzordnung nahesteht, oder

- c) einer Gesellschaft oder sonstigen Rechtsgestaltung steht,
 - aa) deren tatsächlichen Einkünfte aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und sonstige Vermögensverhältnisse bei objektiver Betrachtung nicht ausreichen, um den Vermögensgegenstand zu erwerben, oder deren behauptete Mittelherkunft oder deren vorgegebenes Geschäft nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden können,
 - bb) für die die Anschaffung des Vermögensgegenstandes im Verhältnis zu ihrem satzungsmäßigen Zweck oder Gegenstand unüblich oder wirtschaftlich sinnlos ist,
 - cc) die eine Eigentümer- und Kontrollstruktur aufweist, die bei objektiver Betrachtung nicht anhand des konkreten Geschäftszwecks erklärbar ist und Zweifel an der Richtigkeit des behaupteten wirtschaftlich Berechtigten bestehen,
 - dd) bei der eine Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion von einer oder mehreren natürlichen Personen ausgeübt wird, die eines der Merkmale oder mehrere Merkmale nach den Buchstaben a bis c aufweisen,
 - ee) deren wirtschaftlich Berechtigter Merkmale nach den Buchstaben a und b aufweist,
 - ff) deren wirtschaftlich Berechtigter seine Stellung über eine Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat vermittelt bekommt, in dem er nicht ansässig ist und deren Zwischenschaltung bei objektiver Betrachtung keinen rechtmäßigen Zweck verfolgt,
 - gg) nach Auskunft der registerführenden Stelle die gesetzlichen Transparenzpflichten nach den §§ 20, 21 des Geldwäschegesetzes nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt hat,
- 4. ob der Vermögensgegenstand aufgefunden wurde in Zusammenhang
 - a) mit einem Strafverfahren,
 - b) mit einem Verstoß gegen Bestimmungen betreffend die Ein-, Aus- oder Durchfuhr oder
 - c) mit einem Verstoß gegen Bestimmungen betreffend die Ein-, Aus- oder Durchreise.
- (5) Wirtschaftlich Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind
 - 1. natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vermögensgegenstand im Sinne des Absatzes 2 letztlich steht, sowie
 - 2. natürliche Personen nach § 3 des Geldwäschegesetzes.
- (6) Eine Gefahr für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem durch verdächtige Vermögenswerte liegt vor, wenn die Herkunft von bedeutsamen Vermögensgegenständen trotz der Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten nach diesem Gesetz nicht aufgeklärt werden konnte.

§ 52c

Zuständige Behörde; Befugnisse der Generalzolldirektion; Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

(1) Zuständig für die Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Unterabschnitt und sonstige Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz, die der Erfüllung der Aufgabe nach § 5a dienen, sind die Zolldirektionen. Jede Zolldirektion kann Anordnungen und Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes treffen, soweit keine abweichenden Regelungen aufgrund der Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes getroffen worden sind.

(2) Unbeschadet des § 25 kann die Generalzolldirektion allgemein und im Einzelfall Weisungen betreffend Anordnungen und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erteilen oder diese Anordnungen und Maßnahmen selbst treffen. Soweit die Generalzolldirektion die Anordnungen und Maßnahmen selbst trifft, ist sie die zuständige Behörde im Sinne dieses Unterabschnittes.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Unterabschnitt und sonstige Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz, die der Erfüllung der Aufgabe nach § 5a dienen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 52d

Sicherstellung von verdächtigen Vermögenswerten

(1) Besteht Grund zu der Annahme, dass bedeutsame Vermögensgegenstände unklarer Herkunft sein könnten, können die Behörden der Zollverwaltung verdächtige Vermögenswerte bis zu 30 Tage sicherstellen und in Verwahrung nehmen, um ihre Herkunft aufzuklären; § 40 Absatz 1a gilt entsprechend.

(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf Antrag der zuständigen Behörde der Zollverwaltung durch Entscheidung des Gerichts einmalig um zusätzliche 150 Tage verlängert werden. Durch den Antrag wird die Frist nach Absatz 1 bis zur Entscheidung des Gerichts gehemmt. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern weitere Aufklärungsmaßnahmen nicht offensichtlich aussichtslos sind. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Behörde der Zollverwaltung, die die Maßnahmen zur Aufklärung der verdächtigen Vermögenswerte durchführt, ihren Sitz hat. Das Gericht entscheidet durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluss. Eine Anhörung des Betroffenen findet nicht statt. Zur Bekanntmachung der Entscheidung genügt eine formlose Mitteilung.

(3) In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes betreffend eine Sicherstellung nach den vorangegangenen Absätzen entscheidet ein Mitglied der Kammer des zuständigen Verwaltungsgerichts als Einzelrichter. Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit auf die Kammer, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn er von der Rechtsprechung der Kammer abweichen will. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(4) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Vermögenswerte an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an diese Person nicht möglich, können die Vermögenswerte an eine andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. Steht der Herausgabe nach den Sätzen 1 und 2 der Anspruch eines Dritten,

insbesondere eine Forderung des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, einer Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines Verbandes von Körperschaften des öffentlichen Rechts, entgegen, so erfolgt die Herausgabe an den Dritten, wenn dieser bekannt ist. Die Herausgabe nach Satz 3 erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen für die Herausgabe offenkundig sind.

(5) Die Sicherstellung begründet ein unmittelbares Verfügungsverbot. Im Übrigen gelten §§ 41 und § 42 Absatz 4 sowie § 43 Absatz 2 bis 4a entsprechend.

(6) Auf Antrag der zuständigen Behörde der Zollverwaltung bei der registerführenden Stelle ist das Verfügungsverbot in das Grundbuch oder in andere von öffentlichen Stellen geführte Register, insbesondere in das beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geführte Flaggenregister und in die beim Luftfahrt-Bundesamt geführte Luftfahrzeugrolle einzutragen. Die Behörde der Zollverwaltung soll gegebenenfalls über die einschlägigen Rechtsvorschriften und das zugehörige Verfahren informiert und beraten werden. Die Eintragung nach Satz 1 ist durch die registerführende Stelle in entsprechender Anwendung der für sie geltenden Vorschriften vorzunehmen. An die Stelle der Anordnung durch das Gericht tritt der Antrag der zuständigen Behörde der Zollverwaltung.

§ 52e

Besondere Befugnisse

(1) Unbeschadet ihrer sonstigen Befugnisse nach diesem Gesetz sind die Behörden der Zollverwaltung berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5a

1. öffentlich zugängliche Informationen zu sammeln und auszuwerten,
2. Einsicht in das Grundbuch und in andere von öffentlichen Stellen geführte Register, insbesondere in das Transparenzregister, sowie in das beim Kraftfahrt-Bundesamt geführte Fahrzeugregister, das beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geführte Flaggenregister und in die beim Luftfahrt-Bundesamt geführte Luftfahrzeugrolle zu nehmen,
3. Auskunftersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes zu stellen,
4. personenbezogene Daten mit den im polizeilichen Informationsverbund nach § 29 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes enthaltenen, personenbezogenen Daten automatisiert abzugleichen sowie
5. Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister einzuholen.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 5a von natürlichen und juristischen Personen, von Personengesellschaften und von öffentlichen Stellen die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen.

(3) Ersuchen der Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5a sind durch öffentliche Stellen unverzüglich zu beantworten; Daten, die mit dem Ersuchen im Zusammenhang stehen, sind zur Verfügung zu stellen. Gegenüber nicht öffentlichen Stellen einschließlich natürlich Personen ist für die Erfüllung der Verpflichtung eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer der Vollzug billigerweise zugemutet wer-

den kann; vorbehaltlich des § 52f sind zugleich geeignete Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz schriftlich anzudrohen. Das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 9 Absatz 3 gilt entsprechend; die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Die mit der Erteilung der Auskunft verbundenen Kosten hat der Auskunftspflichtige zu tragen.

(4) Finanzbehörden erteilen nach Maßgabe des § 31b Absatz 1 Nummer 6 der Abgabenordnung Auskunft.

(5) Weitere Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5a bleiben unberührt.

(6) § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend; die zuständige Behörde der Zollverwaltung hat insbesondere alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

§ 52f

Mitwirkungsobliegenheit des Betroffenen und des wirtschaftlich Berechtigten

(1) Zum Nachweis der Herkunft der verdächtigen Vermögenswerte ist der Betroffene oder der wirtschaftlich Berechtigte zur Vorlage geeigneter Belege, Urkunden oder sonstiger Dokumente aufzufordern und zu fragen, ob er sachdienliche Angaben zu der Herkunft der verdächtigen Vermögenswerte machen kann. Es obliegt dem Betroffenen oder dem wirtschaftlich Berechtigten auf Verlangen der Behörde der Zollverwaltung geeignete Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorzulegen, um die Herkunft der verdächtigen Vermögenswerte nachzuweisen.

(2) Die Aufzeichnungen und Mitteilungen dürfen auch für Besteuerungsverfahren und für Strafverfahren verwendet werden; darauf ist der Betroffene oder der wirtschaftliche Berechtigte hinzuweisen.

(3) Der Betroffene oder der wirtschaftlich Berechtigte ist darüber zu belehren, dass er nicht verpflichtet ist, der Behörde der Zollverwaltung geeignete Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente zum Nachweis der Herkunft der verdächtigen Vermögenswerte vorzulegen oder sachdienliche Angaben zu machen, sowie dass seine Aufzeichnungen und Mitteilungen auch für Besteuerungsverfahren und Strafverfahren verwendet werden dürfen. Zugleich ist er darauf hinzuweisen, dass eine gerichtliche Einziehung der verdächtigen Vermögenswerte in Betracht kommt, soweit die Herkunft der verdächtigen Vermögenswerte nicht aufgeklärt werden kann.

§ 52g

Einräumung der unklaren Herkunft; Selbstanzeige; Absehen von weiteren Ermittlungen

(1) Der Betroffene oder wirtschaftlich Berechtigte kann gegenüber der zuständigen Behörde der Zollverwaltung jederzeit die unklare Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände einräumen oder weitere verdächtige Vermögenswerte unter Einräumung der unklaren Herkunft der Vermögensgegenstände anzeigen. Die weiteren verdächtigen Vermögenswerte müssen nicht bedeutsam im Sinne des § 52b Absatz 3 sein.

(2) Räumt der Betroffene oder wirtschaftlich Berechtigte die unklare Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände ein oder zeigt er weitere verdächtige Vermögenswerte an, so wird in geeigneten Fällen von einer weiteren Ermittlung des Sachverhalts nach diesem Gesetz abgesehen. Auf Antrag erhält der Betroffene oder wirtschaftlich Berechtigte eine schriftliche Zusage über das Absehen von weiteren Ermittlungen im Sinne des Satzes 1. Die schriftliche Zusage gilt, vorbehaltlich der Absätze 3 und 4, für alle Behörden der Zollverwaltung. Ist vor der Erteilung der schriftlichen Zusage die Anhörung weiterer Beteiligter im Sinne des § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich, so darf die schriftliche Zusage erst nach Anhörung der Beteiligten erteilt werden.

(3) Allein die Einräumung der unklaren Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände oder die Anzeige weiterer verdächtiger Vermögenswerte durch den Betroffenen oder wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht als zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Einleitung eines Strafverfahrens oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Betroffenen oder wirtschaftlich Berechtigten oder einen in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen des Betroffenen oder wirtschaftlich Berechtigten herangezogen werden. Die Auskunft oder die Anzeige nach Satz 1 darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Betroffenen oder gegen einen in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen des Betroffenen nur mit Zustimmung des Betroffenen verwendet werden.

(4) Folgende Vorschriften sind entsprechend anzuwenden:

1. auf die Unwirksamkeit der schriftlichen Zusage, unbeschadet der Notwendigkeit der Schriftform, § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter § 45 Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
3. auf die Rücknahme § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
4. auf den Widerruf, unbeschadet des Absatzes 4, § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(5) Ändert sich nach Abgabe der schriftlichen Zusage die Sach- oder die Rechtslage derart, dass die zuständige Behörde der Zollverwaltung bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die schriftliche Zusage nicht erteilt hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte erteilen dürfen, so sind die Behörden der Zollverwaltung an die schriftliche Zusage nicht mehr gebunden.

(6) Räumt der Betroffene oder wirtschaftlich Berechtigte gegenüber der zuständigen Behörde der Zollverwaltung nach Absatz 1 die unklare Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände ein oder zeigt er weitere verdächtige Vermögenswerte an, darf die zuständige Behörde der Zollverwaltung die betreffenden Vermögenswerte einziehen. Mit der Klage können Einwendungen gegen die Einziehung nur insoweit geltend gemacht werden, als dass sie sich nicht darauf beziehen, dass die Vermögensgegenstände nicht von unklarer Herkunft sind. Mit der Bestandskraft der Einziehung gehen die Vermögensgegenstände in das Eigentum des Bundes über. § 42 Absatz 3 bis 3b und § 52I Absatz 2 gelten entsprechend.

(7) Über die Rechtsfolgen der Einräumung der unklaren Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände oder die Anzeige weiterer verdächtiger Vermögenswerte nach Absatz 6 sind der Betroffene und der wirtschaftlich Berechtigte zum frühesten möglichen Zeitpunkt zu belehren.

§ 52h

Antrag auf Anordnung der Einbeziehung verdächtiger Vermögenswerte

(1) Ist die Herkunft der verdächtigen Vermögenswerte trotz der Maßnahmen nach diesem Gesetz nicht aufzuklären, so beantragt die zuständige Behörde der Zollverwaltung schriftlich die Anordnung der Einziehung der verdächtigten Vermögenswerte durch das Gericht. Antragstellerin ist die Bundesrepublik Deutschland, Antragsgegner derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richten soll. Durch den Antrag werden die Fristen nach Absatz § 52d Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts gehemmt.

(2) In dem Antrag sind die zuständige Behörde der Zollverwaltung, der Antragsgegner sowie die wesentlichen tatsächlichen Umstände und rechtlichen Gründe, die für die Anordnung der Einziehung sprechen, anzugeben. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, fordert der Vorsitzende oder der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter) die zuständige Behörde der Zollverwaltung zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist, die zwei Wochen nicht überschreiten darf, auf.

(3) Mit dem Antrag sind auch die für das Verfahren bedeutsamen Akten und Urkunden vorzulegen; §§ 55a und 99 der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

(4) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner.

§ 52i

Gerichtliches Verfahren bei der Anordnung der Einziehung

(1) Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Behörde der Zollverwaltung ihren Sitz hat.

(2) Die Kammer soll in der Regel die Entscheidung über den Antrag auf die Anordnung der Einziehung einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat; § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Für das gerichtliche Verfahren bei der Anordnung der Einziehung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten und sie nicht zu den Bestimmungen dieses Unterabschnittes in Widerspruch stehen.

(4) Mit der Zustellung des Antrags ist der Antragsgegner aufzufordern, sich binnen eines Monats nach der Zustellung schriftlich zu äußern. Diese Frist kann aufgrund eines vor ihrem Ablauf gestellten begründeten Antrages durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter verlängert werden. Kommt der Antragsgegner der Äußerungsaufforderung des Gerichts nicht fristgemäß nach, ordnet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss die Einziehung an. Der Antragsgegner ist in der Aufforderung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(5) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter wirken bereits im vorbereitenden Verfahren durch geeignete Maßnahmen, insbesondere frühzeitige Fristsetzungen, auf ein beschleunigtes Verfahren hin. § 87b der Verwaltungsgerichtsordnung gilt mit der

Maßgabe, dass anstelle des Klägers der Antragsgegner tritt. Betreibt der Antragsgegner trotz Aufforderung des Gerichts das Verfahren länger als zwei Monate nicht, ordnet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss die Einziehung an. Der Antragsgegner ist in der Aufforderung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(6) Hält das Gericht für eine Entscheidung über den Antrag eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es diese selbst betreiben oder durch die zuständige Behörde der Zollverwaltung vornehmen lassen. Soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind, kann das Gericht

1. der zuständigen Behörde der Zollverwaltung eine angemessene Frist setzen, um weitere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten zu treffen, oder
2. den Antrag ablehnen.

Erfolgt eine weitere Sachaufklärung, sind alle für den Einzelfall bedeutsamen, insbesondere auch die für den Antragsgegner günstigen Umstände zu berücksichtigen.

§ 52j

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht ordnet an, dass die verdächtigen Vermögenswerte eingezogen werden, wenn es der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung ist, dass der Vermögensgegenstand nicht rechtmäßiger Herkunft ist. Andernfalls lehnt es den Antrag ab und ordnet die Herausgabe gemäß § 52d Absatz 4 an.

(2) Begründete Zweifel im Sinne des Absatzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn nach einer Gesamtschau der relevanten Umstände der rechtmäßige Erwerb des Vermögensgegenstandes oder der Erwerb des Vermögensgegenstandes mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft nicht plausibel erscheint. Bei dieser Gesamtschau sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen; § 52b Absatz 4 Satz 3 über die Kriterien einer Gesamtschau gilt entsprechend.

(3) Das Gericht kann von der Einziehung absehen, wenn die Einziehung eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Eine besondere Härte im Sinne des Satzes 1 kann insbesondere dann angenommen werden, wenn durch die Einziehung der verdächtigen Vermögenswerte die wirtschaftliche Existenz des Antragsgegners gefährdet wäre.

(4) Über den Antrag auf Anordnung der Einziehung entscheidet das Gericht durch Urteil.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 kann das Gericht über den Antrag auf Anordnung der Einziehung im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn der Antragsgegner anwaltlich vertreten ist. Auf Antrag eines Beteiligten ist mündlich zu verhandeln; hierauf sind die Beteiligten durch das Gericht hinzuweisen.

(6) Das Gericht kann von einer Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe in dem Urteil absehen, soweit es der Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe in dem Antrag auf Anordnung der Einziehung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.

§ 52k

Rechtsmittel

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist die Berufung nach §§ 124 bis 131 der Verwaltungsgerichtsordnung und gegen das Berufungsurteil die Revision nach §§ 132 bis 145 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe zulässig, dass § 52i Absatz 4 bis 6 und § 52j sinngemäß gelten.

§ 52l

Eigentumsübergang auf den Bund; Vollstreckung der Einziehung; Herausgabe der Vermögensgegenstände

(1) Mit der Rechtskraft der gerichtlichen Anordnung der Einziehung gehen die Vermögensgegenstände in das Eigentum des Bundes über. Die Vollstreckung der Einziehung obliegt der zuständigen Behörde der Zollverwaltung. Zur Vollstreckung der Einziehung bedarf es keiner Vollstreckungsklausel.

(2) Für die Verwertung des eingezogenen Vermögensgegenstandes gilt § 42 Absatz 3 bis 3b entsprechend. Werden bei der Vollstreckung der Einziehung oder der Verwertung Eintragungen in das Grundbuch oder und in andere von öffentlichen Stellen geführte Register, insbesondere das beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geführte Flaggenregister und die beim Luftfahrt-Bundesamt geführte Luftfahrzeugrolle, notwendig, hat die registerführende Stelle auf Antrag der zuständigen Behörde der Zollverwaltung die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Die Behörde der Zollverwaltung soll gegebenenfalls über die einschlägigen Rechtsvorschriften und das zugehörige Verfahren informiert und beraten werden. Die Eintragung ist durch die registerführende Stelle in entsprechender Anwendung der für sie geltenden Vorschriften vorzunehmen; anstelle der Anordnung durch das Gericht tritt der Antrag der zuständigen Behörde der Zollverwaltung.

(3) Mit der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts, den Antrag auf Anordnung der Einziehung abzulehnen oder von einer Einziehung abzusehen, hat die zuständige Behörde der Zollverwaltung die sich in ihrer Verwahrung befindlichen Vermögensgegenstände unverzüglich herauszugeben. Auf die Herausgabe findet § 52d Absatz 4 entsprechende Anwendung.

§ 52m

Besondere Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

Die Behörden der Zollverwaltung können die Daten, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5a verarbeiten, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, Finanzbehörden, Verwaltungsbehörden, Sozialleistungsträger, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermitteln. Die Übermittlung an die Nachrichtendienste richtet sich nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 des MAD-Gesetzes und § 10 des BND-Gesetzes sowie nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 52n

Kosten

(1) Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden für das Verfahren nach diesem Unterabschnitt nicht erhoben. Im Übrigen gelten für die Kosten gerichtlichen Verfahrens §§ 154 bis 166 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe sinngemäß, dass anstelle des Vorverfahrens das außergerichtliche Verfahren nach diesem Unterabschnitt tritt.

(2) Für die Kosten der Vollstreckung der Einziehung gilt § 43 Absatz 4 und 4a entsprechend.

(3) Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen sowie Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten in dem außergerichtlichen Verfahren nach diesem Unterabschnitt sind erstattungsfähig, soweit das Gericht den Antrag auf Anordnung der Einziehung abgelehnt hat; dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 52j Absatz 3 von einer Einziehung abgesehen hat.

(4) Soweit das Gericht dem Antrag auf Anordnung der Einziehung stattgegeben hat oder nach § 52j Absatz 3 von einer Einziehung abgesehen hat, hat der Betroffene oder wirtschaftlich Berechtigte die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der zuständigen Behörde der Zollverwaltung zu erstatten.

(5) Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(6) Das Gericht oder die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest.“

73. Die §§ 53 bis 62 werden gestrichen.

74. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 6

Überprüfung von Personen zum behördlichen Eigenschutz“.

75. § 63 wird durch den folgenden § 63 ersetzt:

„§ 63

Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) Unbeschadet des § 64 ist für Personen, die für Organisationseinheiten der Zollverwaltung, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, tätig werden sollen, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften durchzuführen, um den Dienstbetrieb gegen Gefahren abzusichern, die von ihnen ausgehen können. Die Generalzolldirektion kann weitere Organisationseinheiten der Zollverwaltung bestimmen, für die die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechend gelten.

(2) Zuständig für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist diejenige Zolldirektion, bei der die betroffene Person beschäftigt werden soll. Die zuständige Behörde kann von einer Zuverlässigkeitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen. Die Überprüfung entfällt, wenn die betroffene Person bereits nach §§ 8 bis 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes überprüft wurde.

(3) Die Überprüfung erfolgt mit Einwilligung der betroffenen Person. Die betroffene Person ist über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Überprüfung, über die zuständige Behörde der Zollverwaltung sowie über ihr Recht, den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu kontaktieren, aufzuklären. Der betroffenen Person sind zudem der Name der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten und ihre oder seine Erreichbarkeiten sowie die Erreichbarkeit des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitzuteilen.

(4) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person verbleiben, ist eine Tätigkeit für die Stellen der Zollverwaltung, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, ausgeschlossen. Gleiches gilt für Stellen nach Absatz 1 Satz 2. Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person verbleiben auch dann, wenn sie ihre Einwilligung nach Absatz 3 nicht erteilt oder an der Feststellung ihrer Identität nach Absatz 5 nicht mitwirkt.

(5) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung hat erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen die Identität der Person festzustellen, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll. Sie kann zu diesem Zweck Ausweisdokumente anfordern und weitere erforderliche Maßnahmen ergreifen.

(6) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung kann zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung die Daten der betroffenen Person mit dem Inhalt von geeigneten Dateisystemen, die die Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen, oder für die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Berechtigung zum Abruf haben, abgleichen. Zu diesem Zweck dürfen die Behörden der Zollverwaltung personenbezogene Daten, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, verarbeiten. Die zuständige Behörde der Zollverwaltung kann zudem eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister einholen. Soweit im Einzelfall erforderlich, können weitere Auskünfte aus den Dateisystemen der Polizeien des Bundes und der Länder eingeholt werden.

(7) Solange die Zuverlässigkeitsprüfung nicht abgeschlossen ist, ist die betroffene Person im Sinne des Absatzes 1 verpflichtet, der zuständigen Behörde der Zollverwaltung innerhalb eines Monats Änderungen ihres Namens und Änderungen ihres derzeitigen Wohnsitzes mitzuteilen.

(8) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung gibt der betroffenen Person vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu solchen Erkenntnissen zu äußern, die Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit begründen es sei denn, diesen Erkenntnissen stehen Geheimhaltungspflichten entgegen oder bei Erkenntnissen aus Straf- oder Disziplinarverfahren ist eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu besorgen. Wenn sich die betroffene Person zu der Sache äußert, ist sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zur Sache zu äußern, und dass alle Angaben, die sie äußert, wahrheitsgemäß sein müssen. Die betroffene Person ist auch darauf hinzuweisen, dass eine wahrheitswidrige Äußerung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

(9) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung bewertet die Zuverlässigkeit der betroffenen Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles. In der Regel fehlt es an der erforderlichen Zuverlässigkeit,

1. wenn die betroffene Person
 - a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, einer Jugendstrafe oder einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen verurteilt worden ist oder
 - b) mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden ist und seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. wenn die betroffene Person wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist und seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

(10) Bei anderen als in Absatz 9 genannten Verurteilungen oder beim Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im Wege der Gesamtwürdigung nach Absatz 9 Satz 1 zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,
2. Sachverhalte, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt,
3. Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben,
4. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen,
5. Angabe von unterschiedlichen beziehungsweise falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen.

(11) Wiederholungsprüfungen sind zulässig, wenn seit der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung mindestens drei Jahre vergangen sind und in dieser Zeit keine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wurde. Eine Wiederholungsprüfung soll durchgeführt werden, wenn seit der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung fünf Jahre vergangen sind, ohne dass eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wurde.

(12) Nach Abschluss der Überprüfung speichert die zuständige Behörde der Zollverwaltung die Verfahrensunterlagen zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des fünften Jahres, das dem Jahr des Abschlusses der Zuverlässigkeitsüberprüfung folgt, sofern in dieser Zeit keine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wurde. Andernfalls sind die Verfahrensunterlagen zum Ende des Jahres, in dem die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wurde, zu löschen. Finden Wiederholungsüberprüfungen statt, dürfen die Unterlagen auch für diesen Zweck verarbeitet werden; Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Unterlagen sind kein Teil der Personalakte; sie sind gesondert zu führen und nur im Falle des Wechsels zu einer anderen Behörde der Zollverwaltung dorthin abzugeben, wenn auch dort eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist.

(13) Die Generalzolldirektion kann bestimmen, dass eine Zolldirektion für eine oder mehrere andere Zolldirektionen insbesondere

1. Maßnahmen zur Feststellung der Identität im Sinne des Absatzes 5 durchführt, wenn die Anforderung von Ausweisdokumenten nicht ausreicht,
2. den Abgleich mit Datensystemen nach Absatz 6 vornimmt sowie
3. weitere Auskünfte nach Absatz 6 einholt.

Die Behörde, bei der die betroffene Person beschäftigt werden soll, bleibt ungeachtet dessen die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Behörde der Zollverwaltung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.“

76. § 64 wird durch den folgenden § 64 ersetzt:

„§ 64

Sicherheitsüberprüfung

(1) Für Personen, die für näher bezeichnete Organisationseinheiten der Behörden der Zollverwaltung, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, tätig werden sollen ist, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Die nähere Bezeichnung von Organisationseinheiten nach Satz 1 obliegt dem Bundesministerium der Finanzen.

(2) Die zuständige Stelle kann in den Fällen von Absatz 1 von einer Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.“

77. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„~~Die~~ Behörden der Zollverwaltung können personenbezogene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten, an andere Dienststellen der Zollverwaltung übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung können personenbezogene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten, an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen oder
2. zulässig und erforderlich ist
 - a) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz,
 - b) für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs oder der Gnadenvorfahren,
 - c) für Zwecke der Gefahrenabwehr oder
 - d) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner

und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen. § 30 der Abgabenordnung steht einer Übermittlung personenbezogener Daten in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c nicht entgegen, soweit die Übermittlung im Rahmen des polizeilichen Informationsverbundes nach den §§ 2, 29 und 30 des Bundeskriminalamtgesetzes erfolgt. Sonstige Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe aus § 68 bleiben unberührt.“

b) In Absatz 3 und 4 in der Angabe vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen,“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird Angabe „an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „durch die Zolldirektionen an die Generalzolldirektion“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Es können auch solche Informationen übermittelt werden, die durch besondere Mittel der Datenerhebung nach § 47 Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewonnen wurden.“

d) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 6 der Zweck, der der Erhebung dieser Daten zugrunde liegt, gefährdet würde, holen die Behörden der Zollverwaltung vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten ihnen übermittelt wurden.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

f) In Absatz 9 Satz 1 und 2 sowie Absatz 10 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

78. In § 66 Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

79. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. zur Erfüllung einer den Behörden der Zollverwaltung obliegenden Aufgabe nach diesem Gesetz,“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. zur Erfüllung einer den Behörden der Zollverwaltung obliegenden Aufgabe nach diesem Gesetz oder“.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen,“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 sowie 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
80. In § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
81. § 69 wird durch den folgenden § 69 ersetzt:

„69

Unterstützung durch andere Personen

(1) Bedienstete der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, sowie Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder können im Einzelfall auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde der Zollverwaltung Amtshandlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung vornehmen.

(2) Werden Bedienstete der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, oder Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die Beamten der Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Behörde der Zollverwaltung, für die sie tätig werden; sie unterliegen insoweit der Weisung dieser Behörde.“

82. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Vollzugsbeamte des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „Zollvollzugsbedienstete im Sinne des § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
 - „~~W~~erden Zollvollzugsbedienstete im Sinne des § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 6 Nummer 3 und § 5 Absatz 3 Nummer 1 auf Anforderung für eine Dienststelle der Zollverwaltung tätig, richten sich die Befugnisse zur Eigensicherung sowie zur Durchführung von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach diesem Gesetz.“
83. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 3

Besondere Befugnisse der Generalzolldirektion“.

84. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist es auch zulässig, von Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Postsendungen zu verlangen, die an eine Person nach Absatz 1 oder 4 Nummer 1, 2 oder 4 gerichtet sind. Die Auskunft umfasst ausschließlich die aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes erhobenen Daten, sofern sie Folgendes betreffen:

- 1. Namen und Anschriften von Absendern, Empfängern und, soweit abweichend, von denjenigen Personen, die die jeweilige Postsendung eingeliefert oder entgegengenommen haben,
- 2. die Art des in Anspruch genommenen Postdienstes,
- 3. Maße und Gewicht der jeweiligen Postsendung,
- 4. die vom Postdienstleister zugeteilte Sendungsnummer der jeweiligen Postsendung sowie, sofern der Empfänger eine Abholstation mit Selbstbedienungs-Schließfächern nutzt, dessen persönliche Postnummer,
- 5. Zeit- und Ortsangaben zum jeweiligen Postsendungsverlauf sowie
- 6. zu Zwecken der Erbringung der Postdienstleistung erstellte Bildaufnahmen von der Postsendung.

Auskunft über den Inhalt der Postsendung darf darüber hinaus nur verlangt werden, wenn die Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken, davon auf rechtmäßige Weise Kenntnis erlangt haben. Auskunft nach den Sätzen 2 und 3 müssen sie auch über solche Postsendungen erteilen, die sich noch nicht oder nicht mehr in ihrem Gewahrsam befinden.“

- c) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1 gilt“ durch die Angabe „Die Absätze 1 und 1a gelten“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten für Auskunftsverlangen nach Absatz 1a entsprechend.“
- e) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

(7) „ In den Fällen der Absätze 1, 1a, 2 und 4 gilt § 2 des Artikel 10-Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 1a Satz 1 Nummer 3, soweit die Verpflichtung zur Zugangsgewährung betroffen ist, und mit Ausnahme des Absatzes 1a Satz 1 Nummer 4 entsprechend. In den Fällen des Absatzes 1a kann von den Erfordernissen einer einfachen Sicherheitsüberprüfung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Artikel 10-Gesetzes in Einzelfällen abgewichen werden.“

85. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 8 wird die Angabe „eines Bediensteten“ durch die Angabe „einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes, die oder“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Sichtung der erhobenen Daten darf sich die Leitung der Generalzolldirektion oder ihre Vertretung der Unterstützung einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt bedienen.“
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

86. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt seinen“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion ihren“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

87. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „einem Bediensteten“ durch die Angabe „einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt darf die im Rahmen der Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten in Erfüllung seiner“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion darf die im Rahmen der Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten in Erfüllung ihrer“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „eines Bediensteten,“ durch die Angabe „einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes, die oder“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „einen Bediensteten,“ durch die Angabe „eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes, die oder“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

88. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 76

Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Generalzolldirektion“.

- b) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1, den Absätzen 2 und 3 in der Angabe vor Nummer 1, Absatz 4 in der Angabe vor Nummer 1 und den Absätzen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt kann die von ihm“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann die von ihr“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes die von ihm“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes die von ihr“ ersetzt.
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Über die Übermittlung entscheidet eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes der Generalzolldirektion, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat.“
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- e) Absatz 9 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Löschung erfolgt unter Aufsicht einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat.“
- f) In Absatz 10 Nummer 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

89. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Diensteanbieter hat die Nutzungsdaten der Generalzolldirektion auf dem von ihr bestimmten Weg zu übermitteln.“

90. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

91. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 15 bis 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „§§ 38a bis 38f“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„§ 3b und §§ 39a bis 51a gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Behörden der Zollverwaltung die Generalzolldirektion tritt.“

92. In § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „51a“ ersetzt.

93. § 85 wird gestrichen.

94. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die oder der Datenschutzbeauftragte der Generalzolldirektion arbeitet mit den in § 71 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes genannten Datenschutzbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten der Zolldirektionen zusammen; § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.“

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Die Tätigkeit der oder des in § 85 genannten Datenschutzbeauftragten erstreckt sich auf personenbezogene Daten, die aufgrund dieses Gesetzes erhoben worden sind, auch dann, wenn sie einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung oder dem Sozialgeheimnis nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, unterliegen.“

95. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 87

Zusammenarbeit mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“.

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) „Die Datenschutzbeauftragten der Behörden der Zollverwaltung können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend der Anwendung dieses Gesetzes in Zweifelsfällen an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, nachdem sie das Benehmen mit der jeweiligen Behördenleitung hergestellt haben; bei Unstimmigkeiten zwischen der oder dem Datenschutzbeauftragten einer Zolldirektion und ihrer Leitung auf dem Gebiet des Datenschutzes betreffend die Aufgaben nach diesem Gesetz entscheidet die Generalzolldirektion, bei Unstimmigkeiten zwischen der oder dem Datenschutzbeauftragten der Generalzolldirektion und der Leitung der Generalzolldirektion betreffend die Aufgaben nach diesem Gesetz entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.“

96. In § 88 Absatz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

97. In § 89 wird die Angabe „beim Zollkriminalamt“ durch die Angabe „bei der Generalzolldirektion“ ersetzt.

98. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt hat für automatisierte Dateisysteme, die die Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion hat für automatisierte Dateisysteme, die die Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „51a“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

99. Die Überschrift des Kapitels 4 Abschnitt 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 5

Pflichten der Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen“.

100. § 91 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. den Datenschutzbeauftragten der Behörden der Zollverwaltung und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in elektronisch auswertbarer Form für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt werden können und“.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

101. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „51a“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

- „3a. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 2 Nummer 2a (Einsatz technischer Observationsmittel) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,“.

- bb) In Nummer 4 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „oder nach § 47 Absatz 2 Nummer 4 (Einsatz Verdeckter Ermittler)“ durch die Angabe „, nach § 47 Absatz 2 Nummer 4 (Einsatz Verdeckter Ermittler) oder nach § 47 Absatz 2 Nummer 5 (Einsatz sonstiger nicht offen ermittelnder Beamter)“ ersetzt.

- cc) In Nummer 5 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „47 Absatz 1a oder nach § 51a“ ersetzt.

- dd) In Nummer 6 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „47 Absatz 1a oder nach § 51a“ ersetzt.

102. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. des § 47 Absatz 1 Nummer 1 bis 2a (längerfristige Observation, Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen, Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen, technische Observationsmittel) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,“.

- bbb) In Nummer 3 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 47 Absatz 2 Nummer 3 und 4 (Einsatz Vertrauensperson, Einsatz Verdeckter Ermittler)“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 5 (Einsatz Vertrauensperson, Einsatz Verdeckter Ermittler, Einsatz sonstiger nicht offen ermittelnder Beamter)“ ersetzt.

- ccc) In Nummer 4 wird die Angabe „62“ durch die Angaben „47 Absatz 1a oder nach § 51a“ ersetzt.

- ddd) In Nummer 5 wird die Angabe „62“ durch die Angaben „47 Absatz 1a oder nach § 51a“ ersetzt.

- bb) In Satz 6 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 47 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie des § 62“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 1a, Absatz 2 Nummer 3, 4 und 5 sowie des § 51a“ ersetzt.
103. In § 94 Absatz 1 Satz 1 in der Angabe nach Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
104. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die Behörden der Zollverwaltung prüfen nach § 75 des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeitet worden sind, zu berichtigen oder zu löschen sind.“
- b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
- „~~Bei~~ der Übermittlung von personenbezogenen Daten außerhalb des Zollfahndungsinformationssystems an Dienststellen der Zollverwaltung, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, teilt die anliefernde Stelle die nach ihrem Recht geltenden Löschungsverpflichtungen mit. Die empfangenden Behörden der Zollverwaltung haben die Löschungsverpflichtungen einzuhalten. Die Löschung unterbleibt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz, namentlich bei Vorliegen weitergehender Erkenntnisse, erforderlich sind, es sei denn, es besteht eine anderweitige Verpflichtung zur Löschung.“
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
105. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Stellen die Behörden der Zollverwaltung die Unrichtigkeit personenbezogener Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeitet worden sind, in Akten fest, ist die in § 75 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes genannte Berichtigungspflicht dadurch zu erfüllen, dass dies in der Akte vermerkt oder auf sonstige Weise festgehalten wird.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes obliegenden Aufgaben“ durch die Angabe „der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „der Aufgaben der Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Aufgaben der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz“ ersetzt.
106. § 98 wird durch den folgenden § 98 ersetzt:

„§ 98

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Die Generalzolldirektion stellt den Behörden der Zollverwaltung zentral ein Verzeichnis nach § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Verfügung, in dem Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeitet werden, festgelegt werden.“

107. In § 99 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
108. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes die Besonderheiten, dass das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unterhalten werden, die Besonderheiten, dass die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unterhalten werden,“ ersetzt.
109. In § 101 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
110. § 102 wird durch den folgenden § 102 ersetzt:

„§ 102

Schadensausgleich

Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben der Behörden der Zollverwaltung nach § 7 sowie bei einer Inanspruchnahme nach den §§ 39 bis 39d einen Schaden, so gelten die §§ 51 bis 56 des Bundespolizeigesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes die rechtmäßige Inanspruchnahme nach § 38f tritt.“

111. In § 103 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes gilt das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unterhalten werden, gilt die Generalzolldirektion“ ersetzt.
112. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 63 Absatz 9 Satz 2 Angaben nicht richtig macht“
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden zu den Nummern 3 bis 6.
 - b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a die Zolldirektion,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 die Generalzolldirektion und die Zolldirektion jeweils für ihren Geschäftsbereich und
3. in den übrigen Fällen des Absatzes 1 die Generalzolldirektion.“

113. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 62 Absatz 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 51a Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 60 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

114. Nach § 108 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Maßnahmen des Zollkriminalamtes und der Zollfahndungsämter nach den Vorschriften des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung gelten als Maßnahmen der Generalzolldirektion und der zuständigen Zolldirektionen fort.“

Artikel 3

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln“ durch die Angabe „Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln sowie Wertsachen“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und Satz 4 werden gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. Barmittel: Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1672 genannten Zahlungsinstrumente;
2. Gleichgestellte Zahlungsmittel: Edelmetalle, Edelsteine, Wertpapiere im Sinne des § 1 des Depotgesetzes und des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit es sich bei diesen nicht bereits um Barmittel nach Nummer 1 handelt;
3. Wertsachen: Körperliche Gegenstände, deren Wert, insbesondere im Verhältnis zu ihrem Volumen oder Gewicht, besonders hoch ist, wie etwa Juwelen, Schmuck, Kunstgegenstände oder Wertpapiere, soweit es sich bei diesen

nicht bereits um Barmittel nach Nummer 1 oder gleichgestellte Zahlungsmittel nach Nummer 2 handelt.“

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„~~(5)~~ Behörden der Zollverwaltung erforschen und verfolgen die Geldwäsche, sofern diese im Zusammenhang steht mit

1. dem grenzüberschreitenden Verkehr von Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln und Wertsachen oder
2. Straftaten, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollbehörden fallen.

§ 3 Absatz 13 und § 5 Absatz 2a und 2b des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.“

d) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Zollverwaltung kann das Bundesministerium der Finanzen gegen Gefahren, die die Durchführung seiner Aufgaben beeinträchtigen, schützen, wenn dieses darum ersucht.“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel oder Wertsachen“ ersetzt.
4. Nach § 10 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Soweit Beförderungspapiere nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften in elektronischer Form vorgehalten werden, sind diese zur Einsichtnahme verfügbar zu machen.“

5. § 10a wird durch die folgenden §§ 10a und 10b ersetzt:

„§ 10a

Zollvollzugsbedienstete; Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Zollvollzugsbedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die Personen, denen der Gebrauch von Schusswaffen nach Maßgabe des § 9 Nummer 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes gestattet ist. Zollvollzugsbedienstete sind auch die Tarifbeschäftigten der Zollverwaltung, soweit dies durch dieses Gesetz oder ein anderes Bundesgesetz zugelassen ist.

(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 und von anderen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben durch die Zollverwaltung sind Zollvollzugsbedienstete befugt, Maßnahmen zur Sicherung ihrer selbst, anderer Bediensteter, wesentlicher Vermögenswerte, der Liegenschaften, eigener Veranstaltungen und sonstiger Einrichtungen und Einsatzmitteln der Zollverwaltung und des Bundesministeriums der Finanzen, soweit diese Einrichtungen und Einsatzmittel für die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung oder des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich sind, sowie zum Schutz Dritter zu treffen. Sie sind insbesondere befugt,

1. die Identität von Personen festzustellen; § 39a Absatz 2 bis 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gilt entsprechend,
2. personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateien abzugleichen, die sie selbst führen oder für die sie die Berechtigung zum Abruf haben,
3. eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten,
4. eine Person an Ort und Stelle zu durchsuchen, die auf Grund dieses Gesetzes oder aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift festgehalten werden kann oder wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Person Waffen, Explosionsmittel oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führt; § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 39e und § 39f des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend,
5. eine Sache zu durchsuchen, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach Nummer 4 durchsucht werden darf, oder wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sich in ihr Sachen befinden, die sichergestellt werden dürfen; § 45 Absatz 2 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gilt entsprechend,
6. eine Sache sicherzustellen, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann, und die Sache von der Person verwendet werden kann, um Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen, fremde Sachen zu beschädigen oder sich dem Gewahrsam zu entziehen; die §§ 41 bis 43 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend,
7. eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 10a Absatz 2 Nummer 3 durchzusetzen oder um einen rechtswidrigen Angriff auf Leib und Leben abzuwehren; §§ 39e und 39f des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend.

Die Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung einer Person, zum Schutz wesentlicher Vermögenswerte oder zum Schutz der Liegenschaften, der eigenen Veranstaltungen oder sonstiger Einrichtungen und Einsatzmittel der Zollverwaltung oder des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich sind.

(3) Die §§ 38a bis 38f des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 10b

Einsatz mobiler Sensorträger für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte

(1) Die Zollverwaltung kann bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 oder von anderen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, durch den Einsatz mobiler Sensorträger als Plattform für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte personenbezogene Daten erheben

1. zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder

2. zur Sicherung der Zollbediensteten oder zu schützender Dritter sowie zur Sicherung von Einrichtungen und Einsatzmitteln, soweit diese für die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung erforderlich sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 dürfen mobile Sensorträger als Plattform für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. In diesen Fällen soll auf die Verwendung der mobilen Sensorträger durch die Zollverwaltung gesondert hingewiesen werden.“

6. In § 11 Absatz 4 wird die Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

7. § 11c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Dienststellen der Zollverwaltung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 können die in § 14 Absatz 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes genannten personenbezogenen Daten im nach Absatz 2 näher bezeichneten Umfang zu Zwecken des Risikomanagements im Sinne des § 3 Absatz 2 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes an die Generalzolldirektion übermitteln; die weitere Datenverarbeitung durch die Generalzolldirektion erfolgt nach § 14 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

8. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 12a

Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln und Wertsachen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel und Wertsachen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Barmittel und gleichgestellten Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel und Wertsachen“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel und Wertsachen“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel und Wertsachen“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Barmitteln oder gleichgestellten Zahlungsmitteln“ durch die Angabe „Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln oder Wertsachen“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Barmittel oder gleichgestellter Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel oder Wertsachen“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel und Wertsachen“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 und 7a ersetzt:

„~~W~~erden Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel oder Wertsachen sowie die zugehörigen Behältnisse und Umschließungen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, so können die Zollbediensteten diese bis zu 30 Tage nach dem Auffinden sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, um die Herkunft oder den Verwendungszweck aufzuklären, wenn

1. die Anmeldepflicht für begleitete Barmittel nach Artikel 3 oder die Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1672 nicht eingehalten wird,
2. die Anzeigepflicht für begleitete Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel oder Wertsachen nach Absatz 1 oder die Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel oder Wertsachen nach Absatz 2 nicht eingehalten wird oder
3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel oder Wertsachen verbracht werden
 - a) zum Zweck der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuchs,
 - b) zum Zweck der Terrorismusfinanzierung nach § 89a Absatz 2a, § 89c des Strafgesetzbuchs,
 - c) zum Zweck der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs,
 - d) im Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit nach Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/849,
 - e) zum Zweck der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts eines verbotenen Vereins oder einer verbotenen Partei nach § 20 Absatz 1 des Vereinsgesetzes oder
 - f) zum Zweck der verbotenen Ausfuhr, Lieferung, Verbringung, Bereitstellung oder verbotswidrigen Verfügung nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe c des Außenwirtschaftsgesetzes.

Diese Frist kann durch Entscheidung des Gerichts einmalig auf 90 Tage verlängert werden. Zur Bekanntmachung der Entscheidung genügt eine formlose Mitteilung. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sicherstellung erfolgt ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Der Widerspruch

und die Anfechtungsklage gegen die Sicherstellung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7a) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel oder Wertsachen an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe nach Satz 1 nicht möglich, so können sie an einen Anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Steht der Herausgabe nach den Sätzen 1 oder 2 der Anspruch eines Dritten entgegen, insbesondere eine Forderung des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, einer Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines Verbandes von Körperschaften des öffentlichen Rechts, so erfolgt die Herausgabe an den Dritten, wenn dieser bekannt ist. Die Herausgabe erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen für die Herausgabe offenkundig sind.“

h) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „Barmitteln oder gleichgestellten Zahlungsmitteln“ durch die Angabe „Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln oder Wertsachen“ ersetzt.

9. § 12b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 12b

Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung bei der Verfolgung der internationalen organisierten Geldwäsche“.

b) Die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ wird durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

10. § 12d wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 12d

Amtshandlungen von Zollvollzugsbediensteten im Zuständigkeitsbereich eines Landes“.

b) Die Angabe „Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung“ wird durch die Angabe „Zollvollzugsbedienstete“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung der Zolldirektion ausgeführt worden, so kann die Zolldirektion verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird.“

cc) In Satz 6 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Aufbau“ die Angabe „der Behörden“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

14. In § 19 Absatz 3 und § 21 Satz 1 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sind Bauarbeiten ohne Zustimmung der Zolldirektion ausgeführt worden, so kann die Zolldirektion verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird.“

c) In Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

16. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

17. In § 31 Absatz 2 Nummer 3, 4, 5 und 6 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

18. § 31a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird die Angabe „Die Hauptzollämter“ durch die Angabe „Die Zolldirektionen“ ersetzt.

19. In § 32 Absatz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1a) Die Behörden der Zollverwaltung übermitteln der Generalzolldirektion die zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten.“

2. § 14c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Ortlich zuständig für die Durchführung des selbstständigen Ermittlungsverfahrens ist diejenige Zolldirektion,

1. in deren Bezirk die Straftat begangen oder entdeckt worden ist,
2. die zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens für die Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 zuständig ist oder
3. in deren Bezirk der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens seinen Wohnsitz hat; hat der Beschuldigte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so wird die Zuständigkeit durch den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt.

Sind nach Satz 1 mehrere Zolldirektionen zuständig, so gebührt der Vorzug derjenigen Zolldirektion, die wegen der Tat zuerst ein Strafverfahren eingeleitet hat. Auf Ersuchen dieser Zolldirektion hat eine andere zuständige Zolldirektion die Strafsache zu übernehmen, wenn dies für die Ermittlungen sachdienlich erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet die Zentralstelle.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ und die Angabe „in dessen Bezirk“ durch die Angabe „in deren Bezirk“ ersetzt.

3. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 wird durch die folgende Nummer ersetzt:

11. „die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.“

4. In § 24 und § 25 wird jeweils die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ sowie die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes

Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 1

Zweck des Gesetzes, Allgemeine Vorschriften und Aufgaben der Generalzolldirektion im Bereich der Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.

- b) Die Angabe zu § 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 1 Zweck des Gesetzes, Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit“.

- c) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 2

Befugnisse der Generalzolldirektion im Bereich der Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.

- d) Nach der Angabe zu § 2 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Feststellungsbefugnis“.

- e) Die Angabe zu § 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 4 Modalitäten der Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen“.

- f) Die Angabe zu § 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 6 Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Generalzolldirektion“.

- g) Die Angabe zu § 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 9 Befugnis zur Einsetzung eines Sonderbeauftragten“.

- h) Nach der Angabe zu § 13 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Zugang zu amtlichen Informationen“.

- i) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 4
(weggefallen)“.

j) Die Angabe zu § 14 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 14 (weggefallen)“.

k) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 6
Straf- und Bußgeldvorschriften, Schlussbestimmungen“.

2. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 1

Zweck des Gesetzes; Allgemeine Vorschriften und Aufgaben der Generalzolldirektion
im Bereich der Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 1

Zweck des Gesetzes; Aufgaben; Aufsicht und Zusammenarbeit“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird die Angabe „Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung hat als
zuständige Behörde“ durch die Angabe „Zweck des Gesetzes ist“ ersetzt und
die Angabe „die Aufgabe“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Ihr“ durch die Angabe „Der Generalzolldirektion“
ersetzt und die Angabe „insbesondere“ gestrichen.

cc) Satz 2 Nummern 1 bis 3 werden durch die folgenden Nummern ersetzt:

„1. die Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

a) die im Eigentum oder Besitz von Personen oder Personengesellschaften sind, die in einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aufgeführt sind, oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden;

b) die unmittelbar oder mittelbar Personen oder Personengesellschaften, die in einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden

Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aufgeführt sind, zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen;

2. die Feststellung, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen
 - a) im Eigentum oder Besitz einer Person oder Personengesellschaft sind, die in einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aufgeführt ist, oder von dieser Person oder Personengesellschaft gehalten oder kontrolliert werden;
 - b) unmittelbar oder mittelbar Personen oder Personengesellschaften, die in einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aufgeführt sind, zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen;
 3. die gefahrenabwehrrechtliche Sicherstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen,
 - a) die im Eigentum oder Besitz von Personen oder Personengesellschaften sind, die in einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aufgeführt sind, oder von diesen Personen oder Personengesellschaften gehalten oder kontrolliert werden;
 - b) die unmittelbar oder mittelbar Personen oder Personengesellschaften, die in einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aufgeführt sind, zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen;“.
- dd) In Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Durchsetzung von Sanktionen im Sinne von Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- ee) Satz 2 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:
- „8. die europäische und internationale Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen zur Förderung der Ziele der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen

wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen einschließlich des Daten- und Informationsaustauschs.“

- c) Absatz 2 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ wird durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und die Angabe „des Hauptzollamtes“ wird durch die Angabe „der Zolldirektionen“ ersetzt.
4. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 2

Befugnisse der Generalzolldirektion im Bereich der Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.

5. § 2 wird durch die folgenden §§ 2 und 2a ersetzt:

„§ 2

Befugnisse zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

(1) Die Generalzolldirektion kann die erforderlichen Maßnahmen treffen zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungs- oder Bereitstellungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht.

(2) Insbesondere kann die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz

1. von natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften und Behörden Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die verlangten Auskünfte und Unterlagen sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 enthalten,
2. eine natürliche Person vorladen und vernehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 machen kann,
3. die Identität einer natürlichen Person nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 feststellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 machen kann,

4. Unterlagen oder andere Gegenstände, die zum Zweck der Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 geeignet sind, sicherstellen,
5. Geschäfts- oder Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib vorhanden sind,
6. Durchsuchungen von Geschäfts- oder Betriebsräumen sowie von Wohnungen nach der Maßgabe des Absatzes 4 durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib vorhanden sind,
7. Durchsuchungen von Sachen aller Art, die nicht in Nummer 6 genannt sind, durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Sachen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib enthalten,
8. Durchsuchungen von Personen durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib bei sich führen, sowie
9. Einsicht in das Grundbuch und in andere öffentliche Register sowie in das beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geführte Flaggenreister und in die beim Luftfahrt-Bundesamt geführte Luftfahrzeugrolle nehmen sowie Auskunftsersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Kreditwesengesetzes stellen.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 kann die Generalzolldirektion auch den Zugriff auf Daten verlangen, insbesondere wenn diese auf räumlich getrennten elektronischen Medien gespeichert sind. Personenbezogene Daten, die nach Satz 2 erhoben wurden, sind besonders zu kennzeichnen. Personen, von denen Auskünfte oder Unterlagen nach Satz 1 Nummer 1 verlangt werden, dürfen Vertragspartner, Auftraggeber oder sonstige Dritte von Ermittlungsmaßnahmen nach diesem Gesetz nicht in Kenntnis setzen. Satz 4 gilt nicht für die Informationsweitergabe an Behörden oder an von den Personen beauftragte Rechtsanwälte. Die Personen nach Satz 4 sind von der Generalzolldirektion auf das Verbot der Informationsweitergabe hinzuweisen.

(3) Zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder wenn eine Vereitelung von Maßnahmen nach diesem Gesetz zu besorgen ist, dürfen Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 auch außerhalb der Geschäftszeiten sowie in Wohnzwecken dienenden Räumen durchgeführt werden.

(4) Durchsuchungen von Wohnungen sowie von Geschäfts- und Betriebsräumen dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei der Durchsuchung hat der Inhaber der Wohnung oder des Geschäfts- oder Betriebsraums das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen. Dem Inhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verant-

wortliche Dienststelle, den Grund, die Zeit und den Ort der Durchsuchung sowie ein Sicherungsverzeichnis enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Inhaber oder der hinzugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Inhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Inhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie der Zeit und des Ortes der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

(5) Die betroffene Person oder Personenvereinigung hat unverzüglich die verlangten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzulegen sowie auf Vorladung zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Die betroffene Person oder Personenvereinigung hat das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden. Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist auf die Auskunftsverweigerungsrechte hinzuweisen.

(6) Die Generalzolldirektion kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann die Person zu diesem Zweck anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und die Aushändigung von mitgeführten Ausweispapieren zur Prüfung verlangen. Die angehaltene Person kann festgehalten und zu einer Dienststelle verbracht werden, wenn die Identität der Person auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten. Unter diesen Voraussetzungen und zu diesem Zweck dürfen die Person und die von ihr mitgeführten Sachen und Gegenstände durchsucht werden. Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärzten durchsucht werden.

(7) Die Generalzolldirektion kann zur Feststellung der Identität einer Person die Echtheit der vorgelegten Ausweispapiere überprüfen sowie die Identität des Inhabers feststellen. Hierzu dürfen insbesondere Lichtbilder, Fingerabdrücke, äußere körperliche Merkmale und Messungen erhoben werden, sofern die Kenntnis der Identität der Person zur Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 erforderlich ist und die Identität nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten auf andere Weise festgestellt werden kann. Die nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen mit dem Inhalt von Dateien abgeglichen werden, die die Generalzolldirektion selbst führt oder für die sie zum Abruf berechtigt ist, einschließlich der für die Identitätsfeststellung erforderlichen Daten aus dem polizeilichen Informationsverbund. Daten nach Sätzen 1 und 2, mit Ausnahme biometrischer Daten, dürfen automatisiert gespeichert werden, sofern sie für die Durchführung der Aufgaben der Generalzolldirektion nach diesem Gesetz erforderlich sind. Biometrische Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Identitätsfeststellung zu löschen.

§ 2a

Feststellungsbefugnis

(1) Die Generalzolldirektion kann feststellen, ob Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen

1. im Eigentum oder Besitz einer Person oder Personengesellschaft sind, die in einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aufgeführt ist, oder von dieser Person oder Personengesellschaft gehalten oder kontrolliert werden;
2. unmittelbar oder mittelbar Personen oder Personengesellschaften, die in einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aufgeführt sind, zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugutekommen.

(2) Stellt die Generalzolldirektion fest, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unter Absatz 1 Nummer 1 oder 2 fallen, ist der verfügende Teil der Feststellung nach Absatz 1 im Bundesanzeiger bekanntzugeben. Die Feststellung nach Absatz 1 wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam.“

6. In § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
7. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 4

Modalitäten der Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen“.

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „vorläufige“ gestrichen.
 - d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so ist etwaigen Wertminderungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Sache auf Verlangen des Eigentümers oder des Inhabers der tatsächlichen Sachherrschaft durch den geeigneten Dritten verwahrt wird.“
 - e) Absatz 7 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Neben der Versteigerung vor Ort kann die öffentliche Versteigerung auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über die zolleigene Auktionsplattform erfolgen.“
 - f) Absatz 8 wird gestrichen.
 - g) Die Absätze 9 bis 11 werden zu den Absätzen 8 bis 10.
8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1e eingefügt:

„(1a) Die Generalzolldirektion darf bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 automatisierte Anwendungen zur Datenanalyse einsetzen, um für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderliche Erkenntnisse zu gewinnen. Folgende personenbezogene Daten dürfen in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse nach Satz 1 nicht verarbeitet werden:

1. Daten, die ursprünglich durch den Bundesnachrichtendienst oder das Bundesamt für Verfassungsschutz erhoben wurden;
2. Daten, die durch eine Maßnahme nach den §§ 100a, 100b, 100c, 100f, 100g, 100h, 100i, 100k Absatz 1 Satz 2, den §§ 110a, 163f der Strafprozessordnung oder aus vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen in die informationelle Selbstbestimmung gewonnen wurden;
3. biometrische Daten;

Folgende Datenarten dürfen mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse verarbeitet werden: der Familienname, die Vornamen, frühere Namen, andere Namen, Aliaspersonalien, abweichende Namensschreibweisen, Name der juristischen Person, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Geburtsstaat, der Familienstand, die aktuellen und bisherigen Staatsangehörigkeiten, die gegenwärtigen und bisherigen Anschriften, Daten eines Legitimationsdokumentes, einschließlich der Nummer und der ausstellenden öffentlichen Stelle, eigene oder jeweils genutzte Telekommunikationsanschlüsse sowie Adressen für elektronische Post, elektronische Adressen für neue Zahlungsmethoden (Wallet-Adressen), sonstige Angaben zur beruflichen Erreichbarkeit, Daten über die Geschäftsbeziehung von einer Person oder einer Personengesellschaft, Bank- und Depotdaten, insbesondere die Internationale Bankkontonummer (IBAN), der Business Identifier Code (SWIFT-Code, BIC), Kontoumsatz- und Finanztransaktionsdaten, Daten zu Eigentums- und Besitzverhältnissen, insbesondere aus dem Transparenzregister, Handelsregister, Bundesanzeiger, Grundbuch, Flaggenreger, Schiffsregister und vom Kraftfahrt-Bundesamt. Personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen dürfen nicht automatisiert in die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse einbezogen werden.

(1b) Durch den Einsatz automatisierter Anwendungen zur Datenanalyse nach Absatz 1a können Informationen im Datenbestand der Generalzolldirektion dahingehend bewertet und identifiziert werden, ob sie Erkenntnisse liefern, die zur Auftragerfüllung der Generalzolldirektion nach diesem Gesetz erforderlich sind. Hierzu können Beziehungen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt werden, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen und die eingehenden Erkenntnisse bekannten Sachverhalten zugeordnet werden. Informationen im Datenbestand der Generalzolldirektion werden mit Parametern für die operative und strategische Analyse automatisiert auf Beziehungen und mögliche Übereinstimmungen abgeglichen. Selbstlernende und automatisierte Systeme, die eigenständig Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, sind unzulässig.

(1c) Die Generalzolldirektion darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Informationen für die Durchführung von operativen Analysen einschließlich

der Bewertung von Meldungen und sonstigen Informationen erheben, verarbeiten und mit anderen Daten abgleichen.

(1d) Die Generalzolldirektion darf personenbezogene Daten, die bei ihr vorhanden sind, verarbeiten, um den Einsatz automatisierter Anwendungen zur Datenanalyse vorzubereiten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz einsetzt.

(1e) Die Generalzolldirektion stellt durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass Daten nur gemäß ihrer rechtlichen Verwendbarkeit verarbeitet werden. Hierbei sind auch Begrenzungen der Zugriffsmöglichkeiten auf die automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse vorzusehen. Die Speicherdauer in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse nach Absatz 1a Satz 1 richtet sich nach der Speicherdauer der Daten in den Quellsystemen. Es gelten die gesetzlichen Speicherfristen.“

c) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 9, 13, 15 und 16 in der Angabe vor Nummer 1, Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 6

Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Generalzolldirektion“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Besteuerung oder“ durch die Angabe „Besteuerung,“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird die Angabe „dient.“ durch die Angabe „dient oder“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. zur Erfüllung der Aufgabe des Bundeskriminalamts als Zentralstelle gemäß § 2 Absatz 3 des Bundeskriminalgesetzes.“

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „ Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen der Generalzolldirektion, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Generalzolldirektion nach diesem Ge-

setzung erforderlich ist, personenbezogene Daten in Strafverfahren übermitteln, in welchen die Zuordnung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen zu Personen oder Personengesellschaften, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen, ermittelt wurden. Dies gilt insbesondere in Strafverfahren wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes oder gegen eine Rechtsverordnung aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes.“

- b) In den Absätzen 2 und 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

11. Die §§ 8 und 9 werden durch die folgenden §§ 8 und 9 ersetzt:

„§ 8

Informationsaustausch mit ausländischen Stellen

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), kann die Generalzolldirektion, für Aufgaben, die sie nach diesem Gesetz wahrnimmt, personenbezogene Daten mit öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen in der Europäischen Union unter den gleichen Voraussetzungen wie mit inländischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen austauschen.

(2) Unbeschadet der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, kann die Generalzolldirektion, für Aufgaben, die sie nach diesem Gesetz wahrnimmt, mit anderen ausländischen Stellen Informationen und personenbezogene Daten austauschen, sofern/ wenn dies die internationale Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes fördert und im Einklang mit den Zielen der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen steht. § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 und § 7 gelten entsprechend.

§ 9

Befugnis zur Einsetzung eines Sonderbeauftragten

- (1) Die Generalzolldirektion kann einen Sonderbeauftragten bestellen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen im Eigentum oder Besitz einer Person oder Personengesellschaft sind, die in einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aufgeführt ist, oder von dieser Person oder Personengesellschaft gehalten oder kontrolliert werden, und

2. die Bestellung erforderlich ist, um auszuschließen, dass diese Person oder Personengesellschaft, nach Nummer 1 die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen kontrolliert oder die mit dem Halten, dem Eigentum oder dem Besitz verbundenen Rechte ausübt.

(2) Die Generalzolldirektion kann dem Sonderbeauftragten die hierfür erforderlichen Aufgaben und Befugnisse übertragen, insbesondere

1. die Aufgaben und Befugnisse der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen wahrzunehmen;
2. die Aufgaben und Befugnisse von anderen Organen insgesamt oder teilweise wahrzunehmen.

(3) Der Sonderbeauftragte ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, von den Mitgliedern der Organe und von den Beschäftigten einer Person oder Personengesellschaft Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen und Einsicht in elektronisch geführte Kommunikation zu verlangen, an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe und sonstiger Gremien in beratender Funktion teilzunehmen, die Geschäftsräume zu betreten, Einsicht in Geschäftspapiere, Dateisysteme und Bücher zu nehmen und Nachforschungen anzustellen. Die Organe und Organmitglieder haben den Sonderbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er ist gegenüber der Generalzolldirektion zur Auskunft über alle Erkenntnisse im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet.

(4) Sofern der Sonderbeauftragte in die Aufgaben und Befugnisse eines Organs oder Organmitglieds insgesamt eintritt, ruhen die Aufgaben und Befugnisse des betroffenen Organs oder Organmitglieds. Der Sonderbeauftragte kann nicht gleichzeitig die Funktion eines oder mehrerer Geschäftsführer und eines oder mehrerer Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans wahrnehmen. Werden dem Sonderbeauftragten für die Wahrnehmung einer Aufgabe nur teilweise die Befugnisse eines Organs oder Organmitglieds eingeräumt, so hat dies keine Auswirkung auf die Befugnisse des bestellten Organs oder Organmitglieds. Bei der Übertragung aller Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsführer auf den Sonderbeauftragten richtet sich seine Vertretungsbefugnis nach der Vertretungsbefugnis des oder der Geschäftsführer, an dessen oder deren Stelle der Sonderbeauftragte bestellt ist. Solange die Generalzolldirektion einem Sonderbeauftragten die Funktion eines Geschäftsführers übertragen hat, können die nach anderen Rechtsvorschriften hierzu berufenen Personen oder Organe ihr Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen, nur mit Zustimmung der Generalzolldirektion ausüben.

(5) Überträgt die Generalzolldirektion die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnisse eines Geschäftsführers auf einen Sonderbeauftragten, werden die Übertragung, die Vertretungsbefugnis sowie die Aufhebung der Übertragung von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen.

(6) Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden angemessenen Auslagen und der Vergütung fallen der juristischen Person oder Personengesellschaft zur Last, für die der Sonderbeauftragte bestellt wird. Die Höhe der Vergütung setzt die Generalzolldirektion fest. Die Generalzolldirektion kann die Auslagen und die Vergütung auf Antrag des Sonderbeauftragten als Vorschuss leisten.

(7) Sonderbeauftragte haften bei Handlungen im Rahmen des Absatzes 2 sofern sie selbst Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr ergreifen, für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Sonderbeauftragten auf 1 Million Euro. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien

zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf 50 Millionen Euro.

(8) Der Sonderbeauftragte muss unabhängig, zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben geeignet sein. Soweit der Sonderbeauftragte Aufgaben eines Geschäftsführers oder eines Organs übernimmt, muss er Gewähr für die erforderliche fachliche Eignung bieten. Bei der Auswahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Sonderbeauftragter darf die Generalzolldirektion ohne Prüfung davon ausgehen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur Personal einsetzt, das zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben geeignet ist.“

12. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

13. §11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„a) Die Generalzolldirektion kann bei Personen und Personengesellschaften, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen, ein Verfahren zur Ermittlung der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen einleiten (sanktionsbezogenes Vermögensermittlungsverfahren).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Durchführung des sanktionsbezogenen Vermögensermittlungsverfahrens kann die Generalzolldirektion bei Nichtvorliegen einer Meldung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder einer Meldung aufgrund einer im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Meldepflicht der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, die der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, die betroffene Person oder Personengesellschaft auf eine bestehende Meldepflicht schriftlich hinweisen.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch den folgenden Satz 3 ersetzt:

„Zur Ermittlung der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen nach Absatz 1 stehen der Generalzolldirektion die Befugnisse nach Abschnitt 2 zu.“

c) In Absatz 7 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann bei im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 5 werden gestrichen.
- d) In den Absätzen 6 und 7 wird jeweils die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

15. § 13 wird durch die folgenden § 13 und § 13a ersetzt:

„§ 13

Aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz und solche der Generalzolldirektion nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13a

Zugang zu amtlichen Informationen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber der Generalzolldirektion, in Bezug auf Aufgaben, die sie nach diesem Gesetz wahrnimmt, einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

(2) Die Generalzolldirektion kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte andere Art des Informationszugangs, so darf diese andere Art nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt, dass der Verzicht auf die andere Art insbesondere einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand zur Folge hätte.

(3) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Generalzolldirektion nach diesem Gesetz beeinträchtigt werden kann, die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen beeinträchtigt werden kann, das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Bundes oder eines Landes, einschließlich der internationalen Beziehungen des Bundes oder eines Landes, Nachteile bereiten kann, soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen, soweit ein Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde oder soweit ein Antrag unbestimmt ist und auf Aufforderung der Generalzolldirektion nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird.“

16. Abschnitt 4 wird gestrichen.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Hinweise“ durch die Angabe „Meldungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

18. Die Angabe zu Abschnitt 6 wird durch die folgende Angabe zu Abschnitt 6 ersetzt:

„Abschnitt 6 Straf- und Bußgeldvorschriften, Schlussbestimmungen“.

19. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„~~(1)~~ Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 eine Person in Kenntnis setzt.“

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„~~(2)~~ Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

20. Nach § 18 wird der folgende § 19 eingefügt:

„§ 19

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes), und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31b durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 31b Mitteilung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten“.
2. In § 6 Absatz 2 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
„Die Zolldirektionen einschließlich ihrer Dienststellen, die Finanzämter und die besonderen Landesfinanzbehörden als örtliche Behörden,“.
3. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:

„23

Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern

(1) Für die Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union sowie für Verbrauchsteuern ist diejenige Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk der Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Steuer knüpft.

(2) Örtlich zuständig ist ferner diejenige Zolldirektion, von deren Bezirk aus der Steuerpflichtige sein Unternehmen betreibt. Wird das Unternehmen von einem nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehörenden Ort aus betrieben, so ist diejenige Zolldirektion zuständig, in deren Bezirk der Unternehmer seine Umsätze im Geltungsbereich des Gesetzes ganz oder vorwiegend bewirkt.

(3) Werden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union und sowie Verbrauchsteuern im Zusammenhang mit einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit geschuldet, so ist auch diejenige Zolldirektion örtlich zuständig, die für die Strafsache oder die Bußgeldsache zuständig ist.“

4. § 31b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 31b

Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Aufklärung von verdächtigen Vermögenswerten“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Angabe „16 des Geldwäschegesetzes oder“ durch die Angabe „16 des Geldwäschegesetzes,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „Finanztransaktionsuntersuchungen.“ durch die Angabe „Finanztransaktionsuntersuchungen oder“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes durch die Generalzolldirektion und die Zolldirektionen.“

- c) In Absatz 3a wird jeweils die Angabe „§ 50c des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 50a des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.
5. In § 117b Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
- (3) „Hinsichtlich der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union sowie hinsichtlich der Verbrauch- und Verkehrsteuern kann die Generalzolldirektion als Zentralstelle gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes entsprechend den Absätzen 1 und 2 zwischenstaatliche Amtshilfe für den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung bewilligen und ersuchen, soweit das Bundesministerium der Finanzen die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt oder eine abweichende Zuweisung vorsieht.“
6. In § 152 Absatz 13 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
7. In § 171 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „mit der Zollfahndung betrauten Dienststellen der Zollverwaltung“ ersetzt.
8. § 208 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden und die mit der Zollfahndung betrauten Dienststellen der Zollverwaltung haben außer den Befugnissen nach § 404 Absatz 2 auch die Ermittlungsbefugnisse, die den Finanzämtern (Zolldirektionen) zustehen.“
- b) In Absatz 2 in der Angabe Nummer 1 wird die Angabe „Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „mit der Zollfahndung betrauten Dienststellen der Zollverwaltung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „(Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
9. In § 244 Absatz 3 wird die Angabe „ein Hauptzollamt“ durch die Angabe „eine Zolldirektion“ sowie die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
10. In § 249 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
11. In § 386 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
12. In § 404 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „mit der Zollfahndung betrauten Dienststellen der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 492 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2“ wird durch die Angabe „§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
2. Nach der Angabe „oder eine entsprechende landesrechtliche Vorschrift“ wird die Angabe „, § 52e Absatz 1 Nummer 5 und § 63 Absatz 6 Satz 2 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes sowie“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 bis 6 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die Behörden der Zollverwaltung, soweit

 - a) sie betraut sind mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben,
 - b) sie betraut sind mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz,
 - c) dies bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zollverwaltungsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zur Sicherung ihrer selbst, anderer Zollbediensteter, zum Schutz Dritter sowie zur Sicherung von für die Durchführung der Aufgaben der Bundesfinanzbehörden notwendigen Einrichtungen und Einsatzmittel erforderlich ist,“.
 - b) In Absatz 8 wird die Angabe „sowie für die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ gestrichen.
3. In § 32 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes sowie des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 71 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Zollkriminalamts“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes

Das Grundstoffüberwachungsgesetz vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:
 - a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. grundstoffgleicher Stoff: jeder nicht erfasste Stoff gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 in der Fassung vom 21. Mai 2025 und gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 in der Fassung vom 21. Mai 2025.“
 - b) In Nummer 8 wird nach der Angabe „Umwandeln von Grundstoffen“ die Angabe „oder grundstoffgleichen Stoffen“ eingefügt.
 - c) Nach Nummer 9 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Nummern 4 bis 7 gelten entsprechend für grundstoffgleiche Stoffe im Sinne von Nummer 1a.“
2. In § 3 wird die Angabe „einen Grundstoff, der zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln“ durch die Angabe „einen Grundstoff oder grundstoffgleichen Stoff, der zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abzweigung von Grundstoffen zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln“ durch die Angabe „Abzweigung von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abzweigung von Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln“ durch die Angabe „Abzweigung von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„~~Z~~ständige Behörden für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Grundstoffen sowie des Warenverkehrs mit diesen Stoffen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind die Zollbehörden. Satz 1 gilt entsprechend für grundstoffgleiche Stoffe, soweit Maßnahmen nach Abschnitt 4 erforderlich sind.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 6

Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle der Generalzolldirektion und des Bundeskriminalamtes beim Bundeskriminalamt“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Zollkriminalamtes“ wird durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:
 - „3. die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 und 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes oder
 - 4. die zuständige Zolldirektion zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Absatz 2 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“.
6. § 8 wird wie folgt geändert:

„§ 8

Befugnisse der Zollbehörden

Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 19 und 20 kann die zuständige Verfolgungsbehörde Ermittlungen nach § 161 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung und § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch durch die Zolldirektionen und deren Beamte vornehmen lassen.“

7. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgende Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 und 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes und“.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt darf,“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion darf, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnimmt,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
 - „(1) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 19 vorliegen, unterrichten die nach § 5 Absatz 2 zuständigen Zollbehörden sowie die nach § 7 betrauten Beamten der Bundespolizei unverzüglich die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 und 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes. Die Generalzolldirektion leitet diese Informationen unter Beachtung des § 30 der Abgabenordnung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle weiter. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 19 vorliegen, unterrichten das Bundesinstitut für Arzneimittel

und Medizinprodukte und das Bundeskriminalamt unverzüglich die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle. Die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle darf die nach den Sätzen 2 und 3 übermittelten Informationen nur für die in § 4 Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecke einschließlich der Weiterleitung nach § 6 Absatz 2 verwenden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Bei Verdacht von Verstößen gegen Vorschriften, Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005, der sich im Rahmen der Wahrnehmung der in § 5 Absatz 2 genannten Aufgaben ergibt, unterrichten die Zollbehörden sowie die nach § 7 mitwirkende Bundespolizei unverzüglich das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und die Generalzolldirektion, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und die Generalzolldirektion übermitteln der Gemeinsamen Grundstoffüberwachungsstelle die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 12 Absatz 1 und 3 erforderlichen Informationen.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„Die für die Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen zuständigen Behörden oder die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. von Wirtschaftsbeteiligten alle für die Überwachung erforderlichen Auskünfte zu verlangen;
2. die in Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 bezeichneten Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften anzufertigen sowie Einsicht in die nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 oder Artikel 4 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 angelegten elektronischen Dokumente zu nehmen und Ausdrücke dieser Dokumente zu verlangen, soweit diese für die Aufdeckung oder Verhinderung der unerlaubten Abzweigung von Grundstoffen erforderlich sind;
3. die Datenverarbeitungssysteme von Wirtschaftsbeteiligten zur Prüfung der Unterlagen nach Nummer 2 zu nutzen; sie können auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben automatisiert ausgewertet oder ihnen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Aufdeckung oder Verhinderung der unerlaubten Abzweigung von Grundstoffen erforderlich ist;
4. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Transportmittel, die zum Verkehr mit Grundstoffen genutzt werden, zu betreten und zu besichtigen, um zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 in der Fassung vom 25. Juni 2015 beachtet werden, wobei zur Ab-

wehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Verhinderung einer Straftat nach § 19 oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 20, die bezeichneten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Transportmittel auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeit sowie zu Wohnzwecken dienende Räume betreten werden dürfen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

5. zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit und Kontrolle des Grundstoffverkehrs sowie des Verkehrs mit grundstoffgleichen Stoffen vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) ein Grundstoff oder grundstoffgleicher Stoff zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen abgezweigt werden soll oder
 - b) Vorschriften dieses Gesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 in der Fassung vom 25. Juni 2015 nicht eingehalten werden.

Insbesondere können die Behörden und Personen nach Satz 1 die weitere Teilnahme am Grundstoffverkehr ganz oder teilweise untersagen und die Grundstoffbestände sowie die Bestände an grundstoffgleichen Stoffen sicherstellen. Die zuständige Behörde hat innerhalb eines Monats nach Erlass einer vorläufigen Anordnung nach Satz 1 Nummer 5 endgültig zu entscheiden. Von den mit der Überwachung beauftragten Personen nach Satz 1 Nummer 5 angeordnete Maßnahmen der mit der Überwachung beauftragten Personen werden einen Monat nach ihrer Bekanntgabe unwirksam. Erfolgt keine Bekanntgabe, werden die Maßnahmen einen Monat nach ihrer Vornahme unwirksam. Die zuständige Behörde kann von einer mit der Überwachung beauftragten Person nach Satz 1 Nummer 5 angeordnete Maßnahmen jeder mit der Überwachung beauftragten Person bereits vorher aufheben. § 18a bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Vorlage von Unterlagen,“ die Angabe „insbesondere von Verwendungserklärungen und Gewerbeanmeldungen,“ eingefügt.

11. Nach § 18 wird der folgende § 18a eingefügt:

„§ 18a

Sicherstellung

Die Behörden der Zollverwaltung können im Rahmen der Wahrnehmung ihrer in § 5 Absatz 2 und § 1 Absatz 3 des Zollverwaltungsgesetzes genannten Aufgaben Waren sicherstellen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um Grundstoffe oder grundstoffgleiche Stoffe handelt, die entgegen § 3 in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden sind oder verbracht werden sollen. Die §§ 41 bis 43 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend. Kosten, die den Behörden der Zollverwaltung durch die Sicherstellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen; die §§ 38c und 38d des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend. Mehrere Verantwortliche haf-

ten als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.“

12. In § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „einen Grundstoff“ die Angabe „oder einen grundstoffgleichen Stoff“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes

Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
 2. „die mit Vollzugsaufgaben betrauten Beamten der Zollverwaltung und der übrigen Bundesfinanzbehörden;“
2. § 9 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
 - „ 2. den Beamten der Zollverwaltung, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes, nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz betraut sind.“

Artikel 11

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage I wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nummer 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „im Zollkriminalamt“ durch die Angabe „in der Generalzolldirektion in Bereichen, in denen sicherheitsrelevante Tätigkeiten wahrgenommen werden,“ ersetzt
 - b) Und in Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe b“ gestrichen.
2. In Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird die Angabe „eines Direktionspräsidenten“ durch die Angabe „eines Vizepräsidenten oder der Leitung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ ersetzt.

3. In Abschnitt Besoldungsgruppe B 6 wird die Angabe „Direktionspräsident bei der Generalzolldirektion“ durch die Angabe „Leitung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ ersetzt.
4. In Abschnitt Besoldungsgruppe B 7 wird die Angabe „der Generalzolldirektion“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 2 und § 12 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
3. In § 23d Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
4. In § 32 Absatz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
5. In § 33 Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
6. In § 34 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
7. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer im Steuergebiet vorsätzlich oder fahrlässig Zigaretten in Kleinverpackungen in Besitz hält, die gemäß § 22 steuerfrei sind und an denen kein gültiges Steuerzeichen des Mitgliedstaates angebracht ist, aus dem die Zigaretten in das Steuergebiet verbracht wurden, soweit die Erhebung der Tabaksteuer in diesem Mitgliedstaat unter Verwendung von Steuerzeichen erfolgt und der einzelnen Tat nicht mehr als 1.000 Zigaretten zugrunde liegen. § 370 Absatz 6 und 7 und § 374 Absatz 4 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Geldbuße“ die Angabe „bis zu zweitausend Euro“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 oder Absatz 1a“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„~~(5)~~ Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten steht auch Be-
amten des Polizeidienstes und den hierzu ermächtigten Beamten der Zollver-
waltung zu, die eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 1a entdecken
oder im ersten Zugriff verfolgen und sich ausweisen.“

Artikel 13

Änderung des Alkopopsteuergesetzes

Das Alkopopsteuergesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt durch Arti-
kel 7 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt
geändert:

§ 3 wird wie folgt durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Besteuerung, Steuerverfahren

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 entsteht die Alkopopsteuer, wenn für einen Al-
kopop die Alkoholsteuer entsteht. Für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit,
das Erlöschen, die Steuerbefreiungen und die Steuerentlastungen sowie das Steuer-
verfahren und die Nacherhebung der Alkopopsteuer gelten das Alkoholsteuergesetz
sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend. Die Alkopop-
steuer ist bei der Erhebung einer Sicherheit nach dem Alkoholsteuergesetz zu berück-
sichtigen.

(2) Wird ein Alkopop zu gewerblichen Zwecken aus Alkoholerzeugnissen des
steuerrechtlich freien Verkehrs nach dem Alkoholsteuergesetz hergestellt, entsteht die
Alkopopsteuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller sowie jede an der
Herstellung beteiligte Person; sie haben unverzüglich eine Steuererklärung nach amt-
lich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und in ihr die Steuer selbst zu berechnen
(Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.

(3) Für gewerblich in Besitz gehaltene Alkopops, die sich am 1. Januar 2027 im
steuerrechtlich freien Verkehr nach dem Alkoholsteuergesetz befinden und für die noch
keine Alkopopsteuer entstanden ist, entsteht die Alkopopsteuer. Steuerschuldner ist
die Person, die die Alkopops in Besitz hält, sie hat unverzüglich eine Steuererklärung
nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und in ihr die Steuer selbst zu
berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.“

Artikel 14

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999
(BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl.
2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 150a Absatz 2 Nummer 7 wird die folgende Nummer 7 ersetzt:

7. „der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt.“

Artikel 15

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

Das Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird durch den folgende Absatz 4 ersetzt:

„(4) Das Dokument kann an Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes, an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und an Buchprüfungsgesellschaften auch auf andere Weise als in den Absätzen 1 bis 3, auch elektronisch, gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Für die elektronische Zustellung kann auch ein sicherer Übermittlungsweg nach § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 bis 5 der Strafprozessordnung genutzt werden.“

2. Nach Absatz 6 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei der Zustellung auf einem sicheren Übermittlungsweg nach Absatz 4 Satz 2 genügen die Angabe der absendenden Behörde und die Anschrift des Zustellungsadressaten.“

3. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „den Absätzen 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5“ ersetzt.

- b) Nach Satz 6 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei einer Zustellung nach Absatz 4 Satz 2 ist das elektronische Empfangsbekanntnis an die Behörde zu übermitteln. Für die Übermittlung ist der von der Behörde mit der Zustellung zur Verfügung gestellte strukturierte Datensatz zu verwenden. Stellt die Behörde keinen strukturierten Datensatz zur Verfügung, so ihr das elektronische Empfangsbekanntnis als elektronisches Dokument (§ 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 32a Absatz 3 der Strafprozessordnung) zu übermitteln.“

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Das Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 17 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 17 Datenübermittlung an die Generalzolldirektion“.
 - b) Die Angabe zu § 17b wird gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 17

Datenübermittlung an die Generalzolldirektion“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt werden, soweit es die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion werden, soweit sie die Zolldirektionen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Soweit die Generalzolldirektion Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes wahrnimmt, werden ihr zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und, soweit vorhanden, folgende Daten übermittelt:

 1. abweichende Namensschreibweisen,
 2. andere Namen,
 3. Aliaspersonalien und
 4. Angaben zum Ausweispapier.“
4. § 17b wird gestrichen.
5. In § 18 Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „zum Aufenthaltsrechtlichen Status“ die Angabe „einschließlich aller Nebenbestimmungen“ eingefügt.
6. § 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird gestrichen.
 - b) Nummer 7b wird gestrichen.
7. § 32 Absatz 1 Nummer 13 wird gestrichen.

Artikel 17

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt,“ ersetzt.
2. § 133 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

(5) „Dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts ist jederzeit Auskunft aus einem über die Abrufe zu führenden Protokoll zu geben, soweit nicht die Bekanntgabe den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes, der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt oder der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährden würde; dieses Protokoll kann nach Ablauf von zwei Jahren vernichtet werden.“

Artikel 18

Änderung der Grundbuchverfügung

Die Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 46a Absatz 3a Satz 1 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt,“ ersetzt.
2. § 83 Absatz 2a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Mitteilung des Abrufs durch eine Verfassungsschutzbehörde, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, die Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen einer Auskunft nach Absatz 2 Satz 2 gilt § 46a Absatz 3a entsprechend.“

Artikel 19

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 25l wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 25l (weggefallen)“.

b) Nach der Angabe zu § 25m wird die folgende Angabe zu § 25n eingefügt:

„§ 25n Unterstützung Verdeckter Ermittlungen und des Zeugenschutzes“.

2. Nach § 2c Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) „Die Absätze 1 bis 1b und 3 sind auf die Absicht des Erwerbs, der Erhöhung, der Aufgabe oder der Verringerung einer bedeutenden Beteiligung an einer Finanzholding-Gesellschaft oder an einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft sowie auf den unabsichtlichen Erwerb, die unabsichtliche Erhöhung, die unabsichtliche Aufgabe oder die unabsichtliche Verringerung einer bedeutenden Beteiligung an einer Finanzholding-Gesellschaft oder an einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft entsprechend anzuwenden, sofern nicht zugleich die Absicht des Erwerbs, der Erhöhung, der Aufgabe oder der Verringerung einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut besteht oder unabsichtlich eine bedeutende Beteiligung an einem Institut erworben, erhöht, aufgegeben oder verringert wurde. Die Absätze 2 und 2a sind auch auf Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einer Finanzholding-Gesellschaft oder an einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft anzuwenden.“

3. § 24c Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 5 und 6 werden durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:

„5. den Behörden der Zollverwaltung, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, § 1 Absatz 4 Zollverwaltungsgesetz oder dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz erforderlich ist,

6. (weggefallen)“.

b) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. der registerführenden Stelle des Transparenzregisters nach § 18 des Geldwäschegesetzes, soweit dies zur Überprüfung der Daten nach § 18 Absatz 3b des Geldwäschegesetzes erforderlich ist, und

8. dem Bundesverwaltungsamt, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 25 Absatz 6 und § 56 Absatz 5 Satz 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist.“

4. In § 25h Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 25l“ gestrichen.

5. § 25l wird gestrichen.

6. Nach § 25m wird der folgende § 25n eingefügt:

„§ 25n

Unterstützung Verdeckter Ermittlungen und des Zeugenschutzes

(1) Zur Durchführung von Maßnahmen nach § 110a der Strafprozessordnung und nach § 5 des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes haben die Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute unterstützende Handlungen für die Polizeien des Bundes und der Länder vorzunehmen.

(2) Handlungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. das Eröffnen und der Betrieb von Konten oder Depots auf Legenden Daten,
2. die Weiterleitung von Zahlungen unter Legenden Daten in das Inland und Ausland und
3. das Blockieren eingehender oder ausgehender Zahlungen aus dem Inland und Ausland.“

7. Nach § 26 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die einer Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 316 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs unterliegen, haben den aufgestellten sowie anschließend den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe des Satzes 2 jeweils unverzüglich einzureichen. Der Jahresabschluss muss mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Für bei der Bundesanstalt einzureichende Unterlagen kann auf bereits nach § 37 Absatz 1 und Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bei der Bundesanstalt eingereichte Unterlagen verwiesen werden, sofern die einzureichenden Unterlagen mit den nach diesen Bestimmungen eingereichten Unterlagen übereinstimmen.“

8. Nach § 28 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) „Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, sofern die Finanzholding-Gesellschaften oder die gemischten Finanzholding-Gesellschaften der Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegen.“

9. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei der Prüfung von Jahresabschlüssen von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften hat der Prüfer festzustellen, ob die Gesellschaften ihren Verpflichtungen nach den §§ 25h bis 25m und dem Geldwäschegesetz nachgekommen sind. Bei Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften, denen eine Zulassung nach § 2f Absatz 1 erteilt wurde, ist auch zu prüfen, ob die Anforderungen nach § 2f Absatz 3 eingehalten sind. Bei Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften, die aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2f Absatz

4 keiner Zulassung nach § 2f Absatz 1 bedürfen, ist auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2f Absatz 4 weiterhin vorliegen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „2a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „auch bei der Prüfung“ die Angabe „einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft sowie“ eingefügt.

10. In § 30 Satz 1 wird nach der Angabe „Institut“ die Angabe „, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft“ eingefügt.

11. In § 45c Absatz 8 wird die Angabe „, die nach § 10a als übergeordnetes Unternehmen gelten“ gestrichen.

12. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „Satz 7,“ die Angabe „, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1,“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „Satz 4,“ die Angabe „, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1,“ eingefügt.

b) In Nummer 2 Buchstabe a wird nach der Angabe „Satz 3“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1,“ eingefügt.

c) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1,“ durch die Angabe „Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, oder nach § 2c Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2,“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 360 folgende Angabe eingefügt:

„§ 361 Übergangsvorschrift zum Gesetz für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität.“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird nach der Angabe „des § 52“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) „Bei Unternehmen im Sinne des § 52 Absatz 2, die einer Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 316 Absatz 1 Satz 1

des Handelsgesetzbuchs unterliegen, hat der Prüfer zu prüfen, ob diese ihre Pflichten nach § 53 und nach dem Geldwäschegesetz erfüllt haben.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird zu Absatz 1.

b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) „§ 53 gilt auch für folgende Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2a oder 7a des Geldwäschegesetzes:

1. Versicherungs-Holdinggesellschaften,
2. gemischte Finanzholding-Gesellschaften, und
3. gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften.“

4. § 293 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die der Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegen, gilt § 37 Absatz 1 und Absatz 5 entsprechend; für bei der Bundesanstalt einzureichende Unterlagen kann auf bereits nach § 26 Absatz 3a Satz 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes bei der Bundesanstalt eingereichte Unterlagen verwiesen werden, sofern die einzureichenden Unterlagen mit den nach diesen Bestimmungen eingereichten Unterlagen übereinstimmen.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) „Für gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften, die der Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegen, gilt § 37 Absatz 1 und 5 entsprechend.“

5. § 319 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, soweit dies unter Abwägung der betroffenen Interessen zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen geboten ist“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 hat die Bundesanstalt jede gegen ein ihrer Aufsicht unterstehendes Unternehmen oder gegen einen Geschäftsleiter eines solchen Unternehmens verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme sowie jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung, die sie wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, eines anderen Gesetzes oder der jeweils dazu erlassenen Rechtsverordnungen, die der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 dient, unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt zu machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes und zu den für den Verstoß verantwortlichen Personen mitzuteilen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in dem einleitenden Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 oder Absatz 1a“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 oder Absatz 1a“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „um die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung sicherzustellen“ durch die Angabe „den Beteiligten nach Satz 1 Nummer 3 einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würden“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „fünf Jahre“ durch die Angabe „mindestens fünf Jahre“ ersetzt.
6. Nach § 360 wird folgender § 361 eingefügt:

„§ 361

Übergangsvorschrift zum Gesetz für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität

§ 35 Absatz 6 ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2026 beginnt.“

Artikel 21

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16b Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

(5) „Die Kosten, die der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Finanzholding-Gesellschaften, die gemischten Finanzholding-Gesellschaften und die Versicherung Holdinggesellschaften zugeordnet werden können, sind je nach der Art der Unternehmensbeteiligung den Aufgabenbereichen Banken und sonstige Finanzdienstleistungen, Versicherungen oder den diesen Aufgabenbereichen gemeinsam zuzurechnenden Kosten zuzuordnen.“

2. Nach § 16e Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kosten der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Finanzholding-Gesellschaften sind der Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach Satz 1 Nummer 1 zuzuordnen.“

3. § 16q Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Vollstreckungsbehörde ist die für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Zolldirektion.“

4. Nach § 23 Absatz 16 wird der folgende Absatz 17 eingefügt:

(17) „§ 16b Absatz 5 und § 16e Absatz 1 Satz 1 in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2027 anzuwenden.“

Artikel 22

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 18 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Bestätigung Vertretungsberechtigter“.

b) Die Angabe zu § 23a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 23a Einsichtnahme und Verfahren bei berechtigtem Interesse“.

c) Die Angaben zu § 23a und § 23b werden zu den Angaben zu § 23b und § 23 c.

d) Nach der Angabe zu § 26a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 26b Informationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission“.

e) Nach der Angabe zu § 50 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 50a Koordinierende Stellen von Bund und Ländern“.

f) Die Angabe zu § 51a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 51a Verarbeitung personenbezogener Daten“.

g) Die Angabe zu § 56 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 56 Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 24 Satz 2 wird nach der Angabe „tätig sind,“ die Angabe „und Unternehmen, die nach § 2 Absatz 6 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten,“ eingefügt.

b) Absatz 28 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird die Angabe „.“ am Ende durch die Angabe „;“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. Richtlinie (EU) 2024/1640 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849;

7. Verordnung (EU) 2024/1620 bezeichnet die Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terroris-

musfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 92 vom 30.3.2023, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2022/2036 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 1; L 277 vom 27.10.2022, S. 316) geändert worden ist, sowie gemischte Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64; L 405 vom 2.12.2020, S. 84; L 214 vom 17.6.2021, S. 74) geändert worden ist.“

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „Nummern 1 bis 5, 7,“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 5, 7, 7a,“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften nach Artikel 212 Absatz 1 Buchstaben f und g der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1),“.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

(3) „Für Gerichte, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten die Aufzeichnungspflichten nach § 8, die in den Abschnitten 3, 5 und 6 genannten Sorgfalts- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsprechend im Rahmen der Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung von

1. Grundstücken,
2. im Schiffsregister eingetragenen Schiffen,
3. Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können, sowie
4. Luftfahrzeugen.

Abweichend von § 10 haben die Gerichte im Rahmen einer solchen Zwangsversteigerung die Sorgfaltspflichten gegenüber dem Meistbietenden und dem Ersterher spätestens im Verteilungstermin zu erfüllen, in den Fällen der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung spätestens bis zum Nachweis der außergerichtlichen Einigung oder Befriedigung. Die Gerichte nach Satz 1 sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufzeichnungs-, Sorgfalts- und Meldepflichten und der Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 8 und den Abschnitten 3, 5 und 6 erforderlich ist. § 10 Absatz 9 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung.“

- c) Nach Absatz 4 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind nach § 8 aufzuzeichnen und aufzubewahren.“

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) „Die Vorgaben des Abschnitts 6 zur Meldung von Sachverhalten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gelten entsprechend für Konsulate der Bundesrepublik Deutschland, soweit Tätigkeiten ihrer Bediensteten gemäß § 10 Absatz 2 des Konsulargesetzes den Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 inländischer Notare entsprechen.“

4. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Aufsichtsbehörden erstellen die für den risikobasierten Ansatz bei der Überwachung der Einhaltung von Pflichten nach diesem Gesetz erforderlichen aufsichtsrechtlichen Analysen für ihren Zuständigkeitsbereich. Soweit erforderlich, werden sie hierbei von den übrigen Behörden nach Satz 1 unterstützt.“

- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

(3) „Für die strategische Ausrichtung des risikobasierten Ansatzes im Sinne des Absatzes 1 und die Mitwirkung der zuständigen Behörden des Bundes sowie der Länder an der nationalen Risikoanalyse nach Absatz 2 Satz 1 ist der Ressortübergreifende Steuerungskreis zuständig. Der Ressortübergreifende Steuerungskreis setzt sich aus den zuständigen Bundesressorts und zuständigen Bundesbehörden sowie aus Vertretern der Koordinierenden Stellen der Länder nach § 50a zusammen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „bis 7a“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Geldwäschebeauftragten“ die Angabe „sowie einen Stellvertreter“ eingefügt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Bei begründeten Zweifeln an der Vertretungsberechtigung einer Person, die eine Mitteilung für eine Vereinigung oder eine Rechtsgestaltung nach § 20 oder

§ 21 macht, kann die registerführende Stelle verlangen, dass die Person ihre Vertretungsberechtigung nachweist.

(3b) Die registerführende Stelle ist berechtigt, zur Überprüfung der in den Mitteilungen nach den § 20 oder § 21 enthaltenen Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten Auskünfte aus öffentlich zugänglichen Registern und Verzeichnissen einzuholen. Sie ist zu diesem Zweck auch berechtigt

1. zum Datenabruf nach § 24c des Kreditwesengesetzes,
2. zum Abruf von Daten aus dem Melderegister und
3. zur Einsicht in die Stiftungsverzeichnisse der Länder.

Die registerführende Stelle darf von den nach Satz 1 und 2 eingeholten Daten nur die Angaben zur Vereinigung, zur Rechtsgestaltung und die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Absatz 1 zu den im Transparenzregister eingetragenen Vereinigungen und Rechtsgestaltungen speichern. Die registerführende Stelle ist berechtigt, zur Überprüfung von Eintragungen nach § 20 Absatz 1 sowie nach § 21 Absatz 1 und 2 Auskünfte nach Satz 1 und 2 einzuholen. Die Daten sind zu löschen, sobald die Überprüfung abgeschlossen ist. Bei der Einholung von Auskünften, der Einsichtnahme in Register und dem Abruf von Daten nach den Sätzen 1 und 2 ist die registerführende Stelle von Gebühren befreit.“

b) Der bisherige Absatz 3a wird zu Absatz 3c.

7. Nach § 18 wird der folgende § 18a eingefügt:

„§ 18a

Bestätigung von Vertretungsberechtigung

(1) Die registerführende Stelle kann auf Antrag von Vereinigungen nach § 20 und von Rechtsgestaltungen nach § 21 bestätigen, dass diese gegenüber der registerführenden Stelle durch eine bestimmte natürliche Person vertreten werden. Hierfür hat der Antragsteller der registerführenden Stelle nachzuweisen, auf welcher Grundlage die Person zur Vertretung der Vereinigung oder der Rechtsgestaltung berechtigt ist. Die registerführende Stelle prüft die Identität der Person und ihre Vertretungsberechtigung anhand der vorgelegten Nachweise. Bestätigt die registerführende Stelle die Vertretungsberechtigung einer Person, so können für die Vereinigung oder die Rechtsgestaltung Mitteilungen nach den §§ 20 und 21 nur noch von dieser Person gemacht werden. Die Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 haben der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn die nach Satz 1 bestätigte Vertretungsberechtigung nicht mehr besteht.

(2) Die Bestätigung der Vertretungsberechtigung einer Person ist nur möglich, wenn sich diese Person zuvor im Online-Verfahren bei der registerführenden Stelle registriert hat. Die Nachweise müssen elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle vorgelegt werden. Die Identitätsprüfung wird elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle durchgeführt.

(3) Auf Registerauszügen ist zu vermerken, dass die Mitteilung über den wirtschaftlich Berechtigten durch eine Person erfolgt ist, deren Vertretungsberechtigung nach Absatz 1 bestätigt wurde.

(4) Die vertretungsberechtigte Person kann Einsicht nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in die Eintragung über die von ihr vertretene Vereinigung oder Rechtsgestaltung nehmen. § 23 Absatz 1b Satz 1 und Absatz 2 sind nicht anzuwenden.

(5) Wurde die Vertretungsberechtigung für eine Person nach Absatz 1 bestätigt, so kommuniziert die registerführende Stelle bei Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b mit dieser Person. Die Kommunikation kann elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle über die Webseite des Transparenzregisters oder in Textform erfolgen.“

8. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Geburtsdatum“ die Angabe „und -ort“ eingefügt.

9. Nach § 19b Absatz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Zur Vervollständigung unvollständiger oder zur Abklärung unplausibler oder fehlerhafter Informationen nach Absatz 1 Satz 1 ist die registerführende Stelle zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach § 133 der Grundbuchordnung ist zulässig. Für die Grundbucheinsicht nach den Sätzen 3 und 4 ist die registerführende Stelle von Gebühren befreit.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei der elektronischen Übermittlung von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten können der registerführenden Stelle nach deren Vorgaben auch Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten übermittelt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

11. Nach § 21 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei der elektronischen Übermittlung von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten können der registerführenden Stelle nach deren Vorgaben auch Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten übermittelt werden.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

(1) „Die Einsichtnahme ist gestattet:

1. den folgenden Behörden sowie Gerichten und den in § 2 Absatz 4 genannten Stellen, soweit die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:

a) den Behörden nach § 26a Absatz 1,

b) der Behörde nach § 25 Absatz 6 und § 56 Absatz 5 Satz 2,

c) der Behörde nach der Verordnung (EU) 2024/1620 (AMLA),

d) der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa),

e) dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),

f) Europol und Eurojust,

2. den Verpflichteten, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 und 3a genannten Fälle erfolgt, und
3. jedem, der der registerführenden Stelle ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme gemäß § 23a nachweisen kann.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 wird Einsichtnahme in die Angaben nach § 19 Absatz 1 gewährt und dürfen die Angaben an den Einsichtnehmenden übermittelt werden. Zu diesen Angaben gehören auch die zeitlich vorangegangenen Angaben sowie die vorhandenen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 6, § 21 Absatz 1 Satz 4 und § 23b Absatz 3a. Gegenüber den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden, Gerichten und den in § 2 Absatz 4 genannten Stellen sowie gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 7 und gegenüber Notaren sind zusätzlich die Angaben nach § 19a zu allen im Transparenzregister erfassten Immobilien der Einsichtnahme zugänglich und dürfen übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 sofort, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 zeitnah.

(1b) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 wird die Einsichtnahme in die Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 und in die Angaben über Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten und über sein Wohnsitzland gewährt und dürfen dem Einsichtnehmenden übermittelt werden. Im Falle von Rechtsgestaltungen nach § 21 sind die Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 auf die Art des wirtschaftlichen Interesses begrenzt. Nur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 umfassen der Zugang und die Übermittlung nach Satz 1 auch zeitlich vorangegangene Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten einschließlich von Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21, die in den vergangenen fünf Jahren aufgelöst wurden oder aufgehört haben zu bestehen, sowie die vorhandenen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 6, § 21 Absatz 1 Satz 4 und § 23b Absatz 3a.“

c) Absatz 2 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Beschränkung der Einsichtnahme und Übermittlung nach Satz 1 ist nicht möglich gegenüber den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden, Gerichten und Stellen nach § 2 Absatz 4 sowie gegenüber Notaren.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Behörden nach Absatz 1 Nummer 1 sowie nach § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bis 10, Gerichte, die in § 2 Absatz 4 genannten Stellen sowie Verpflichtete nach Absatz 1 Nummer 2 können mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Einsichtnahmeverfahrens Einsicht nehmen.“

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Behörden nach Absatz 1 Nummer 1, Gerichten und den in § 2 Absatz 4 genannten Stellen ist der Zugriff ungefiltert, direkt und frei zu gewähren.“

e) In Absatz 4 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Einsichtnehmenden nach Absatz 1 Nummer 3, die nicht zur Nutzung des elektronischen Einsichtnahmeverfahrens nach Satz 1 in der Lage sind, kann nach den Vorgaben der registerführenden Stelle in deren Räumlichkeiten Einsicht gewährt werden.“

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

bb) Nach Satz 7 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei Anträgen nach Satz 1 und nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 darf bei Personen oder Organisationen nach § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 nur über die Funktion oder den Beruf der Person, die Einsicht genommen hat, Auskunft gewährt werden. Die Auskunft darf nicht die Identifizierung der Personen ermöglichen, die Einsicht genommen haben.“

g) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:

(9) „Bei Anträgen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sieht die registerführende Stelle davon ab, den wirtschaftlich Berechtigten die Identität einer ausländischen Behörde eines Drittstaats, die einer Behörde nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU) 2024/1624 entspricht, offenzulegen, so lange wie dies notwendig ist, um die Analysen und laufenden Ermittlungen dieser Behörde nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck gibt die ausländische Behörde bei der Beantragung ihres Zugangs zu Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten Folgendes an:

1. den Zeitraum der Offenlegungsbeschränkung, der fünf Jahre nicht überschreiten darf,
2. die Gründe für diese Beschränkung und
3. inwieweit die Bereitstellung der Angaben den Zweck ihrer Analysen und Untersuchungen gefährden würde.

Auf den begründeten Antrag der Behörde nach Satz 1 hin können Verlängerungen der Offenlegungsbeschränkung für die Dauer von jeweils einem Jahr gewährt werden.“

13. Nach § 23 wird der folgende § 23a eingefügt:

„§ 23a

Einsichtnahme und Verfahren bei berechtigtem Interesse

(1) In den Fällen des § 23 Absatz 1 Nummer 3 prüft die registerführende Stelle anhand der vom Antragsteller übermittelten Unterlagen, Informationen und Daten, ob der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in das Transparenzregister hat. Sie berücksichtigt dabei

1. die Funktion oder den Beruf des Antragstellers sowie
2. seine Verbindung zur Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21, hinsichtlich derer eine Einsichtnahme beantragt wird.

(2) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 1 liegt insbesondere vor bei

1. Personen, die zum Zwecke des Journalismus, der Berichterstattung oder einer anderen Form der Meinungsäußerung in den Medien tätig sind, die mit der Verhinderung oder Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen,
2. Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaftler, die mit der Prävention oder Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen,
3. natürlichen oder juristischen Personen, die voraussichtlich eine Transaktion mit einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung eingehen und jegliche Verbindung zwischen einer solchen Transaktion und der Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung verhindern wollen,
4. Unternehmen, die in Drittstaaten Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, sofern sie nachweisen können, dass sie auf die im Transparenzregister gespeicherten Daten zu einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 zugreifen müssen, um in Bezug auf einen Kunden oder einen potenziellen Kunden Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß den Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in diesen Drittstaaten zu erfüllen,
5. Behörden aus Drittstaaten, die den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union entsprechen, sofern sie nachweisen können, dass sie im Zusammenhang mit einem bestimmten Fall Zugang zu den im Transparenzregister gespeicherten Daten zu einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 benötigen, um ihre gesetzlichen Aufgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrzunehmen,
6. den für die Umsetzung von Titel I Kapitel II und III der Richtlinie (EU) 2017/1132 zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere den Behörden, die für die Registrierung von Unternehmen in dem Register gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 zuständig sind, und den Behörden der Mitgliedstaaten, die gemäß Titel II der Richtlinie (EU) 2017/1132 für die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zuständig sind,
7. den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2021/1060 angegebenen Programmbehörden für Begünstigte von Unionsmitteln,
8. Behörden, die die Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 durchführen, in Bezug auf Begünstigte im Rahmen der Fazilität,
9. Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Zusammenhang mit Vergabeverfahren, in Bezug auf die Bieter und Wirtschaftsteilnehmer, die den Zuschlag im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten sollen,

10. nationalen Behörden, soweit sie nicht bereits von Nummern 6 bis 9 sowie von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfasst sind und die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist,
11. Anbietern von Produkten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, soweit die Produkte, die auf der Grundlage der in § 23 Absatz 1a genannten Angaben entwickelt wurden oder diese Angaben enthalten, nur Kunden zur Verfügung gestellt werden, bei denen es sich um Verpflichtete oder für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörden handelt, sofern diese Anbieter nachweisen können, dass sie im Rahmen eines Vertrags mit einem Verpflichteten oder einer zuständigen Behörde Zugang zu den in § 23 Absatz 1a genannten Angaben benötigen,
12. Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21, die die über sie gespeicherten Angaben nach § 19 Absatz 1 zu überprüfen beabsichtigen (Selbstauskunft).

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 gilt Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller der registerführenden Stelle einen dem Absatz 5 Satz 1 entsprechenden Nachweis einer registerführenden Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union darüber vorlegt, dass von dieser ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 Nummer 1 bis 9 festgestellt wurde. Die registerführende Stelle kann Satz 3 auf die von anderen Mitgliedstaaten etwaig ermittelten zusätzlichen Kategorien eines berechtigten Interesses anwenden.

(3) Die registerführende Stelle prüft bei jedem Zugriff nach Absatz 1 die Identität der Antragsteller.

(4) Die registerführende Stelle lehnt einen Antrag nach Absatz 1 ab, wenn

1. der Antragsteller die für den Nachweis des berechtigten Interesses erforderlichen Unterlagen oder Informationen nach Absatz 1 nicht vorgelegt hat,
2. ein berechtigtes Interesse am Zugang zu Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 1 nicht nachgewiesen wurde,
3. die registerführende Stelle aufgrund der ihr vorliegenden Informationen begründete Zweifel daran hat, dass die Angaben für die Zwecke verwendet werden, für die sie angefordert wurden, oder dass die Angaben für Zwecke verwendet werden, die nicht mit der Verhinderung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vorfällen oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen,
4. der wirtschaftlich Berechtigte einen Antrag auf Beschränkung der Einsichtnahme gemäß § 23 Absatz 2 gestellt hat, der noch nicht bestandskräftig abgelehnt worden ist,
5. das festgestellte berechnete Interesse sich nicht auf die Zwecke der in den in Absatz 2 Satz 3 genannten Fälle erstreckt, für die die Angaben angefordert werden,
6. der Antragsteller sich in einem Drittstaat befindet und die Einsichtnahme gegen die Bestimmungen des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 verstößt.

Die registerführende Stelle prüft die Anforderung zusätzlicher Unterlagen oder Dokumente, bevor sie einen Antrag auf Zugang aus einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 genannten Gründe ablehnt. Die registerführende Stelle dokumentiert die Schritte, die unternommen wurden, um den Antrag zu prüfen und weitere Informationen zu erhalten.

(5) Stellt die registerführende Stelle gemäß Absatz 1 ein berechtigtes Interesse an dem Zugang fest, so stellt sie darüber einen Nachweis unter Angabe der Kategorie des berechtigten Interesses aus. Die Gültigkeit des Nachweises ist auf drei Jahre zu befristen. Das Fortbestehen der Funktion oder des Berufes im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird durch die registerführende Stelle risikobasiert frühestens zwölf Monate nach Erstellung des Nachweises überprüft. Antragsteller haben der registerführenden Stelle Änderungen ihrer Funktion oder ihres Berufes sowie sonstige Änderungen zu melden, die zum Wegfall ihres berechtigten Interesses führen können. Die registerführende Stelle widerruft den Nachweis nach Satz 1, wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 4 entsteht oder der registerführenden Stelle nachträglich bekannt wird. Satz 6 gilt entsprechend, wenn der Nachweis eines Registers eines Mitgliedstaats der Europäischen Union durch dieses widerrufen wird.

(6) Über Anträge nach Absatz 1 soll die registerführende Stelle innerhalb von zwölf Arbeitstagen entscheiden. Im Falle eines erhöhten Aufkommens von Anträgen nach Absatz 1 kann die Frist zweimal um jeweils zwölf Arbeitstage verlängert werden. Die registerführende Stelle teilt der Europäischen Kommission rechtzeitig jede Verlängerung mit. Bei erneuten Anträgen durch denselben Antragsteller und Vorliegen eines Nachweises nach Absatz 5 Satz 1 beträgt die Frist zur Entscheidung sieben Arbeitstage. Fordert die registerführende Stelle im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags nach Absatz 1 weitere Informationen an, verlängert sich die Frist zur Bearbeitung hierdurch jeweils um sieben Arbeitstage.

(7) Nähere Bestimmungen zu technischen Spezifikationen und zum Verfahren der Durchführung des Zugangs zum Transparenzregister aufgrund eines berechtigten Interesses regelt die nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsverordnung.“

14. Der bisherige § 23a wird zu § 23b und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Aufsichtsbehörden, die Behörde nach § 25 Absatz 6 und nach § 56 Absatz 5 Satz 2, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Strafverfolgungsbehörden sowie die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung trifft die Pflicht nach Satz 1, sofern dadurch die Aufgabenwahrnehmung der Behörden nicht beeinträchtigt wird.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

(3) „Die registerführende Stelle hat die Unstimmigkeitsmeldung nach Absatz 1 unverzüglich zu prüfen. Hierzu kann sie von dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung, der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen. Der Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung, die betroffene Vereinigung nach § 20 oder die Rechtsgestaltung nach § 21 ist verpflichtet, diesem Verlangen zu genügen.“

c) In Absatz 5 Satz 4 wird nach der Angabe „Unstimmigkeit“ die Angabe „zum aktuellen Zeitpunkt“ eingefügt.

d) In Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Kann die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung durch die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 oder die registerführende Stelle nicht abgeschlossen oder durchgeführt werden, weil die betroffene Vereinigung nach § 20 oder die Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen oder Unterlagen trotz

Aufforderung nicht fristgerecht vorlegt, wird dies bis zur Aufklärung der Unstimmigkeit auf dem Registerauszug vermerkt. Dasselbe gilt, wenn die Aufforderung zur Vorlage von Informationen und Unterlagen der Vereinigung nicht zugestellt werden kann.“

e) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

(7) „Die registerführende Stelle kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 ein Verfahren zur Prüfung einer Unstimmigkeit nach dieser Vorschrift einleiten, wenn

1. Hinweise auf Unstimmigkeiten eingehen von anderen als den in Absatz 1 genannten Stellen und die hinweisgebende Person ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung der Unstimmigkeit geltend macht oder
2. die registerführende Stelle eigene Erkenntnisse über mögliche Unstimmigkeiten hat.

Absatz 5 Satz 1 bis 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.“

15. Der bisherige § 23b wird zu § 23c.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

(2) „Für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten und deren Übermittlung erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen. Dasselbe gilt für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 18 Absatz 4. Behörden nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bis 10, Gerichte und die in § 2 Absatz 4 genannte Stellen haben keine Gebühren und Auslagen nach den Sätzen 1 und 2 zu entrichten. § 8 Absatz 2 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anzuwenden. Die Gebühren nach Satz 1 und 2 sind so zu bemessen, dass der wirksame Zugang zu den im Transparenzregister gespeicherten Angaben nicht beeinträchtigt wird.“

b) In Absatz 2a wird jeweils die Angabe „§ 23 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 8“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

(4) „Für die Entscheidung über Widersprüche gegen Gebührenbescheide ist die registerführende Stelle zuständig.“

17. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 23 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4 gilt entsprechend.“

18. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

- „6. die Generalzolldirektion, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz erforderlich ist,“.

bb) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird vor der Angabe „Wohnort“ die Angabe „Geburtsort,“ eingefügt.

19. Nach § 26a wird der folgende § 26b eingefügt:

„§ 26b

Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission

(1) Die registerführende Stelle erstellt und übermittelt dem Bundesministerium der Finanzen eine Liste der zuständigen Behörden nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und der Kategorien der Verpflichteten nach § 23 Absatz 1 Nummer 2, denen Zugang zum Transparenzregister gewährt wurde, einschließlich von Angaben zu Art und Umfang der den Verpflichteten zur Verfügung stehenden Informationen. Die registerführende Stelle aktualisiert die Liste nach Satz 1 bei Änderungen oder Ergänzungen und übermittelt diese unverzüglich an das Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen übermittelt die Liste nach Satz 1 bis zum 10. Oktober 2026 und die Aktualisierungen nach Satz 2 unverzüglich an die Europäische Kommission.

(2) Die registerführende Stelle unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen über die folgenden im Zusammenhang mit § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 23a erlassenen Maßnahmen und erstellt die hierfür erforderlichen Statistiken und Auswertungen

1. eine Liste der Behörden, die berechtigt sind, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 einzusehen, und der Behörden oder Kategorien von Behörden, die berechtigt sind, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 einzusehen,
2. eine statistische Erfassung über die Feststellung möglicher, über die Kategorien des Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 hinausgehender, weiterer Kategorien von Einsichtnehmenden, bei denen nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Nummer 3 ein berechtigtes Interesse am Zugang zu den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bejaht wurde.

Die registerführende Stelle teilt dem Bundesministerium der Finanzen jede Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Kategorien unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats, mit. Das Bundesministerium der Finanzen übermittelt die Maßnahmen, Statistiken und Auswertungen nach Satz 1 bis zum 10. Juli 2026 sowie die Änderungen und Ergänzungen nach Satz 2 unverzüglich an die Europäische Kommission.“

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Informationen“ die Angabe „, einschließlich solcher aus allgemein zugänglichen Quellen,“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Aufsichtsbehörden“ die Angabe „und den Koordinierenden Stellen der Länder“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. die Unterstützung der für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder durch koordinierende Erarbeitung von Aus- und Fortbildungsinhalten und zugleich wissenschaftlicher Forschung zum Aufbau und zur Auswertung spezifischer Expertise für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und“.

dd) Die bisherige Nummer 13 wird zu Nummer 14.

b) Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:

„(1a) Bei Erfüllung der ihr nach Absatz 1 Satz 1 übertragenen Aufgabe wirkt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch mit an der Feststellung von

1. Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder rechtsfähiger Personengesellschaften, die aufgrund eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, die der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, und
2. Transaktionen, die im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

21. In § 30 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Verpflichteten“ die Angabe „oder sonstige Informationen, einschließlich solcher aus allgemein zugänglichen Quellen“ eingefügt.

22. In § 31 Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Finanztransaktionen“ durch die Angabe „Finanztransaktionsuntersuchungen“ ersetzt.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der operativen Analyse fest, dass ein Vermögensgegenstand als verdächtiger Vermögenswert im Sinne des § 52b Absätze 3 und 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes anzusehen ist, übermittelt sie das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung.“

b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird durch folgenden Nummer 3 ersetzt:

„3. die Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörden und der Koordinierenden Stellen der Länder.“

c) Nach Absatz 3b werden die folgenden Absätze 3c und 3d eingefügt:

„(3c) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt des Weiteren von Amts wegen oder auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung, soweit dies für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem im Sinne des § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes erforderlich ist.

(3d) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt darüber hinaus von Amts wegen oder auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen, soweit dies für die Überwachung, Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen erforderlich ist.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für den Bundesnachrichtendienst, soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Abruf für die Erfüllung seiner Aufgaben in diesen Fällen erforderlich ist.“

bb) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 und 3 gelten entsprechend für die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes oder nach § 1 Absatz 4 des Zollverwaltungsgesetzes wahrnehmen.“

24. § 33 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Datenaustausch mit den für die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, von Vortaten der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und der Umgehung einer durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme zuständigen zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist unabhängig von der Art der Vortat der Geldwäsche und auch dann, wenn die Art der Vortat nicht feststeht, zu gewährleisten.“

25. § 34 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann die zentralen Meldestellen anderer Staaten, die mit der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, von Vortaten der Geldwäsche, von Terrorismusfinanzierung, der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und der Umgehung einer durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen befasst sind, um die Erteilung von Auskünften einschließlich der personenbezogenen Daten oder der Übermittlung von Unterlagen ersuchen, wenn diese Informationen und Unterlagen erforderlich sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben.“

26. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

3. „zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle, die der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, von Vortaten der Geldwäsche, von Terrorismusfinanzierung, der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen oder der Umgehung einer durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen dient.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten an eine zentrale Meldestelle eines anderen Staates übermitteln, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass natürliche oder juristische Personen auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates Handlungen, die wegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen oder der Umgehung einer durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen strafbar sind, begangen haben.“

27. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

(4) „Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen prüft spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken sind (Überprüfungsfrist). Die Überprüfungsfrist beträgt sieben Jahre für personenbezogene Daten, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 32 Absatz 2 bis 3b übermittelt hat. Wenn die FIU feststellt, dass es sich bei einem gemeldeten Sachverhalt um eine gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 typisierte Transaktion handelt, wird die betreffende Meldung bzw. Information unverzüglich der Löschung zugeführt. Die Beachtung der Überprüfungsfristen ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten.“

- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

(5) „Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem die Information mit den betreffenden personenbezogenen Daten bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eingegangen ist.“

28. § 40 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Liegen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche oder einer Straftat nach § 17 Absatz 1 oder § 18 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes, § 80 der Außenwirtschaftsverordnung oder nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen steht oder der Terrorismusfinanzierung dient, so kann sie die Durchführung der Transaktion untersagen, um diesen Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren.“

29. § 42 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „In Strafverfahren, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen weitergeleitet hat, geben die zuständigen Staatsanwaltschaften ihr unverzüglich Rückmeldung über die Nutzung und Zweckmäßigkeit der von ihr übermittelten Informationen und über die Ergebnisse der auf Grundlage dieser Informatio-

nen ergriffenen Maßnahmen und durchgeführten Ermittlungen. Sie sind zudem verpflichtet, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen jährlich in aggregierter Form eine Rückmeldung zu erstatten. Die Rückmeldungen haben elektronisch auf sicherem Übermittlungsweg zu erfolgen. Ist eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Übermittlung auf dem Postweg zulässig.“

30. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen“ durch die Angabe „rechtswidrigen Tat im Sinne des § 261 des Strafgesetzbuches stammen“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

(6) „Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen, die von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 und Gerichten im Sinne von § 2 Absatz 3 stets nach Absatz 1 zu melden sind.“

31. In § 47 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9, 10 und 12“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6 bis 7a, 9, 10 und 12“ ersetzt.

32. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 Buchstabe i wird der folgende Buchstabe j eingefügt:

„j) Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften, Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften,“.

- b) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10

- a) der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 2 der Bundesnotarordnung); die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesnotarordnung), die Befugnisse nach § 51 Absatz 2 und Absatz 3 nach Maßgabe des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts wahrnimmt,
- b) in Fällen, in denen die Notaraufsicht nach § 92 Absatz 1 oder Absatz 3 der Bundesnotarordnung für den gesamten Bezirk eines Oberlandesgerichts nur einem Präsidenten eines Landgerichts obliegt, abweichend von Buchstabe a, der jeweilige Präsident des Landgerichts,“.

33. Nach § 50 wird der folgende § 50a eingefügt:

„§ 50a

Koordinierende Stellen von Bund und Ländern

(1) Die Länder unterhalten eine zentrale Stelle zur Koordinierung der strategischen und risikobasierten Ausrichtung der Verhinderung und Bekämpfung von Geld-

wäsche und Terrorismusfinanzierung der zuständigen Stellen des jeweiligen Landes (Koordinierende Stelle).

(2) Die Koordinierenden Stellen der Länder haben folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Tätigkeit der nach § 50 für die Aufsicht zuständigen Behörden des Landes,
2. Entwicklung und Aktualisierung der für die risikobasierte Aufsicht nach § 3a Absatz 2 Satz 5 erforderlichen Risikoanalyse für die Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 5, 7a, 8 und 9 des Landes,
3. Sicherstellung eines laufenden informativen Austauschs auf Landesebene zwischen den betroffenen Ressorts aus den Bereichen Strafverfolgung, Finanzverwaltung und Aufsicht für die strategische Ausrichtung des risikobasierten Ansatzes zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
4. Zusammenarbeit mit den für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden und Gremien,
5. Bestimmung der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 und 16 zur Entwicklung und Aktualisierung der Risikoanalysen nach Nummer 2 auf Grundlage der Datenabrufe nach § 55 Absatz 3b und Übermittlung der Daten zur Aufsichtswahrnehmung nach § 51 an die jeweils zuständige Stelle nach § 50 Nummer 9.

(3) Die Koordinierende Stelle Bund unterstützt die Koordinierenden Stellen der Länder bei der Aufgabenwahrnehmung nach den Absätzen 1 und 2.“

34. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5b wird der folgende Absatz 5c eingefügt:

„(5c) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a und 7a haben sich bei der Aufsichtsbehörde unter Angabe ihrer jeweiligen Verpflichteteneigenschaft zu registrieren. Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1, soweit sich die Aufsichtstätigkeit auf die in § 2 Absatz 1 Nummer 2a genannten Verpflichteten bezieht, kann Personen, die die Geschäfte der Verpflichteten tatsächlich führen, abberufen, soweit begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese nicht die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen oder sie vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 verstoßen haben und trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 dieses Verhalten fortsetzen.“

b) In Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „in der Aufsichtsbehörde beschäftigten“ gestrichen.

35. § 51a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 51a

Verarbeitung personenbezogener Daten“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „Die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden, die Geldwäschaufsichtsstelle und die Koordinierenden Stellen der Länder sowie im Fall des § 50 Nummer 5 Buchstabe a die Landgerichte sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.“

36. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Aufsichtsbehörden arbeiten zur Verhinderung und zur Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 51 untereinander sowie mit den Koordinierenden Stellen der Länder und den in § 54 Absatz 3 genannten Stellen umfassend zusammen.“

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind die Aufsichtsbehörden und die Koordinierenden Stellen der Länder verpflichtet, einander von Amts wegen und auf Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Oberlandesgerichte und die Landgerichte stellen einander alle Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zur Verfügung, die für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.“

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen den nach § 50 Nummer 9 zuständigen Aufsichtsbehörden und den Koordinierenden Stellen der Länder kostenfrei Daten von Verpflichteten, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Registrierung von Verpflichteten nach § 45 Absatz 1 Satz 2 speichert. Sammelabfragen für eine Gruppe von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 13, 14 und 16 sind für den Zuständigkeitsbereich der ersuchenden Stelle zulässig.“

d) Absatz 3b wird durch den folgenden Absatz 3b ersetzt:

„(3b) Zur Aufgabenwahrnehmung nach § 50a Absatz 2 Nummer 5 sind die Koordinierenden Stellen der Länder befugt, bei den zuständigen Finanzbehörden die Mitteilung von Name und Anschrift zu den durch die Aufsichtsbehörden des Landes nach § 50 Nummer 9 zu beaufsichtigenden Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen, zu verlangen. Sammelersuchen sind zulässig.“

e) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

(4) „Weitergehende Befugnisse der Aufsichtsbehörden und der Koordinierenden Stellen der Länder zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

37. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 56

Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 65 wird durch die folgende Nummer 65 ersetzt:

„65. entgegen § 23b Absatz 1 Satz 1 seine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,“.

- bb) Nummer 66 wird durch die folgende Nummer 66 ersetzt:

„66. entgegen § 23b Absatz 3 Satz 2 Informationen oder Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.

- cc) Nach Nummer 69 wird folgende Nummer 69a eingefügt:

„69a. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 2 sich nicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen registriert,“.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 7 wird die Angabe „in Kenntnis setzt und“ durch die Angabe „in Kenntnis setzt,“ ersetzt.

- bb) In Nummer 8 wird die Angabe „nachkommt.“ durch die Angabe „nachkommt, oder“ ersetzt.

- cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. entgegen § 51 Absatz 5c Satz 1 sich nicht unter Angabe der jeweiligen Verpflichteteigenschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a oder 7a bei der Aufsichtsbehörde registriert.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 50 Nummer 1,“ die Angabe „5,“ eingefügt.

- e) Absatz 5a wird durch den folgenden Absatz 5a ersetzt:

„(5a) Ist nach Absatz 5 Satz 1 zuständige Verwaltungsbehörde eine Finanzbehörde, so werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Zuständigkeit auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Im Übrigen gelten die §§ 387 Absatz 2, 410 Absatz 1 Nummer 2, 6 bis 11 und Absatz 2 sowie § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.“

38. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 2027“ durch die Angabe „10. Juli 2027“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 15 werden die folgenden Absätze 16 bis 18 eingefügt:

(16) „Die Pflicht zur Mitteilung des Geburtsorts nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 gilt ab dem 10. Juli 2027 mit der Maßgabe, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung des Geburtsorts freiwillig erfolgen kann.

(17) Die Möglichkeit zur Benennung einer vertretungsberechtigten Person nach § 18a ist durch die registerführende Stelle spätestens zum 31. Dezember 2026 einzurichten.

(18) Die Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 5 und § 21 Absatz 1 Satz 4 ist durch die registerführende Stelle spätestens ab 3. Januar 2027 zu ermöglichen.“

39. In Anlage 2 Nummer 1 wird nach dem Buchstaben g folgender Buchstabe h eingefügt:

„h) Vermerke über juristische Personen oder eingetragenen Personengesellschaften nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21, die ihre Mitteilungspflicht nach §§ 20, 21 nicht erfüllt haben oder Vermerke nach § 23b Absatz 6 Satz 3 und 4 auf dem Registerauszug des Transparenzregisters;“.

Artikel 23

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1j Absatz 1 Nummer 8 wird die Angabe „des Zollkriminalamts“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In § 1k Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „im Zollkriminalamt“ durch die Angabe „in der Generalzolldirektion“ ersetzt.
3. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 20 wird die Angabe „beeinträchtigt werden oder“ durch die Angabe „beeinträchtigt werden,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 21 wird die Angabe „Rechtsvorschriften“ durch die Angabe „Rechtsvorschriften,“ ersetzt.
 - c) In Nummer 22 wird die Angabe „Parkraumangel.“ durch die Angabe „Parkraumangel oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:

23. „zur Erfüllung der Aufgaben nach § 28 des Geldwäschegesetzes.“
4. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Zollfahndungsdienststellen“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2l wird die Angabe „Zentralstelle zur Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt,“ ersetzt.
- c) Nach § 36 Absatz 2m wird folgender Absatz 2n eingefügt:

„(2n) Die Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 35 Absatz 1 Nummer 23 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgen.“
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „Zollfahndungsdienststellen“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Prüfungsberichtsverordnung

Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50 folgende Angabe eingefügt:

„§ 50a Ergänzende Vorschriften für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften“.
2. Nach § 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften regelt diese Verordnung den Gegenstand der Prüfung nach § 29 Absatz 2a des Kreditwesengesetzes.“
3. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Ergänzende Vorschriften für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften

Bei der Prüfung von Jahresabschlüssen von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften hat der Prüfer festzustellen, ob die Gesellschaften ihren Verpflichtungen nach den §§ 25h bis 25m des Kreditwesengesetzes und dem Geldwäschegesetz nachgekommen sind. Die §§ 26 und 27 dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden. Bei Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften, denen eine Zulassung nach § 2f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, ist auch zu prüfen, ob die Anforderungen nach § 2f Absatz 3 des Kreditwesengesetzes eingehalten sind. Bei Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften, die aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2f Absatz 4 des Kreditwesengesetzes keiner Zulassung nach § 2f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bedürfen, ist auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen des

§ 2f Absatz 4 des Kreditwesengesetzes weiterhin vorliegen. Die §§ 43 bis 50 bleiben unberührt.“

4. § 71 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

(7) „§ 1 Satz 3 und § 50a dieser Verordnung sind erstmals auf die Prüfung anzuwenden, die das nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Geschäftsjahr betrifft.“

Artikel 25

Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung

Die Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 17 der Anlage wird wie folgt geändert:

1. Nummer 17.5 wird durch folgende Nummer 17.5 ersetzt:

„17.5	Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2, 5 oder Absatz 5c GwG“.	
-------	--	--

2. Nach Nummer 17.5.2 werden die folgenden Nummern 17.5.3 und 17.6 eingefügt:

„17.5.3	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter, gegen den Vorstand, gegen die Geschäftsleitung oder gegen die Geschäftsführung; Verlangen der Abberufung (§ 51 Absatz 5c Satz 2 GwG)	nach Zeitaufwand“.
„17.6	Registrierung eines Verpflichteten nach § 2 Absatz 2a und 7a GwG	nach Zeitaufwand“.

Artikel 26

Folgeänderungen

(1) Das Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 12-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 345) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Zolldirektionen und ihre Beamten nehmen eine Nachprüfung vor, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht ergeben, dass Gegenstände unter Verstoß gegen eines der in § 1 bezeichneten Strafgesetze in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, es sei denn, dass es sich lediglich um Reiselektüre handelt.“

2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(2) Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 1b Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder“ ersetzt.
2. In § 22b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

(3) Das MAD-Gesetz vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7, S. 2), wird wie folgt geändert:

In § 42 Absatz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

(4) Das BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

(5) Das Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 und 9 wird jeweils die Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(6) Das Rechtsextremismus-Datei-Gesetz vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 wird die Angabe „nach § 62 Absatz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „nach § 51a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 wird die Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(7) Das Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 61 Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

(8) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 73 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 73a Absatz 1 Satz 1 und § 73b Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben g ersetzt:

„g) Finanzämter und Zolldirektionen,“.

(9) Das EES-Durchführungsgesetz vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106; 2025 I Nr. 202), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

4. „die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnehmen“.

(10) Das ETIAS-Durchführungsgesetz vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106, S. 3), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird Nummer 4 und 5 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

4. „Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnehmen“.

(11) Das Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(12) Das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

3. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
4. Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) In diesen Fällen können die Zolldirektionen sowie deren Beamte im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung vornehmen; unter den Voraussetzungen des § 111p Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung können auch die Zolldirektionen die Notveräußerung anordnen.“

(13) Das Europol-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes nach § 1 Zollfahndungsdienstgesetzes,“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnehmen,“ ersetzt und in Nummer 3 die Angabe „Hauptzollämter nach § 1 Nummer 3 des Finanzverwaltungsgesetzes“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(14) Das Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1a wird die Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(15) Das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird nach der Angabe „öffentliche Sicherheit“ die Angabe „einschließlich für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 Nummer 4 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 24 Absatz 3 Nummer 4 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(16) Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 12a Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(17) Das Passgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2b Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 in der Angabe vor Buchstabe a und § 22a Absatz 2 Satz 5 wird jeweils die Angabe „der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

(18) Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 in der Angabe vor Buchstabe a und § 25 Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

(19) Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 und 8 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

7. „den Behörden der Zollverwaltung oder“.

2. § 34 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 9 und 10 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

9. „den Behörden der Zollverwaltung,“.

- b) Die Nummern 11 und 12 werden durch die folgende Nummer 11 ersetzt:

11. „Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind, oder“.

(20) Das Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 87 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(21) Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 1 Satz 3, § 28 Satz 2 und § 29 Absatz 1a Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(22) Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Absatz 1 wird nach Nummer 14 die folgende Nummer 15 eingefügt:

- „ 15. den Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, insbesondere
- a) für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und
 - b) für Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 63 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.“

2. § 61 Absatz 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

- „ 5. den für waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse zuständigen Behörde, den für luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungen zuständigen Behörde sowie den für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 63 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes zuständigen Behörden mit der Maßgabe, dass nur Entscheidungen und Anordnungen nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 mitgeteilt werden dürfen,“.

(23) Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 150 Satz 2 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(24) Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Anlage 3 wird in Absatz 2 der Allgemeinen Vorbemerkung die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

(25) Das ZIS-Ausführungsgesetz vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 26 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „Die Generalzolldirektion, die Zollfahndungsämter und die Hauptzollämter“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion und die Zolldirektionen“ ersetzt.

(26) Das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung sowie das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(27) Das EU-Beitreibungsgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 in der Angabe vor Buchstabe a wird jeweils die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(28) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 wird die Angabe „dem für die Besteuerung dieser Einfuhr zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für die Besteuerung dieser Einfuhr zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
2. In § 21a Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „vom zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
3. In § 21b Absatz 2 wird die Angabe „das jeweils zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die jeweils zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

(29) Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 3 durch folgende Nummer 3 ersetzt:
 - „ 3. bei widerrechtlicher Benutzung nach § 2 Absatz 5 unverzüglich bei der zuständigen Zolldirektion. Die zuständige Zolldirektion kann vom Eigentümer, vom Besitzer oder vom Halter des Fahrzeugs ohne Rücksicht darauf, ob er selbst Steuerschuldner ist, die Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer durch die Zolldirektion festzulegenden Frist verlangen.“
2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
3. In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
4. In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

(30) Das Luftverkehrssteuergesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885; 2013 I S. 81), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„~~Örtlich~~ zuständig Behörde ist diejenige Zolldirektion, von deren Bezirk aus der Unternehmer sein Luftverkehrsunternehmen betreibt. Für Luftverkehrsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und keinen steuerlichen Beauftragten benannt haben, ist diejenige Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk der erste Abflug erfolgt. Wurde ein steuerlicher Beauftragter benannt, so ist diejenige Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk der steuerliche Beauftragte seinen Sitz hat. Für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 2 ist diejenige Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat. Abweichend von Satz 2 verbleibt die örtliche Zuständigkeit für Luftverkehrsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und die Benennung eines steuerlichen Beauftragten aufheben, bei der bisher örtlich zuständigen Zolldirektion. Für Luftverkehrsunternehmen, die ihren Sitz nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und keinen steuerlichen Beauftragten benannt haben, ist bis zur Benennung des steuerlichen Beauftragten diejenige Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk der erste Abflug erfolgt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

bb) In Satz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

4. In § 9 und in § 13 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

5. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
7. In § 18 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

(31) Das Biersteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 7 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 4 Satz 2 und in § 15 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
5. In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
6. In § 27 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(32) Das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1896), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
5. In § 27 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(33) Das Kaffeesteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zoll-direktion“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zoll-direktion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zoll-direktion“ ersetzt.
3. In § 18 Absatz 5 Satz 4 und § 21 Absatz 5 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zoll-direktion“ ersetzt.

(34) Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zoll-direktion“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 5 Satz 1, § 3b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zoll-direktion“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 und in § 8 Absatz 7 Satz 3 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zoll-direktion“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zoll-direktion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zoll-direktion“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 2 Satz 3 und in § 11 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zoll-direktion“ ersetzt.
6. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zoll-direktion“ ersetzt.

7. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
9. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
10. In § 18 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
11. In § 22 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
12. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
13. In § 30 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
14. In § 31 Absatz 3 wird Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
15. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zoll-direktion“ ersetzt.
16. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zoll-direktion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zoll-direktion“ ersetzt.
17. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 und 6 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zoll-direktion“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zoll-
direktion“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zoll-
direktion“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zoll-
direktion“ ersetzt.
 - dd) In Satz 6 und 7 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die An-
gabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
 - ee) In Satz 8 wird die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der
Zolldirektion“ und die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der
Zolldirektion“ ersetzt.
 - ff) In Satz 9 wird wie Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zoll-
direktion“ ersetzt.
18. In § 42 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die
Zolldirektion“ ersetzt.
19. In § 44a Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „die Hauptzollämter“ durch die Angabe
„die Zolldirektionen“ ersetzt.
20. In § 47 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der
Zolldirektion“ ersetzt.
21. In § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „vom Haupt-
zollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
22. In § 53 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der
Zolldirektion“ ersetzt.
23. § 60 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zoll-
direktion“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zoll-
direktion“ ersetzt.
24. In § 62 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „das Hauptzoll-
amt“ durch die Angabe „die Zoll-
direktion“ ersetzt.
25. In § 63 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zoll-
direktionen“
ersetzt.
26. In § 66c Absatz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zoll-
direktion“ ersetzt.
- (35) Das [Alkoholsteuergesetz vom 21. Juni 2013 \(BGBl. I S. 1650, 1651\)](#), das zuletzt
durch [Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 \(BGBl. I S. 1838\)](#) geändert worden ist,
wird wie folgt geändert:
- 1. In § 2 Absatz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zoll-
direktion“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 4 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 4 Satz 2 und in § 11 Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 2 Satz 2 und in § 15 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
6. In § 17 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
7. In § 25 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
8. In § 31 Absatz 3 in der Angabe nach Nummer 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
9. In § 32 Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
10. In § 34 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
11. In § 35 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
12. In § 38 Absatz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

(36) Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 3, 4 und 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zoll-direktion“ ersetzt.
- dd) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zoll-direktion“ ersetzt.
- ee) Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro sowie die von der Zoll-direktion bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, so hat der Steuerschuldner der Zoll-direktion die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen.“

- ff) In Satz 8 wird die Angaben „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zoll-direktion“ ersetzt.
- d) In den Absätzen 7 und 10 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zoll-direktion“ ersetzt.
- 3. In § 10a Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Zoll-direktionen“ ersetzt.
- 4. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zoll-direktion“ ersetzt.

(37) Das Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Nummer 19 wird die Angabe „ein Hauptzollamt und seine Dienststellen“ durch die Angabe „eine Zoll-direktion und ihre Dienststellen“ ersetzt.
- 2. In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zoll-direktion“ ersetzt.
- 3. In § 26 Absatz 7 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zoll-direktionen“ ersetzt.

(38) Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12b wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzoll-direktion“ ersetzt.
- 2. In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzoll-direktion“ ersetzt.

(39) Das Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 88 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzoll-direktion“ ersetzt.

(40) Das Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt, in dessen“ durch die Angabe „die Zolldirektion, in deren“ ersetzt.

(41) Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 70 Nummer 2 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
2. In § 73 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter oder die Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

(42) Das Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1210) wird wie folgt geändert:

In Anlage 33 § 30, Anlage 34 § 30 und Anlage 35 § 30 wird jeweils die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(43) Das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(44) Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 25 Absatz 1 wird die Angabe „Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(45) Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 173 Absatz 4 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt.

„ 3. den Behörden der Zollverwaltung für Zwecke eines Strafverfahrens und für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem sowie der Generalzolldirektion zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach § 72 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes,“.

2. § 174 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes,“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes,“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird nach der Angabe „Sicherheit“ die Angabe „einschließlich für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Nummer 4 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes,“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes,“ ersetzt.

(46) Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 51 Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(47) Das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 48 bis 50 des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „§§ 41 bis 43“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „; die §§ 17 und 18 des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „; die §§ 38c und 38d“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(48) Das Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Nummer 10 wird die Angabe „die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.

(49) Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 37c Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

(50) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
 4. „die Generalzolldirektion“.
3. In § 53 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(51) Das [Waffenregistergesetz vom 17. Februar 2020 \(BGBl. I S. 166, 184\)](#) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt.
 - „ 5. die Zolldirektionen sowie der Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zollverwaltungsgesetz, dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz,“.
2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(52) Das [Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 \(BGBl. I S. 1822\)](#), das zuletzt durch [Artikel 22 dieses Gesetzes](#) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23b Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt,“ ersetzt.

(53) Das [Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 \(BGBl. I S. 1482\)](#), das zuletzt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 \(BGBl. 2026 I Nr. 27\)](#) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2a Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „ein anderes Hauptzollamt oder die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „eine andere Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Die Zolldirektionen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter und Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird die Angabe „Das Hauptzollamt, das“ durch die Angabe „Die Zolldirektion, die“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
5. In § 24 Absatz 6 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

(54) Das Kryptomärkteaufsichtsgesetz vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438, S. 2), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt,“ ersetzt.

(55) Das Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe nach Nummer 3 wird die Angabe „die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Die Zolldirektionen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „der Zolldirektionen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) diesen Fällen können die Zolldirektionen sowie deren Beamte im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung vornehmen; unter den Voraussetzungen des § 111p Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung können auch die Zolldirektionen die Notveräußerung anordnen.“

3. § 38 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

(56) Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 4 Nummer 1a wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(57) Das Binnenschiffahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 82, Nr. 126), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

Artikel 27

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe c und d, Artikel 17 und 18, Artikel 19 Nummer 3 Buchstabe b sowie Artikel 22 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b bis d, Nummer 4, Nummer 6 bis 17, Nummer 18 Buchstabe b, Nummer 19 bis 22; Nummer 23 Buchstabe b, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, Nummer 24 bis 29, Nummer 31 Buchstabe b, Nummer 32, Nummer 33 Buchstabe b, Nummer 34 und 35, Nummer 37 und 38 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABI. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 92 vom 30.3.2023, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/1496 vom 12. Juni 2025 (ABI. L, 2025/1496 vom 19.9.2025) geändert worden ist.
2. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

3. Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6; L 435 vom 23.12.2020, S. 79).
4. Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2190 vom 22. September 2025 (ABl. L, 2025/2190, 24.10.2025) geändert worden ist.
5. Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17; L 158 vom 6.5.2021, S. 25; L 410 vom 18.11.2021, S. 197; L 137 vom 25.5.2023, S. 71), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist.
6. Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40; L 2023/90275, 2.5.2024; L 2023/90658, 30.10.2024), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist.
7. Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L, 2024/1620, 19.6.2024), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2088 (ABl. L, 2025/2088, 8.10.25) geändert worden ist.
8. Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024).
9. Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 vom 27. November 2019 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64; L 405 vom 2.12.2020, S. 84; L 214 vom 17.6.2021, S. 74) geändert worden ist.
10. Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1; L 219 vom 25.7.2014, S. 66; L 108 vom 28.4.2015, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist.
11. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1640 vom 31. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024) geändert worden ist.
12. Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 026 vom 2.2.2016, S. 19; L 222 vom 17.8.2016, S. 114), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 vom 5. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/896, 20.3.2024) geändert worden ist.
13. Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46; L 020 vom 24.1.2020, S. 24), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/25 vom 19. Dezember 2024 (ABl. L, 2025/25, 20.1.2025) geändert worden ist.
14. Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für

Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Zoll zukunftssicher aufstellen

Mit dem Gesetz für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität werden die strukturellen Anpassungen der Aufbauorganisation der Zollverwaltung aus dem Projekt „Zoll 2030“ umgesetzt.

Das Vorhaben ist notwendig, um den Zoll auf die gestiegenen Anforderungen an seine Aufgabenwahrnehmung zukunftssicher aufzustellen. Angesichts wachsender Herausforderungen in den Bereichen internationale Sicherheit, Wirtschaftsverkehr und digitaler Wandel bedarf es einer umfassenden strukturellen, personellen und technologischen Neuausrichtung. Mit dem Gesetz wird ein kohärenter Rechtsrahmen geschaffen, der die Transformation der Zollverwaltung rechtlich absichert und steuerbar macht.

Die Zollverwaltung nimmt in Deutschland eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung der inneren Sicherheit, der Erhebung öffentlicher Abgaben sowie der Überwachung des grenzüberschreitenden Waren- und Barmittelverkehrs ein. In der Vergangenheit hat sich das Aufgabenspektrum des Zolls erheblich erweitert und umfasst heute neben den klassischen Zollaufgaben unter anderem auch die Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, die Kontrolle von Embargovorgaben, die Mitwirkung am Verbraucherschutz sowie die Überwachung von Umwelt- und Tierschutzvorschriften im Außenhandel.

Gleichzeitig sind die Herausforderungen komplexer geworden: Digitale Handelsstrukturen, globalisierte Lieferketten, vermehrter Schmuggel sowie illegales Verbringen hochspezialisierter Güter und neue Gefährdungslagen im Bereich der Finanz- und Cyberkriminalität erfordern eine leistungsfähige, flexibel einsetzbare und technisch modern ausgestattete Zollorganisation. In bestimmten Bereichen sind zusätzlich insbesondere die Standards der Financial Action Task Force (FATF) zur Sicherstellung effektiver Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

In ihrer Gesamtorganisation wird die Zollverwaltung neu aufgestellt. Der bisher aus dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern bestehende Zollfahndungsdienst wird ebenso wie die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung mit den anderen Teilen der Generalzolldirektion sowie den Hauptzollämtern zusammengeführt und auf Oberbehörden- wie auch auf Ortsbehördenebene neu organisatorisch und inhaltlich strukturiert. Es wird dabei insbesondere ein neuer Bereich „Zölle und Steuern“ sowie ein Bereich „Sicherheit und Vollzug“ auf beiden Ebenen der Zollverwaltung geschaffen. Der Bereich „Sicherheit und Vollzug“ besteht aus allen ermittlungsführenden Einheiten der Zollverwaltung, die zuständig für die Bekämpfung der Zollkriminalität sind. Dies umfasst insbesondere die Aufgaben der Zollfahndung, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, der Kontrolleinheiten und der Sanktionsdurchsetzung.

Insbesondere werden im Zoll auch spezialisierte Einheiten zur Ermittlung komplexer Fälle internationaler Geldwäsche bei den Ortsbehörden des Zolls eingerichtet. Damit wird insbesondere dem von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) im Rahmen ihrer Deutschlandprüfung 2021 und 2022 angemahnten Bedarf an einer institutionell untermauerten Priorisierung der Ermittlung komplexer Fälle internationaler Geldwäsche

Rechnung getragen. Zugleich wird durch geeignete Prozesse eine enge Verzahnung der neuen Ermittlungseinheiten mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sichergestellt.

2. Bekämpfung von Zollkriminalität

Mit dem „Sicherheitspaket Zoll“ wird die Kriminalitätsbekämpfung durch den Zoll weiter verbessert. Die Gesetzesinitiative ist eingebettet in die im Koalitionsvertrag vereinbarte Sicherheitsoffensive der Bundesregierung und dient der nachhaltigen Sicherung rechtsstaatlicher Kontrolle, der Durchsetzung wirtschaftlicher Integrität sowie der Stärkung der Handlungsfähigkeit des Zolls im Bereich der Gefahrenabwehr. Die Sicherheitsbehörden sollen gestärkt, ihre digitalen Befugnisse ausgeweitet und die Bekämpfung von Finanzkriminalität und Geldwäsche intensiviert werden. Der Zoll ist längst nicht mehr nur für die Erhebung von Abgaben zuständig, sondern ein integraler Bestandteil der Sicherheitsarchitektur im Bereich der Finanzkriminalitätsbekämpfung des Bundes. Der Zoll übernimmt dabei eine zentrale Rolle – insbesondere im Bereich der Zollfahndung und Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

Die innere und äußere Sicherheit in Deutschland und Europa wird auf vielfältige Weise herausgefordert. Der deutsche Zoll spielt bei der Durchsetzung nationaler und europäischer Sicherheitsinteressen eine wesentliche Rolle, wenn es um den Schutz vor gefährlichen oder lebensbedrohlichen Gütern, die Bekämpfung internationaler Verbrecherorganisationen oder die Ausbeutung von menschlicher Arbeitskraft geht.

Der Zoll als Sicherheits- und Vollzugsbehörde, insbesondere die Zollfahndung und die Schwarzarbeitsbekämpfung, steht bei der Bekämpfung der schweren strukturellen und organisierten Kriminalität an einem Wendepunkt. Der Zoll ist seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine mit stark ansteigenden Ermittlungsverfahren wegen Sanktionsumgehungen konfrontiert, insbesondere durch Umgehungsausfuhren über sichere bzw. nicht-sanktionierte Drittstaaten und zwischengeschaltete Unternehmen. Zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere aufgrund der hohen Gewaltbereitschaft und technischen Ausstattung der Täterseite, verfügt der Zoll als wichtiges Ermittlungsinstrument über Spezialeinheiten und Spezialkräfte. Die Stärkung dieser Einheiten stellt einen fundamentalen Grundstein für die erfolgreiche Bekämpfung der organisierten Kriminalität dar. Mit der eingeleiteten Neuausrichtung hat der Zoll den ersten Schritt gemacht. Nun muss er - neben den bereits angestoßenen Maßnahmen - bei der Kriminalitätsbekämpfung (insbesondere Rauschgift, Sanktionsumgehung, organisierte Kriminalität) weiter gestärkt werden. Dazu sind in einem zweiten Schritt grundsätzliche strukturelle Anpassungen erforderlich, um Informationen zusammenzuführen und den international agierenden Tätergruppen noch effektiver zu begegnen. Die sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart erfordern eine schlagkräftige und modern ausgestattete Zollverwaltung. Mit diesem Gesetz wird dieser Rolle Rechnung getragen und die Ermittlungsbefugnisse des Zolls gezielt erweitert und modernisiert.

3. Bekämpfung von Geldwäsche

Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode zwischen CDU/CSU und SPD, sieht zudem die entschiedene Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität vor. Im Hinblick auf die nächste Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF) im Jahr 2028 sollen entscheidende Verbesserungen bei der Geldwäschebekämpfung vorgenommen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieses Gesetz soll einen umfassenden Rahmen zur zukunftsorientierten Ausrichtung des Zolls schaffen. Es werden die strukturellen Anpassungen der Aufbauorganisation der Zollverwaltung aus dem Projekt Zoll 2030 umgesetzt, verzahnt mit einem „Sicherheitspaket“

zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Schwarzarbeit sowie illegaler Beschäftigung.

Die Zollverwaltung wird als Dienstleister gegenüber Wirtschaft und Bürgern einerseits sowie als wesentlicher Garant für die Innere Sicherheit andererseits zukunftsfähig aufgestellt. Es erfolgt die Neuausrichtung der Generalzolldirektion in einem Fachstrangmodell. Die Behördenstruktur bildet künftig fachliche Verantwortungsbereiche ab. Dazu werden die fachlichen Säulen „Zölle und Steuern“ sowie „Sicherheit und Vollzug“ entsprechend gebündelt und durch zentrale Bereiche bei ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt und ergänzt. Die innerorganisatorische Konzentration auf die Säulen „Zölle und Steuern“ und „Sicherheit und Vollzug“ wird einheitlich sowohl auf der Ebene der Oberbehörde (Generalzolldirektion) als auch auf Ebene der Ortsbehörden umgesetzt. Dazu werden die 41 Hauptzollämter sowie die acht Zollfahndungsämter zusammengeführt. Es entstehen 41 Zolldirektionen als neue örtliche Behörden.

Die bisherigen Direktionen der Generalzolldirektion werden aufgelöst. Damit einhergehend werden auch die bisher als funktionale Einheit innerhalb der Generalzolldirektion eingerichtete Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung sowie das Zollkriminalamt als solche aufgelöst.

Die organisatorische Zusammenführung der Aufgaben der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und des Zollkriminalamts mit den Zentralstellenaufgaben der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie den weiteren Aufgaben der Generalzolldirektion, die ihr durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes mit Sicherheitsbezug übertragen sind, führt in der Generalzolldirektion zu einer Bündelung der Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie einer Verkürzung der Informations- und Wissenswege.

Die Generalzolldirektion nimmt die bisher vom Zollkriminalamt wahrgenommene Stellung im Verbund der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden wahr, soweit ihr die Aufgaben nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Zollkriminalität übertragen sind.

Die besondere Stellung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen insbesondere unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Unabhängigkeit sowie die besondere Stellung des Fachbereichs Finanzen als integraler Bestandteil der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung bleiben unberührt.

Das Zollfahndungsdienstgesetz galt bislang nur für den aus dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern bestehenden Zollfahndungsdienst. Die besonderen Anforderungen an eine wirksame und nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung haben sich seit der Bestellung der Zollgrenzkommissare im Jahre 1919 und der späteren Umbenennung ihrer Dienststellen zu Zollfahndungsdienststellen über die nunmehr über 100 Jahre tiefeschürfend und nachhaltig verändert. Die Kriminalität, für deren Ermittlung der Zoll zuständig ist, umfasst längst nicht mehr nur die „klassischen“ Zollstrafsachen, einschließlich des Bannbruchs, sondern zahlreiche weitere Straftaten, für die der Zollfahndungsdienst kraft gesetzlicher Aufgabenzuweisung zuständig ist. Neben den Zollfahndungsämtern sind aber auch die Hauptzollämter, u.a. seit über 20 Jahren mit umfassenden Aufgaben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betraut. Die Verfolgung und Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit ist eine materiell und auch von dem Einsatz der Sach- und Personalressourcen her umfangreiche und bedeutsame Aufgabe der Zollverwaltung. Daneben sind die Angehörigen der Kontrolleinheiten der Hauptzollämter Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft und nehmen Aufgaben der Strafverfolgung wahr. Schließlich haben die Strafsachen- und Bußgeldstellen der Hauptzollämter dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden des Polizeidienstes nach der Strafprozessordnung. Führen sie die Ermittlungen selbstständig durch, haben sie sogar dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren. Insoweit ist nicht ersichtlich, warum die Aufgaben und Befugnisse nach dem Zollfahndungsdienstgesetz ausschließlich den mit der Aufgabe der Zollfahndung

betrauten Dienststellen der Zollverwaltung zustehen sollen, und nicht – jedenfalls partiell – auch den sonstigen ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung. Bei materieller Betrachtung handelt es sich bei den ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung, insbesondere soweit sie mit Vollzugsbefugnissen ausgestattet sind, um eine Sonderpolizei des Bundes.

Daher wird die im Zuge der Strukturreform „Zoll 2030“ erfolgende vollständige Verschmelzung des Zollkriminalamtes mit der Generalzolldirektion und die Zusammenführung der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter in die neuen Zolldirektionen zum Anlass genommen, das Zollfahndungsdienstgesetz von seiner Orientierung an die Organisation des Zollfahndungsdienstes zu lösen und vielmehr nunmehr aufgabenbezogen an den Zweck der Bekämpfung der Zollkriminalität auszurichten. Zu diesem Zweck wird das Zollfahndungsdienstgesetz geändert, um weitere präventive Befugnisse erweitert und konsequenterweise in das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz umbenannt. Zugleich werden im Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz die Aufgaben bei der Bekämpfung der internationalen Geldwäsche gestärkt und es wird ein Verwaltungsverfahren zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch Wirtschafts- und Finanzsystem eingeführt. Ziel dieses Verwaltungsverfahrens ist die Aufklärung von Vermögenswerten unklarer Herkunft. Auf diesem Wege sollen die Strukturen und Kompetenzen geschaffen werden, die eine Priorisierung der Geldwäschebekämpfung, insbesondere internationaler und bedeutsamer Fälle mit Deutschlandbezug, sicherstellen.

Mit dem Gesetz für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität wird zudem das Gesetz zur Durchsetzung wirtschaftlicher Sanktionen geändert, um die bisher funktionale Einheit der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung in die Generalzolldirektion zu integrieren.

Die Neuausrichtung der Zollverwaltung führt zu weiteren Folgeänderungen. Die einheitliche Ausrichtung der Zollverwaltung im Strang „Sicherheit und Vollzug“ führt zu Folgeänderungen in Gesetzen. Die geänderten Behördenbezeichnungen „Generalzolldirektion“ und „Zolldirektionen“ wurden in allen Gesetzen eingeführt.

Das Gesetz leistet durch die strukturellen Anpassungen der Aufbauorganisation der Zollverwaltung auch einen unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag (Zeile 1816 f.) formulierten Auftrags, die Zahl der Bundesbehörden durch Zusammenlegungen und den Abbau von Redundanzen zu verringern. Mit der vorgesehenen Neuausrichtung wird daher nicht nur die organisatorische Straffung der Zollverwaltung erreicht, sondern zugleich eine effizientere Aufgabenwahrnehmung ermöglicht. Zugleich wird den Festlegungen im Koalitionsvertrag zu der vorgesehenen Bündelung von Kompetenzen des Bundes im Bereich der Finanzkriminalität entsprochen (Zeilen 1544 ff.).

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird u.a. die Zusammenarbeit und der effektive Datenaustausch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit den beteiligten Akteuren der Geldwäschebekämpfung und der Sanktionsdurchsetzung verbessert. Zum Schutz des Analyseverfahrens der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen werden Regelungen für eine mögliche Sperrklärung bei Einsichtnahme in die Grundbücher getroffen.

Zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen wird u.a. der Ressortübergreifende Steuerungskreis gesetzlich verankert und die Aufsichtstätigkeit der Länder gesetzlich u.a. durch die Verbesserung des Datenaustausches gestärkt. Die geldwäscherechtliche Aufsicht über Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften wird im Sinne der Forderung des Bundestages aus der 19. Legislaturperiode (vgl. BT Drs. 19/30443 Seite 58, 59) nunmehr auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen. Es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität des Transparenzregisters auch im Hinblick auf die Umsetzung der Artikel 11 bis 15 der Richtlinie (EU) 2024/1640 vorgenommen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertretungen oder -beauftragte Dritte haben nicht zu diesem Gesetzesentwurf beigetragen.

IV. Alternativen

Die Regelungen bilden nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung und nach Effizienzerwägungen die bestmögliche Lösung ab.

Das Projekt „Zoll 2030“ hat den Auftrag, Voraussetzungen für einen zukunftsfähigen Zoll in den Bereichen „Zölle und Steuern“ sowie „Sicherheit und Vollzug“ zu schaffen, um als Dienstleister gegenüber Wirtschaft und Bürgern sowie als wesentlicher Garant für die Innere Sicherheit noch leistungsstärker und effizienter sein zu können. Dafür galt es unter verschiedenen Varianten diejenige herauszufiltern, die die größtmögliche Effizienz erwarten lässt. Letztlich wurden hierbei fachliche, personalwirtschaftliche und politische Überlegungen gegenübergestellt und mit Blick auf das o. g. Ziel bewertet.

Zur grundsätzlichen organisatorischen Ausrichtung wurden bspw. das Direktionsmodell und das Fachstrangmodell in die Betrachtung einbezogen.

Mit der Absicht, die GZD in der beabsichtigten Ausrichtung zu verschlanken, noch stärker fachlich auszurichten und parallel die Ortsebene deutlich zu stärken, wurde letztlich dem Modell von Verantwortungsbereichen sowie der prozessorientierten Ausrichtung im jeweiligen Zusammenspiel mit Querschnittsbereichen als erfolgversprechendste Variante der Vorzug gegeben. Dadurch erfolgt eine stärkere innerorganisatorische Konzentration u. a. auf die Bereiche „Zölle und Steuern“ und „Sicherheit und Vollzug“ unter einem Dach. Die Konzentration der Zuständigkeiten in Verantwortungsbereichen bereinigt bisherige Doppelstrukturen und ermöglicht eine funktionale Straffung von Strukturen mit dem Ziel, Effizienz und Wirkung zu steigern.

Die Verantwortungsbereiche werden in der GZD und den örtlichen Behörden spiegelbildlich eingerichtet, sodass eine zielgerichtete und stringente Rechts- und Fachaufsicht ermöglicht wird. Zugleich erleichtert die neue Struktur eine Priorisierung von Aufgaben und eine gesamtheitliche Risikobetrachtung erheblich.

Eine weitere Folge des gewählten Organisationsmodells ist eine verbesserte Zusammenarbeit durch deutlich engere Verzahnung der operativen Bereiche und Stärkung der operativen Schlagkraft vor Ort; insbesondere dadurch, dass Erkenntnisse schneller geteilt werden können und Vollzugsressourcen flexibler einsetzbar sind.

Im Ergebnis werden aus den bisherigen 49 örtlichen Behörden mit zum Teil überschneidenden Zuständigkeiten 41 klar ausgerichtete, leistungsstarke Zolldirektionen mit spezialisierten Aufgabenportfolios im Bereich Sicherheit und Vollzug geschaffen. Auch im Bereich Zölle und Steuern - dem Bereich, dem die wesentlichen Einnahmen des bundesdeutschen Haushalts entstammen - werden Prozesse gebündelt, um künftig stärker aus einer Hand zu wirken und zu steuern.

Die gewählte Organisationsstruktur verbessert die Einsatzfähigkeit der verfügbaren Ressourcen deutlich, verkürzt Entscheidungswege und ermöglicht eine zielgerichtete Steuerung, auch und gerade in der Fläche. Schnittstellen werden abgebaut, Doppelstrukturen vermieden und fachliche Expertise gebündelt. Informationsflüsse werden optimiert und Ermittlungen enger verzahnt, um gegen hochkomplexe kriminelle Strukturen effektiv und effizient vorgehen zu können. Darüber hinaus setzt eine möglichst effektive Kriminalitätsbekämpfung eine gute Sachausstattung und spezielle Fähigkeiten voraus. Die mit dem gewählten Modell verfolgte Bündelung zielt auch auf kostenintensive Technik und besondere

personelle Fähigkeiten, deren zentralisierte Führung und Steuerung den Einsatz spezialisierter Kräfte und besonderer Führungs- und Einsatzmittel an Stellen sichert, an denen ein besonderer Bedarf besteht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Bildung von größeren Ermittlungseinheiten aus eigenen Kräften zur Kriminalitätsbekämpfung und zur Führung von großen und komplexen Ermittlungsverfahren.

Mit dem „Sicherheitspaket Zoll“ wird die Kriminalitätsbekämpfung durch den Zoll weiter verbessert, um der Rolle des Zolls als integraler Bestandteil der Sicherheitsarchitektur im Bereich der Finanzkriminalitätsbekämpfung des Bundes gerecht zu werden.

Die Regelungen sind erforderlich, um die Bundesrepublik Deutschland als Wirtschafts- und Finanzstandort weiter zu stärken und den demokratischen Rechtsstaat in seinem Bestand zu schützen. Positive finanzielle Auswirkungen sind insbesondere durch die Regelungen zur Geldwäschebekämpfung und zur Vermögensabschöpfung sowie die Schaffung der Möglichkeiten von administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES), dem Grunde nach eine Suspicious Wealth Order, zu erwarten. Kriminelle Strukturen werden hierdurch geschwächt und Sicherheitsrisiken für die Gesellschaft reduziert. Ein Verzicht auf diese Regelungen würde dazu führen, dass Gefahren für das Wirtschafts- und Finanzsystem unerkannt blieben und eine Schwächung des Vertrauens in den Rechtsstaat drohte - etwa durch das Einbringen bedeutsamer Vermögensgegenstände von unklarer Herkunft in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf.

Das Gesetz schafft zudem die Grundlage für eine engere Zusammenarbeit der Zollverwaltung mit den sonstigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder. Wegen der Bedeutung der Geldwäsche für die Wiedereinschleusung der Gewinne aus der Schwere strukturellen und Organisierten Kriminalität in den legalen Wirtschaftskreislauf, ist die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen der Generalzolldirektion und den sonstigen Strafverfolgungsbehörden entscheidend, da nur so die umfangreichen Erkenntnisse der Zollverwaltung aus dem Bereich des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs effizient mit sonstigen kriminalistischen Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden zusammengeführt werden können, um so eine bestmögliche Bekämpfung der Geldwäsche zu gewährleisten.

Die Verbesserungen im Rahmen der Vermögensabschöpfung resultieren aus einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe und kommen allen ermittlungsführenden Stellen des Bundes und der Länder zugute. Es werden Regelungslücken geschlossen, so dass eine noch effektivere Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte ermöglicht wird. Ohne die Regelungen könnten Täter bspw. weiterhin illegal erwirtschaftete Gelder investieren und hätten durch Weiterveräußerungen die Möglichkeit, ihr inkriminiertes Vermögen der Einziehung zu entziehen.

Mit dem Verfahren für administrative Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) wird ein zollpolizeirechtliches Instrument geschaffen, um Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem zu treffen. Ein Verzicht auf dieses Instrument würde bedeuten, dass in den Konstellationen, in denen bedeutsame Vermögensgegenstände von unklarer Herkunft (verdächtige Vermögenswerte) in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingebracht werden, aber die Strafbarkeit des Verhaltens (noch) nicht ersichtlich ist, einer sich bereits realisierenden Gefahr nicht begegnet werden könnte, da nach der jetzigen Rechtslage keine entsprechenden Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Das zollpolizeirechtliche Verfahren für administrative Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) bewegt sich dabei ausschließlich im besonderen Verwaltungsrecht, ohne mit dem Strafverfahrensrecht verknüpft zu sein. Hierdurch wird sichergestellt, dass es zu keiner unbotmäßigen Vermengung des präventiven und repressiven Rechts kommt.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 (die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, Zoll- und Grenzschutz) und Nummer 8 (die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen) und Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 (Gegenstände der bundeseigenen Verwaltung) in Verbindung mit Artikel 108 Absatz 1 Satz 2 (Aufbau der Behörden) des Grundgesetzes (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 2 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 (Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, Einheitlichkeit des Zoll- und Grenzschutzes) und Nummer 8 (die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen) und - unter dem Gesichtspunkt der internationalen Verbrechensbekämpfung - Nummer 10 GG, sowie Artikel 105 Absatz 1 GG (Zölle), Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 GG (Regelung des anzuwendenden Verfahrens durch Bundesgesetz) sowie für die datenschutzrechtlichen Regelungen als Annex zu den jeweiligen Sachkompetenzen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 3 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG (die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, Zoll- und Grenzschutz).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 4 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft): Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 2 GG in Anspruch nehmen, da für die Aufgabenwahrnehmung der FKS bundesgesetzliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet zu wahren. Außerdem ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus der Gesetzgebungskompetenz zum Artikel 1 (Folgeänderungen).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 5 (Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG (Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland einschließlich des Zahlungsverkehrs). Da das Gesetz Befugnisse betrifft, die mit internationalen bzw. außenwirtschaftlichen Regelungen zusammenhängen (z.B. EU-Sanktionen, Vermögenssicherstellung, Datenübermittlung), wird diese ausschließliche Bundeskompetenz durch Art. 73 Absatz 1 Nummer 5 GG getragen.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 6 (Änderung der Abgabenordnung) ergibt sich aus Artikel 108 Absatz 5 GG (Regelung des anzuwendenden Verfahrens durch Bundesgesetz).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 7 (Änderung der Strafprozessordnung) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht und gerichtliches Verfahren).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 8 (Änderung der Bundeskriminalamtgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a GG (Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 9 (Änderung der Grundstoffüberwachungsgesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Betäubungsmittel).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 (Zoll- und Grenzschutz) und Nummer 10

GG (Zusammenarbeit des Bundes und der Länder). Außerdem ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus der Natur der Sache für das Vollstreckungsrecht des Bundes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 11 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer GG 8 (die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 12 (Änderung des Tabaksteuergesetzes) aus Artikel 105 Absatz 2 GG. Demnach hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die Steuern, deren Aufkommen ihm ganz oder teilweise zusteht oder die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 13 (Änderung des Alkopopsteuergesetzes) aus Artikel 105 Absatz 2 GG. Demnach hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die Steuern, deren Aufkommen ihm ganz oder teilweise zusteht oder die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 14 (Änderung der Gewerbeordnung) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft einschließlich Gewerbe).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 15 (Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG (Postwesen).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 16 (Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Ausländer) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen); für Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 22 (Änderung des Geldwäschegesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 GG (internationale Verbrechensbekämpfung), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Regelungsmaterie des Strafrechts) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft); für Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Kreditwesengesetzes (Artikel 19), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Artikel 20), des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (Artikel 21) und des Geldwäschegesetzes (Artikel 22) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Die Kompetenz für die Änderungen des Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Artikel 23 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG.

Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes für Artikel 26 (Folgeänderungen) folgen aus der Gesetzgebungskompetenz zu Artikel 1 ZFG.

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der innerstaatlichen und länderübergreifenden Dimensionen der vorgeschlagenen Regelungen im Bereich der Vermögensabschöpfung, Geldwäschebekämpfung und Verbrechensbekämpfung kann eine effektive Durchsetzung nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen würden. Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Der Gesetzentwurf geht nicht über europarechtliche Vorgaben hinaus.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[PLATZHALTER]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Gesetzentwurfs zielen mittelbar auf eine nachhaltige Entwicklung, weil er dem Zoll rechts-sichere Befugnisse zum Schutz von Wirtschaft und der Bürger an die Hand gibt. Die Schutzgüter im Wesentlichen aus Artikel 73 GG bilden den strukturellen Rahmen, in dem sich individuelle Sicherheit realisiert. Eine Operationalisierung statistischer Messbarkeit der Wirkungen des Gesetzes in Bezug auf den Nachhaltigkeits-Indikator ist daher nicht möglich, mithin sind auch prognostische Einschätzungen gegenständlich nicht eröffnet. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die effektive Aufgabenwahrnehmung des Zolls sich positiv niederschlägt. Dies gilt auch für die Stärkung des Datenschutzes zugunsten der Wirtschaft und der Bürger.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Durch das Gesetz entstehen im Bundeshaushalt im Einzelplan 08 (Kapitel 0813 – Zollverwaltung inkl. FIU – und Kapitel 0816 – Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) –) in den ersten vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sowohl einmalig als auch jährlich zusätzliche Ausgaben in Höhe von zusammen rund 104,7 Mio. Euro.

Im Einzelplan 08 entsteht durch das Gesetz im Jahr 2027 ein einmaliger anteiliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 81 Mio. Euro und im Jahr 2028 in Höhe von rund 1 Mio. Euro.

Weiterhin ist mit jährlichen Ausgaben insbesondere für Personal und Informationstechnik in den Jahren 2028, 2029 und 2030 in Höhe von jeweils rund 7,9 Mio. Euro zu rechnen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Der Vollzugaufwand für die Zollverwaltung und das ITZBund stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Vollzugaufwand					
Kapitel	HH-Jahr	2027	2028	2029	2030
	Titel	in T€			
0813	Tit. 422 01	-631	-1.263	-1.263	-1.263

	Tit. 511 01	-525	-1.050	-1.050	-1.050
	Tit. 812 01	-263	-525	-525	-525
	Tit. 427 09	6.704			
	Tit. 511 01	12	5.819	5.819	5.819
	Tit. 514 01		1.734	1.734	1.734
	Tit. 518 01		182	182	182
	Tit. 532 01	32			
	Tit. 539 99	3.433			
	Tit. 811 01	1.593			
	Tit. 812 01	26.033			
	Tit. 812 02	26.071	0	0	0
Summe		62.459	4.897	4.897	4.897
0816	Tit. 422 01	272	543	543	543
	Tit. 511 01	87	174	174	174
	Tit. 812 01	44	87	87	87
	Tit. 511 01	13.950			
	Tit. 511 01	400	600	600	600
	Tit. 532 01	660	330	330	330
	Tit. 812 02	2.000	1.000		
Summe		17.413	2.735	1.735	1.735
0811 (Zoll)	Tit. 634 03	-93	-187	-187	-187
0811 (ITZBund)	Tit. 634 03	75	151	151	151
Summe		-18	-36	-36	-36
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		79.854	7.596	6.596	6.596
anteiliger Umstellungsaufwand		80.488	1.000		
anteiliger laufender Aufwand		-634	6.569	6.569	6.569
Gesamtsumme Epl. 08		100.642			

Durch eine im Rahmen der Konsolidierung/Zusammenlegung (Anpassungen FVG) einheitliche Anwendung der OPH Quote von 7,5% auf Ortsebene werden ca. 240 AK frei. Insbesondere durch eine Halbierung der Anzahl an Direktionen werden u.a. auch die benötigten zentralen Fachmanagements halbiert und ca. 60 AK auf GZD Ebene eingespart. Zudem ergeben sich aus diversen Gesetzesänderungen (z.B. AZRG, TabStG, ZollVG) weitere Min-

derbedarfe in Höhe von 24 AK. Folglich ergibt sich ein laufbahnübergreifender Minderbedarf in Höhe von insgesamt 324 AK.

Demgegenüber steht ein fachlicher Mehrbedarf in Höhe von 278 AK (insbesondere durch Änderungen des ZollKrimBG, BKAG) der überwiegend durch freiwerdende Ressourcen erwirtschaftet werden kann. Durch die laufbahnübergreifende Verschiebung von Bedarfen ist es jedoch erforderlich Planstellen des mittleren Dienstes in Planstellen des gehobenen und höheren Dienstes umzuwandeln. Durch den Wegfall von 111 Planstellen des mittleren Dienstes, sollen 56 Planstellen gehobener Dienst und 9 Planstellen höherer Dienst ausgebracht werden.

Laufbahngruppe	Anzahl AK (ohne OPH, IT Service usw.)	Gesamtsumme AK (ohne OPH, IT Service usw.) alle Laufbahnen
hD	9	-46
gD	56	
mD	-111	

Der einmalige Umstellungsaufwand im Jahr 2027 bei der Zollverwaltung in Höhe von rund 64 Mio. Euro setzt sich wie folgt zusammen:

Es entstehen einmalige Sachausgaben durch Einstellung von befristetem Personal für die Umstellung aller betroffenen Bestandsfachverfahren sowie die Schulung/Fortbildung der Beschäftigten in Höhe von rund 6,7 Mio. Euro.

Für den Anschluss an die TKÜ-Anlage bzw. an das TKÜ-NG System und für die Anschaffung von Netzwerkdruckern, Verschlüsselungsgeräten SINA-Box werden rund 12.000 Euro benötigt.

Aufgrund von Änderungen im AlkopopStG bzgl. der Digitalisierung von Begleitdokumenten für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im nationalen Steueraussetzungsverfahren fallen im Jahr 2027 einmalige IT-Umstellungskosten in Höhe von rund 32.000 Euro an.

Für liegenschaftsbezogene Veränderungen von Tür- und Straßenschildern, Agenturkosten und Präsentationsmaterial wird mit rund 3,4 Mio. Euro gerechnet.

Für die Einsatzausstattung und DienstKfz werden rund 1,6 Mio. Euro veranschlagt.

Die Einrichtung zusätzlicher TaG (Taktischer Einsatzgruppen) an vier verschiedenen Standorten, die Ausstattung zusätzlicher AK bei den TEG der OEZ an 8 OEZ-Standorten sowie die Beschaffung von IMSI-Catcher nebst Trägerfahrzeug und die Ausstattung des Gerätepools mit Spezialtechnik und Einrichtung von zwei FEM-Arbeitsplätzen wird auf rund 26 Mio. Euro beziffert.

Außerdem fallen einmalige Sachkosten in Höhe von rund 26 Mio. Euro für die Erweiterung der IT-Infrastruktur in Form von Anschaffung von Servern, Firewallkomponenten und Software für das Vorgangsbearbeitungssystem sowie der Fachverfahren und Betriebssysteme an.

Ab dem Jahr 2028 wird mit jährlichen Sachkosten in Höhe von 5,8 Mio. Euro für die Pflege und Wartung der IT-Systeme, Mietkosten der ZKA-Net Leitung, Lizenzverlängerungen etc. gerechnet.

Für Unterhaltskosten der DienstKfz Zeugenschutz, Betriebskosten IMSI-Catcher-Fahrzeug und der Betriebskosten für die zusätzlichen TaG an den vier verschiedenen Standorten fallen jährliche Sachkosten in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro an.

Weiterhin entstehen jährliche Leasingkosten für verwaltungsuntypische Dienst-Kfz samt Unterhaltskosten in Höhe von rund 182.000 Euro.

Beim **ITZBund** entstehen im Jahr 2027 einmalige Sachausgaben in Höhe von rund 17,4 Mio. Euro und im Jahr 2028 in Höhe von rund 1 Mio. Euro für die Anpassung von IT-Verfahren sowie die Anpassung ZBV, OSDD, DSSD und Massенbearbeitungstools. Ab dem Jahr 2028 wird mit jährlichen Sachkosten in Höhe von rund 930.000 Euro gerechnet.

Außerdem entstehen ab dem Jahr 2027 Personalausgaben (inkl. Personal- und Sachkosten sowie Versorgungsrücklagen) für 6 AK des gehobenen Dienstes in Höhe von rund 478.000 Euro. Ab dem Jahr 2028 wird beim ITZBund mit jährlichen Personalkosten inkl. Personal- und Sachkosten sowie Versorgungsrücklage in Höhe von rund 955.000 Euro gerechnet.

Für Aufgaben als nationale Expertisestelle fallen bei der **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen** bei voller Jahreswirkung jährliche Personalkosten (Personaleinzelkosten) für 10 zusätzliche Planstellen (zwei Planstellen des mittleren Dienstes, fünf Planstellen des gehobenen und drei Planstellen des höheren Dienstes) in Höhe von rund 1 Mio. Euro an.

Die Tätigkeiten und Personalkosten für die nationale Expertisestelle stellen sich bei voller Jahreswirkung im Einzelnen wie folgt dar:

Nr.	Bezeichnung	Personalaufwand	Personaleinzelkosten Bundesbehörde inkl. Zulage in Euro
1	Planung und Koordination der Lehrangebote (Schnittstelle zu OPH, Schnittstelle zur Leitung/Fachaufsicht)	1,0 AK (hD)	126.850
		1,0 AK (gD)	90.985
2	Entwicklung von Aus- und Fortbildungsinhalten u. a. zu: <ul style="list-style-type: none"> – Financial Intelligence, – Typologien, – Meldewesen; – Compliance/Aufsicht, – Geldwäscherecht, – Risikoanalyse/-management, 	2,0 AK (hD)	253.699
		2,0 AK (gD)	181.970

Nr.	Bezeichnung	Personalaufwand	Personaleinzelkosten Bundesbehörde inkl. Zulage in Euro
	<ul style="list-style-type: none"> – technologische Entwicklungen im Finanzsektor, – Datenanalyse, – Kryptowährungen 		
3	Kooperation mit Forschung und Industrie, Auswertung nat. und intern. Forschung, Koordinierung von Aufträgen, nat./intern. Förderprogramme	1,0 AK (gD)	90.985
4	Zusammenarbeit mit EU- und int. Partnereinrichtungen, gemeinsame Programme, FATF-Assessor-Trainings	1,0 AK (gD)	90.985
5	Veranstaltungen, Geschäftszimmer, Medienstelle, Bibliothek	2,0 AK (mD)	141.067
Gesamt		10 AK (3 AK (hD), 5 AK (gD), 2 AK (mD))	976.541

Zusätzlich ergeben sich jährliche Sachausgaben in Höhe von rund 542.000 Euro für Sachkosten im Zusammenhang mit Personal und für die Beauftragung von Gutachten und Zuwendungen an Bildungs- und Forschungseinrichtungen insb. zur Finanzierung des notwendigen Forschungsbedarfs sowie wissenschaftlicher Arbeiten (z. B. Veröffentlichungen). Dies ist insbesondere notwendig, da in Deutschland bislang spezifische Forschung zur Verfolgung und Sicherstellung von illegalen Finanzflüssen kaum besteht.

Ein Aufwand der Verwaltung als Normadressat ergibt sich nicht.

Durch das Gesetz entstehen für den Bundeshaushalt Mehreinnahmen:

§ 5a ZollKrimBG

Ab dem Jahr 2029 wird mit Mehreinnahmen von ca. **308 Mio. Euro pro Jahr** durch das neue Verfahren nach § 5a ZollKrimBG gerechnet.

Das neue Verfahren aVES führt voraussichtlich zu Mehreinnahmen für den Bundeshaushalt.

Vermögenswerte unklarer Herkunft haben negative Auswirkungen auf den Wirtschaftskreislauf. aVES gleicht als Korrektiv die negativen Auswirkungen aus und dient – neben dem Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat – ganz direkt einem funktionierenden Wirtschafts- und Finanzsystem in Deutschland.

Der Immobiliensektor ist besonders geldwäscheanfällig, weil dort getätigte Transaktionen die Möglichkeit bieten, besonders hohe Geldbeträge zu waschen. Das Einbringen von in-

kriminieren Geldern in den Kreislauf führt daher insbesondere bei Immobilien zu steigenden Preisen.

Der Schwerpunkt bei aVES, der Aufklärung von Vermögenswerten unklarer Herkunft im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung, sollte daher ebenfalls bei Immobilien liegen. Luxusgüter, hochwertige Fahrzeuge und Kunstwerke werden der zweite Schwerpunkt sein, da auch diese die Möglichkeit geben hohe Geldbeträge zu waschen.

Es wird davon ausgegangen, dass durch effizientere Strukturen im Ergebnis der angestrebten Strukturreformen im Ermittlungsbereich bis zu 70 Verfahren pro Jahr geführt werden können. Daraus ergibt sich unter Zugrundelegung des Paretoprinzips die folgende Verteilung aus der Anzahl geführter Verfahren und der prognostizierten durchschnittlichen Einnahmen:

- 56x 3.500.000 = 196.000.000
- 14x 8.000.000 = 112.000.000

Summe: 308.000.000

Eventuelle finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Einzelplan 08) aufgrund der Erstattung von Mindereinnahmen an die registerführende Stelle wegen der Gebührenbefreiung von bestimmten Vereinigungen gemäß § 24 Absatz 1 Geldwäschegesetz können derzeit noch nicht beziffert werden. Ein etwaiger dadurch entstehender finanzieller Mehrbedarf ist im Einzelplan 08 auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

Sofern der unten dargestellte Erfüllungsaufwand haushaltswirksam wird und soweit etwaiger weitergehender aus den Regelungen des Gesetzes resultierender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln (inklusive Planstellen und Stellen) entsteht, ist dieser aus den jeweiligen Einzelplänen zu decken.

Artikelübersicht Erfüllungsaufwand		
		Erfüllungsaufwand
Art. 1	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Ja
Art. 2	Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes	Ja
Art. 3	Änderung des Zollverwaltungsgesetzes	Ja
Art. 4	Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes	Nein
Art. 5	Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes	Nein
Art. 6	Änderung der Abgabenordnung	Nein
Art. 7	Änderung der Strafprozessordnung	Nein
Art. 8	Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes	Ja
Art. 9	Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes	Nein

Art. 10	Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes	Ja
Art. 11	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	Ja
Art. 12	Änderung des Tabaksteuergesetzes	Ja
Art. 13	Änderung des Alkopopsteuergesetzes	Ja
Art. 14	Änderung der Gewerbeordnung	Ja
Art. 15	Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes	Ja
Art. 16	Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister	Ja
Art. 17	Änderung der Grundbuchordnung	Nein
Art. 18	Änderung der Grundbuchverordnung	Nein
Art. 19	Änderungen des Kreditwesengesetzes	Ja
Art. 20	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Ja
Art. 21	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	Ja
Art. 22	Änderung des Geldwäschegesetzes	Ja
Art. 23	Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	Nein
Art. 24	Änderung der Prüfungsberichtsverordnung	Nein
Art. 25	Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung	Nein
Art. 26	Folgeänderungen	Nein

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Regelungen entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ergeben sich geringfügige Einsparungen durch die Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes und des Alkopopsteuergesetzes.

Aufgrund von nationalen Regelungen entsteht für die Wirtschaft zusätzlich ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 Mio. Euro (inkl. Informationspflichten). Durch notwendige Umstellungen entsteht für die Wirtschaft aufgrund von nationalen Regelungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 91.000 Euro.

Einzelheiten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6 in €	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall) in €	Summe Sachkosten in €	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten) in T€
1	§ 29 Absatz 2a i.V.m. § 50a PrüfbV; Unterstützung d Prüfers bei der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG sowie nach §§ 25h bis 25 m KWG	jährlich	einfach	29,00	70	2,17	4.405	154.980	159
2	§ 2 Absatz 1 Nr. 2a, 7a GwG; Erweiterung Adressatenkreis des GwG (ondea-DB-Erweiterung), Fallzahl entspricht Anzahl neuer GwG-Verpflichteter	jährlich	hoch	93,10	140	100	1.303.400	0	1.303
3	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3a S. 2 GwG; kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung zwischen Kreditkäufer und Kreditnehmer anhand eines IT-Tools	jährlich	mittel	54,40	140	10,2	77.683	0	78
4	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1-4, Abs. 3a S. 2 GwG; Anwendung allgemeiner Sorgfaltspflichten auf bestehende Geschäftsbeziehungen	jährlich	mittel	54,40	25	10,2	13.872	0	14
5	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG; Identifizierung des Vertragspartners oder der für diesen auftretenden Person	jährlich	einfach	29,00	700	3,37	68.411	0	68
6	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG; Einholung von Informationen über den Zweck der Geschäftsbeziehung	jährlich	einfach	29,00	700	3,37	68.411	0	68
7	§ 2 Absatz 1 Nr. 2a i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG; PeP-Prüfung (politisch-exponierte Personen)	jährlich	einfach	29,00	700	3,37	68.411	0	68

Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6 in €	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall) in €	Summe Sachkosten in €	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten) in T€
8	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 5 GWG; kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung	jährlich	mittel	54,40	700	10,2	388.416	0	388
9	§ 35 Absatz 6 VAG; Unterstützung des Prüfers bei der Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG sowie nach § 53 VAG	jährlich	einfach	29,00	50	2,2	3.190	110.700	114
10	§ 2c Absatz 4 KWG; Zusammenstellen, Ausfüllen und Einreichen der Unterlagen zur Inhaberkontrolle von interessierten Erwerbenden einer bedeutenden Beteiligung an Finanzholding-Gesellschaften	jährlich	mittel	54,40	5	11,32	3.079	0	3
11	§ 26 Absatz 3a KWG; Einreichung von Jahresabschluss und Lagebericht	jährlich	mittel	54,40	70	0,28	1.066	0	1
12	§ 26 Absatz 3a KWG; Vorlage des Berichts des Abschlussprüfers	jährlich	mittel	54,40	70	0,28	1.066	0	1
13	§ 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Absatz 4 KWG; Anzeige der Bestellung des Jahresabschlussprüfers	jährlich	einfach	29,00	70	0,07	142	0	0
14	§ 51 Absatz 5c GwG; Registrierungspflicht für neue Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nr. 2a, 7a GwG	jährlich	mittel	54,40	140	1,83	13.937	0	14
15	§ 293 i.V.m. § 37 Absatz 1 VAG; Einreichung von Jahresabschluss und Lagebericht, Verpflichtete i.S.d. § 2 Absatz 1 Nr. 2a, 7a GwG	jährlich	hoch	93,10	50	2,67	12.428	0	12

Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6 in €	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall) in €	Summe Sachkosten in €	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten) in T€
16	§ 26 Absatz 3a KWG; Vorlage des Berichts des Abschlussprüfers	jährlich	mittel	54,40	70	2,67	10.167	0	10
17	§ 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Absatz 4 KWG; Anzeige der Bestellung des Jahresabschlussprüfers	jährlich	einfach	29,00	70	0,07	142	0	0
18	§ 51 Absatz 5c GwG; Registrierungspflicht für neue Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 2a, 7a GwG	jährlich	mittel	54,40	140	1,83	13.937	0	14
19	§ 293 VAG i.V.m. § 37 Absatz 1 VAG; Einreichung von Jahresabschluss und Lagebericht, Verpflichtete i.S.d. § 2 Absatz 1 Nr. 2a, 7a GwG	jährlich	hoch	93,10	50	2,67	12.428	0	12
20	§ § 293 VAG i.V.m. § 37 Absatz 5 VAG; Vorlage des Berichts des Abschlussprüfers, Verpflichtete i.S.d. § 2 Absatz 1 Nr. 2a, 7a GwG	jährlich	hoch	93,10	50	2,67	12.428	0	12
21	§ 293 VAG i.V.m. § 53 VAG; Vorlage d. Berichts d. internen Revision, Verpflichtete i.S.d. § 2 Absatz 1 Nr. 2a, 7a GwG	jährlich	hoch	93,10	50	2,67	12.428	0	12
22	Nr. 17.5.3 FinDA-GebV; Zahlungsabwicklung bei Gebührenforderung	jährlich	einfach	29,00	140	0,08	324	0	0
23	Nr. 17.6 FinDA-GebV; Zahlungsabwicklung bei Gebührenforderung	jährlich	einfach	29,00	140	0,08	324	0	0

Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6 in €	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall) in €	Summe Sachkosten in €	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten) in T€
24	§ 2 Absatz 1 Nr. 2a, 7a GwG; Erweiterung des Adressatenkreises (ondea--DB-Erweiterung), Anzahl neuer GwG-Verpflichteter	jährlich	mittel	54,40	140	19	144.704	0	145
25	§ 52 Absatz 7 GwG; Melden von Daten durch Unternehmen, bei denen voraussichtlich Daten angefordert und auszuwerten sind	jährlich	mittel	54,40	2.800	3,58	545.305	0	545

Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft 3.045.791,54 Euro
 davon Personalaufwand 2.780.111,54 Euro
 davon Sachkosten 265.680,00 Euro
 davon jährliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten (IP) 783.912,24 Euro

Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6 in €	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall) in €	Summe Sachkosten	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten) in T€
§ 2 Absatz 1 Nr. 2a, 7a GwG; einm. Prozessanpassung bei erweitertem Adressatenkreis des GwG, Fallzahl entspricht Anzahl neuer GwG-Verpflichteter	einmalig	mittel	54	140	12	91.392	0	91

Einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft 91.392,00 Euro
 davon Personalaufwand 91.392,00 Euro

Der durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft zusätzlich entstehende Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3 Mio. Euro (3.045.791 Euro jährlicher Erfüllungsaufwand und 10 % des einmaligen Erfüllungsaufwandes von 91.292 Euro) wird im Sinne der „One in one out“-Regelung innerhalb von zwei Jahren durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 9,7 Mio. Euro. Es entstehen ein jährlicher Personalminderaufwand in Höhe von rund 19,2 Mio. Euro sowie ein jährlicher Personalmehraufwand in Höhe von rund 17,8 Mio. Euro. Ferner entstehen einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 57,2 Mio. Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 7,7 Mio. Euro.

Beim ITZBund entsteht geringfügiger einmaliger Personalaufwand und jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 376.000 Euro. Weiterhin entstehen einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 17,6 Mio. Euro sowie jährliche Sachkosten in Höhe von rund 880.000 Euro.

Bei der FIU entsteht laufender jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 1 Mio. Euro sowie jährliche Sachkosten in Höhe von rund 542.000 Euro.

Bei der BaFin entsteht für die Umsetzung des Gesetzes ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personalkosten in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro.

Dem Transparenzregister entsteht durch die Umsetzung des Gesetzes einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,8 Mio. Euro und fortlaufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,7 Mio. Euro.

Dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) entsteht für die Umsetzung des Gesetzes einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 500.000 Euro und fortlaufender Erfüllungsaufwand von rund weiteren 500.000 Euro.

Den Ländern entsteht durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierenden Stellen unter Zugrundelegung von einer Stelle (Vollzeitäquivalent) der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes je Land ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 1,1 Mio. Euro.

Zollverwaltung

Einmaliger Personalaufwand

Nr.	Artikel Regelungsentwurf Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl für Personalkosten einmalig	Einheit der Fallzahl (z.B. Anzahl Anträge, Kontrollen)	Zeitaufwand pro Fall in Min.			Personalaufwand in € pro Jahr			Gesamtpersonalaufwand in T€
					m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	
Finanzverwaltungsgesetz											

1		Anfertigung der Setzlisten, Erstellung der Personalverfügungen, Klärung strittiger Fälle, Abstimmung mit Interessenvertretungen, begleitende Personalgespräche, etc.	48.000	Beschäftigte	1	5	1	27.040	161.600	54.080	243	
2		Überarbeitung der Dienstvereinbarungen, Anpassung der HZA ZustVO, Anpassung der NlspV, VertOBFV, BestBS-HZÄ/ZFÄ, GO-GZD, GO-öB, VA Schriftgut, DV Zoll Ski-Team, GO Zollkapellen, DV Skype, etc.	1				135.000	18.000	0,00	91.142	20.550	112
3		Prüfung der IT-Fachverfahren auf fachliche Änderungsbedarfe	130	IT-Verfahren					0	202.323	41.101	243
4		Aufbau neue Struktur DSSD (Dienststellenstammdatendienst)	1.208	Dienststellen-schlüssel					50.835	60.762	0	112
5		Aufbau neue Struktur ZBV (Zentrale Benutzer Verwaltung), BSDD (Beteiligtenstammdatendienst)	57.000	Beschäftigte und OE					67.600	121.523	41.101	230
6		Doppelbetrieb alte / neue Welt (ca. 1 Jahr) ZBV, BSDD, DSSD	57.000	Beschäftigte und OE					1.622.400	80.800	0	1.703
7		Rückbau alte Struktur	57.000	Beschäftigte und OE					0	24.563	0	25
8		Anpassung Dienststellenbezeichnungen auf www.zoll.de	670	Suchergebnisse	10	10			3.786	4.525	0	8
9		Anpassung der Formulare im FMS (Formular-Management System)	1.600	Formulare	180				162.240	0	0	162

10		Anpassung der Inhalte und des Steuerungsmodells Standards im MAPZ (Mitarbeiterportal Zoll)	8.600	Arbeits-schritt-blatt	30			145.475	0	0	145
11		Anpassung der Inhalte im MAPZ	4.600	Artikel	60			155.750	0	0	156
12		Anpassung der Inhalte im MAPZ	200	Anwen-dungen	60			7.030	0	0	7
13		Anpassung des Steuerungsmodells (Standards)	2	Steu-erungs-modell Stan-dards und gem. Red.pro zess		4.920		0	6.464	0	6
14		Herstellung der Barrierefreiheit auf ww.zoll.de für Falblätter	10	Faltblät-ter	120			541	0	0	1
15		Anpassung Briefköpfe EAB (E-Akte Bund)	13.000	Anzahl	15			109.782	0	0	110
16		Anpassung Briefköpfe EVA (Elektronische Vorgangsbearbeitung)	780	Anzahl	20			8.653	0	0	9
17		Änderung von Benutzerverwaltungen und bei Rechten und Rollen EAB	45.000	Be-schäf-tigte	0,05			1.082	0	0	1
18		Änderung von Benutzerverwaltungen und bei Rechten und Rollen EVA	8.000	Be-schäf-tigte	2			9.194	0	0	9
19		organisatorische Vorarbeit zur Organisationsstruktur-anpassung in der EAB	4.800	Anzahl	2	2		5.408	6.464	0	12
20		organisatorische Vorarbeit zur Umhängung/Aktualisierung von Akten in der EAB	600.000	Anzahl	0,025	0,025		8.653	10.342	0	19
21		Anpassung interner Dokumente (z.B. Konzepte, Leitfäden)	100	Doku-mente	80	20		4.326	1.293	0	6
22		Anpassung Mail-signatur	45.000	Be-schäf-tigte		2		0	60.762	0	60

23		Aufgaben Fach-administrator(in)-OE (FA-OE) (alle Ortsbehörden)	12.000	Anzahl	7,5	1,4		50.835	11.635	0	63
24		Administration Meldeportal NRW	2.000	Beschäftigte	5			5.408	0	0	5
25		Neueinrichtung beBPo (Behördenpostfach)	100	Postfächer	30	120		1.622	8.403	0	10
26		Umstellung aller betroffenen Bestandsfachverfahren (ohne INZOLL/PLX und P20)	33	Fachverfahren		14.400		0	319.968	0	320
27		Umstellung in INZOLL / PLX und Anpassungsaufwände P20 für ein Vorgangsbearbeitungssystem	1	Fachverfahren		1.500.000	96000	0	1.010.323	108.160	1.118
28		Umstellung Bürokommunikation, Nutzerverwaltung, Datenablage, Netzwerk und Sondersysteme	1	Infrastruktur		960.000		0	646.400	0	646
Zollfahndungsdienstgesetz/Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz											
1	§ 3 Abs. 7a Zoll-KrimBG	Zentralstelle für Unterstützung von Polizeien und Nachrichtendiensten	1		120.000	25.000		80.800	28.122		109
2	§ 21 Abs. 5a Zoll-KrimBG	Automatisierter Zugriff auf Daten der zollamtlichen Überwachung für das BKA	1		100.000	5.000		67.226	5.408		73
3	§ 63 Zoll-KrimBG	Zuverlässigkeitsüberprüfung	18.000	zu überprüfende Personen (ohne die Personen, die bereits nach § 64 Zoll-KrimBG Sicherheitsüberprüft sind)	30	45		304.470	545.562	0	850
4		Fortbildung aller Beschäftigten, die mit dem Zoll-	950	Kurs á 20 TN		4.800		0	3.070.400	0	3.070

		KrimBG arbeiten (ca. 17.000)									
Bundesbesoldungsgesetz											
1	Änderung Nummer 15 zur Anlage 1 des BBesG	Ausweitung der Berechtigten für die Bereichszulage - erstmalige Zahlungsaufnahme	348	Zahlfall	50	25		9.734	5.818	0	16
Alkopopsteuergesetz											
1	§ 3 Alkopop-StG"	Information der HZÄ, der Wirtschaftsbeteiligten und Verbände, Änderungen Zoll.de/MAPZ etc.	1			1.500			1.293		1
2	§ 3 Alkopop-StG"	Anpassung von Formularen im Zollportal, im FMS-Internet oder im FMS-Intranet	7			480			2.586		3
3	§ 3 Alkopop-StG"	Anpassung Erlaubnis an Alkoholsteuergesetz	63			60			2.586		3
										Summe	9.666

Jährlicher Personalaufwand

Nr.	Artikel Rege-lungs-entwurf Norm (§§)	Bezeich-nung der Vorgabe	Fall-zahl für Per-sonal-kosten ein-malig	Einheit der Fallzahl (z.B. Anzahl An-träge, Kon-trollen)	Zeitaufwand pro Fall in Min.			Personalaufwand in € pro Jahr			Ge-samt-perso-nalauf-wand in T€	
					m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.		
Finanzverwaltungsgesetz												
1	FVG	Zusammenführung HZÄ und ZFÄ zu Zolldirektionen/organisatorische Straffung							-10.004.800	-7.110.400	-540.800	-17.656
2	FVG	Betreuung und Betrieb des Vorgangsbearbeitungssystems für den Strang Sicherheit und Vollzug nach Um-	1	Fachverfahren		1.920.000	192.000	0	1.292.800	216.320		1.509

		stellung in INZOLL / PLX und Anpas- sungsauf- wände P20									
3	FVG	IT-Hotline für verän- derte Teil- nehmer- kreise; Be- trieb Ein- satzsysteme DVIII.C1	1	Infra- struktur		960.000		0	646.400	0	646
Zollfahndungsdienstgesetz/Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz											
1	§ 3 Abs. 7a Zoll- KrimBG	Zentralstelle für Unter- stützung Po- lizeien und Nachrichten- dienste	1			240000	25000		161.600	28.122	190
2	§ 21 Abs. 5a Zoll- KrimBG	Automati- sierter Zu- griff auf Da- ten der zoll- amtlichen Überwa- chung für das BKA	1			150000	5000		100.838	5.408	106
3	§ 47 Abs. 2 Nr. 3 Zoll- KrimBG (neu)	Einsatz technischer Mittel zu Ob- servations- zwecken	1		9.600	240		5.408	0	0	5
4	§ 5 Abs. 2 a / b Zoll- KrimBG	Erweiterung der Geldwä- scheermitt- lungszustän- digkeit der Zolldirektio- nen	16	Anzahl der E- Verfah- ren	192.000	288.000		1.730.560	3.102.720	0	4.833
5	§ 3 Abs. 13 Zoll- KrimBG	Erweiterung der Zentral- stellenfunk- tion für Geldwäsche						0	64.640	0	64
6	§ 5 a Zoll- KrimBG	Administra- tive Vermö- gensermitt- lung- und Si- cherung	50	Anzahl aVES				432.640	1.292.800	540.800	2.266
7	§ 63 Zoll- KrimBG	Zuverlässig- keitsüber- prüfung Erstmalig & Wiederho- lungsüber- prüfungen	3.500	zu über- prü- fende Perso- nen (ohne die Perso- nen, die be- reits nach § 64 Zoll-	60	120		118.435	283.123	0	402

				KrimBG Sicher- heits- über- prüft sind)							
8		Fortbildung aller Be- schäftigten, die neu mit dem Zoll- KrimBG ar- beiten	20	Kurs á 20 TN		4.800		0	64.640	0	64
9	§ 5 Zoll- KrimBG	Fachbera- tung und Fortentwick- lung Ein- satztechnik und beson- dere EEU- Themen: u.a. Auto- motive-IT (AIT), Spezi- alelektronik	5		6.000	3.000	20.000	16.765	10.342	112.486	140
10	§ 5 Zoll- KrimBG	Fachbera- tung für Ein- satztechnik und beson- dere EEU- Themen: u.a. Auto- motive-IT (AIT), Spezi- alelektronik							129.280		129
11	§ 5 Zoll- KrimBG	AMTA-ESB Bestands- und Ver- kehrsdaten- abfragen	10			15.000			100.838		101
12	§ 5 Zoll- Krim BG	Korrdinie- rungsstelle SE	15			6.500			65.933		66
13	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatzun- terstützung durch OEZ	10		145.000	100.000		816.608	673.549		1.490
14	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatzun- terstützung durch ZUZ	10		100.000	54.000		563.514	363.923		927
15	§ 5 Zoll- KrimBG	Mobil- funk/W- LAN- Aufklä- rung	8		11.000	11.000		49.754	59.469		109
16	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatz von Vertrauens- personen und Infor- manten	8			10.000			53.651		54
17	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatz nicht offen ermit- telnder Be- amter (NoeB)	5			15.000			50.419		50

18	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatz von Verdeckten Ermittlern (VE)	2			96.000	20.000		129.280	45.427	175
19	§ 5 Zoll-KrimBG	Maßnahmen des Zeugenschutzes						27.040	32.320		59
20	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatzpsychologie	10			10.000	20.000		67.226	224.973	292
21	§ 5 Zoll-KrimBG	Eigensicherung und Einsatztraining für Waffenträger (BfE)	10			10.000			67.226		67
22	§ 5 Zoll-KrimBG	Lagezentrum	10			1.200			8.403		8
23	§ 5 Zoll-KrimBG	Sachbearbeitung Einsatz Polizeiführer	10			48.000			323.200		323
24	§ 5 Zoll-KrimBG	Fortbildung	10		14.500	28.000		81.661	188.749		270
25	§ 5 Zoll-KrimBG	Sichernde Kriminaltechnik	5			30.000			100.838		101
26	§ 5 Zoll-KrimBG	Sichernde Kriminaltechnik	5			30.000			100.838		101
27	§ 5 Zoll-KrimBG	Telekommunikationsüberwachung (TKÜ)	15			25.000			252.742		253
28	§ 5 Zoll-KrimBG	TKÜ-Datenanalyse /TKÜ-DA)	15			6.800	6.800		68.518	114.650	183
29	§ 5 Zoll-KrimBG	Informati- onstechni- sche Über- wachung (ITÜ)	10			25.000			168.064		168
30	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatz NoeB; virtuelle NoeB	5			20.000			67.226		67
Zollverwaltungsgesetz											
1	§ 32 Abs. 1, 3 ZollVG	Wegfall der Ahndung von Steuerstraftaten im Zusammenhang mit Einfuhr- oder Ausfuhr- abgaben oder Verbrauchsteuern mit Verkürzungsbe-	-3.000	Ermittlungs- verfahren		343,35			-693.587		-694

		trägen von >250 € bis 500 €: Einstellung wegen Geringfügigkeit durch StraBu									
2	§ 32 Abs. 1, 3 ZollVG	Erhebung von Zuschlägen im Zusammenhang mit Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder Verbrauchsteuern mit Verkürzungsbeträgen von >250 € bis 500 €	3.000	Zuschlagsverfahren	15			25.418			25
Sanktionsdurchsetzungsgesetz											
1	§ 2a Abs. 1	Feststellungsbefugnis	500			1.200	180	0	404.000	101.670	506
2	§ 2a Abs. 1	Feststellungsbefugnis	250			480	300	0	80.800	84.365	165
3	§ 2a Abs. 2	Feststellungsbefugnis; hier Veröffentlichung im Bundesanzeiger	250			30		0	5.171		5
4	§ 9	Firewall (Sonderbeauftragter)	4			48.960	16.320	0	131.866	73.549	205
5	§ 14	Vermögensregister	1			-96.000	-96.000	0	-64.640	-108.160	-173
6	§ 9	Bereits im SanktDG II	1			-192.000		0	-129.280		-129
Bundeskriminalamtgesetz											
1	§ 29 BKAG	Bedarfe Zusammenlegung ermittlungsführende Stellen: ZaPF-Service, Betrieb und Pflege des IT-Infrastruktur-Service ZapF in der DVIII für Zugriff auf Fachverfahren und Daten im Polizeinetz	1	Infrastruktur		1.440.000	96.000	0	969.600	108.160	1.078

Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes											
1	§ 9	Sicherstellung des Zolltrainings für Schusswaffen führende Bedienstete der ZfS						162.240	0	0	162
Bundesbesoldungsgesetz											
1	Änderung Nummer 15 zur Anlage 1 des BBesG	Ausweitung der Berechtigten für die Bereichszulage - Zahlungsaufnahme in 8 % der Zahlfälle (aufgrund Neu- oder Wiederaufnahme von Beschäftigten in den zulageberechtigten Bereich)	28	Zahlfall	50	25		541	646	0	1
2	Änderung Nummer 15 zur Anlage 1 des BBesG	Ausweitung der Berechtigten für die Bereichszulage - Zahlungseinstellung und Prüfung AZL in 8 % der Zahlfälle (aufgrund vorübergehender oder endgültiger Nichtverwendung im zulageberechtigten Bereich)	28	Zahlfall	60	40		1.082	646	0	2
3	Änderung Nummer 15 zur Anlage 1 des BBesG	Ausweitung der Berechtigten für die Bereichszulage - Prüfung der Weitergewährung in 3 % der Zahlfälle (aufgrund vorübergehender anderweitiger Verwendung von Berechtigten)	10	Zahlfall	40	110		20	646	0	1
4	Änderung Nummer 15 zur Anlage 1 des BBesG	Ausweitung der Berechtigten für die Bereichszulage - Rück-	17	Zahlfall	40	110		541	1.293	0	2

	lage 1 des BBesG	forderung in 5 % der Zahlfälle (aufgrund Überzahlung wegen fehlender oder verspäteter Abmeldung)									
Tabaksteuergesetz											
1	§ 37 Abs. 1a TabStG	Wegfall der Ahndung der Steuerhhelei wegen ausländischer TabSt nach §§ 370 Abs. 6 und 7 und 374 Abs. 4 AO: Einstellung wegen geringfügigkeit / Unschulds-einstellung durch StraBu	-1.700	Ermittlungs-verfahren		383,5		0	-438.906		-439
2	§ 37 Abs. 1a TabStG	Ahndung des Erwerbs unverteuerter Zigaretten in einem anderen MS als Ordnungswidrigkeit: Verwar-nungen vor Ort	850	Verwar-nungs-verfahren	45			21.632			22
3	§ 37 Abs. 1a TabStG	Ahndung des Erwerbs unverteuerter Zigaretten in einem anderen MS als Ordnungswidrigkeit: Einlei-tung vor Ort durch SG C und Buß-geldbe-scheide durch StraBu	850	Buß-geldver-fahren	45	596,61		21.632	341.299		363
4	§ 37 Abs. 1a TabStG	Vollstre-ckung von Bußgeldbe-scheiden (Innen-dienst)	170	Vollstre-ckungs-verfahren	186,78			17.846			18
5	§ 37 Abs. 1a TabStG	Vollstre-ckung von Bußgeldbe-scheiden (Außen-dienst)	60	Vollstre-ckungs-verfahren	35,85			1.082			1

Alkopopsteuergesetz											
1	§ 3 Alkopop-StG	Überwachung der Steuerlagererlaubnis oder/und des Zusage Scheins nach dem Alkopopsteuergesetz, sowie die Bearbeitung doppelter Steueranmeldungen/Entlastungsanmeldungen für Alkopop und Alkohol fallen weg	-305			-10			-1.939		-2
Gewerbeordnung											
1	§ 149 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, Abs. 3 S. 1 GewO	Wegfall der Mitteilungspflicht gegenüber GZR bei Geldbußen >200 € bis zu 500 €	-70	Mitteilungen	10			-541			-1
Gesetz über das Ausländerzentralregister											
1	§ 33 Absatz 1 Nr. 6 und § 18 Absatz 2 Nr. 2 AZRG	Erweiterung der Abrufmöglichkeiten um Wortlaut der Nebenbestimmungen und aktuellen Wohn-/Aufenthaltsort des Beschuldigten/Betroffenen	-26.000	AZR-Abfragen	-7	-3		-102.752	-52.358		-155
Geldwäschegesetz											
1	§ 32 Abs. 3 S.2 Nr. 3 GwG	Übermittlung von Daten aufgrund von Ersuchen der Koordinierenden Stellen der Länder	55	Anzahl Ersuchen		414			15.514		15
2	§ 32 Abs. 3c GwG	Übermittlung von Daten aufgrund von Ersuchen soweit diese für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den	30	Anzahl Ersuchen		414			8.403		8

		Rechtsstaat sowie des Wirtschafts- und Finanzsystems im Sinne des § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes erforderlich sind								
3	§ 32 Abs. 3d GwG	Übermittlung von Daten aufgrund von Ersuchen soweit dies für die Überwachung, Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen erforderlich ist	15	Anzahl Ersuchen		414			4.525	5
4	§ 55 Abs. 3a GwG	Übermittlung gespeicherter Daten zu registrierten Verpflichteten auf Ersuchen an Aufsichtsbehörden und den Koordinierenden Stellen der Länder	2100	Anzahl Ersuchen		30			42.662	43
Summe										-1.404

Einmalige Sachkosten

Nr.	Artikel Regelungsentwurf Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Sachaufwand in T€
Finanzverwaltungsgesetz			
1	§§ 1, 5a FVG	Liegenschaftsbezogene Veränderungen von Tür- & Straßenschildern sowie Vertragsanpassungen mit Dienstleistern und Dritten (GZD & öB)	Schätzung aus Basis von Altzahlen 3.000
2	§§ 1, 5a FVG	Agenturkosten Logoentwicklung	laut Kostenvoranschlag 165

3	§§ 1, 5a FVG	Designanpassung und Neubeschaffung Pressewände	Annahme, dass für jeden Standort öB + GZD eine Pressewand beschafft werden muss (50 Stück)	150
4	§§ 1, 5a FVG	Präsentationsmaterial, Werbeartikel, Give-aways für Öffentlichkeitsarbeit		268
5	FVG	Erweiterung der IT-Infrastruktur für Einsatzsysteme	Sachkosten in Form von Servern, Firewallkomponenten und Software für die Erweiterung der Einsatzsysteme	3.000
6	FVG	IT-Infrastruktur und Software des Vorgangsbearbeitungssystems	Sachkosten in Form von Servern, Firewallkomponenten und Software für das Vorgangsbearbeitungssystem	15.000
Zollfahndungsdienstgesetz/Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz				
1	§ 5 Zoll-KrimBG	Ausstattung	Grundausrüstung für 2 Spezialisten Digitale Forensik (SDF)	0
2	§ 5 Zoll-KrimBG	Fachberatung für Einsatztechnik und besondere EEU-Themen: u.a. Automotive-IT (AIT), Spezialelektronik	Ausstattung ZKA-Gerätepool mit Spezialtechnik und Ausstattung von zwei FEM-Arbeitsplätzen	194
3	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatzunterstützung durch OEZ (TaG)	Einrichtung zusätzlicher TaG (Taktischer Einsatzgruppen) an vier verschiedenen Standorten	17.920
4	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatzunterstützung durch OEZ (TEG)	Ausstattung zusätzlicher AK bei den TEG der OEZ (Ausstattung je AK und zusätzliche FEM) an 8 OEZ Standorten	6.124
5	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatzunterstützung durch ZUZ	Einsatzausstattung und DKfz	1.593
6	§ 5 Zoll-KrimBG	Mobilfunk-/WLAN-Aufklärung	Beschaffung IMSI-Catcher nebst Trägerfahrzeug	850
7	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatz von Vertrauenspersonen und Informanten	persönliche Ausstattung; operative Einsatztechnik	114
8	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatz nicht offen ermittelnder Beamter	persönliche Ausstattung; operative Einsatztechnik	57
9	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatzunterstützung durch VE	persönliche Ausstattung; Legendierungskosten; operative Einsatztechnik	190
10	§ 5 Zoll-KrimBG	Maßnahmen des Zeugenschutzes	persönliche Ausstattung; operative Einsatztechnik	190
11	§ 5 Zoll-KrimBG	TKÜ-Auswerteplätze	Ansatz: Kosten für einen TKÜ-Auswerteplatz, bestehend aus Thin Client (Rechner), Monitor mit Soundbar, Tastatur, Maus, Arbeitsplatzdrucker und Kopfhörer	9
12	§ 5 Zoll-KrimBG	Netzwerkdrucker	Ansatz: es werden Netzwerkdrucker für größere Druckaufträge benötigt	3
13	§ 5 Zoll-KrimBG	SINA-Box	Ansatz: Kosten für ein Verschlüsselungsgerät - SINA-Box	4
14	§ 5 Zoll-KrimBG	Führungsschienen	Ansatz: Für die SINA-Box werden Führungsschienen benötigt	0

15	§ 5 Zoll-KrimBG	Netzwerk-Switch	Ansatz: Kosten für einen Netzwerk-Switch	1
16	§ 5 Zoll-KrimBG	Kleinmaterial	Ansatz: Kosten die für anfallendes Kleinmaterial	0
17	§ 5 Zoll-KrimBG	ZKA-Net Leitung	Ansatz: Einmalige Realisierungskosten für den Anschluss an die TKÜ-Anlage bzw. an das TKÜ-NG System auf Grundlage des ZKA-Net-Bestandsvertrags	4
18	§ 5 Zoll-KrimBG	SINA-Laptop	Ansatz: 20 x SINA-Laptop für iTÜ	50
19	§ 5 Zoll-KrimBG	IT-Ausstattung	Arbeitsplatzausstattung zusätzlicher AK im ZFD	720
20	§ 5 Zoll-KrimBG	IT-Ausstattung	Erweiterung IT-Infrastruktur	1.801
21	§ 5 Zoll-KrimBG	IT-Ausstattung	Erweiterung Fachverfahren und Betriebssysteme	480
22	§ 5 Zoll-KrimBG	Virtuelle NoeB	Grundausrüstung für 3 virtuelle NoeB	20
Zollverwaltungsgesetz				
1	§ 10b ZollVG	Befugnis zur Nutzung von Sensorträgern (Drohnen)	Beschaffung von Drohnen 20 x 10.000	200
Bundeskriminalamtgesetz				
1	§29 BKAG	IT-Infrastruktur für den ZaPF-Service	Sachkosten in Form von Server, Firewallkomponenten und Software für den ZaPF-Service	5.000
Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes				
1	§ 9	Gestattung zum Gebrauch der Schusswaffe bei Aufgaben nach dem SanktDG	Ausstattung der Schusswaffen führenden Bediensteten der ZfS 74 x 400 € = 29600	30
2	§ 9	Gestattung zum Gebrauch der Schusswaffe bei Aufgaben nach dem SanktDG	Ausstattung mit Waffenschränken	6
Alkopopsteuergesetz				
1	§ 3 Alkopop-StG	Anpassung sowie Löschen von Formularen im Zollportal	3 Formulare werden ergänzt und 4 Formulare werden gelöscht	32
Summe				57.175

Jährliche Sachkosten

Nr.	Artikel Rege-lungs-entwurf Norm (§§)	Bezeichnung der Vor-gabe	Sachaufwand in T€
Finanzverwaltungsgesetz			

1	FGV	IT-Infrastruktur und Software des Vorgangsbearbeitungssystems - Pflege und Wartung	Pflege- und Wartungskosten für die Servern, Firewallkomponenten und die Software für das Vorgangsbearbeitungssystem (20 % der Investitionskosten)	3.000
2	FGV	Erweiterung der IT-Infrastruktur für Einsatzsysteme - Pflege und Wartung	Pflege und Wartungskosten für Servern, Firewallkomponenten und Software für die Erweiterung der Einsatzsysteme (20 % der Investitionskosten)	600
Zollfahndungsdienstgesetz/Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz				
1	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatzunterstützung durch OEZ (TaG)	Betriebskosten der zusätzlichen TaG an vier verschiedenen Standorten	1.704
2	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatzunterstützung durch OEZ (TaG)	Laufende Kosten der zusätzlichen TEG - Kräfte an 8 OEZ Standorten	575
3	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatzunterstützung durch ZUZ; Fortbildung (FSZ)	laufende Kosten ZUZ /FSZ	12
4	§ 5 Zoll-KrimBG	Mobilfunk-/W-Lan-Aufklärung	Betriebskosten IMSI-Catcher-Fahrzeug	6
5	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatz von Vertrauenspersonen und Informanten	Leasingkosten verwaltungsuntypische Dienst-Kfz samt Unterhaltskosten (1 Kfz ja 2 AK); Telefonlogistik	87
6	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatz nicht offen ermittelnder Beamter	Leasingkosten verwaltungsuntypische Dienst-Kfz samt Unterhaltskosten (1 Kfz ja 2 AK); Telefonlogistik	44
7	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatzunterstützung durch VE	Leasing Dienstfahrzeuge; Fortbildung; Telefonlogistik	50
8	§ 5 Zoll-KrimBG	Maßnahmen des Zeugenschutzes	Unterhaltskosten DKfz Zeugenschutz; Telefonlogistik	11
9	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatzpsychologie	psychologische Fachliteratur und Testverfahren	16
10	§ 5 Zoll-KrimBG	ZKA-Net Leitung	Ansatz: Mietkosten der ZKA-Net Leitung für 36 Monate	16
11	§ 5 Zoll-KrimBG	ITÜ	Ansatz: Mietkosten der ZKA-Net Leitung für 36 Monate	5
12	§ 5 Zoll-KrimBG	IT-Ausstattung	Erweiterung Infrastruktur: 25% der einmaligen Investitionskosten	450
13	§ 5 Zoll-KrimBG	IT-Ausstattung	Erweiterung Fachverfahren und Betriebssysteme: 25% der einmaligen Investitionskosten	120
14	§ 5 Zoll-KrimBG	Lizenzpflege	12 Mon. Lizenzverlängerung für Software von 2 SDF	29
15	§ 5 Zoll-KrimBG	Lizenzpflege	12 Mon. Lizenzverlängerung (zumindest anteilig) von 3 virtuellen NoeB	5
Bundeskriminalamtgesetz				
1	BKAG	IT-Infrastruktur für den ZaPF-Service - Pflege und Wartung	Pflege- und Wartungskosten für Servern, Firewallkomponenten und Software für den ZaPF-Service (20 % der Investitionskosten)	1.000
Tabaksteuergesetz				
1	§ 37 Abs. 1a TabStG	Zustellkosten Bußgeldbescheide	Zustellung Bußgeldbescheide mit PZU à 3,45 €, 850 Fälle	3

Summe	7.733
--------------	--------------

ITZ Bund

Einmaliger Personalaufwand

Nr.	Artikel Rege-lungs-entwurf Norm (§§)	Bezeich-nung der Vorgabe	Fall-zahl für Per-so-nal-kos-ten ein-malig	Einheit der Fallzahl (z.B. Anzahl An-träge, Kon-trollen)	Zeitaufwand pro Fall in Min.			Personalaufwand in € pro Jahr			Ge-samt-perso-nalauf-wand in T€
					m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	
Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz											
1	§ 21 Ab-satz 5a Zoll-KrimBG	Einrichtung des automa-tisierten Ab-rufverfah-rens auf Da-ten der zoll-amtlichen Über-wachung für das BKA							2.500		3
Summe										3	

Jährlicher Personalaufwand

Nr.	Artikel Rege-lungs-entwurf Norm (§§)	Bezeich-nung der Vorgabe	Fall-zahl für Per-so-nal-kos-ten ein-malig	Einheit der Fallzahl (z.B. Anzahl An-träge, Kon-trollen)	Zeitaufwand pro Fall in Min.			Personalaufwand in € pro Jahr			Ge-samt-perso-nalauf-wand in T€
					m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	
Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz											
1	§ 21 Ab-satz 5a Zoll-KrimBG	Automati-sierter Zu-griff auf Da-ten der zoll-amtlichen Über-wachung für das BKA							246.925		247
Sanktionsdurchsetzungsgesetz											
1	SanktD G	War-tung/Pflege ZEPOS							129.280		129
Summe										376	

Einmalige Sachkosten

Nr.	Artikel Rege-lungs-entwurf Norm (§§)	Bezeichnung der Vor-gabe		Sachaufwand in T€
Finanzverwaltungsgesetz				
1		Anpassung der IT-Fachverfahren entsprechend der fachlichen Vorgaben		13.000
2		Anpassung ZBV, OSDD, DSSD einschl. Massenebearbeitungstools		950
Sanktionsdurchsetzungsgesetz				
1	SanktD G	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik		660
2	SanktD G	Anschaffung IT-Hardware		3.000
Summe				17.610

Jährliche Sachkosten

Nr.	Artikel Rege-lungs-entwurf Norm (§§)	Bezeichnung der Vor-gabe		Sachaufwand in T€
Sanktionsdurchsetzungsgesetz				
1	SanktD G	ZEPOS App Wartung und Pflege	Wartung und Pflege (Summe (400.000+600.000+600.000+600.000)/4= 550.000)	550
2	SanktD G	ZEPOS App IT-Dienstleistungen	IT-Dienstleistungen	330
Summe				880

Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Expertisestelle)

Für Aufgaben als nationale Expertisestelle fallen bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei voller Jahreswirkung jährliche Personalkosten für weitere 10 zusätzliche AK (davon zwei AK der Wertigkeit des mittleren Dienstes, fünf AK der Wertigkeit des gehobenen und drei AK des höheren Dienstes) in Höhe von rund 1 Mio. Euro an. Zusätzlich ergeben sich jährliche Sachausgaben in Höhe von rund 542.000 Euro für Sachkosten im Zusammenhang mit Personalkosten und für die Beauftragung von Gutachten und Zuwendungen an Bildungs- und Forschungseinrichtungen insb. zur Finanzierung des notwendigen Forschungsbedarfs sowie wissenschaftlicher Arbeiten (z. B. Veröffentlichungen).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bei der BaFin entsteht für die Umsetzung des Gesetzes ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personalkosten in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro. Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6 in €	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall) in €	Summe Sachkosten in €	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten) in T€
1	§ 2c Absatz 4 KWG; Prüfung der eingereichten Unterlagen von interessierten Erwerbern einer bedeutenden Beteiligung an Finanzholding-Gesellschaften, ggf. Nachforderungen, ggf. Untersagungen	jährlich	mittel	40	5	27	5.548	0	6
2	§ 29 Absatz 3a KWG; Prüfung JA u. WP-Bericht	jährlich	hoch	67	70	35	168.790	0	169
3	§ 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 4 KWG; Entgegennahme der Anzeige der Bestellung des Jahresabschlussprüfers	jährlich	einfach	33	70	0	189	0	0
4	§ 2 Absatz 1 Nr. 2a, 7a GWG; Beaufsichtigung des erweiterten Adressatenkreises (on-DEA-DB-Erweiterung), Anzahl neuer GWG-Verpflichteter	jährlich	hoch	67	140	41	388.024	0	388
5	§ 293 i.V.m. § 37 VAG; Prüfung JA u. WP-Bericht; Zahl d. Verpflichteten i.S.d. § 2 Absatz 1 Nrn. 2a, 7a bis 7c GWG	jährlich	hoch	67	50	91	397.749	0	308
6	§ 293 i.V.m. 53 VAG; Prüfung d. Berichts d. internen Revision; Zahl d. Verpflichteten i.S.d. § 2 Absatz 1 Nrn. 2a, 7a bis 7c GWG	jährlich	hoch	67	50	91	307.749	0	308
7	§ 56 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b), Nr. 2 lit. a), Nr. 2a, Nr. 3 lit. a) KWG; Verhängung von Bußgeldern	jährlich	mittel	40	14	14	8.184	0	8

Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6 in €	Fallzahl p. a.	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall) in €	Summe Sachkosten in €	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten) in T€
8	§ 56 Abs. 2 Nr. 8 GwG; Verhängung von Bußgeldern	jährlich	mittel	40	14	14	8.184	0	8
9	§ 52 Absatz 7; Erstellen von Rundschreiben o.ä.	jährlich	hoch	67	1	72	4.867	0	5
10	§ 52 Absatz 7; Auswerten d. Daten	jährlich	mittel	40	2.800	1	126.694	0	127
11	§ 56 Abs. 1 Nr. 73 lit. c); Ordnungswidrigkeitenverfahren durchführen	jährlich	mittel	40	5	13	2.626	0	3

Jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung Bund BaFin 1.328.606,72 Euro

davon Personalaufwand 1.328.606,72 Euro

davon Sachkosten 0,00 Euro

Der durch das Regelungsvorhaben für die Verwaltung zusätzlich entstehende Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 25,8 Mio. Euro (jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 16,8 Mio. Euro und 10 % des einmaligen Erfüllungsaufwandes von rund 90,3 Mio. Euro) wird im Sinne der „One in one out“-Regelung innerhalb von zwei Jahren durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

Länder und Kommunen

Den Ländern entsteht durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierenden Stellen unter Zugrundelegung von einer VZÄ der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes je Land ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 1,1 Mio. Euro (16 VZÄ x 69.120 Euro jährlich – vgl. Lohnkostentabelle 2025 destatis). Diese nehmen die Koordinierungsaufgaben bei der Aufsicht im Nichtfinanzsektor in ihrem Land und gegenüber dem Bund dem Geldwäschegesetz wahr. Zugleich werden die Länderaufsichtsbehörden durch die Aufsichtsübertragung von Finanz- und Versicherungs-Holdinggesellschaften auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entlastet.

Transparenzregister

Das Transparenzregister ist gebührenfinanziert. Für Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderungen im Geldwäschegesetz am Transparenzregister, die teilweise auf die Umsetzung neuer Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2024/1640 zurückgehen, entsteht dem BVA ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene des Bundes) hingegen entsteht durch die Änderungen am Transparenzregister zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 5,3 Mio. Euro und laufender Erfüllungsaufwand für Personalkosten in Höhe von ca. 3,34 Mio. Euro und für Sachkosten in Höhe von 1,4 Mio. Euro, der im Wege der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters umgelegt wird. Eine genaue Abschätzung der Auswirkungen auf die Gebühren wird erst bei Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung vorgenommen.

Der jeweils entstehende Aufwand stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Umsetzung nationaler Regelungen

Bei der registerführenden Stelle des Transparenzregisters, der Bundesanzeiger Verlag GmbH, entsteht für die Umsetzung rein nationaler Maßnahmen dieses Gesetzes ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten in Höhe von rund 4 Mio. Euro. Im Einzelnen:

Nr.	Bezeichnung	Gesamtaufwand in T€
1	Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zum Quervergleich mit anderen Quellen gemäß § 18 Abs. 3c GwG	1.250
2	Kosten für die Anpassungen der IT-Systeme zur Erfassung und Prüfung vertretungsberechtigten Personen nach § 18a GwG	1.000
3	Kosten für die Anpassungen der IT-Systeme zur Erfassung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 GwG	1.000
4	Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Beaufkundung der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten an vertretungsberechtigte Personen gemäß § 18a Abs. 4 GwG	250
5	Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Übermittlung von Hinweisen Dritter gemäß § 23b Abs. 7 S. 1 Nr. 1 GwG	50
6	Kosten für IT-Infrastruktur	175
7	Kosten für Räumlichkeiten und Ausstattung	330
Gesamt		4.055

Darüber hinaus entsteht dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten im Zusammenhang mit der Anbindung des Transparenzregisters an die Massendatenschnittstelle in Höhe von 500.000 Euro. Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand durch Personalkosten für die Umsetzung nationaler Maßnahmen beläuft sich für das Transparenzregister auf rund 3 Mio. Euro. Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen 60 VZK für die neuen Aufgaben. Im Einzelnen:

Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Anzahl VzK	Gesamtpersonalaufwand in T€
1	§ 18 Abs. 3b GwG	Nachfragerecht bei Zweifeln an Vertretungsberechtigung	5	250
2	§ 18a GwG	Prüfung und Bestätigung von vertretungsberechtigten Personen	10	500

3	§ 23b Abs. 7 GwG	Prüfung von Hinweisen Dritter und von durch die registerführende Stelle ausgelösten Unstimmigkeitsmeldungen	40	2.000
4	-	Zusätzliche Mitarbeiter für Organisations-, Leitungs- und IT-Aufgaben	5	340
Gesamt			60	3.090

Für die BaFin beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch Personalkosten für die Sachbearbeitung im Kontenabrufverfahren auf ca. 100.000 Euro.

Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand durch Sachkosten für die Umsetzung nationaler Maßnahmen beläuft sich auf rund 1,4 Mio. Euro. Im Einzelnen:

Nr.	Bezeichnung	Gesamtaufwand in T€
1	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen zum Quervergleich mit anderen Quellen gemäß § 18 Abs. 3c GwG	400
2	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung der IT- Systeme zur Erfassung und Prüfung vertretungsberechtigter Personen nach § 18a GwG	300
3	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung der IT- Systeme zur Erfassung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 GwG	400
4	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen zur Beauskunftung der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten an vertretungsberechtigte Personen gemäß § 18a Abs. 4 GwG	50
5	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen zur Übermittlung von Hinweisen Dritter gemäß § 23b Abs. 7 S. 1 Nr. 1 GwG	15
6	Kosten für IT-Infrastruktur	25
7	Kosten für Räumlichkeiten und Ausstattung	209
Gesamt		1.399

Darüber hinaus entsteht dem BZSt für die Anbindung des Transparenzregisters an die Masendatenschnittstelle laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 500.000 Euro.

Umsetzung von EU-Vorgaben:

Bei der registerführenden Stelle des Transparenzregisters entsteht für die Umsetzung von EU-Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2024/1640 ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten in Höhe von rund 1,225 Mio. Euro. Im Einzelnen:

Nr.	Bezeichnung	Gesamtaufwand in T€
1	Etablierung eines Verfahrens zur gegenseitigen Anerkennung des berechtigten Interesses innerhalb der EU gemäß Artikel 13 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2024/1640	500
2	Etablierung eines Verfahrens zur Überprüfung der Identität der Antragsteller nach § 23a Absatz 3 in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640	0
3	Etablierung einer Verfahrensdokumentation bei der Prüfung von Anträgen auf Einsichtnahme nach § 23a Absatz 5 Satz 3 in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 8 Richtlinie (EU) 2024/1640	150

4	Etablierung eines Verfahrens zur Ausstellung von Nachweisen über das Vorliegen eines berechtigten Interesses gemäß § 23a Absatz 5 GwG in Umsetzung des Artikels 13 Absatz 5 Richtlinie (EU) 2024/1640	500
5	Etablierung eines Verfahrens zur risikobasierten Überprüfung des Fortbestehens der Funktion oder des Berufes im Rahmen des Einsichtnahmeverfahrens nach § 23a Absatz 6 Satz 3 in Umsetzung des Artikels 13 Absatz 10 Richtlinie (EU) 2024/1640	50
6	Einrichtung eines Verfahrens zur Ermöglichung einer Einsichtnahme in das Transparenzregister vor Ort gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 in Umsetzung des Artikels 12 Absatz 1 Satz 3 Richtlinie (EU) 2024/1640	25
7	Etablierung eines Verfahrens zur Ermittlung von Fallgruppen eines berechtigten Interesses nach Maßgabe des § 26b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Umsetzung des Artikels 12 Absatz 3 lit. b) Richtlinie (EU) 2024/1640 durch die registerführende Stelle	0
Gesamt		1.225

Bei der registerführenden Stelle des Transparenzregisters entsteht für die Umsetzung von EU-Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2024/1640 ein laufender Erfüllungsaufwand durch Personalkosten in Höhe von rund 250.000 Euro. Im Einzelnen:

Nr.	Kurzbezeichnung	Anzahl VzK	Gesamtpersonalaufwand in T€
1	Übermittlung auch der historischen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in Umsetzung des Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 Richtlinie (EU) 2024/11640	0	0
2	Überprüfung der Identität der Antragsteller nach § 23a Absatz 4 in Umsetzung des Artikels 13 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2024/1640	0	0
3	Anforderung zusätzlicher Unterlagen und Dokumente vor Ablehnung eines Antrages auf Einsichtnahme nach § 23a Absatz 5 Satz 2 in Umsetzung des Artikel 13 Absatz 7 Unterabsatz 2 Richtlinie (EU) 2024/1640	1	50
4	Verfahrensdokumentation bei der Prüfung von Anträgen auf Einsichtnahme nach § 23a Absatz 4 Satz 3 in Umsetzung des Artikels 13 Absatz 8 Satz 2 Richtlinie (EU) 2024/1640	1	50
5	Ausstellung von Nachweisen über das Vorliegen eines berechtigten Interesses nach § 23a Absatz 5 Satz 1 in Umsetzung des Artikel 13 Absatz 5 Richtlinie (EU) 2024/1640	1	50
6	Risikobasierte Überprüfung des Fortbestehens der Funktion oder des Berufes im Rahmen des Einsichtnahmeverfahrens nach § 23a Absatz 6 Satz 3 in Umsetzung des Artikels 13 Absatz 10 Richtlinie (EU) 2024/1640	1	50
7	Gewährung von Einsicht in das Transparenzregister vor Ort gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 in Umsetzung des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 Richtlinie (EU) 2024/1640	1	50
8	Fortlaufende Ermittlung von Fallgruppen eines berechtigten Interesses nach Maßgabe des § 26b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Umsetzung des Artikels 12 Absatz 3 Buchstabe b Richtlinie (EU) 2024/1640 durch die registerführende Stelle	0	0
Gesamt		5	250

Die Überprüfung des berechtigten Interesses als solches verursacht keinen weitergehenden Erfüllungsaufwand, da das Transparenzregister der Öffentlichkeit den Datenzugriff bereits de lege lata lediglich bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestattet. Die nunmehr vorgesehenen Fallgruppen eines berechtigten Interesses sowie die Einführung einer

Bescheinigung über das Bestehen eines berechtigten Interesses führen zu einer Absenkung des Prüfungsaufwandes, weil somit nicht mehr in jedem Einzelfall eine Überprüfung des berechtigten Interesses stattzufinden hat.

Demgegenüber ruft die in § 23a Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Anforderung zusätzlicher Unterlagen vor Ablehnung eines Antrages auf Einsichtnahme sowie die in § 23a Absatz 4 Satz 3 vorgesehene Verfahrensdokumentation bei der Einsichtnahme zusätzlichen Aufwand hervor. Entsprechendes gilt für die Ausstellung von Nachweisen über das Vorliegen eines berechtigten Interesses nach § 23a Absatz 5 Satz 1 sowie die risikobasierte Überprüfung über das Fortbestehen der Voraussetzungen zur Einsichtnahme. Weiterer Verwaltungsaufwand entsteht dem Transparenzregister durch die unionsrechtlich vorgesehene Möglichkeit einer Einsichtnahmegewährung auf einem anderem, als dem elektronischen Weg.

Die Ermittlung von Fallgruppen eines berechtigten Interesses durch die registerführende Stelle verursacht keinen fortlaufenden Erfüllungsaufwand, da die Daten in einem strukturierten Format gespeichert werden und diese ohne nennenswerten Aufwand ausgewertet werden können.

5. Weitere Kosten

[PLATZHALTER]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Positive finanzielle Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland sind darüber hinaus insbesondere durch die Regelungen zur Geldwäschebekämpfung, Vermögensabschöpfung und im Sinne einer Suspicious Wealth Order (aVES) zu erwarten. Durch die Erweiterung der Geldwäschebefugnisse für die Zollverwaltung kann Geldwäsche effektiver bekämpft werden. Der jährliche Schaden, der durch Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland entsteht, beträgt geschätzt 100 Milliarden Euro. Die Sicherung bedeutender illegaler Vermögenswerte ermöglicht die Stärkung der Finanzsysteme, verhindert eine Wettbewerbsverzerrung und sorgt für einen fairen Wettbewerb. Die Integrität des Wirtschaftskreislaufs wird gestärkt und das Vertrauen der Bürger sowie der Unternehmen in den Staat und seine Institutionen wird gesteigert. Die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts für Investoren steigt.

Die durch die Sicherung und Verwertung der Vermögenswerte generierten zusätzlichen Einnahmen für den Staat können verwendet werden, was regelmäßig eine höhere gesamtwirtschaftliche Nachfrage erzeugt (Staatsausgabenmultiplikator).

Positive Auswirkungen auf die Wirtschaft in Milliardenhöhe sind zu erwarten (mind. 1 Mrd. Euro pro Jahr).

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Auswirkungen auf demografierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet, da die Regelungen dauerhaft wirken sollen. Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich des mit dem Vorhaben verbundenen Erfüllungsaufwands evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für die neuen Aufgaben und Befugnisse sowie die Umsetzung der Datenschutzanforderungen entwickelt hat und in welchem Umfang die Ziele der Bekämpfung von Zollkriminalität mithilfe eines effizienten, modernen und digitalen Verwaltungshandelns, erreicht worden sind. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeab-

sichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

Als Datenquelle dienen die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt sowie die Ergebnisse der Evaluierung des Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Nummer 3

Im Zuge der Umstrukturierung der Zollverwaltung werden 41 Hauptzollämter sowie die acht Zollfahndungsämter zusammengeführt. Es entstehen 41 Zolldirektionen als neue örtliche Behörden. Mit Blick auf die damit verbundenen notwendigen großflächig organisatorischen Maßnahmen wird der bestehende rechtliche Rahmen der Hauptzollämter genutzt und die bisherigen Zollfahndungsämter in diese überführt. Durch eine gleichzeitige Umfirmierung der neu strukturierten Ortsbehörden wird der neue Charakter und die angepasste Aufgabenstellung verdeutlicht. Dieser Ansatz wird bei der späteren untergesetzlichen Umsetzung konsequent verfolgt

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 5a Überschrift und Absatz 1 Satz 2 und Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1.

Zu Buchstabe b

§ 5a Absatz 2

Die Änderung betont die beiden wesentlichen Fachaufgabenbereiche der Generalzolldirektion und schafft die Voraussetzungen für die Umstrukturierung der Zollverwaltung auf Ebene der Oberbehörde. Die Organisationsstruktur der Generalzolldirektion wird zukunftsorientiert insbesondere mit den Aufgabenbereichen Zölle und Steuern („Einnahmen und Wirtschaft“) sowie Sicherheit und Vollzug fortgeschrieben. In diesem Zuge werden die bisherigen Direktionen der Generalzolldirektion aufgelöst. Damit einhergehend werden auch die bisher als funktionale Einheit der Generalzolldirektion eingerichtete Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung sowie das Zollkriminalamt als solche aufgelöst.

Die organisatorische Zusammenführung der Aufgaben der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und des Zollkriminalamts mit den Zentralstellenaufgaben der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie den weiteren der Generalzolldirektion durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben mit Sicherheitsbezug in der Generalzolldirektion führt zu einer Bündelung der Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie einer Verkürzung der Informations- und Wissenswege.

Die Generalzolldirektion nimmt die bisher vom Zollkriminalamt wahrgenommene Stellung im Verbund der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden wahr, soweit ihr die Aufgaben nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Zollkriminalität übertragen sind.

Zur Klarstellung der besonderen Stellung der Generalzolldirektion als Zentralstelle, die sich aus den Aufgaben nach den Fachgesetzen ergibt, ist eine eigene Regelung in § 5a Absatz 2 über die Regelung des Absatzes 1 sowie die Regelungen des § 4 Absatz 2 und 3 hinaus erforderlich.

Der besonderen Stellung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird weiterhin ohne Änderungen Rechnung getragen. Ihre Eigenschaft als funktionale Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinne wird nicht berührt, um eine nahtlose Fortsetzung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz bei zwingender Wahrung ihrer fachlichen Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Ebenso bleibt die besondere Stellung des Fachbereichs Finanzen als integraler Bestandteil der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung unberührt.

Zu Buchstabe c

§ 5 Absatz 3

Die Regelung wird aufgrund der weiteren Änderung im § 5 nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 12 Überschrift

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1.

Zu Buchstabe c

§ 12 Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1. Die örtlichen Behörden der Zollverwaltung nehmen die ihnen durch die Fachgesetze zugewiesenen Aufgaben wahr. Dazu zählen die Aufgaben der Zollfahndung nach § 208 der Abgabenordnung.

Zu Buchstabe d

§ 12 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1.

Zu Nummer 4

§ 13 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1.

Zu Nummer 5

§ 18 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1.

Zu Nummer 6

Abschnitt VII mit den §§ 24 bis 27

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Regelungen zur Überleitung aus Anlass des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) sind damit überholt.

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung. Übergangsregelungen werden im Finanzverwaltungsgesetz in einem je eigenen Abschnitt geführt.

Die Hauptzollämter werden in Zolldirektionen umbenannt und die Zollfahndungsämter werden in die neuen Zolldirektionen überführt. Klarstellend und zur rechtssicheren Ausgestaltung der Überleitung der Beschäftigten der bisherigen Hauptzollämter und Zollfahndungsämter an die Zolldirektionen wird eine Regelung zur Überleitung getroffen.

Aufgrund der organisatorischen Änderungen in der Zollverwaltung sind für die bisher bestehenden Behörden (Zollkriminalamt, Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, Hauptzollämter, Zollfahndungsämter) teilweise Übergangsregelungen erforderlich. Mit § 25 Absatz 3 wird eine gesetzliche Fiktion geschaffen, die gewährleistet, dass der Umbau der Zollverwaltung in einem rechtssicheren Rahmen stattfindet, selbst wenn die Zielarchitektur der Organisationstruktur noch nicht bei Inkrafttreten des Gesetzes vollständig erreicht ist. Dies ist mit Blick auf die örtlichen Behörden eigens zu regeln, weil die neu einzurichtenden Zolldirektionen die Rechtsnachfolge sowohl der bisherigen Hauptzollämter als auch der Zollfahndungsämter antreten.

Bis zu Inkrafttreten einer Zolldirektionszuständigkeitsübertragungsverordnung, welche aufgrund des geänderten § 12 Abs. 3 FVG erlassen wird, bleibt die Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung entsprechend anwendbar. Durch die aufbauorganisatorischen und gesetzlichen Änderungen dieses Gesetzes gelten die bestehenden Zuständigkeitsübertragungen entsprechend für die Zolldirektionen. Durch die Integration der acht Zollfahndungsämter in die 41 Zolldirektionen müssen außerdem die Zuständigkeiten für die Aufgaben der Zollfahndung nach dem ZollKrimBG entsprechend dem status quo geregelt werden. Der neue § 26 FVG wird gegenstandslos, sobald das Bundesministerium der Finanzen entsprechend § 12 Abs. 3 FVG erstmalig von seiner Ermächtigung in Form einer Zolldirektionszuständigkeitsübertragungsverordnung Gebrauch gemacht hat. Eine gesetzliche Übergangslösung ist erforderlich, damit im Zeitraum zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Inkrafttreten der Zolldirektionszuständigkeitsübertragungsverordnung die bisherigen Zuständigkeitsübertragungen lückenlos bestand haben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Zu Nummer 1

Überschrift des Gesetzes

Neben den Zollfahndungsämtern sind auch die Hauptzollämter u.a. mit umfassenden Aufgaben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betraut. Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist eine materiell und auch von dem Einsatz der Sach- und Personalressourcen her umfangreiche Aufgabe der Zollverwaltung.

Daher wird die im Zuge der Strukturreform Zoll 2030 erfolgende Integration des Zollkriminalamtes in die Generalzolldirektion und der Zollfahndungsämter in die Zolldirektionen zum Anlass genommen, das Zollfahndungsdienstgesetz von seiner Orientierung an die Organisation des Zollfahndungsdienstes zu lösen und an den Zweck der Bekämpfung der Zollkriminalität zu knüpfen. Damit wird die bislang rechtlich wenig konsequente Ausgestaltung allein des Zollfahndungsdienstes als materielle Polizei zugunsten einer inhaltlich konsequenter Ausweitung des Anwendungsbereiches des Zollfahndungsdienstgesetzes als das materielle Polizeirecht der Zollverwaltung auf alle ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung aufgegeben.

Zu Nummer 2

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderungen des Gesetzes angepasst.

Zu Nummer 3

Kapitel 1 Überschrift

Die Überschrift wird angepasst.

Zu Nummer 4

§ 1

§ 1 normiert in Absatz 1 den Zweck des Gesetzes und definiert in Absatz 2 die Zollkriminalität.

Neben den Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach der Abgabenordnung und solchen, deren Verfolgung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz der Zollverwaltung obliegen, sind auch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach §§ 105 und 106 dieses Gesetzes sowie nach oder aufgrund sonstiger Bundesgesetze, wenn die Ermittlungen der Zollverwaltung obliegen, von der Zollkriminalität umfasst.

Die Regelung in § 1 Absatz 3 Satz 1 beschreibt, was die Bekämpfung der Zollkriminalität umfasst; neben Aufgaben der Strafverfolgung und den präventiven Aufgaben nach diesem Gesetz umfasst sie auch sonstige Aufgaben nach diesem Gesetz. § 1 Absatz 3 Satz 2 stellt insoweit klar, dass die Ausübung des unmittelbaren Zwangs ausschließlich den Zollvollzugsbediensteten nach § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes obliegt.

§ 1 Absatz 4 stellt fest, dass die Aufgaben und Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung nach anderen Gesetzen durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht eingeschränkt werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen im Zollverwaltungsgesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und Sanktionsdurchsetzungsgesetz. Das vorliegende Gesetz gilt vor allem für die präventive und repressive Aufgabenerfüllung der ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung bei der Bekämpfung der Zollkriminalität, soweit nicht die Strafprozessordnung vorrangig ist. Insbesondere dort, wo ausschließlich Kontrollaufgaben im Rahmen der zollamtlichen Überwachung wahrgenommen werden, geht weiterhin das Zollverwaltungsgesetz den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Zugleich enthält das Zollverwaltungsgesetz Regelungen, die für die gesamte Zollverwaltung gelten. In ähnlicher Weise gehen die Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes den Regelungen dieses Gesetzes vor, soweit Behörden der Zollverwaltung ausschließlich Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wahrnehmen. Soweit das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ebenfalls Regelungen zur Bekämpfung der Zollkriminalität enthält, wie etwa die Vorschriften seines vierten Abschnitts, gehen diese als *leges speciales* dem vorliegenden Gesetz vor.

Zu Nummer 5

§ 2

Die aus der Integration des Zollkriminalamtes in die Generalzolldirektion folgende Zentralstellenfunktion der Generalzolldirektion folgt aus den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungsorganisation und bedarf keiner gesetzlichen Normierung.

Zu Nummer 6

§ 3

Zu Buchstabe a

§ 3 Überschrift

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe c

§ 3 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Die Generalzolldirektion nimmt die Aufgaben des Risikomanagements zur Aufgabenerfüllung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes wahr. Bisher war die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung hiervon ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme ist vor dem Hintergrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes folgerichtig. Die Aufgaben des zentralen Risikomanagements für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit werden von der Generalzolldirektion nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wahrgenommen.

Zu Buchstabe d

§ 3 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

§ 3 Absatz 3 Satz 2 verdeutlicht, dass dieser Vorschrift kein abschließender Charakter zukommt, sondern Informationssysteme nach anderen Vorschriften, etwa nach § 16 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, daneben bestehen bleiben können.

Zu Buchstabe e

§ 3 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe f

§ 3 Absatz 5

Die Einschränkungen des § 3 Absatz 5 können mit der Integration der funktionalen Behörde Zollkriminalamt in die Generalzolldirektion entfallen; insbesondere auch dort, wo die Zolldirektionen die Ermittlungen selbstständig im Sinne des § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung führen, bleibt die Generalzolldirektion als Bundesoberbehörde rechtlich befugt, diese Ermittlungen zu koordinieren und zu lenken.

Zu Buchstabe g

§ 3 Absatz 6

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe h

§ 3 Absatz 7

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe i

§ 3 Absatz 7a

Die Bekämpfung komplexer und länderübergreifender Kriminalitätsformen – insbesondere Organisierte Kriminalität und Extremismus – erfordert eine enge Kooperation und effektive Verzahnung der Sicherheitsbehörden. Um ineffiziente Parallelstrukturen, Informationsdefizite und Ermittlungsverzögerungen zu vermeiden, ist eine harmonisierte Zusammenarbeit unumgänglich. Eine wirksame Verzahnung setzt verbindliche Kooperationsstrukturen, standardisierte Kommunikations- und Informationssysteme sowie klare Zuständigkeitsregelungen voraus, um sowohl Effizienz als auch Rechtssicherheit zu gewährleisten. Hierbei werden Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung nicht als Hemmnis, sondern als Rahmenbedingung verstanden, die Vertrauen und Legitimität in hoheitliches Handeln sichern.

Der neue Absatz 7a Nummer 1 schafft eine Regelung für die Generalzolldirektion als Zentralstelle zur Unterstützung der Polizeibehörden des Bundes und der Länder bei der Verhütung und der Verfolgung der schweren, grenzüberschreitenden Kriminalität; insbesondere sollen die erforderlichen Informationen betreffend den grenzüberschreitenden Warenverkehr zentral, zeitnah und koordiniert bereitgestellt werden.

Der neue Absatz 7a Nummer 2 schafft eine Regelung, um die inländischen Nachrichtendienste (Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst und Verfassungsschutzbehörden der Länder) in ihrer Gesamtheit bei ihrem gesetzlichen Auftrag, insbesondere zur Sammlung und Auswertung von Informationen, mit den erforderlichen Daten zu unterstützen.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Gefahren des internationalen Terrorismus und Extremismus sowie der Bedrohungen durch Spionageaktivitäten ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden unabdingbar. Die Zentralstellenfunktion der

Generalzolldirektion gewährleistet die effektive Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und den Behörden der Zollverwaltung, indem die Expertise und die Mittel der Zollbehörden, die in gebündelter Form bei der Zentralstelle vorliegen, effizient und zielgenau zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Benennung der Zentralstelle Generalzolldirektion als Ansprechpartner für die Zusammenarbeitsbehörden wird die Wahrung der Aufgaben und Befugnisse der Zollverwaltung, insbesondere in den Bereichen Abfertigung, Kontrolle und Risikomanagement nach §§ 1, 17a Zollverwaltungsgesetz, §§ 3 Absatz 2, 8 und 13 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, § 88 Absatz 5 Abgabenordnung, sichergestellt.

Zu Buchstabe j, Buchstabe k

§ 3 Absätze 8, 9 und 10

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Des Absatzes 10 bedarf es nicht mehr, da diese Zuständigkeit der Generalzolldirektion aus ihrer allgemeinen Zuständigkeit als Fortbildungseinrichtung folgt. Diese Vorschrift hat noch der Aufgabenzuweisung an die funktionale Behörde „Zollkriminalamt“ gedient.

Zu Buchstabe l und Buchstabe m

§ 3 Absätze 11 und 12

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe n

§ 3 Absatz 13

Bei der Bekämpfung der internationalen, organisierten Geldwäsche handelt es sich um eine wesentliche Aufgabe der Zollverwaltung, die sich zum Einen aus dem Annex zu der zollamtlichen Überwachung des Barmittelverkehrs durch die Behörden der Zollverwaltung ergibt, die in § 1 Absatz 5 sowie § 12b des Zollverwaltungsgesetzes geregelt ist, und zum Anderen aus den neuen Regelungen des § 5 Absatz 2a und Absatz 2b.

In Kongruenz damit regelt Absatz 13 die Aufgabe der Generalzolldirektion als zentrale Stelle, die Zolldirektionen sowie die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bei der Bekämpfung der Geldwäsche zu unterstützen, wenn diese im Bereich der (bundes-)länderübergreifenden, internationalen oder sonst bedeutsamen Geldwäschebekämpfung tätig werden. Die Generalzolldirektion als zentrale Stelle nimmt somit innerhalb der Sicherheitsbehörden eine koordinierende Aufgabenstellung wahr. Die Aufgabe dieser zentralen Stelle ist ausschließlich auf die Geldwäschebekämpfung fokussiert und greift die FATF-Forderung auf, dass es eine zentralere Koordinierung und einen gemeinsamen Ansatz zur Geldwäschebekämpfung geben soll.

Hierfür werden Informationen aus der Zollverwaltung sowie den anderen Strafverfolgungsbehörden des Bundes- und der Länder erhoben und ausgewertet. Die Generalzolldirektion kann alle Informationen sammeln und auswerten, die für eine zentrale Auswertung zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung geeignet und erforderlich sind. Hierzu zählen auch Informationen, die als solche noch nicht von länder-übergreifender und internationaler oder erheblicher Bedeutung sind. Es reicht aus, dass sie im Zusammenhang mit anderen Informationen eine solche Bedeutung erreichen können. Hierzu werden auch die sonstigen innerhalb der Zollverwaltung vorliegenden Informationsquellen im recht-

lich zulässigen Rahmen einbezogen. Die Zentralstellenaufgabe des Bundeskriminalamts nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes bleibt unberührt. Die Zuständigkeiten zwischen der Generalzolldirektion und dem Bundeskriminalamt sind gesetzlich eindeutig verteilt. Die Aufgabe der Generalzolldirektion bezieht sich ausschließlich auf den besonderen Aspekt der Geldwäschebekämpfung, während das Bundeskriminalamt die Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen sowie die Kriminalpolizei im Übrigen ist.

Absatz 13 regelt die neue zentrale Stelle für die Koordinierung der Geldwäschebekämpfung. Diese Norm umfasst nicht die Aufgabe der eigentlichen Ermittlungen. Diese ergibt sich aus den entsprechenden Aufgabenvorschriften in § 1 Absatz 5 und § 12b des Zollverwaltungsgesetzes und § 5 Absatz 2a und Absatz 2b. Ergänzt wird diese Aufgabe durch die neugeschaffenen Befugnisse in den §§ 8a, 21 Absatz 2a.

Diese Gesetzesänderung schafft die Grundlage für eine engere Zusammenarbeit mit den sonstigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder und unterstützt diese bei der Priorisierung und Durchführung ihrer Geldwäsheermittlungsverfahren.

Wegen der Bedeutung der Geldwäsche für die Wiedereinschleusung der Gewinne aus der schweren strukturellen und organisierten Kriminalität in den legalen Wirtschaftskreislauf ist diese Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen der Generalzolldirektion und den sonstigen Strafverfolgungsbehörden entscheidend, da nur so die umfangreichen Erkenntnisse der Zollverwaltung, insbesondere in dem Bereich des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs und des Warenverkehrs, effizient mit sonstigen kriminalistischen Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden zusammengeführt werden können, um eine bestmögliche Bekämpfung der Geldwäsche zu gewährleisten.

Zu Buchstabe o

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe p

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

§ 4 Überschrift, Absätze 1 bis 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 8

Zu § 5 (Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Zolldirektionen)

§ 5 Überschrift und Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

§ 5 Absatz 1a

Diese deklaratorische Vorschrift trägt der Erweiterung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes Rechnung. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass die Zolldirektionen und – über den Verweis auf § 4 Absatz 1 – die Generalzolldirektion die mit der Zollfahndung betrauten Behörden der Zollverwaltung im Sinne des § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung sind.

§ 5 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

§ 5 Absatz 2a

Die Zuständigkeit für die Bekämpfung der Geldwäsche mit Auslandsbezug ist unter anderem eine notwendige Annexkompetenz im Rahmen der Bekämpfung der mit dem Bannbruch und den sonstigen Steuerstraftaten im Zusammenhang stehenden schweren strukturellen und organisierten Kriminalität; die insoweit erforderliche Verwaltungskompetenz des Bundes folgt als Annexkompetenz aus Artikel 87 Absatz 1 und Artikel 108 des Grundgesetzes, wonach der Bund für die Bundesfinanzverwaltung, Zölle und Verbrauch- und Verkehrssteuern zuständig ist, sowie Art. 87 Abs. 3 i.V.m. 73 Abs. 1 Nr. 10 Alt. 3 („internationale Verbrechensbekämpfung“). Die Zuständigkeit für die Ermittlung der Geldwäsche mit Auslandsbezug ist notwendige Kompetenz einer Verwaltung, die den grenzüberschreitenden Waren-, Barmittel-, und Außenwirtschaftsverkehr überwacht und für Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität des Bannbruchs und der sonstigen Steuerstraftaten zuständig ist, da Geldwäschetatbegehungen mit Auslandsbezug häufig mit dem grenzüberschreiten Verbringen von Vermögensgegenständen (Bargeld, Kunstgegenstände, Luxusgüter, Waren) zusammenhängt. Eine Beschränkung auf die Zuständigkeitsbereiche des Zolls, insbesondere auf zollspezifische Vortaten ist hiermit nicht verbunden, da gerade die Vortat nicht bei Einleitung eines Verfahrens eindeutig bestimmbar ist und diese Beschränkung auch im Widerspruch zu dem „All-crime“-Ansatz in § 261 Strafgesetzbuch in Widerspruch steht. Die Vorschrift bestimmt eine originäre Zuständigkeit des Zolls auf dem Gebiet der Strafverfolgung für alle bedeutsamen Fälle der Geldwäsche mit Auslandsbezug. Die Beschränkung auf die bedeutsamen Fälle der Geldwäsche bewahrt vor einer zu weiten Ausdehnung der Ermittlungskompetenz des Bundes.

Die Zolldirektionen nehmen in bedeutsamen Fällen der Geldwäsche mit Auslandsbezug einschließlich der ihr zugrundeliegenden rechtswidrigen Taten die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr. Als bedeutsam sind diese Fälle immer dann anzusehen, wenn eine komplexe Ausgestaltung der Geldwäsche unter Verwendung aufwändiger Firmengeflechte und Unternehmenskonstruktionen erfolgt, unter Vermischung legaler und illegaler Geldströme oder unter Nutzung besonderer Finanzinstrumente. Aber auch die Gefährdung für das (internationale) Ansehen und die Reputation des Finanzplatzes und Wirtschaftsstandortes Deutschland führen, ebenso wie ein hohes Volumen der Geldwäsche in einem konkreten Zeitraum oder wenn eine neue Typologie der Geldwäsche zur Anwendung kommt, zu einem bedeutsamen Fall der Geldwäsche. Ein Auslandsbezug ist immer bei Verbringen von Tatobjekten aus oder in das Ausland (Tatobjekte sind insbesondere Barmittel, Bargeld und Gold sowie andere hochwertige Güter oder Waren) und / oder bei der Steuerung der Geldwäschetat in Deutschland aus dem Ausland bzw. bei der Steuerung der Geldwäschetat im Ausland aus Deutschland gegeben. Dies ist beispielsweise der Fall bei Einbindung oder Nutzung des deutschen Finanzsystems durch nicht in Deutschland ansässige Täter oder unter Einbindung oder Nutzung von deutschen Unternehmen (z. B. juristischen Personen, Einzelkaufleuten) durch nicht in Deutschland ansässige Täter, ebenso wie die Steuerung der Geldwäschetat im Ausland aus Deutschland.

Vergleiche im Übrigen schon die Begründung zu § 3 Absatz 13.

Die Aufgabe obliegt, wie aus § 4 Absatz 1 folgt, gleichermaßen der Generalzolldirektion.

§ 5 Absatz 2b

Die Ausführungen zu § 5 Abs. 2a gelten gleichermaßen.

Die Zolldirektionen können mit der Zustimmung der Generalzolldirektion auf das Ersuchen einer Bundes- oder Landesbehörde die Ermittlungen in bedeutsamen Fällen der Geldwäsche übernehmen; gleiches gilt für die Generalzolldirektion erforderlichenfalls aufgrund des § 4 Absatz 1. Die Vorschrift ermöglicht es, insbesondere die Polizeibehörden des Bundes und der Länder umfassend zu unterstützen, wenn es auf die Expertise der Zollverwaltung als Finanzbehörde und aufgrund der zollamtlichen Überwachung des Barmittelverkehrs im Bereich der Geldwäschebekämpfung ankommt. Unberührt bleiben von der Vorschrift die Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes nach § 4 Bundeskriminalamtsgesetz.

§ 5 Absatz 3

Es handelt sich zum einen um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Zum anderen ist die Aufnahme der Nummer 2 erfolgt, da die Zolldirektionen für die gesamte Zollverwaltung die Informationserhebung mittels Vertrauenspersonen, Informanten und nicht offen ermittelnden Beamten übernehmen. Diese spezielle Form der Informationserhebung ist bisher im Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Aufgrund der vergleichbaren Wichtigkeit beispielsweise zum in Nummer 1 erwähnten Vorhalten von Spezialeinheiten ist sie ausdrücklich im Gesetzestext zu verankern.

Bei dieser Norm handelt es sich um eine reine Aufgabenvorschrift. Die entsprechenden Eingriffsbefugnisse und ihre jeweiligen Eingriffsschwellen sind bezüglich repressiver Vorgänge in der Strafprozessordnung und bezüglich präventiver Vorgänge in den nachfolgenden Vorschriften, die die Eingriffsbefugnisse enthalten, niedergelegt. Im Hinblick auf die Vertrauenspersonen, Informanten und nicht öffentlich ermittelnden Beamten sind dies insbesondere die Regelungen in §§ 47 ff.

§ 5 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Die salvatorische Klausel am Ende des § 5 Absatz 4 entspricht der des § 8 Absatz 1 und dient der Absicherung der datenschutzrechtlichen Vorgaben; insbesondere um hervorzuheben, dass die im Bereich der präventiven und repressiven Tätigkeit erhobenen Daten nicht auch für allgemeine Verwaltungsaufgaben der Generalzolldirektion übermittelt werden dürfen und die Vorgaben des Steuer- und Sozialgeheimnisses zu beachten sind.

§ 5a

Von hochwertigen Vermögenswerten, die inkriminierter oder unklarer Herkunft sind, gehen erhebliche Gefahren für die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland aus. Wie etwa aus den Erwägungsgründen 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung folgt, können Ströme von illegalem Geld die Integrität, Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen. Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten schweren Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern. Neben der Integrität, Stabilität und dem Ansehen des Finanzsektors sind Wettbewerbsverzerrungen durch die Wiedereingliederung illegal erzielter Erlöse in den Wirtschaftskreislauf, die Schaffung wirtschaftlicher Machtpositionen mit dem Ziel der Ausnutzung zur unlauteren Beeinflussung politischer Prozesse oder die unerkannte Finanzierung der organisierten Kriminalität zu nennen, die gravierende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Fortbestehende Möglichkeiten für einzelne Gruppen, Vermögenswerte, die krimineller oder unklarer Herkunft sind, in den legalen Markt einbringen zu können, beschädigen nachhaltig das Vertrauen der übrigen Bevölke-

rung in den Rechtsstaat. Kann der Rechtsstaat nämlich einer solchen Entwicklung nichts entgegensetzen, wird die Exekutive als handlungsunfähig wahrgenommen und Gesetze als wirkungslos betrachtet. Das bestehende rechtsstaatliche Ordnungssystem erodiert in seinen Grundfesten.

Wenn verdächtige Vermögenstransaktionen durch Strafverfolgungsbehörden erkannt werden, ohne dass diese einem konkreten Delikt zugeordnet werden können, ermöglicht derzeit einzig die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Geldwäsche nach § 261 Strafgesetzbuch umfassende operative Ermittlungsmaßnahmen, um so das Geldwäschedelikt nachzuweisen und in dem Rahmen die Vortat aufzuklären. Bei der zuweilen zu vernehmenden Kritik, dass es dennoch zu wenigen Verurteilungen wegen Geldwäsche kommt, darf zwar nicht verkannt werden, dass dies mit den Besonderheiten des deutschen Strafverfahrensrechts zusammenhängt und keinesfalls den Erfolg der Geldwäschermittlungen in Frage stellt.

Allein die Möglichkeit, bei verdächtigen Vermögenstransaktionen den Anfangsverdacht einer Geldwäsche zu erkennen, um daran operative Maßnahmen nach der Strafprozessordnung (wie etwa die Telekommunikationsüberwachung oder längerfristige Observation der Täter) anzuknüpfen und so gegebenenfalls auch die Vortat aufzuklären, ist in ihrer kriminalistischen Bedeutung nicht zu unterschätzen. Dass die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Geldwäscheverfahren zuweilen in den Fällen einstellt, wenn im Rahmen der Geldwäschermittlungen umfangreiche Vortaten, etwa aus dem Bereich der organisierten Rauschgift- oder Wirtschaftsdelikte, als Vortaten der Geldwäsche nachgewiesen werden, stellt keinen Misserfolg der Geldwäschermittlungen dar. Vielmehr hat gerade in diesen Fällen die Geldwäsche ihre Funktion als anfangsverdachtsbegründendes Delikt für die strafrechtlichen Ermittlungen (als sog. „Türöffner“ im Jargon der Strafverfolgungsbehörden) erfüllt. Eine Einstellung der Geldwäscheverfahren gemäß § 154 oder § 154a der Strafprozessordnung schafft in diesen Fällen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten die Möglichkeit, sich im gerichtlichen Verfahren auf die Vortaten zu konzentrieren, wenn die gleichzeitige Anklage oder Aburteilung der Geldwäsche im Rahmen der Gesamtstrafenbildung nicht mehr erheblich ins Gewicht fiele.

Des Weiteren unterliegt das Vermögen der Tatbeteiligten, welches sie durch ihre kriminellen Unternehmungen erwirtschaftet haben, der Einziehung nach den §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches. Daher sind bereits im Ermittlungsverfahren regelmäßig Maßnahmen der vorläufigen Vermögenssicherung nach §§ 111b, 111e der Strafprozessordnung notwendig, um dieses Vermögen frühzeitig für die richterliche Einziehung im Rahmen des erkennenden gerichtlichen Verfahrens zu sichern. Auch für diese vorläufigen Maßnahmen bilden die Finanzermittlungen im Rahmen der Geldwäschermittlungen wesentliche Grundlagen, da sich sowohl die Vermögensermittlungen für die Maßnahmen der vorläufigen Vermögenssicherung als auch für die spätere gerichtliche Einziehung darauf stützen können.

Trotz der Möglichkeiten der Geldwäschermittlungen und der Einziehung bleiben aber Fälle denkbar, in denen bedeutsame Vermögenswerte unklarer Herkunft transferiert werden, ohne dass sich der Anfangsverdacht der Geldwäsche begründen lässt. Selbst in den Fällen, in denen der Anfangsverdacht bejaht wird, kann es passieren, dass die Ermittlungen den hinreichenden Tatverdacht für die Erhebung der Anklage nicht stützen, sodass das Strafverfahren einzustellen ist.

Eine Gefahr sowohl für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch für das Wirtschafts- und Finanzsystem der Bundesrepublik Deutschland bleibt in diesen Fällen dennoch bestehen. Selbst wenn eine Strafbarkeit des Verhaltens (noch) nicht ersichtlich ist, kann in den Konstellationen, in denen bedeutsame Vermögensgegenstände von unklarer Herkunft (verdächtige Vermögenswerte) in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingebracht werden, nicht ausgeschlossen werden, dass der legale Finanz- und Wirtschaftskreislauf der Bundesrepublik Deutschland Schaden nimmt. Kann der Staat einer solchen sich fortsetzenden Entwicklung nichts entgegensetzen, vertieft sich schließlich auch

der Schaden für das rechtsstaatliche Ordnungssystem immer weiter, denn die Grundlage seines Bestehens ist das Vertrauen der Bevölkerung in seine Schutzfunktionen.

Genau an dieser prognostizierten Gefahr setzt die administrative Vermögensermittlung und -sicherung (aVES) als Instrument an. Mit § 5a wird den Behörden der Zollverwaltung die Aufgabe übertragen, in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch Wirtschafts- und Finanzsystem zu treffen. Zu diesem Zweck wird die Abwehr der Gefahren, die von dem Einbringen bedeutsamer Vermögensgegenstände unklarer Herkunft (verdächtige Vermögenswerte) in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf ausgehen, zu einer präventiven Aufgabe der Zollverwaltung, die von der Einleitung eines Strafverfahrens unabhängig ist.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe können sich die Behörden der Zollverwaltung zunächst aller geeigneten, erforderlichen und angemessenen präventiven Befugnisse bedienen, die ihnen nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz zustehen. Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4a sieht nunmehr zudem besondere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten vor (ausführlicher hierzu die Begründung zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4a), die ausschließlich zu diesem Zweck herangezogen werden können.

Kann im Rahmen dieser administrativen Ermittlungen die Herkunft von bedeutsamen Vermögensgegenständen nicht aufgeklärt werden, liegt – wie § 52b Absatz 6 nunmehr auch ausdrücklich hervorhebt – eine Gefahr für das Wirtschafts- und Finanzsystem vor, die abzuwehren gilt. Zu diesem Zweck können die Behörden der Zollverwaltung bei bedeutsamen Vermögensgegenständen, deren Herkunft unklar ist, sicherstellen, umfassende administrative Ermittlungen zur Aufklärung der unklaren Herkunft durchführen und sofern eine rechtmäßige Herkunft nicht nachvollziehen lässt, diese in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren einziehen lassen.

Das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz schafft somit ein Verfahren für administrative Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES), das sich ausschließlich im Verwaltungsrecht bewegt und ohne dogmatisch schwer zu vermittelnde Verknüpfungen mit dem Strafverfahrensrecht auskommt. Hierdurch wird, wie bislang auch in allen Polizeigesetzen des Bundes und der Länder, sichergestellt, dass es zu keiner unbotmäßigen Vermengung des präventiven und repressiven Rechts kommt.

Unbeschadet dessen werden zugleich die Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung angepasst, um u. a. auch die Anwendung der selbstständigen Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches (der sog. non-conviction-based-confiscation) zu vereinfachen.

Die selbstständige Einziehung bleibt dennoch als strafprozessuales Gegenstück zu den administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) dem Regime des Strafverfahrens zugeordnet, indem sie weiterhin an Strafverfolgungsmaßnahmen anknüpft. Mit dem Verfahren für administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) wird ein eigenständiges Verwaltungsverfahren samt der Möglichkeit der administrativen Einziehung geschaffen, um den Gefahren für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem durch verdächtige Vermögenswerte zu begegnen, bei denen die Instrumente des Strafverfahrensrechts nicht greifen und das, wie auch andere präventive Instrumente, den vorstrafrechtlichen Bereich betrifft.

Da die Zollvollzugsbediensteten, die mit den administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) befasst sind, zugleich auch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, bleiben sie verpflichtet, ein Strafverfahren einzuleiten, wenn die administrativen Ermittlungen Erkenntnisse zu Tage fördern, welche doch die Schwelle zum Anfangsverdacht überschreiten.

Mit der Vorschrift wird den Behörden der Zollverwaltung somit die Aufgabe zugewiesen, in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch Wirtschafts- und Finanzsystem zu ergreifen; vorrangig handelt es sich bei diesen Maßnahmen um eine Sicherstellung verdächtiger Vermögenswerte nach § 52d, administrative Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere nach § 52e, sowie die Beantragung einer verwaltungsgerichtlichen Einziehung nach § 52h. Vorschriften betreffend das gerichtliche Verfahren finden sich in den §§ 52i bis 52n.

Zu Nummer 9

§ 6 Absatz 1 Satz 1

Die Aufgabenvorschrift ist Anknüpfungspunkt für die Vollzugsbefugnisse zur Sicherung der eigenen Liegenschaften, in denen Aufgaben nach diesem Gesetz wahrgenommen werden.

§ 6 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Eine weitere Befugnis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe enthält nunmehr der neue § 63, der eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die zuständigen Behörden der Zollverwaltung gestattet.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 7 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung der Vorschriften des § 3 Absatz 13 und § 5a.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 11

Kapitel 3 Abschnitt 1 Überschrift

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 12

§ 8 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und Satz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 13

§ 8a

Die Vorschrift dient der Wahrnehmung der neuen Zentralstellenaufgabe nach § 3 Absatz 13.

Absatz 1 gestattet die umfassende Erhebung von Daten zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Absatz 13. Die Vorschrift orientiert sich an § 208 der Abgabenordnung, der für die Zollfahndung insbesondere auch die Aufdeckung unbekannter Steuerfälle als Aufgabe vorsieht. Da die Geldwäsche regelmäßig mit der Hinterziehung von Steuern verbunden ist, wird dieser Aspekt von der Datenerhebung nach Absatz 1 ausdrücklich mitumfasst.

Absatz 2 ordnet an, dass die Ersuchen durch öffentliche Stellen ohne schuldhaftes Verzögern und umfassend zu beantworten sind. Gegenüber nichtöffentlichen Stellen ist das Ersuchen mit einer Frist zu verbinden.

Absatz 3 stellt klar, dass die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 3 Absatz 13 auch auf die sonstigen Datenverarbeitungsbefugnisse nach diesem Unterabschnitt zurückgreifen kann.

Zu Nummer 14

§ 9

Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4a.

Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung des § 3 Absatz 13 und des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1a.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

§ 10 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des neuen § 3 Absatz 13. Die bisherige Nummer 4 in Satz 1 wird zu Nummer 5. Zudem handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Änderung aufgrund der Neuverortung des bisherigen § 3 Absatz 13 in § 3 Absatz 14.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 3 Absatz 13.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

§ 11 Absätze 2 bis 4 und 6

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

§ 12 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 3 Absatz 13.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 18

§ 13 Satz 1, Satz 2 und Satz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 3 Absatz 13.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

§ 14 Überschrift

Die Anpassung der Überschrift erfolgt ausschließlich zur Hervorhebung des rechtlichen Instruments, das in dem Paragraphen geregelt ist.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

§ 14 Absätze 1 bis 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

§ 14a Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 14a Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Durch die Einschränkung der Vertretung auf die Leitung einer Abteilung, der die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz obliegt, ist eine ausreichende Fachkundigkeit bei der Entscheidung sichergestellt.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

§ 15 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 3 Absatz 13 und § 5a.

Zu Nummer 22

§ 16 Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 23

§ 17 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 24

§ 18 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Die Einschränkung am Ende stellt sicher, dass etwaige zusätzliche gesetzliche Vorgaben (wie etwa das Steuer- oder Sozialgeheimnis) vorrangig sind.

Zu Nummer 25

§ 18a

Der Generalzolldirektion obliegen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 5, Absatz 6 Nummer 3, Absatz 13 als Zentralstelle im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung bedeutsame operative Aufgaben.

Ziel des Abgleichs biometrischer Daten mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet ist die Identifizierung und Lokalisierung sowie Erkennung von Tat-Täter-Zusammenhängen.

Für eine an der Digitalisierung orientierte und zeitgerechte Aufgabenwahrnehmung ist es unerlässlich, dass für die Behörden der Zollverwaltung, die mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben betraut sind, Informationen aus dem Internet hinreichend zugänglich gemacht und genutzt werden. Es ist schlechthin nicht darstellbar, wenn dem Grunde nach öffentlich zugängliche Quellen praktisch nicht für die Gefahrenabwehr und die Ermittlung von Straftaten in der Zuständigkeit der Zollverwaltung genutzt werden können, da notwendige technische Mittel aufgrund nicht vorhandener rechtlicher Grundlagen nicht eingesetzt werden dürfen.

Die gesetzliche Befugnis des biometrischen Abgleichs mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet stellt ein erforderliches Instrument dar, um die Aufgaben auch im digitalen Zeitalter effizient wahrnehmen zu können. Durch die Regelung werden das Interesse des Staates an einer effektiven Strafverfolgung und Gefahrenabwehr mit dem Schutz des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung gerade mit Blick auf besonders sensible biometrische Daten in Einklang gebracht. Eine entsprechend hohe Eingriffsschwelle (Straftaten von erheblicher Bedeutung) und verfahrensrechtliche Absicherungen sind hier wesentliche und geeignete Mittel für die Herstellung der Verhältnismäßigkeit.

Die Befugnis ist technik- und produktneutral.

Absatz 1

Zweck des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 ist, dass die Generalzolldirektion zur Erfüllung der Aufgabe als Zentralstelle der Einsatzunterstützung und der Geldwäschebekämpfung bestehende Hinweise zu Personen und einer bestimmten Begehungsweise verdichten kann. Mittels des biometrischen Abgleichs von Daten mit öffentlich zugänglichen Daten, insbesondere dem Internet, können Personen identifiziert und lokalisiert sowie Tat-Täter-Zusammenhänge erkannt werden.

Unter einem biometrischen Abgleich im Sinne der Vorschrift ist die technisch gestützte Überprüfung der Übereinstimmung von biometrischen Signaturen mit dem Ergebnis einer Übereinstimmungsbewertung zu verstehen. Ausgangspunkt ist ein biometrisches Datum, beispielsweise ein Fahndungslichtbild, das mit Referenzdaten abgeglichen wird. Unter allgemein öffentlich zugängliche Daten fallen solche Daten, die von jedermann verwendet werden können, beispielsweise aus sozialen Medien, soweit sich diese nicht an einen spezifisch abgegrenzten Personenkreis richten. Konkretisierend fallen darunter Daten, wenn sie jede Person ohne oder nach vorheriger Registrierung, Genehmigung oder Entgeltzahlung nutzen kann. Nicht umfasst sind Daten, die einer spezifischen Schwelle unterzogen sind, beispielsweise der Einstellung von Daten in sozialen Medien für einen begrenzten Kreis, dessen Zugang einer Kontrolle unterzogen wird. Privatkommunikation über Messenger-Dienste von sozialen Medien können nicht von der Maßnahme erfasst werden.

Die Befugnis setzt voraus, dass die Maßnahme nur zur Ergänzung, d.h. zur Konkretisierung vorhandener Sachverhalte erfolgen kann. Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Generalzolldirektion ist damit, dass bereits Erkenntnisse vorliegen. Ermittlungen „ins Blaue hinein“ bei einem bloßen Gefahrenverdacht sind nicht gestattet.

Die Vorschrift staffelt die Eingriffsschwelle. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfordert sie eine konkrete Gefahr für Rechtsgüter von erheblichem Gewicht. Nach Nummer 2 müssen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat oder mindestens eine drohende Gefahr gegeben sein, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wird. Der Abgleich erfolgt zielgerichtet bezogen auf einen konkreten Sachverhalt, der in die Ermittlungszuständigkeit der Zollbehörden fällt.

Zum Zweck der Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 können öffentlich zugängliche Daten aus dem Internet erhoben werden. Die Vorschrift erlaubt zudem die Speicherung der Daten, um diese als Referenz für den Abgleich zu verwenden. Diese temporäre Speicherung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck des konkreten Ausgangsverfahrens, eine weitere Verwendung der Daten ist ausgeschlossen, sie sind nach Absatz 4 zu löschen.

Öffentlich zugängliche Daten können auch im Rahmen der allgemeinen Ermittlungsbefugnisse erhoben werden. Spezialgesetzlicher Regelungsbedarf besteht jedoch, da Absatz 1 Satz 1 den biometrischen Abgleich öffentlich zugänglicher Daten mittels automatisierter Verarbeitung regelt. Nur mittels einer solchen technischen Anwendung können Lichtbilder und Videos analysiert werden, die einen Abgleich ermöglicht. Ohne eine solche technische Verarbeitung könnten die erhobenen Daten nicht verwendet werden, da sich öffentlich zugängliche Daten in Format und Struktur von den im Informationssystem oder -verbund gespeicherten Daten unterscheiden.

Nach Satz 2 ist es ausgeschlossen, dass die öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet in Echtzeit erhoben werden dürfen. Die Erhebung von personenbezogenen Daten aus Livestreams im Internet ist daher verboten. Sobald der zugrundeliegende Lebenssachverhalt abgeschlossen ist, ist eine nachträgliche Erhebung der Daten erlaubt.

Absatz 2

Die Maßnahme nach § 18a Absatz 1 ist auch zur Identifizierung und Aufenthaltsermittlung anderer Personen möglich. Aufgrund der sehr hohen Eingriffsschwelle nach Absatz 1 Satz 1 können Daten Dritter ohnehin schon nur im Ausnahmefall von einer Maßnahme nach Absatz 1 betroffen sein. Absatz 2 stellt klar, dass dies nur zum Zwecke der Identifizierung einer Person oder zur Ermittlung ihres Aufenthalts möglich ist. Dies kann insbesondere zur Vorbereitung von Maßnahmen gegen Zielpersonen erforderlich sein, ebenso wie zum Opfer- oder Zeugenschutz.

Absatz 3

Der Abgleich nach Absatz 1 setzt voraus, dass im Informationssystem oder -verbund Daten als Grundlage des Abgleichs vorhanden sind (Beispiel: Lichtbild eines Tatverdächtigen). Absatz 3 Satz 1 sieht eine entsprechende Geltung des § 27 Absatz 1 für die abzugleichenden Daten vor. Damit werden die Vorgaben der hypothetischen Datenneuerhebung auf die gegenständliche Maßnahme übertragen. Die Generalzolldirektion darf demnach nur solche Daten als Grundlage des Abgleichs einbeziehen, die mindestens der Verfolgung einer vergleichbar bedeutsamen Straftat dienen und aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Verfolgung solcher Straftaten ergeben. Letzteres sichert, dass nur im Einzelfall notwendige Daten zum Abgleich verwendet werden. Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, können aufgrund der hohen Eingriffsintensität nicht in den Abgleich einbezogen werden.

Absatz 4

Nach Absatz 4 dürfen ausschließlich Daten verarbeitet werden, sofern sich auf Grundlage des Abgleichs ein konkreter Ermittlungsansatz aus den Daten ergibt. Die Weiterverarbei-

tung richtet sich im Weiteren nach den Regelungen zur Weiterverarbeitung nach diesem Gesetz oder der Strafprozessordnung. Im Übrigen sind die für die Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 verwendeten Daten unverzüglich zu löschen. Die Vorschrift sichert eine enge Zweckbindung der Daten.

Personenbezogene Daten von Personen, die für den konkreten Ermittlungsansatz ohne Belang sind, sind unkenntlich zu machen, wenn sie nicht gelöscht werden können.

Absatz 5

Durch die Dokumentation wird die Behörde zur Selbstkontrolle angehalten und eine etwaige gerichtliche Kontrolle ermöglicht.

Absatz 6

Zur Durchführung des biometrischen Internetabgleichs nach Absatz 1 kann eine Übermittlung an andere öffentliche oder nichtöffentliche Stellen erforderlich sein. Absatz 5 sieht insofern eine spezielle Übermittlungsbefugnis vor. Die Vorschrift regelt die Möglichkeit, bei der Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich sowie an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union von den Regelungen in § 21 Absatz 10 zur Verpflichtung Dritter zur Zweckbindung abzuweichen. Eine solche Befugnis zur Ermessensentscheidung für ein Abweichen von den datenschutzrechtlichen Vorschriften durch die Generalzolldirektion ist deshalb erforderlich, da eine Verpflichtung Dritter bei einem Abgleich mit Daten im Internet praktisch nicht möglich sein kann und das Risiko besteht, dass ein automatisierter Abgleich dann gar nicht erfolgen könnte.

Absatz 7

Absatz 6 Satz 1 regelt einen Dispens für Übermittlungen im internationalen Bereich. § 23 Absatz 2 gilt demnach unter der Maßgabe, dass Datenübermittlung an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen in Drittstaaten erlaubt ist und von § 81 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes abgewichen werden kann, sofern dies zum Schutz der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

§ 27 Absatz 8 in Verbindung mit § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes setzt Artikel 39 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates um. Die Richtlinie (EU) 2016/680 regelt jedoch nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Tätigkeiten, die nicht unter das Unionsrecht fallen. Dies betrifft die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten sowie Tätigkeiten von Agenturen oder Stellen, die mit Fragen der nationalen Sicherheit befasst sind (Erwägungsgrund 14) und spiegelt den in Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union primärrechtlich verankerten Vorbehalt der alleinigen Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten für die nationale Sicherheit wider.

Unter den Begriff der nationalen Sicherheit nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union fällt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs das zentrale Anliegen „die wesentlichen Funktionen des Staates und die grundlegenden Interessen der Gesellschaft zu schützen, und umfasst die Verhütung und Repression von Tätigkeiten, die geeignet sind, die tragenden Strukturen eines Landes im Bereich der Verfassung, Politik oder Wirtschaft oder im sozialen Bereich in schwerwiegender Weise zu destabilisieren und insbesondere die Gesellschaft, die Bevölkerung oder den Staat als solchen unmittelbar zu bedrohen, wie insbesondere terroristische Aktivitäten.“ (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 6.10.2020, Rechtssachen C-511/18, C-512/18 und C-520/18, Randnummer 135).

Die rechtlichen Hürden für den hier geregelten Dispens sind also erheblich und werden nur im Ausnahmefall überwunden werden. Die Generalzolldirektion kann jedoch insbesondere im Bereich der Außenwirtschaftsüberwachung und ggf. bei der Bekämpfung der internationalen Organisierten Kriminalität davon Gebrauch machen, wenn anders eine Gefahr für die nationale Sicherheit im Sinne des Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union nicht abgewendet werden kann.

Absatz 8

Absatz 8 stellt klar, dass die Regelungen zur Datenübermittlung in §§ 21 bis 24 im Übrigen Anwendung finden.

§ 18b

Die Zielsetzung einer automatisierten Analyseplattform ist es, die verschiedenen zollinternen Datenbanken und Systeme sowie Verbundsysteme untereinander zu verknüpfen. Die Daten aus den unterschiedlichen Quellsystemen sollen dabei in ein einheitliches Datenformat zusammengeführt und dadurch recherchier- und auswertbar gemacht werden. Die aufbereitete Darstellung der Suchergebnisse soll es ermöglichen, Zusammenhänge schneller erkennen zu können, da sie eine direkte vergleichende Darstellung aller Informationen bieten würde, wodurch Überschneidungen bei den Abfrageergebnissen offensichtlich werden könnten. Dabei würde die Analyseplattform ausschließlich lesend auf die angebundene Quellsysteme zugreifen, d.h. es würden dort keine Daten verändert werden. Daten, die im Quellsystem gelöscht werden, würden auch in der Analysesoftware nicht mehr zur Verfügung stehen.

Derzeit muss zu der Frage, ob zu einer Person straf- und/oder gefahrenabwehrrechtlich relevante Erkenntnisse vorliegen, ressourcenintensiv in jedem System von Hand recherchiert werden. Die Ergebnisse müssen manuell zusammengetragen und verglichen werden, was enorm viel Zeit kostet und – aufgrund der Masse der Daten – das Risiko birgt, dass wichtige Informationen zur Abwehr von Gefahren und/oder der Verfolgung von Straftaten zu spät erkannt werden oder sogar unerkannt bleiben. Die automatisierte Datenanalyse bzw. -auswertung wird die Aufgabenerfüllung mit den vorhandenen Quellsystemen erleichtern, den Datenbestand aus den verschiedenen Systemen und Datenbanken erheblich schneller zur Verfügung stellen und im Ergebnis die Qualität der täglich erforderlichen Recherchen und Auswertungen verbessern.

Durch den neu geschaffenen § 18b werden die durch das Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) konkretisierten Anforderungen an einer verfassungskonformen Rechtsgrundlage für den Einsatz einer automatisierten Datenanalyse umgesetzt. Die Regelung ist keine Befugnisnorm zur Erhebung neuer personenbezogener Daten, sondern regelt lediglich die automatisierte Analyse bereits rechtmäßig erlangter personenbezogener Daten. Die Vorschrift für den Datenabgleich nach § 18 bleibt davon unberührt.

Anknüpfungspunkt für eine Neuregelung ist der § 18. Danach kann die Generalzolldirektion im Rahmen ihrer Aufgaben als Zentralstelle personenbezogene Daten (automatisiert) mit dem Inhalt von Dateisystemen, die sie selbst führt oder für die es eine Abrufberechtigung besitzt, abgleichen. Unter dem Begriff Datenabgleich ist die Feststellung zu verstehen, ob zu einer Person bereits eine Speicherung ihrer personenbezogenen Daten in einem Dateisystem enthalten ist. Dieser „einfache Datenabgleich“ als lediglich suchender Vergleich von Daten zur Feststellung von Übereinstimmungen ist abzugrenzen von den komplexeren Formen des Datenabgleichs, die durch die automatisierte Datenanalyse möglich ist. Es ist gerade der beabsichtigte fachliche Mehrwert und die Zielsetzung moderner Analyseplattformen, Tat-Täter-Strukturen sowie weitere Verbindungen und Zusammenhänge zwischen Personen und Objekten über große Datenbestände hinweg zu erkennen und abzubilden. Daraus folgt, dass eine automatisierte Datenanalyse mit weitreichenden Verknüpfungs- und

Abgleichsfunktionen in der Regel erhöhte verfassungsrechtliche Anforderungen mit sich bringen wird, die durch § 18 allein verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen sein werden.

Absatz 1

Absatz 1 regelt zunächst gesondert die Befugnis der Generalzolldirektion, die gespeicherten Daten, zu deren Verarbeitung die Generalzolldirektion berechtigt ist, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse technisch zusammenzuführen. Aus technischen Gründen ist es wichtig, die Zusammenführung der Daten vom Einzelfall und weiteren Eingriffsschwellen unabhängig zu machen, da der Vorgang der Zusammenführung und Formatierung zeitintensiv und aufwändig ist, so dass eine Zusammenführung im Einzelfall dem gewünschten Zweck der schnellen und effektiven Gefahrenabwehr nicht gerecht werden könnte. Der Absatz 1 Satz 2 regelt ferner die Befugnis, diese zusammengeführten Daten zu analysieren, sofern zusätzlich die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegen. Auf den deklaratorischen Zusatz, dass diese Verarbeitung nach Maßgabe des § 8 zu erfolgen hat, wurde bewusst verzichtet, da bei allen Datenverarbeitungsvorgängen durch Sicherheitsbehörden die vom BVerfG entwickelten Grundsätze zur Datenweiterverarbeitung, Zweckbindung und zur hypothetischen Datenneuerhebung zu beachten sind. Daten aus externen behördlichen Quellen können im konkreten Einzelfall aufgrund bestehender Datenverarbeitungsregeln nicht automatisiert in die Analyse einbezogen werden. Dasselbe gilt für Daten aus öffentlichen Quellen, sofern sie im Einzelfall als Beweismittel erhoben worden sind.

Besonders sensible Daten, die durch eingriffsintensive Maßnahmen gewonnen worden sind, werden von der Einbeziehung ausgeschlossen. Kategorisch ausgeschlossen ist die Einbeziehung dieser Daten nach dem Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) – zumindest, wenn die automatisierte Datenanalyse nicht im Gefahrenvorfeld eingesetzt werden soll – nicht, sondern auf das Vorliegen einer dringenden bzw. hinreichend konkretisierten Gefahr beschränkt. Der Ausschluss wirkt jedoch eingriffsmildernd. Durch Verordnung des Ausschlusses in Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift wird klar gestellt, dass diese Daten bereits vor der Zusammenführung aus den verschiedenen Dateisystemen ausgenommen werden.

Durch Verknüpfung des § 18b mit den §§ 27 f. wird sichergestellt, dass auch bei der zweckändernden Weiterverarbeitung von verdeckt erhobenen Daten die bestehenden Verarbeitungsbeschränkungen und Kennzeichnungspflichten aufrecht erhalten bleiben.

In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Eingriffsschwelle im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten an bestimmte Tatsachen geknüpft, die ein konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennen lassen. Dadurch werden die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung bestimmter Straftaten berücksichtigt. Nach Auffassung des Gerichts dürfen eingriffsintensive Maßnahmen – wie heimliche Überwachungsmaßnahmen – auch der Straftatenverhütung dienen und damit bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr ansetzen. Eine Anknüpfung der Einschreitschwelle an das Vorfeldstadium sei verfassungsrechtlich angesichts der Schwere des Eingriffs jedoch nicht hinnehmbar, wenn „nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren bestehen“ (aaO. Rn. 113). Voraussetzung sei vielmehr eine auf bestimmte Tatsachen und nicht allein auf allgemeine Erfahrungssätze gestützte Prognose, die auf eine konkrete Gefahr bezogen ist. Dazu gehöre, dass ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist (aaO., Rn. 112). Durch die Anlehnung an die Voraussetzungen für verdeckte Maßnahmen und durch die Begrenzung auf schwere Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung werden die Hürden für den Einsatz einer automatisierten Analyse zwar vermeintlich sehr hoch gesetzt, gleichzeitig ist es aber möglich, hinsichtlich des Umfangs und der Art der Daten sowie der Analysemethode umso eingriffsintensivere Maßnahmen zu rechtfertigen. Unter dem unbestimmten und damit gerichtlich voll nachprüf-

baren Rechtsbegriff „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ sind in aller Regel Straftaten anzusehen, die mindestens dem mittleren Kriminalitätsfeld zugerechnet werden können. Weiterhin einschränkend muss die Straftat gewerbs-, gewohnheitsrechtlich- oder bandenmäßig begangen werden. D.h. es kommt auf eine besonders gefährliche Form der Tatbegehung an.

Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 ist die Analyse auch zur Gefahrenabwehr zulässig. Mit Rücksicht auf die Schwere des Grundrechtseingriffs ist der Kreis der Schutzgüter auf besonders hochrangige Rechtsgüter und Rechte beschränkt.

Satz 3 stellt klar, dass § 30 der Abgabenordnung einer Zweckänderung nicht entgegen steht. Im Rahmen der Datenanalyse werden auch nach § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten verarbeitet, welche in den Dateisystemen der Behörden der Zollverwaltung gespeichert sind und durch diese zulässigerweise erhoben wurden. Es ist zwingend erforderlich auch diese sehr relevanten Erkenntnisse in die Datenanalyse einfließen zu lassen, um die beabsichtigte Wirkung der automatisierten Analyseplattform zu erzielen. Die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Analyse findet unter den strengen Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 statt und konzentriert sich auf Fälle mit einer hohen Eingriffsschwelle, so dass den strengen Anforderungen an die Verarbeitung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, Rechnung getragen wird.

Absatz 2

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der möglichen Formen der Verarbeitung im Rahmen einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse und ist angelehnt an § 6a Abs. 5 des Antiterrordateigesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409 Nr. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402).

Absatz 3

Mit Absatz 3 Satz 1 und 2 erfolgt der laut Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) ausdrücklich im Gesetz selbst zu regelnde Ausschluss des Einsatzes „Künstlicher Intelligenz“ im Gefahrenvorfeld. Selbstlernende Systeme werden nur zum Zwecke der Identifikation eingesetzt. Darüber hinaus ist der Einsatz nach Absatz 3 Satz 2 ausgeschlossen.

Durch Absatz 3 Satz 3 wird eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidungsfindung ohne menschliches Zutun ausgeschlossen. Der explizite Ausschluss von automatisierten Entscheidungsfindungen schränkt die Methodik der automatisierten Datenanalyse gesetzlich ein und führt zur Senkung der potenziellen Eingriffintensität einer auf die Vorschrift gestützten Maßnahme. Zusätzlich wird über den Verweis auf § 54 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes klarstellend festgehalten, dass „Profiling“, das zur Folge hat, dass betroffene Personen auf der Grundlage von besonderen Kategorien personenbezogener Daten diskriminiert werden, verboten ist.

Absatz 4

Der Absatz 4 schafft die Befugnis für eine zweckändernde Weiterverarbeitung repressiv-polizeilich gewonnener Daten zur Gefahrenabwehr – einschließlich des Schutzes des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch Wirtschafts- und Finanzsystem – unter Beachtung der Regelungen der Absätze 1 – 3. Absatz 4 knüpft an § 481 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung an, der grundsätzlich die Zulässigkeit einer Zweckänderung repressiv-polizeilicher Daten für präventiv-polizeiliche Zwecke nach Maßgabe der Polizeigesetze eröffnet.

Absatz 5 und Absatz 6

Laut Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) kann der Gesetzgeber aufgrund der besonderen Technizität der automatisierten Datenanalyse und der daraus folgenden ggf. raschen Fortentwicklungsbedürftigkeit von entsprechenden Vorschriften die tiefergehende Regelung mit der Verwaltung teilen. Mit einer entsprechenden Ermächtigung des Gesetzgebers können nähere Regelungen zu technischen und organisatorischen Einzelheiten auch in einer Rechtsverordnung oder in Verwaltungsvorschriften festgelegt werden. Im Zusammenwirken der Vorgaben an den Gesetzgeber mit der Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift muss dann der Umfang der Datenverarbeitung und die Verarbeitungsmethode inhaltlich ausreichend, normenklar und transparent begrenzt werden. Verwaltungsvorschriften müssen zudem veröffentlicht werden, um dem Transparenzgebot zu genügen.

Absatz 6 hat nur klarstellende Wirkung. Eine gesetzliche Ermächtigung ist nur für eine Rechtsverordnung erforderlich, nicht für eine reine Verwaltungsvorschrift.

Näher auszugestaltende Regelungen zu organisatorischen sowie technischen Einzelheiten wären u.a. ein Rechte- und Rollenkonzept, die Beachtung von Löschungspflichten und Prüf-fristen, eine Kennzeichnungspflicht sowie weitergehende Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzbelange.

Zu Nummer 26

§ 19 Absätze 1, 2, 4, 5 und 8

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 20 Absatz 1 und Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe c

§ 20 Absatz 4

Die Befugnis zum Testen von IT-Produkten sowie Trainieren von selbstlernenden Systemen ist für die Nutzung von IT- Anwendungen der Generalzolldirektion von entscheidender Bedeutung. Für die (Weiter-)Entwicklung solcher Anwendungen können mehrstufige Testzyklen erforderlich sein, die unter Umständen auch die Verwendung von pseudonymisierten oder Echtdateien erfordern. Dies gilt für eigene IT-Anwendungen der Generalzolldirektion als auch im Einzelfall für die Unterstützung im Rahmen der Aufgabe der Generalzolldirektion als Zentralstelle.

Der neue § 20 Absatz 4 schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Entwicklung, Überprüfung, Änderung und das Trainieren von IT-Produkten durch die Generalzolldirektion anhand von Echtdateien. IT-Produkte sind entsprechend der Legaldefinition in § 2 Absatz 9a des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) Software, Hardware sowie alle einzelnen oder miteinander verbundenen Komponenten, die Informationen informationstechnisch verarbeiten. Ausdrücklich genannt ist das Training selbstlernender Systeme.

Auch wenn das Testen von IT-Produkten mittels personenbezogener Daten in der Regel eine technisch-organisatorische Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung im Produktivbetrieb darstellt, die auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1), im Folgenden Datenschutz-Grundverordnung, in Verbindung mit Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung beziehungsweise § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes gestützt werden kann, soll aus Gründen der Rechtssicherheit eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Erfüllt das Testen und Trainieren von IT-Produkten im Einzelfall die für die wissenschaftliche Forschung kennzeichnenden Merkmale, ist § 19 als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung für die wissenschaftliche Forschung heranzuziehen.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Generalzolldirektion nach § 20 Absatz 4 Satz 1 ist ausschließlich zum Zwecke der Entwicklung, Überprüfung, Änderung und des Trainierens von IT-Produkten zulässig. Zudem muss es sich um IT-Produkte handeln, die die Generalzolldirektion für die Erledigung von Zentralstellenaufgaben entwickelt oder nutzt. Die Datenverarbeitung muss zur Erreichung der benannten Zwecke erforderlich sein. Insbesondere muss ein Bedürfnis für unveränderte Daten bestehen oder eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein. Die Aufzählung der Gründe für die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung ist nicht abschließend.

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 stellen sicher, dass Dritte im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nur tätig werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur durch Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter erfolgt.

Dies entspricht der Regelung in § 19 Absatz 4 zur Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten für die wissenschaftliche Forschung.

Absatz 4 Satz 4 regelt den technisch-organisatorischen Schutz der Datensicherheit durch die Generalzolldirektion. Dies entspricht der Regelung in § 19 Absatz 6 zur Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten für die wissenschaftliche Forschung.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

§ 21 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

§ 21 Absatz 2

Die sonst nach den fachgesetzlichen Vorschriften zur Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderliche Regelabfrage den Behörden der Zollverwaltung (beispielsweise nach § 34a der Gewerbeordnung, nach § 5 Absatz 5 des Waffengesetzes oder nach § 15 Absatz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes) wird um eine neue Übermittlungsbefugnis nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d für Sicherheitsüberprüfungen erweitert.

Nach § 29 Absatz 3 Nummer 4 Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) nehmen die Behörden der Zollverwaltung am polizeilichen Informati-

onsverbund nach den §§ 2, 29, 30 BKAG teil. Innerhalb des Verbundes stellen sich die beteiligten Stellen Informationen gegenseitig zur Verfügung, vgl. § 29 Absatz 2 Satz 1 BKAG. Eine allgemeine Übermittlungsbefugnis besteht grundsätzlich nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) und b).

Mit dem neuen § 21 Absatz 2 Satz 2 wird eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung (AO) geschaffen. Insoweit nimmt der neue § 21 Absatz 2 Satz 2 die in § 30 AO gesetzlich angelegte Abwägung, ob ein öffentliches Interesse an einer Offenbarung vorliegt, für diejenigen Fälle, in denen eine Übermittlung an den polizeilichen Informationsverbund auf Grund von Verbundrelevanz nach § 30 BKAG vorgenommen wird, vorweg. Daneben entbindet er die Generalzolldirektion von der sonst anfallenden Einzelfallprüfung nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d. Denn Sicherheitsüberprüfungen des Bundes berühren regelmäßig das zwingende öffentliche Interesse im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO. In diesem Sinne stellt das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) ausdrücklich klar, dass Akten beigezogen werden können, wenn sie Informationen enthalten, die dem Steuergeheimnis unterliegen (vgl. § 12 Absatz 5 Satz 4 SÜG). Bei der Übermittlung von Steuerdaten zum Zwecke der Sicherheitsüberprüfung der Länder verbleibt es bei der nach § 30 Absatz 4 AO vorzunehmenden Einzelfallprüfung.

§ 21 Absatz 2a

Absatz 2a normiert die erforderliche Datenübermittlungsbefugnis zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 3 Absatz 13. Die Bekämpfung der internationalen organisierten Geldwäsche erfordert einen gezielten und effizienten Datenaustausch zwischen der Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 Absatz 13 und den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder, wenn diese im Bereich der (bundes-)länderübergreifenden, internationalen oder sonst bedeutsamen Geldwäschebekämpfung tätig werden. Die Übermittlung von Erkenntnissen der Zollverwaltung aus dem Bereich des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs ist erforderlich, um diese mit sonstigen kriminalistischen Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden zusammenzuführen. Nur so kann die bestmögliche Bekämpfung der Geldwäsche gewährleistet werden. Es wird zugleich eine Offenbarungsbefugnis für die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Daten geschaffen. Dies schreibt den Rechtsgedanken des § 31b der Abgabenordnung fort, der bereits zahlreiche Offenbarungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche vorsieht.

Zu Buchstabe b

§ 21 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe c

§ 21 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Da die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung keine funktionale Behörde mehr darstellt, sondern nunmehr integraler Bestandteil der Generalzolldirektion ist, handelt es sich bei der internen Weitergabe von den insoweit erforderlichen Daten rechtlich betrachtet um keine Datenübermittlung, sondern eine Datenverarbeitung nach § 8 Absatz 1, sodass Satz 2 gestrichen werden konnte.

Zu Buchstabe d

§ 21 Absatz 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe e

§ 21 Absatz 5a

Das hier geregelte automationsgestützte Bereitstellen von Abfertigungsdaten der Zollverwaltung für das Bundeskriminalamt ist ein weiterer Baustein der modernen Sicherheitskooperation. Er betont die Bedeutung der Generalzolldirektion als Zentralstelle für die effektive Zusammenarbeit zwischen den Polizeien des Bundes und der Länder mit den Behörden der Zollverwaltung. Die Expertise und die Mittel der Zollbehörden, die in gebündelter Form bei der Zentralstelle vorliegen, können effizient und zielgenau zur Verfügung gestellt werden.

Siehe dazu auch die Begründung zu § 3 Absatz 7a.

Das Bundeskriminalamt benötigt für seine Aufgabenerledigung im Bereich der Strafverfolgung nach § 4 Bundeskriminalamtgesetz – namentlich insbesondere Fälle des internationalen ungesetzlichen Handels mit Waffen und Betäubungsmitteln – Daten über die internationalen Warenflüsse und Transportwege mit Ziel oder Beziehungen zu Deutschland.

Bei den Behörden der Zollverwaltung liegen solche Daten in den Datenbanken, die für die zollamtliche Überwachung nach § 1 Absatz 1 Zollverwaltungsgesetz betrieben werden (Abfertigungsdaten), vor. Bislang stellt die Zollverwaltung die erforderlichen Daten dem Bundeskriminalamt auf Ersuchen im Einzelfall zur Verfügung (§ 4 Bundeskriminalamtgesetz, § 161 Strafprozessordnung; §§ 5, 39 Bundeskriminalamtgesetz; § 21 Absatz 2 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz). Diese Praxis ist für die beteiligten Stellen aufgrund der Komplexität der zu verarbeitenden Daten aufwändig und zeitintensiv. Sie wird durch ein automationsgestütztes Verfahren vereinfacht und – gerade für eilbedürftige Fälle – beschleunigt. Damit wird den Anforderungen an eine digitale, moderne Verwaltung und eine effiziente Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung Rechnung getragen.

Gleichzeitig integriert § 21 Absatz 5a das hohe Datenschutzniveau, das für die von der Zollverwaltung nach § 1 Absatz 1 Zollverwaltungsgesetz, Artikel 12 Zollkodex der Union, erhobenen Daten nach der Wertung der Rechtsordnung – insbesondere nach § 30 Abgabenordnung – gilt. Zollkodex der Union ist die Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung.

Die Vorschrift ermächtigt die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 Absatz 7a Nummer 1, dem Bundeskriminalamt Daten, die die Zollverwaltung für die zollamtliche Überwachung nach § 1 Absatz 1 Zollverwaltungsgesetz speichert, automationsgestützt bereitzustellen. § 21 Absatz 5a ist eine Regelung im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung.

Entsprechend ihrer Zentralstellenfunktion für die Zusammenarbeit und Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder sowie ergänzend zu der eigenen Befugnis zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Beobachtung bestimmter Verkehre für das Risikomanagement nach § 17a Zollverwaltungsgesetz, §§ 3 Absatz 2, 8, 13 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, § 88 Absatz 5 Abgabenordnung und Artikel 46 Zollkodex der Union, kann die Generalzolldirektion dem Bundeskriminalamt Abfertigungsdaten, die die Zollverwaltung in eigenen Datenbanken erfasst, bereitstellen.

Das hier geregelte Verfahren ermöglicht einen weitreichenden Zugriff einer Behörde, die keine Finanzbehörde ist, auf Steuerdaten, die für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 Abgabenordnung erhoben wurden.

Um dem besonderen Datenschutzinteresse der betroffenen Personen Rechnung zu tragen, hat die Generalzolldirektion als Zentralstelle das Vorliegen einer Offenbarungsbefugnis für den Abruf durch das Bundeskriminalamt zu prüfen und den Abruf jeweils freizugeben. Die Prüfung und die Freigabe sollen integraler Bestandteil des automationsgestützten Verfahrens sein.

§ 21 Absatz 5a Satz 2 schreibt daher vor, dass eine Offenbarung nur für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Bundeskriminalamts und nur dann in Betracht kommt, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 5 besteht. Nach § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstaben a) und b) Abgabenordnung liegt ein öffentliches Interesse vor, wenn

a) die Offenbarung erforderlich ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit oder zur Verhütung oder Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen, oder

b) Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern.

Die Sachverhalte, die in die Aufgabenerledigung des Bundeskriminalamtes nach § 4 Bundeskriminalamtgesetz fallen und für die ein Bereitstellen der Abfertigungsdatenbanken in Betracht kommt, werden in aller Regel von der Fallgruppe des § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a) Abgabenordnung umfasst sein oder jedenfalls in Bedeutung und Gewicht einem der erwähnten Fälle vergleichbar oder gleichwertig sein. Abfragen zur Vorfeldaufklärung sind von dieser Regelung nicht umfasst. Das auf Warenströme bezogene Risikomanagement im Vorfeld von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ist eine Aufgabe der Zollverwaltung nach §§ 1, 17a Zollverwaltungsgesetz, §§ 3 Absatz 2, 8, 13 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, § 88 Absatz 5 Abgabenordnung und Artikel 46 Zollkodex der Union.

Durch die erweiterten Möglichkeiten der Erkenntnisgewinnung wird die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamts mit den Behörden der Zollverwaltung bei der gemeinsamen Bekämpfung der schweren, grenzüberschreitenden Kriminalität jedoch deutlich gestärkt. Die Expertise und die Mittel der Zollbehörden, die in gebündelter Form bei der Generalzolldirektion als Zentralstelle vorliegen, können für die Aufgabenerledigung des Bundeskriminalamts im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr effizient und zielgenau zur Verfügung gestellt werden. Das Bundeskriminalamt kann auf der Grundlage der mit den Daten gewonnenen Erkenntnisse das Risikomanagement der Zollverwaltung für die Zwecke der eigenen Aufgabenerledigung und der gemeinsamen Kriminalitätsbekämpfung nutzen und sogar ergänzen. Die Aufgaben und Befugnisse der Zollverwaltung, insbesondere in den Bereichen der Abfertigung, Kontrolle und des Risikomanagements bleiben jedoch unberührt.

Die Einzelheiten des automationsgestützten Verfahrens, insbesondere zu der Art der Daten, den technischen Formaten der abrufbaren Daten, zur Erteilung und zum Umfang der Abrufberechtigungen, zur Protokollierung und zur Prüfung der Abrufe und sonstiger datenschutzrechtlich erforderlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen, sind durch das Bundesministerium der Finanzen in einer Rechtsverordnung festzulegen. Die Rechtsverordnung regelt als technische und organisatorische Maßnahme für den Datenschutz auch das Verfahren zur Überprüfung der Offenbarungsbefugnis und legt Regelbeispiele fest, für die ein öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstaben a) und b) Abgabenordnung grundsätzlich zu bejahen ist (siehe oben). Dabei ist das Datenschutzinteresse der betroffenen Personen mit dem dienstlichen Interesse, die Daten schnell und barrierefrei ermitteln zu können, stets in Einklang zu bringen.

Das Bundeskriminalamt darf die nach dieser Vorschrift zum Abruf bereitgestellten Daten nach § 4 Bundeskriminalamtgesetz in Verbindung mit § 161 Strafprozessordnung und § 39 Bundeskriminalamtgesetz verarbeiten.

Zu Buchstabe f, Buchstabe g, Buchstabe h und Buchstabe i

§ 21 Absatz 6, 7, 9 und 10

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe j

§ 21 Absatz 11

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatzes 5a

Zu Nummer 29

§ 22 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 30

§ 22a Absätze 1 bis 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 31

§ 23 Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 32

Zu Unterabschnitt 3 (Ausgehende Ersuchen der Generalzolldirektion als benannte Strafverfolgungsbehörde nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 33

§ 24

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 34

§ 25

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Die Weisungen können, unter hinreichender Beachtung der sich aus den §§ 258a und § 344 des Strafgesetzbuches ergebenden Grenzen, auch die selbstständigen Ermittlungen im Sinne des § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung betreffen.

Zu Nummer 35

Kapitel 3 Abschnitt 2 Überschrift

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 36

Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Überschrift

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 37

§ 26 Absätze 1 bis 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 38

§ 27 Absätze 1 bis 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 39

§ 29

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

§ 30 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 5a. Zudem wird in § 30 Absatz 1 die Befugnis zur allgemeinen Bestandsdatenauskunft bei der Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben der Generalzolldirektion zur Verhütung von Straftaten eingegrenzt. Mit der Befugnis zur allgemeinen Bestandsdatenauskunft für Zwecke des Zeugenschutzes wird die Möglichkeit zur Bestandsdatenauskunft in Zeugenschutz-Sachverhalten eingefügt; damit erfolgt eine Angleichung an die Regelung des § 66a Bundeskriminalamtgesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 30 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 5a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Buchstabe c

§ 30 Absatz 6

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 41

§ 31 Absätze 1 bis 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe d

Zu Nummer 42

§ 32 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

§ 33 Überschrift

Die Anpassung der Überschrift erfolgt ausschließlich zur Hervorhebung des rechtlichen Instruments, welches in dem Paragraphen geregelt ist.

Zu Buchstabe b, Buchstabe c und Buchstabe d

§ 33 Absatz 1 bis 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

§ 33a Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 5a.

Zu Buchstabe b

§ 33a Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 45

§ 33b

§ 33b entspricht dem bisherigen § 53 Absatz 3, der aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3 neu verortet wurde.

Zu Nummer 46

§ 34 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 47

§ 35 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 5a.

Bei den Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat sowie des Wirtschafts- und Finanzsystems durch die Behörden der Zollverwaltung handelt es sich um Maßnahmen der Gefahrenabwehr, sodass die Verarbeitung der Daten aus dem Strafverfahren bereits nach § 481 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung zulässig ist. Nummer 1a stellt insoweit klar, dass dies auch die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem umfasst.

Zu Nummer 48

§ 36 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 49

§ 36a

Bezugnehmend auf die Änderung zu § 18a bedarf es auch der Aufnahme des § 36a, da im Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz bei den Befugnissen zwischen der Erfüllung der Zentralstellenaufgaben (Kapitel 3 Abschnitt 1 – Befugnisse der Generalzolldirektion als Zentralstelle) einerseits und operativer Aufgaben (Kapitel 3 Abschnitt 2 – Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie im Rahmen von sicherungs- und Schutzmaßnahmen) andererseits unterschieden wird. Über die Verweisung in § 4 Absatz 1 gelten die Vorschriften in Kapitel 3 Abschnitt 2 auch für die Generalzolldirektion.

Dem Grunde nach wird auf die Begründung zu § 18a verwiesen.

Absatz 1

Der Zweck des Abgleichs aus § 36a Absatz 1 entspricht dem Grunde nach dem Zweck des § 18a Absatz 1.

Absatz 2

Es wird auf die Begründung zu § 18a Absatz 2 verwiesen.

Absatz 3

Es wird auf die Begründung zu § 18a Absatz 3 verwiesen.

Absatz 4

Es wird auf die Begründung zu § 18a Absatz 4 verwiesen.

Absatz 5

Es wird auf die Begründung zu § 18a Absatz 5 verwiesen.

Absatz 6

Im Unterschied zu § 18a Absatz 6 wird aufgrund der o.g. Trennung zwischen Zentralstellenaufgaben und operativen Aufgaben in § 36a Absatz 6 auf § 65 Absatz 10 verwiesen.

Absatz 7

Im Unterschied zu § 18a Absatz 7 wird aufgrund der o.g. Trennung auf § 67 Absatz 2 verwiesen.

Absatz 8

Im Unterschied zu § 18a Absatz 8 wird aufgrund der o.g. Trennung auf §§ 65 bis 68 verwiesen.

§ 36b

§ 36b schafft die Befugnis zum Einsatz einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse für die Aufgabenwahrnehmung der Behörden der Zollverwaltung, die sich nicht in den Zentralstellenaufgaben der Generalzolldirektion nach diesem Gesetz erschöpft. Abgesehen von redaktionell erforderlichen Anpassungen entspricht § 36b inhaltlich dem § 18b.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Generalzolldirektion und ist nicht nur die Einführung des § 18b, sondern auch die Einführung des § 36b erforderlich. Neben ihren Aufgaben als Zentralstelle nach § 3 nimmt die Generalzolldirektion auch eigene Aufgaben im Rahmen der Verhütung und Verfolgung Straftaten nach § 4 wahr. Um auch im Zuge der Erfüllung dieser Aufgaben die automatisierte Analyse einsetzen zu können, ist die Schaffung beider neuer Rechtsnormen erforderlich.

Darüber hinaus ermöglicht die Regelung den Einsatz einer Anwendung zur automatisierten Datenanalyse bzw. -auswertung für die Zolldirektionen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5. Dies dient der Stärkung der Ortsebene bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Absatz 1

Auf die Begründung zu § 18b Absatz 1 wird verwiesen.

Absatz 2

Auf die Begründung zu § 18b Absatz 2 wird verwiesen.

Absatz 3

Auf die Begründung zu § 18b Absatz 3 wird verwiesen.

Absatz 4

Auf die Begründung zu § 18b Absatz 4 wird verwiesen.

Absatz 5

Auf die Begründung zu § 18b Absatz 5 wird verwiesen.

Absatz 6

Auf die Begründung zu § 18b Absatz 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 50

§ 37 Absätze 1, 2, 4, 5 und 8

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

§ 38 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 38 Absatz 3

Auf die Begründung zu § 20 Absatz 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 52

Unterabschnitt 1a

An unterschiedlichen Stellen verwiesen das Zollfahndungsdienstgesetz und weitere Gesetze, wie beispielsweise das Zollverwaltungsgesetz, auf die §§ 15 bis 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes oder auf die §§ 17 und 18 des Bundespolizeigesetzes. Diese Vorschriften enthalten jedoch grundlegende Regelungen zur Verhältnismäßigkeit, zum Ermessen und zu den gefahrenabwehrrechtlich Verantwortlichen.

Ein schlichter Verweis in das Bundespolizeigesetz wird der grundlegenden Bedeutung dieser Vorschriften für ein materielles Polizeigesetz wie das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz

setz nicht gerecht. Die Rechtsanwendung wird ebenfalls durch ihre unmittelbare Aufnahme in das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz vereinfacht. Zumal mit Blick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes auf alle ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung und den in den §§ 39a ff. vorgesehenen Befugnisweiterungen ihre Bedeutung noch weiter gestiegen ist.

Die Vorschriften entsprechen weitestgehend den §§ 15 bis 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes.

§ 38a

Die Vorschrift entspricht § 15 des Bundespolizeigesetzes.

§ 38b

Die Vorschrift entspricht § 16 des Bundespolizeigesetzes.

§ 38c

Die Vorschrift entspricht § 17 des Bundespolizeigesetzes.

§ 38d

Die Vorschrift entspricht § 18 des Bundespolizeigesetzes.

§ 38e

Absatz 1 entspricht § 19 des Bundespolizeigesetzes.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 39 Sätze 2 bis 5; diese werden, soweit sie sich mit der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme befassen, aus systematischen Gründen an dieser Stelle geregelt.

§ 38f

Die Vorschrift entspricht § 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes.

Zu Nummer 53

Die Überschrift von Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 war aufgrund der Zusammenführung von §§ 39 ff. und §§ 53 ff. anzupassen und um die Aufgabe aus § 7 Absatz 1 (Sicherungs- und Schutzmaßnahmen) zu ergänzen.

Zu Nummer 54

§ 39

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Da das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz nicht mehr nur für den Zollfahndungsdienst Anwendung findet und die besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, nunmehr in die Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3 überführt worden sind, ist die enumerative Aufzählung in § 39 obsolet geworden. Die Aufzählung entspräche ohnehin den Aufgaben der §§ 4 bis 7 Absatz 1, sodass insoweit ein Verweis auf diese Vorschriften in Satz 1 zweiter Halbsatz ausreichend ist. § 39 entspricht somit den polizeirechtlichen Generalklauseln der sonstigen Polizeigesetze. Die erforderliche Einschränkung der Generalklausel des § 39 mit Blick auf die beschränkte Zuständigkeit der ermittlungsfüh-

renden Dienststellen der Zollverwaltung als Sonderpolizei des Bundes wird durch die Ergänzung in Satz 1 zweiter Halbsatz sichergestellt. Danach ist die Generalklausel ausschließlich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz anwendbar.

Die Regelungen des Satzes 2 finden sich aus systematischen Gründen nunmehr, soweit sie die unmittelbare Ausführung betreffen, in § 38e Absatz 2 wieder; soweit sie sich mit der Sicherstellung und Verwahrung befassen, waren sie ohnehin mit Blick auf § 43 Absatz 4 obsolet.

Zu Nummer 55

§ 39a

Die Identitätsfeststellung durch den Zollfahndungsdienst war nach § 54 des Zollfahndungsdienstgesetzes ausschließlich bei den Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach § 53 Zollfahndungsdienstgesetz zulässig. Es entspricht jedoch der kriminalistischen Erfahrung, dass bei der Bekämpfung der Zollkriminalität auch im Rahmen der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei großangelegten operativen Maßnahmen, die Notwendigkeit entstehen kann, die Identität des zöllnerischen Gegenübers festzustellen. Daher wird die Vorschrift nunmehr als allgemeine polizeiliche Standardmaßnahme an dieser Stelle verortet.

Die Vorschrift entspricht in ihrer Ausgestaltung im Wesentlichen den bisherigen §§ 54 und 57.

Absatz 2 Satz 4 entspricht § 42 Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes. Wegen der Bedeutung der Vorschrift wurde auf eine schlichte Verweisung verzichtet.

Absatz 3 schafft eine eindeutige Rechtsgrundlage zur Durchsuchung der Person und der von ihm mitgeführten Sachen, um die Identitätsfeststellung zu ermöglichen. Der Verweis auf § 44 Absatz 3 stellt sicher, dass die betroffene Person grundsätzlich nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärzten durchsucht wird.

Bei den Vorschriften der §§ 39a ff. handelt es sich um sog. polizeirechtliche Standardmaßnahmen, die allen Polizeigesetzen eigen sind. Benötigt werden diese Vorschriften vor allem im Rahmen von operativen Maßnahmen (Durchsuchungen, Vollstreckung von Haftbefehlen etc.), wenn die Zollvollzugsbediensteten etwa durch strafrechtlich Unbeteiligte im polizeirechtlichen Sinne gestört werden.

Insbesondere dort, wo präventive Maßnahmen nach diesem Gesetz vollstreckt werden, fehlten bisher Rechtsgrundlagen zur Identitätsfeststellung, Dokumentenprüfung, Platzverweisung oder Ingewahrsamnahme eines Störers, da die bisherigen §§ 53 ff. nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Absatz 1 (Sicherung und Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten) herangezogen werden konnten.

Auch im Rahmen von repressiven Maßnahmen waren bisher alle Maßnahmen als „Minusmaßnahmen“ zu der Festnahme von Störern nach § 164 Strafprozessordnung zu deklarieren oder die Maßnahmen mussten im Rahmen der Eilkompetenz aufgrund landespolizeirechtlicher Vorschriften durchgeführt werden, was mit beachtlichen Rechtsunsicherheiten einherging. Diese Rechtsunsicherheit wird durch die neuen §§ 39a ff. beseitigt.

Wo es gilt, eine Gefahr abzuwehren, ist diese hierzu geeignete und erforderliche Vorschrift auch angemessen, da in diesen Fällen das Recht der Betroffenen Person auf die informationelle Selbstbestimmung gegenüber den staatlichen Bedürfnissen und dem Auftrag der Zollverwaltung als Sicherheitsbehörde nachrangig ist. Der Angemessenheit dient auch die Ausgestaltung der Vorschrift als Ermessensvorschrift, sodass die Anwendung der Maßnahme auch im Einzelfall stets einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegt, die nunmehr

auch in § 38a ausdrücklich niedergelegt ist. Ebenso wird die Angemessenheit der Vorschrift und der auf ihr beruhenden Maßnahme auch dadurch sichergestellt, dass die Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz nur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach §§ 4 bis 7 Absatz 1 gefahrenabwehrend tätig werden können.

§ 39b

Die Prüfung von mitzuführenden Dokumenten durch den Zollfahndungsdienst war nach § 55 des Zollfahndungsdienstgesetzes ausschließlich bei den Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach § 53 Zollfahndungsdienstgesetz zulässig. Es entspricht jedoch der kriminalistischen Erfahrung, dass bei der Bekämpfung der Zollkriminalität auch im Rahmen der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei großangelegten operativen Maßnahmen, die Notwendigkeit entstehen kann, die mitgeführten Dokumente zu prüfen. Daher wird die Vorschrift nunmehr als allgemeine polizeiliche Standardmaßnahme an dieser Stelle verortet.

§ 39c

Die Platzverweisung durch den Zollfahndungsdienst war nach § 61 des Zollfahndungsdienstgesetzes ausschließlich bei den Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach § 53 Zollfahndungsdienstgesetz zulässig. Es entspricht jedoch der kriminalistischen Erfahrung, dass bei der Bekämpfung der Zollkriminalität auch im Rahmen der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei großangelegten operativen Maßnahmen, die Notwendigkeit entstehen kann, eine Platzverweisung zu erteilen. Daher wird die Vorschrift nunmehr als allgemeine polizeiliche Standardmaßnahme an dieser Stelle verortet.

§ 39d

Der Gewahrsam durch den Zollfahndungsdienst war nach § 58 des Zollfahndungsdienstgesetzes ausschließlich bei den Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach § 53 Zollfahndungsdienstgesetz zulässig. Es entspricht jedoch der kriminalistischen Erfahrung, dass bei der Bekämpfung der Zollkriminalität auch im Rahmen der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei großangelegten operativen Maßnahmen, die Notwendigkeit entstehen kann, eine Person in Gewahrsam zu nehmen. Daher wird die Vorschrift nunmehr als allgemeine polizeiliche Standardmaßnahme an dieser Stelle verortet.

§ 39e

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen § 40 des Bundespolizeigesetzes. Wegen ihrer Bedeutung wurde auf eine schlichte Verweisung verzichtet.

§ 39f

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen §§ 41 und 42 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes. § 42 Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes wurde wegen der besseren systematischen Stellung in § 39a Absatz 2 Satz 4 übernommen. Wegen ihrer Bedeutung wurde auf eine schlichte Verweisung in das Bundespolizeigesetz verzichtet.

Zu Nummer 56

§ 40 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Der bisherige § 59 Satz 1 wurde in § 40 Absatz 1 überführt. Der

bisherige Verweis in § 59 Satz 2 auf die §§ 41, 42 Absatz 4 und § 43 ist somit obsolet geworden.

Mit der Erweiterung der in § 40 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz aufgeführten §§ 6 und 7 Außenwirtschaftsgesetz um die neu in das Außenwirtschaftsgesetz eingefügten §§ 6a-6g wird klargestellt, dass auch diese Regelungen nebeneinander anwendbar sein können und von den in § 40 Absatz 1 Nummer 1 getroffenen Bestimmungen unberührt bleiben.

§ 40 Absatz 1a

Die Vorschrift stellt klar, dass nach § 40 auch eine Sicherstellung von Forderungen möglich ist. Sie beseitigt die Auslegungszweifel, ob mit einer Sache im Sinne des § 40 auch Forderungen gemeint sind oder ausschließlich körperliche Gegenstände.

Obwohl in der Rechtsprechung Kryptowerte durchaus als andere Vermögensrechte im Sinne des § 857 der Zivilprozessordnung anerkannt sind, bestehen zuweilen weiterhin Zweifel, wie Kryptowerte einzuordnen sind. Satz 2 stellt insoweit fest, dass Kryptowerte im Sinne der EU-Verordnung 2023/1114 sonstige Vermögensrechte im Sinne dieser Vorschrift darstellen. Von dem Verweis auf Artikel 3 Nummer 5 umfasst sind neben der Definition der Kryptowerte auch die auf die Kryptowerte anknüpfende weitere Begriffsbestimmung von „vermögensreferenzierter Token“ in Nummer 6, „E-Geld-Token“ in Nummer 7, „Utility-Token“ in Nummer 9 oder weitere vergleichbare digitale Darstellungen eines Werts oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann.

Zu Nummer 57

Zu Buchstabe a

§ 41 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 41 Absatz 1a

Die Vorschrift entspricht § 111d Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung und ermöglicht es Bargeld unbar zu verwahren.

Regelmäßig wird dann von einer Einzahlung abzusehen sein, wenn das nämliche Geld noch als Beweismittel oder Spurenläger benötigt wird.

Zu Nummer 58

§ 42

Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 5a.

Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 5a.

Der neue Satz 3 zweiter Halbsatz regelt, dass vor der Einziehung eine weitere Anhörung nicht erforderlich ist. Da der Betroffene bereits im Rahmen der Sicherstellung hinreichende Möglichkeiten hat, zu dem Sachverhalt vorzutragen, und auch danach in der Regel noch in der Frist des Absatzes 1 weitere Einwendungen vorbringen kann, ist vor der Einziehung eine Anhörung nicht geboten.

Absatz 2a

Absatz 2a nimmt sich der Besonderheit an, dass die Einziehung der Sicherstellung nachgelagert ist und der Betroffene schon die Möglichkeit hatte, gegen die Sicherstellung Rechtsbehelfe einzulegen und sodann noch in der Frist von Absatz 1 bzw. Absatz 1a eine Verwendung der sichergestellten Sache nachweisen konnte, die keine Gefahr im Sinne des § 40 Absatz 1 begründet.

Daher bestimmt Absatz 2a Satz 1 nach § 68 Absatz 1 Satz 2 erste Variante der Verwaltungsgerichtsordnung, dass gegen die Einziehungsentscheidung kein Widerspruchsverfahren stattfindet. Ebenso wird in Absatz 2a Satz 2 die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgeschlossen.

Zudem regelt Absatz 2a Satz 3, dass mit der Anfechtungsklage nur Einwendungen gegen die Einziehung vorgebracht werden können, die nicht auf Gründen beruhen, die schon mit dem Widerspruch und der Anfechtungsklage gegen die Sicherstellungsverfügung hätte vorgebracht werden können. Zudem dürfen diese Gründe, wenn sie auf den Nachweis abzielen, dass von der angedachten Verwendung der sichergestellten Sache keine Gefahr im Sinne des § 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ausgeht, auch nicht binnen der in Absatz 1 und 1a vorgesehenen Frist vorgebracht werden können.

Absatz 2a Satz 3 verhindert somit, dass die Bestandskraft der Sicherstellungsverfügung über den Umweg der Anfechtung der Einziehung konterkariert wird; ebenso wird der Betroffene damit angehalten, etwaige Gründe, die gegen eine Gefahr im Sinne des § 40 Absatz 1 sprechen, frühzeitig und nicht erst im Rahmen der Anfechtungsklage gegen die Einziehungsentscheidung vorzutragen.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass Bar- und Buchgeld nicht zu versteigern ist. Der bisherige Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird ohne inhaltliche Änderungen zu Absatz 3 Satz 2.

Aus Gründen der besseren Übersicht wird aus Absatz 3 Satz 4 der neue Absatz 3a und aus Absatz 3 Satz 5 der neue Absatz 3b.

Der neue Absatz 3a Nummer 4 entspricht dabei § 49 Absatz 4 Nummer 2 des Bundespolizeigesetzes und dient als Auffangtatbestand.

Absatz 4

Mit dieser Norm werden Unklarheiten, die mit dem Verweis in das Bundespolizeigesetz verbunden waren, aufgelöst, indem hier sowie im Absatz 3a Nummer 4 die für die Sicherstellung und Einziehung nach diesem Gesetz erforderlichen Vorschriften des § 49 des Bundespolizeigesetzes übernommen werden.

Beachtenswert dürften hier vor allem die Nummern 1 und 2 sein, die eine Verwertung auch schon vor der Einziehung zulassen, wenn Verderb oder eine wesentliche Wertminderung drohen bzw. die Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden sind. Von einer wesentlichen Wertminderung wird in der

Regel auszugehen sein, wenn ein Wertverlust von zehn Prozent droht. Vor allem bei elektronischen Geräten und Kraftfahrzeugen ist damit eine frühzeitige Verwertung geboten (vgl. auch BT-Drs. 18/9525, S. 85). Gleichsam wird bei Kosten für Verwahrung, Pflege oder Erhaltung, die zehn Prozent des Wertes der sichergestellten Sache überschreiten, von unverhältnismäßig hohen Kosten auszugehen sein.

Grundsätzlich wird immer dann, wenn der Betroffene mit dem Wertverlust einverstanden und bereit ist, die Kosten der Verwahrung, Pflege oder Erhaltung selbst zu zahlen, von einer Verwertung abzusehen sein. In diesen Fällen ist die Verwertung nicht erforderlich und wäre somit unverhältnismäßig. Notwendig ist im Falle der Kostenübernahme eine tatsächliche Kostenübernahme; eine bloße Kostenübernahmeerklärung ist mit Blick auf das Insolvenzrisiko nicht ausreichend.

Zu Nummer 59

Zu Buchstabe a

§ 43 Absatz 2

Bei den Änderungen in § 43 Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen des § 42.

§ 43 Absatz 2 Satz 2 und Satz 5 des Zollfahndungsdienstgesetzes regelte denselben Sachverhalt; nämlich, dass die berechtigte Person nicht zu ermitteln ist. Allerdings waren die Rechtsfolgen hier widersprüchlich geregelt. Nach Satz 2 soll die Sache sodann hinterlegt werden; nach Satz 5 jedoch soll sie in Verwahrung genommen werden. Daher wird Satz 2 gestrichen und Satz 5, soweit hierdurch erforderlich, ergänzt.

Insbesondere auch deshalb, da die Hinterlegungsordnung des Bundes durch Artikel 17 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 außer Kraft gesetzt worden ist, sodass sich die Hinterlegung nunmehr nach dem Landesrecht richten müsste.

Daraus folgen zahlreiche komplexe Rechtsfragen (Kostenersatz an das Land gemäß § 381 BGB, Fragen der Hinterlegungsfrist nach den Hinterlegungsgesetzen der Länder, Notwendigkeit eines Herausgabeantrages durch den Bund, Verfall der Hinterlegungsmasse an das Land etc.). Auch diese Fragen können durch die schlichte Streichung des Satzes 2 ohne weitere Rechtsfolgen gelöst werden.

Mit der Änderung des Absatzes 2 Satz 6 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch die Erlöse aus der Verwertung der nach § 40 Absatz 1 Nummer 3 sichergestellten Sachen nicht auf Dauer in staatlicher Verwahrung bleiben können. Nunmehr verfallen auch diese nach drei Jahren dem Bund.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Absatzes 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass sichergestelltes Bargeld und Guthaben auf Konten nicht verwertet werden, sodass die Frist bis zum Verfall an den Bund nicht entsprechend § 42 Absatz 2 Satz 6 an der Verwertung anknüpfen kann.

Zu Buchstabe c

§ 43 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1a.

Zu Buchstabe d

§ 43 Absatz 4a

Die Vorschrift stellt klar, dass es den Zollzahlstellen nicht gestattet ist, eine verwirkte Geldbuße oder Geldstrafe des von der Sicherstellung Betroffenen mit dem sichergestellten Bargeld, Buchgeld oder dem Erlös aus der Versteigerung zu verrechnen. Durch die Verrechnung mit einer Summe, die gegebenenfalls ohnehin der Einziehung unterliegt, würde die sanktionierende Wirkung der Geldbuße bzw. der Geldstrafe verwirkt.

Dies gilt dann nicht, wenn das sichergestellte Bargeld herauszugeben ist, da in diesem Fall feststeht, dass das Bargeld nicht eingezogen würde, sondern an den Betroffenen zurückfällt. Ungeachtet dessen kommt eine Aufrechnung nur in Betracht, wenn das Bargeld auch an denjenigen herauszugeben ist, der Betroffene der Geldbuße oder Geldstrafe ist.

Zu Nummer 60

Zu Buchstabe a

§ 44 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4a und der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Absatz 1 Nummer 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1; § Absatz 1 Nummer 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Personendurchsuchung nach § 56 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

§ 44 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1a.

Zu Nummer 61

§ 45 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4a und der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Absatz 1 Nummer 1 und 2; § Absatz 1 Nummer 3 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Sachdurchsuchung nach § 56 Absatz 1.

Zu Nummer 62

§ 46 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4a und der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und

die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Unter Absatz 1 Nummer 1 wurde der bisherige Absatz 1 mit dem § 60 Absatz 1 Nummer 2 zusammengeführt. Absatz 1 Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 60 Absatz 1 Nummer 1. Absatz 1 Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 60 Absatz 1 Nummer 3. Der bisherige § 60 Absatz 2 bis 7 entspricht Absatz 2 bis 7, sodass eine Überführung obsolet war.

Zu Nummer 63

Die Überschrift von Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 war aufgrund der Zusammenführung von §§ 39 ff. und §§ 53 ff. anzupassen und um die Aufgabe aus § 7 Absatz 1 (Sicherungs- und Schutzmaßnahmen) zu ergänzen.

Zu Nummer 64

Zu Buchstabe a , Buchstabe b

§ 47 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung des § 5a sowie um Änderungen aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. So entspricht Absatz 1a dem bisherigen § 62 Absatz 1.

Zu Buchstabe c

§ 47 Absatz 2

Zu § 47 Absatz 2 Nummer 2a:

Die Vorschrift ist insbesondere als Rechtsgrundlage für das Setzen von (GPS-)Trackern an Fahrzeugen notwendig. Soweit ein Strafverfahren eingeleitet ist, würde diese Maßnahme gemäß § 100h Absatz 1 Nummer 2 Strafprozessordnung – in den Fällen einer längerfristigen Maßnahme i.V.m. § 162f Strafprozessordnung – durchgeführt werden. Die besonderen repressiven Zuständigkeiten der Zollverwaltung bedingen jedoch, dass nicht schon stets ein Anfangsverdacht vorliegt, wenn Handlungen durch das polizeiliche Gegenüber vorgenommen werden. Denn die Zollverwaltung ist – wie auch die Polizei – dazu berufen, nicht nur Straftaten zu verfolgen, sondern auch, diese zu verhüten sowie unbekannte Straftaten aufzudecken (vgl. etwa § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und § 5 Absatz 2 Satz 1). Rein tatsächlich handelt es sich hierbei vor allem um Sachverhalte im Kontext der Organisierten (Rauschgift- und Tabak-)Kriminalität. Insbesondere wenn Laborteile oder nicht dem Grundstoffüberwachungsgesetz unterfallende Stoffe zur Herstellung synthetischer Drogen transportiert werden, ist nicht immer ohne Weiteres ein Anfangsverdacht für eine Straftat gegeben. Ähnlich liegt der Fall, wenn sog. Rohtabak, Non-Tobacco-Materials oder Zigarettenherstellungsmaschinen unter verdächtigen Umständen oder nach von Erkenntnissen ausländischer Partner transportiert werden, da gerade Rohtabak und Non-Tobacco-Materials keine Steuergegenstände sind, sodass bis zur Herstellung noch keine Straftat vorliegt. In beiden Fällen ist das Nachvollziehen des Transportweges, des Ziels und gegebenenfalls eines Labors oder einer konkreten Herstellungshalle entscheidend für die Einleitung eines späteren Strafverfahrens, weitere operative Maßnahmen sowie die Zerschlagung der Struktur der Organisierten Kriminalität. Es ist einsatztaktisch weder sinnvoll noch stets machbar, für diese Zwecke ausschließlich auf Observationen spezialisierte Spezialeinheiten des Zolls oder sonstiger Partnerbehörden zu setzen.

Hierbei handelt es sich um präventive Aufgaben im polizeirechtlichen Sinne. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen der Zollverwaltung in § 47 Absatz 2 auch besondere Mittel

der Datenerhebung zur Verfügung, die sie unter besonderer Beachtung der Verhältnismäßigkeit – nunmehr ausdrücklich normiert in §§ 38a und 38b – und nur nach richterlicher Genehmigung (§ 48) einsetzen darf. Die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes dieser besonderen Maßnahmen (insbesondere ihre Angemessenheit) wird durch § 47 Absatz 1 sichergestellt, der weitere – deutlich erhöhte – Voraussetzungen an ihren Einsatz knüpft.

Zu diesen Maßnahmen gehören nach § 47 Absatz 2 bereits heute – jeweils präventiv und nicht aufgrund der Strafprozessordnung – die längerfristige Observation, der Einsatz technischer Mittel für Bildaufnahmen und dem Abhören von Personen, der Einsatz von Vertrauenspersonen sowie der Einsatz Verdeckter Ermittler. In diesem Kontext ist der hier geregelte Einsatz der für Observationszwecke bestimmten technischen Mittel zu sehen.

Diese Befugnis war bereits in § 18 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 28, der ursprünglichen Fassung des Zollfahndungsdienstgesetzes (i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. August 2002 BGBl I S. 3202, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2017 BGBl I S. 3202) enthalten und ist lediglich wegen eines Redaktionsfehlers in der Erstellungsphase des neuen Zollfahndungsdienstgesetzes (i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 BGBl I S. 402, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. Januar 2026 BGBl 2026 I Nr. 3) nicht übernommen worden. Diese Regelungslücke wird nunmehr mit der Änderung des § 47 Absatz 2 geschlossen, indem die Befugnis zum Einsatz technischer Mittel bei Observationen wiederhergestellt wird.

Der Wortlaut dieser Vorschrift richtet sich nach dem Wortlaut der Befugnis zum Einsatz technischer Mittel bei der Observation nach § 45 Absatz 2 Nummer 3 des Bundeskriminalamtesgesetzes und ist entsprechend auszulegen.

Zu § 47 Absatz 2 Nummer 5

Die Aufnahme der Nummer 2 erfolgt, da die Datenerhebung mittels nicht offen ermittelnden Beamten in ihrer Grundrechtsintensität der Datenerhebung mittels Vertrauenspersonen zumindest grundsätzlich vergleichbar ist. Wie letztere ist sie daher vorzugsweise auf eine ausdrückliche Befugnisnorm anstelle einer Generalklausel zu stützen.

Im Übrigen handelt es sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung des § 5a.

Zu Nummer 65

§ 48 Absatz 1

Zu § 48 Absatz 1 Nummer 3a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 47. Diese setzt die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts an die grundrechtssichernde Funktion der unabhängigen Richterkontrolle um (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.4.2016 – 1 BvR 966, 1140/09 -, BVerfGE 141, 220, Rn. 117, 118).

Im Übrigen handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 66

Zu Buchstabe a

§ 49 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 47 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

§ 49 Absatz 2

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt dem höheren Dienst zuzuordnen sein muss. Diese Klarstellung ist notwendig, weil sich im zunehmenden Maße auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt im gehobenen Dienst wiederfinden. Es wäre weder amts- noch aufgabenangemessen, Bediensteten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind, diese Verantwortung aufzubürden.

Zu Buchstabe c

§ 49 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 67

§ 50 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 68

§ 50a

Aktuelle technische Entwicklungen und im Zuge dessen auch die Weiterentwicklung technischer Hilfsmittel, mit denen sich Zielpersonen absichern, schaffen neue Gefahrenlagen. Um eine effektive Kriminalitätsbekämpfung auch künftig gewährleisten zu können, sind neue Befugnisse für die Behörden der Zollverwaltung zu schaffen.

Durch die eingeräumte Befugnis wird in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit der die Telekommunikationsdienste nutzenden Personen eingegriffen. Die Norm ist jedoch hinreichend bestimmt und verhältnismäßig. Insbesondere kann der Begriff der Kommunikationsverbindung durch die Bezugnahme auf das Telekommunikationsgesetz hinreichend genau bestimmt werden. Das betroffene Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit ist durch einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt beschränkt, dem die normierten Eingriffsvoraussetzungen genügen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen nach Absatz 2 auch die Kommunikationsverbindungen Dritter beeinflusst werden dürfen, weil eine isolierte Blockade der Kommunikationsverbindungen der Verhaltensstörer nicht möglich ist. Es handelt sich bei § 503a um einen spezialgesetzlich geregelten Fall der Beschränkung der Rechte von Nichtstörern, der durch den Behördenleitervorbehalt über das Schutzniveau der derzeit geltenden Normen zur Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen hinausgeht.

Der Einsatz von Jammern erfordert keinen Richtervorbehalt, denn es liegt lediglich ein geringfügiger und jeweils nur kurz andauernder Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Personen vor. Denn sämtliche Maßnahmen, die durch

den Einsatz der Jammer ermöglicht werden sollen, stehen bereits unter Richtervorbehalt. Unabhängig davon erscheint die Einbeziehung der Behördenleitung als sinnvoll.

Beim sog. Jamming handelt es sich um ein Vorgehen, bei dem u.a. das Mobilfunknetz eines Mobiltelefons für einen Zeitraum von wenigen Minuten mithilfe einer Störwolke blockiert wird. Der Einsatzzeitraum des sogenannten Jammers beschränkt sich auf eine klar abgrenzbare und zeitlich punktuelle Einsatzsituation. Dadurch wird es den Einsatzbeamten ermöglicht, die Kommunikationsmöglichkeiten eines Täters zu beeinträchtigen, sodass eine möglichst reibungslose Annäherung an die Zielperson möglich ist und eine potentielle Kommunikation unter mehreren Tätern sowie anderen Tatbeteiligten unterbunden werden kann. Dies ist für den Schutz von Leib und Leben der Einsatzbeamten sowie Dritter notwendig. Diese Technik wird auch verwendet, um unkonventionelle Sprengvorrichtungen in ihrer Auslösung zu verhindern. Hierbei handelt es sich z.B. um selbst gebaute Bomben, die durch ein Funksignal ausgelöst werden können. Auch z.B. private Überwachungssysteme, die im Innen- oder Außenbereich an Privathäusern angebracht sind, können in ihrer Funktion durch den Einsatz von sog. Jammern massiv gestört werden, sodass keine Signale mehr ausgesendet werden können. Diese Vorgehensweise ist angezeigt, wenn die Einsatzbeamten sich z.B. einem Haus nähern wollen, ohne von innen wahrgenommen zu werden. Dies ist einerseits notwendig bei Maßnahmen des Zugriffs auf Täter, andererseits auch für Maßnahmen der Aufklärung.

Beim Einsatz von Jammern können unbeteiligte Dritte beeinflusst werden. Die Mobiltelefone jeglicher Personen, die sich im unmittelbaren Umfeld des aktivierten Jammers befinden, können u.U. keine Signale mehr empfangen. Somit wäre es den betroffenen Personen auch nicht möglich, Notrufe abzusetzen. Es entsteht zwar ein Störbereich im unmittelbaren Umfeld des Jammers, dieser Raum ist jedoch in seiner Reichweite stark begrenzt und umfasst nur wenige Meter. Diese Maßnahme kann und wird deshalb nur sehr gezielt und nur für einen kurzen Zeitraum angewendet. Für den Fall des Eintretens einer Notsituation in der Aktivitätsphase des Jammers können die Einsatzbeamten jedoch aufgrund der unmittelbaren körperlichen Nähe entsprechend handeln. Sollte der Einsatz eines Jammers in einem Objekt notwendig sein, in welchem sich mehrere Wohneinheiten übereinander befinden, kann davon ausgegangen werden, dass unbeteiligte Personen z.B. aufgrund einer dicken Betonwand schon nicht mehr beeinflusst sind.

Zu Nummer 69

§ 51a entspricht ohne inhaltliche Änderungen dem § 62 Absatz 2 bis 6, der aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, bei den neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3 neu verortet wurde.

Zu Nummer 70

Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 Überschrift

Zu Nummer 71

§ 52 Absatz 1

Die Eigenschaft der Bediensteten der Zollverwaltung als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft folgt grundsätzlich aus den jeweiligen Fachgesetzen wie § 402 Absatz 1 und § 404 Absatz 1 der Abgabenordnung, § 21 Absatz 3 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes, § 148 Absatz 2 zweiter Halbsatz i.V.m. § 134 Absatz 1 des Bundesberggesetzes, § 73 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 20 Absatz 3 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen, § 8 Absatz 2 des Grundstoffüberwachungsgesetzes § 37 Absatz 3 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes, § 14 Absatz 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 12b des Zollverwaltungsgesetzes etc.

Absatz 1 hat insoweit, wie bislang auch, vorrangig deklaratorische Wirkung. Wie zuvor im Falle der Zollfahndungsbeamten, hebt er nunmehr hervor, dass Zollvollzugsbedienstete generell Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind. Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz stellt klar, dass die zeitlich befristete Ausnahmeregelung des § 14 Absatz 1 Satz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, wonach auch Tarifbeschäftigte unter engen Voraussetzungen Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sein können, durch diese Regelung nicht eingeschränkt wird.

§ 52 Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen, als Polizeibehörden im Sinne der Gesetze und ihre Beamten als Polizeibeamte im Sinne der Bundes- und Landesgesetze gelten. Diese gesetzgeberische Fiktion ist insbesondere relevant für die Fälle, in denen Vorschriften wie § 481 der Strafprozessordnung oder § 68 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich von Polizeibehörden sprechen, aber neben Aufgaben der Strafverfolgung auch Aufgaben der Gefahrenabwehr ausführen. Beispielhaft wäre aus dem Landesrecht hier etwa die Ausantwortung nach § 15 Absatz 5 des Gesetzes des Vollzugs der Freiheitsstrafe der Freien und Hansestadt Hamburg zu nennen, der ausschließlich von Polizeibehörden spricht, nicht dagegen – etwa wie § 41 Absatz 4 des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen im Saarland – von Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörden. Die Vorschrift stellt unmissverständlich klar, dass insoweit auch ermittlungsführende Dienststellen der Zollverwaltung gemeint sind, auch wenn sie nicht mit explizit strafverfolgenden Tätigkeiten im Sinne des § 52 Absatz 1 befasst sind.

Im Übrigen handelt es sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 72

Unterabschnitt 4a

Der neue Unterabschnitt 4a regelt die besonderen Befugnisse zur Wahrnehmung der in § 5a neu formulierten Aufgabe der Behörden der Zollverwaltung sowie das verwaltungsgerechtliche Verfahren zur Einziehung.

Nach § 5a können die Behörden der Zollverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch Wirtschafts- und Finanzsystem treffen, um diese vor Gefahren zu bewahren, die von dem Einbringen bedeutsamer Vermögensgegenstände von unklarer Herkunft (verdächtige Vermögenswerte) in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf ausgehen.

Denkbar sind hier zunächst alle geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen nach Kapitel 3 Abschnitt 2; der neue Unterabschnitt 4a sieht darüber hinaus besondere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten vor.

Soweit im Anschluss an die administrativen Vermögensermittlungen nach diesem Gesetz mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass verdächtige Vermögenswerte im Sinne des § 52a Absatz 1 vorliegen, können diese auf Antrag der Behörden der Zollverwaltung durch das Verwaltungsgericht eingezogen werden. Bei dieser Einziehung handelt es sich um eine Maßnahme im Verwaltungsverfahren, die – trotz derselben Bezeichnung – nicht mit der Einziehung nach den §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches identisch ist. Voraussetzung für die Sicherstellung und Einziehung ist das Vorliegen einer Gefahr im Sinne des § 52b Absatz 6.

Das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz schafft somit ein Verfahren für administrative Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES), das ausschließlich im Verwaltungsrecht be-

heimatet ist und ohne dogmatisch schwer zu vermittelnden Verknüpfungen mit dem Strafverfahrensrecht auskommt. Hierdurch wird, wie bislang auch in allen Polizeigesetzen des Bundes und der Länder, sichergestellt, dass es zu keiner unbotmäßigen Vermengung des präventiven und repressiven Rechts kommt.

Unbeschadet bleibt die Verpflichtung der Zollvollzugsbediensteten, die mit den administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) befasst sind, als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren einzuleiten, wenn sie im Rahmen der administrativen Ermittlungen doch die Schwelle zum Anfangsverdacht überschreiten.

Wo ein Strafverfahren durchgeführt wird, sind die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches stets vorrangig; ein willkürliches Ausweichen in die administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) ist dort, wo die vorläufige Vermögenssicherung nach §§ 111b, 111e der Strafprozessordnung und eine Einziehung nach §§ 73 ff. angezeigt sind, nicht statthaft. Dies sowohl, weil hierdurch trotz der gesetzlichen Zuständigkeit der Strafgerichte eine abweichende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet würde, was dem verfassungsrechtlichen Prinzip des gesetzlichen Richters nach Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zuwiderliefe. Aber auch, weil hierdurch das Verfahrensrisiko von dem für das Strafverfahren zuständige Bundesland auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen würde, was nicht mit den verbindlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, wie sie etwa aus § 7 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung folgt, zu vereinbaren wäre.

Die administrative Vermögensermittlung und -sicherung (aVES) findet in ausschließlicher Zuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung und der Verwaltungsgerichte statt; Weisungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft bestehen in diesem Bereich nicht. Insbesondere ist es, auch aus den oben genannten Gründen, nicht statthaft, auf eine rechtlich angezeigte vorläufige Vermögenssicherung nach §§ 111b, 111e der Strafprozessordnung und eine Einziehung nach §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches zu verzichten, um sodann auf die administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) zu verweisen. Dies gilt insbesondere für die selbstständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den Grundsätzen der §§ 111b Absatz 1a, 111e Absatz 1a Satz 2 und § 437 der Strafprozessordnung.

§ 52a

§ 52a beschreibt den Zweck der besonderen Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten nach diesem Unterabschnitt. Sie dienen dazu, Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem zu ergreifen. Als solche Maßnahmen kommen zunächst die Sicherstellung von verdächtigen Vermögenswerten nach § 52d, die administrativen Vermögensermittlungen, insbesondere nach § 52e, der Antrag auf verwaltungsgerichtliche Anordnung der Einziehung nach § 52h, die gerichtliche Anordnung der Einziehung nach § 52j sowie die Vollstreckung der Einziehung nach § 52k Absatz 1 und 2 in Betracht. Durch diese Maßnahmen soll das Wirtschafts- und Finanzsystem vor Gefahren geschützt werden die von dem Einbringen verdächtiger Vermögenswerte in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf ausgehen und damit auch das Vertrauen der rechtstreuen Bevölkerung in den Rechtsstaat gestärkt werden. Ergänzend wird auf die allgemeine Begründung zu diesem Gesetz sowie insbesondere bezüglich des Gefahrenbegriffs auf die Begründung zu den §§ 5a, 52b Absatz 6 verwiesen.

§ 52b

Diese Vorschrift enthält die Begriffsdefinitionen, die für die besonderen Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten erforderlich sind. Dazu gehören die Begriffe „verdächtige Vermögenswerte“, „Vermögensgegenstände“, sowie bezogen auf Vermögensgegenstände die Begriffe „bedeutsam“ und „unklarer Herkunft“ sowie

eine normative Definition der „Gefahr für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem“.

Absatz 1

Absatz 1 definiert „verdächtige Vermögenswerte“ als bedeutsame Vermögensgegenstände, die unklarer Herkunft sind. Die Definition eines „Vermögensgegenstandes“ folgt sodann in Absatz 2, während, wann ein solcher Vermögensgegenstand „bedeutsam“ ist, in Absatz 3 definiert wird. Wann schließlich ein bedeutsamer Vermögensgegenstand von „unklarer Herkunft“ ist, wird in Absatz 4 aufgezählt.

Absatz 2

Vermögensgegenstand im Sinne des Gesetzes sind nach Nummer 1 zunächst alle Gegenstände, ganz gleich, ob sie körperlich oder nicht körperlich, beweglich oder unbeweglich bzw. materiell oder immateriell sind – damit ist ein Vermögensgegenstand deutlich mehr als nur eine Sache im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach Nummer 2 sind aber auch Urkunden, die Rechte an anderen Vermögenswerten verbriefen, beispielsweise Grundschuldbriefe, Vermögensgegenstände.

Nummer 3 stellt klar, dass auch Forderungen und sonstige Vermögensrechte Vermögensgegenstände in diesem Sinne darstellen. Dabei wird auch hier, wie schon in § 40 Absatz 1a Satz 2, klargestellt, dass auch Kryptowerte sonstige Vermögensrechte darstellen (vergleiche die Begründung zu Absatz 1a bei der Begründung zu § 40).

Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, wann ein Vermögensgegenstand „bedeutsam“ ist. Dies ist der Fall, wenn sein Wert 100.000 Euro überschreitet oder sein Wert 50.000 Euro überschreitet und er in einem öffentlichen Register einzutragen ist, wobei der Wert nach Satz 3 in beiden Fällen geschätzt werden kann. Der geringere Wert für registerpflichtige Vermögensgegenstände rechtfertigt sich dadurch, dass eine Registerpflicht in der Regel insbesondere für solche Vermögensgegenstände gilt, bei denen der Gesetzgeber ihre dingliche Zuordnung für besonders bedeutsam hält und daher die Eigentumsverhältnisse mithilfe von Registern überwacht (z. B. Grundbuch, einschließlich der Eintragungen in das Liegenschaftskataster, Fahrzeugregister, Flaggenregister, Luftfahrzeugrolle). Bereits aus der gesetzlichen Registerpflicht lässt sich in der Regel eine besondere Bedeutung der Sache und der Integrität ihrer Herkunft schließen. Ungeachtet dessen sollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur Vermögensgegenstände, deren Wert 50.000 Euro überschreiten, einbezogen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Wert eines Vermögensgegenstandes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Zeit- oder Kostenaufwand ermittelbar ist. Bei der Bestimmung des Wertes kann eine einheitliche Behandlung nach Absatz 2 Satz 2 erforderlich sein. Diese ist insbesondere auch dann geboten, wenn mehrere Gegenstände lediglich im Zusammenhang einen Wert von 100.000 Euro oder, sofern sie in einem Register einzutragen sind, 50.000 Euro übersteigen, beispielsweise bei einer einheitlich zu betrachtenden Schmucksammlung oder einem Fuhrpark.

Der hohe Wert von 100.000 Euro für nicht registrierpflichtige Vermögensgegenstände dient einer antizipierten Verhältnismäßigkeitsprüfung betreffend die Angemessenheit der Ausübung der Befugnisse und Maßnahmen nach diesem Gesetz auf normativer Ebene. Dies stellt sicher, dass das in der Konsequenz eingriffsintensive Verfahren der administrativen Vermögensermittlung und -sicherung (Einzug von Eigentum; Eingriff in Art. 14 des Grundgesetzes) erst bei einer gewissen Erheblichkeit des Sachverhalts zur Anwendung kommt und diese wesentliche Entscheidung der Erheblichkeit bereits durch den parlamentarischen Gesetzgeber getroffen wird.

Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 definiert, wann ein Vermögensgegenstand „unklarer Herkunft“ ist. Dies ist der Fall, wenn begründete Zweifel an seiner rechtmäßigen Herkunft bestehen. Hier wurde bewusst darauf verzichtet, an der Herkunft des Vermögensgegenstandes aus einer rechtswidrigen Tat nach § 11 Nummer 5 des Strafgesetzbuches anzuknüpfen, um eine Vermengung des hier ausschließlich präventiven Verfahrens mit repressiven Elementen zu vermeiden.

Gegenstände, die aus einer rechtswidrigen Tat herrühren, unterliegen als Taterlangtes der strafrechtlichen Einziehung nach den Vorschriften der §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches. Die administrativen Vermögensermittlungen im Sinne dieses Gesetzes jedoch knüpfen an der Gefahr im polizeirechtlichen Sinne an, sodass für sie nicht das Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat, sondern begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines bedeutsamen Vermögensgegenstandes entscheidend ist, da bereits davon eine Gefahr für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem ausgeht.

„Begründete Zweifel“ im Sinne dieser Vorschrift entspricht im Grunde „tatsächlichen Anhaltspunkten“ für eine auf Tatsachen gestützte Gefahrenprognose im allgemeinen Polizeirecht. Sie liegen dann vor, wenn aufgrund konkreter, objektiv feststellbarer Tatsachen, die über bloße Vermutungen und Spekulationen hinausreichen, Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft des bedeutsamen Vermögensgegenstandes bestehen. Insoweit wird weder absolute Gewissheit noch ein Beweis verlangt; ausreichend ist vielmehr, wenn aufgrund der bereits bekannten Tatsachen eine rechtmäßige Herkunft des bedeutsamen Vermögensgegenstandes nicht plausibel erscheint (vergleiche insoweit etwa BVerwG, Beschluss vom 21. März 2017 – 1 VR 2/17 –, juris Rn. 22; Urteil vom 14. Dezember 2020 – 6 C 11/18, juris Rn. 23). Die begründeten Zweifel können sich somit, neben den in Satz genannten Kriterien, etwa auch aus den strafrechtlichen Ermittlungen, die nicht zu einem hinreichenden Tatverdacht oder Verurteilung geführt haben, den konkreten Rahmenbedingungen des Auffindens des bedeutsamen Vermögensgegenstandes, den spontanen Einlassungen des Betroffenen zu der Herkunft des Gegenstandes oder seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben.

Satz 3 nennt Beispiele für Anhaltspunkte, die derartige begründete Zweifel stützen können. Diese sind zwar weder abschließend („insbesondere“) noch gestatten sie bei isolierter Betrachtung zwingende Schlüsse betreffend die rechtmäßige Herkunft. Im Rahmen einer Gesamtschau gestatten sie jedoch unter Heranziehung der kriminalistischen Erfahrung der Zollvollzugsbediensteten Schlüsse darauf, ob begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft angebracht sind.

Nummer 1

Nummer 1 nennt als Anhaltspunkt für begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes den Umstand, dass die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Formalinhabers oder der Formalinhaberin bei objektiver Betrachtung nicht ausreichen, um den Vermögensgegenstand zu erwerben. Ausgangspunkt dürfte in zahlreichen Fällen ein Missverhältnis zwischen den finanziellen Verhältnissen und dem Wert des Vermögensgegenstandes sein. Die Vorschrift soll insbesondere Fälle erfassen, in denen Personen, die keinen oder nur gering entlohnten Beschäftigungen nachgehen, bedeutsame Vermögensgegenstände innehaben. In der Gesamtschau, kombiniert mit anderen Kriterien, stellt dies ein Indiz für verdächtige Vermögenswerte dar, wenn keine Hinweise dafür vorliegen, dass die Vermögenswerte auf andere Weise, z. B. durch Erbschaft oder Glückspiel, erlangt wurden.

Nummer 2

Nach Nummer 2 kann die fehlende Transparenz über den wirtschaftlich Berechtigten an einem bedeutsamen Vermögensgegenstand ein weiterer Anhaltspunkt dafür sein, der begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes begründet. Die Legaldefinition in § 3 Geldwäschegesetz gilt mit der Ergänzung, dass auch natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vermögensgegenstand im Sinne des § 52 Absatzes 2 letztlich steht, wirtschaftlich Berechtigte sind, auch für dieses Gesetz. Eine fehlende Transparenz liegt vor, wenn unklar ist, wer die faktische Kontrolle über die Vermögenswerte ausübt. Dies kann zum einen insbesondere solche Fälle erfassen, in denen die Zuordnung eines Vermögensgegenstandes zu einer natürlichen Person von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, etwa weil der Vermögensgegenstand formal einer „offshore-Gesellschaft“ gehört und in der jeweiligen Rechtsordnung Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Gesellschaft nicht gemacht werden. Fehlende Transparenz kann auch dadurch begründet werden, dass der zuständigen Behörde Hinweise auf eine abweichende Berechtigung vorliegen.

Nummer 3

Die Vorschrift berücksichtigt, dass Anhaltspunkte für begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes nicht nur aus den Vermögensverhältnissen des oder der Betroffenen, sondern auch aus weiteren in seinen oder ihren Verhältnissen liegenden Umständen resultieren können.

Zu Buchstabe a

So kann der Gegenstand im Besitz oder der Verfügungsbefugnis einer Person stehen, die wegen einer Vermögensstraftat oder einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorbestraft ist. Vorstrafen sind nur dann für dieses Kriterium relevant, wenn sie noch nach den gesetzlichen Bestimmungen verwertbar sind. Vorstrafen wegen Vermögensdelikten können darauf hindeuten, dass der Vermögensgegenstand, soweit eine legale Herkunft nicht ersichtlich ist, aus abgeurteilten oder noch unbekanntem Straftaten stammt.

Die Vorschrift erfasst darüber hinaus Straftaten von erheblicher Bedeutung, weil im Bereich der Schwere strukturellen oder der Organisierten Kriminalität der feststellbare Sachverhalt häufig nicht zu einer Verurteilung wegen Vermögensdelikten führt (beispielsweise werden Sachverhalte der „Schutzgelderpressung“ oft lediglich als Beleidigung, Körperverletzung und/oder Sachbeschädigung abgeurteilt, weil ohne Aussage der Geschädigten der vermögensstrafrechtliche Zusammenhang nicht gerichtlich feststellbar ist). Für den Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung ist auf die Vorschriften der Strafprozessordnung zu verweisen, die diesen Begriff bereits verwenden (z. B. §§ 98a, 100h Absatz 1 Satz 2, 131a Absatz 3 und § 163e Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung). Nach herrschender Meinung ist darunter eine Straftat zu verstehen, die zumindest der mittleren Kriminalität zuzuordnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und zudem geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung empfindlich zu beeinträchtigen. Es wird keine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung vorausgesetzt (vgl. MüKoStPO/Hauschild StPO § 98a Rn. 25-28).

Bei der Einzelfallbeurteilung werden etwaige Vorstrafen jedoch nicht schematisch zu betrachten sein. Insbesondere im Bereich der Vermögensdelikte sind vereinzelt gebliebene, lang zurückliegende oder auch Bagatelldelikte genau zu würdigen. Lässt sich dagegen aus den Vorstrafen und den zugrundeliegenden Sachverhalten ein Näheverhältnis zur organisierten Kriminalität ersehen, wiegt das Kriterium schwerer.

Zu Buchstabe b

Weiteres Anzeichen kann der Umstand sein, dass der Gegenstand im Besitz oder in der Verfügungsbefugnis einer kriminellen Vereinigung oder Organisation steht. Zum Begriff der „kriminellen Vereinigung“ wird auf den Begriff nach § 129 Strafgesetzbuch verwiesen, der

dort bereits heute Verwendung findet. Nicht jeder Zusammenschluss von mehreren Personen zur Begehung von Straftaten erfüllt die Kriterien einer „kriminellen Vereinigung“. Es gibt darüber hinaus auch solche Zusammenschlüsse, die eine organisierte Begehung von Straftaten zum Inhalt haben und die unter die Begriffe der „Organisierten Kriminalität“ oder der „Schweren strukturellen Kriminalität“ fallen, ohne dass bereits strafgerichtlich festgestellt wurde, dass es sich um eine „kriminelle Vereinigung“ im Sinne von § 129 Strafgesetzbuch handelt. Um auch diese – für dieses Instrument relevanten – Zusammenschlüsse von Personen heranziehen zu können, soll neben den Begriff der „kriminellen Vereinigung“ auch der Begriff der „kriminellen Organisation“ treten, der jene genannten Fallkonstellationen aufzufangen soll. Der Begriff der „kriminellen Organisation“ ist dabei weiter zu verstehen als der Begriff der „kriminellen Vereinigung“, der in der Regel eine entsprechende strafgerichtliche Verurteilung nach § 129 Strafgesetzbuch voraussetzt. Für die Feststellung, dass es sich bei einem Zusammenschluss um eine „kriminelle Organisation“ handelt, ist eine überzeugende verwaltungsrechtliche Begründung – losgelöst von den strafrechtlichen Voraussetzungen – entscheidend.

Steht der Vermögensgegenstand im Besitz oder der Verfügungsbefugnis eines genannten Zusammenschlusses, liegt bereits nach den objektiven Umständen der Schluss nahe, dass der Gegenstand aus Straftaten stammen könnte. Eine Intransparenz in Bezug auf solche Gegenstände dürfte daher in der Regel einen Anhaltspunkt für begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes begründen. Gleiches gilt, wenn der Gegenstand im Besitz oder der Verfügungsmacht eines Angehörigen einer kriminellen Vereinigung oder Organisation steht. Die Erweiterung auf solche Personen, die einem Angehörigen einer kriminellen Vereinigung oder Organisation nahestehen, beruht auf der Beobachtung, dass organisierte Kriminalität häufig unbescholtene Personen vorschiebt, um einen Rückschluss auf die Organisation zu verhindern. In diesen Konstellationen ist der Verdacht gerechtfertigt, dass die Einbindung der nahestehenden Person im gegenseitigen Einverständnis erfolgt, um die illegitimen Zwecke der Vereinigung oder Organisation zu fördern. Für den Begriff des Nahestehens kann auf § 138 Insolvenzordnung verwiesen werden, ohne dass damit eine abschließende Aufzählung der Gründe für ein Nahestehen geschaffen werden soll.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift erweitert die Anhaltspunkte über den Kreis natürlicher Personen hinaus auf Gesellschaften und sonstige Rechtsgestaltungen. Eine Festlegung auf inländische Gesellschaftsformen ist nicht angezeigt, da insoweit auch ausländische Rechtsträger genutzt werden. Der Begriff der Gesellschaft soll nicht nur Kapital- und Personengesellschaften, sondern auch weitere Personenvereinigungen, wie beispielsweise Gesellschaften bürgerlichen Rechts, umfassen. Der Begriff der Rechtsgestaltungen entspricht § 21 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes und umfasst insbesondere Trusts und Stiftungen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Dieses Beispiel bildet das Gegenstück zu Nummer 1 für Gesellschaften und sonstige Rechtsgestaltungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Transaktionen, die dem Satzungszweck widersprechen und damit als wirtschaftlich sinnlos erscheinen, können ebenfalls den Verdacht begründen, dass sie dem Zweck dienen, aus rechtswidrigen Taten erlangte Mittel in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Denkbar ist beispielsweise, dass Immobilien in kurzer Zeit mehrfach mit erheblichen Preissteigerungen veräußert werden, ohne dass sich dies beispielsweise durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen oder allgemeine Marktentwicklungen begründen ließe. Gleiches gilt für im Verhältnis zum satzungsmäßigen Zweck oder Gegenstand unübliche Transaktio-

nen. Hier kann der Verdacht begründet sein, dass eine Gesellschaft als Vehikel zum Einschleusen von Erlösen aus Straftaten genutzt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift ist an Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe f des Geldwäschegesetzes angelehnt, wonach aus einem Vergleich der Eigentümerstruktur mit der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens erhöhte Geldwäscherisiken folgen können. Nicht jede komplexe Eigentümerstruktur deutet zwangsläufig auf die Absicht hin, illegitime Erträge zu verschleiern. Dennoch kann der Befund, den Doppelbuchstabe cc zur Anknüpfung nimmt, bei objektiver Betrachtung im Einzelfall für begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes sprechen. Dies gilt insbesondere, wenn vernünftige wirtschaftliche Gründe für eine komplexe Struktur angesichts der bekanntgewordenen Umstände der Geschäftstätigkeit des Rechtsträgers nicht zu erkennen sind. Auch die leichtere Übertragbarkeit von Inhaberanteilen sowie die Wahl einer Rechtsordnung, in der die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung mangels Verpflichtung zur Offenlegung der Gesellschafterstrukturen erschwert oder unmöglich ist, können ein Verschleierungsrisiko bergen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Vorschrift begründet eine Zurechnung bestimmter Eigenschaften nomineller oder faktischer Geschäftsführungs- oder Leitungspersonen an die Gesellschaft oder sonstige Rechtsgestaltung. Neben den geschäftsführenden Organen fallen insbesondere Aufsichtsorgane unter den Begriff der Leitungsfunktion.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Vorschrift begründet eine Zurechnung bestimmter Eigenschaften der (bekannten) wirtschaftlich Berechtigten an die Gesellschaft oder sonstige Rechtsgestaltung.

Zu Doppelbuchstabe ff

In Abgrenzung zu Doppelbuchstabe cc erfasst diese Regelung Konstruktionen, in denen der wirtschaftlich Berechtigte bekannt ist, die wirtschaftliche Berechtigung jedoch über eine „zwischengeschaltete“ Gesellschaft vermittelt bekommt, die in einem anderen Staat als der wirtschaftlich Berechtigte sitzt. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind.

Zu Doppelbuchstabe gg

Diese Regelung erfasst die Fälle, in denen Eintragungen im Transparenzregister inhaltlich unzutreffend sind, weil Mitteilungen nicht oder fehlerhaft vorgenommen wurden. Diesem Anhaltspunkt kann im Einzelfall erhebliches Gewicht zukommen, wenn sogar gesetzliche Transparenzpflichten verletzt werden, um die Kontrollverhältnisse zu verschleiern.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Ein Anhaltspunkt für begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes kann sich insbesondere ergeben, wenn der Vermögensgegenstand in Zusammenhang mit einem Strafverfahren aufgefunden wurde. Auch dieses Kriterium ist nicht schematisch zu beurteilen; im Einzelfall werden die Umstände des Auffindens und die Rolle des Gegenstandes im jeweiligen Verfahren zu prüfen sein.

Zu Buchstabe b

Werden Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Bestimmungen betreffend die Ein-, Aus- oder Durchfuhr aufgefunden, stellt dies ebenfalls einen Anhaltspunkt für begründete Zweifel an ihrer rechtmäßigen Herkunft dar.

Zu Buchstabe c

Die Ausführungen zu Buchstabe b gelten gleichermaßen für Vermögensgegenstände, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Bestimmungen betreffend die Ein-, Aus- oder Durchreise aufgefunden werden.

Absatz 5

Für die Definition des wirtschaftlich Berechtigten verweist Absatz 5 auf § 3 des Geldwäschegesetzes.

Absatz 6

Das Wesen der Geldwäsche und der Schattenwirtschaft ist es, ausbeuterisch das Wirtschafts- und Finanzsystem und einhergehend damit das rechtsstaatliche Ordnungssystem zu untergraben. Vermögenswerte von krimineller oder unklarer Herkunft, die in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht werden, finanzieren die Schattenwirtschaft (organisierte Kriminalität, Terrorismus), verzerren den fairen Wettbewerb, wirken sich insbesondere im Immobiliensektor negativ auf die Preisentwicklung aus und erzeugen dadurch gesamtwirtschaftlich negative Effekte. Insgesamt werden dadurch soziale Ungleichheiten verstärkt und Formen der schweren Kriminalität wie Drogenhandel, Menschenhandel und Korruption gefördert. Langfristig werden das Vertrauen in staatliche Institutionen und die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems erschüttert, die Stabilität von Finanzmärkten beeinträchtigt und demokratische Strukturen untergraben sowie der gesellschaftliche Zusammenhalt bedroht. Kann der Staat einer solchen sich fortsetzenden Entwicklung nichts entgegensetzen, werden Behörden als handlungsunfähig und Gesetze als wirkungslos wahrgenommen. Durch das fortgesetzte Einbringen von erheblichen Vermögenswerten krimineller oder unklarer Herkunft wird nach aller kriminalistischen Erfahrung der bereits eingetretene Schaden für Staat und Gesellschaft immer weiter vertieft.

Wann eine Gefahr für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem durch verdächtige Vermögenswerte vorliegt, bestimmt Absatz 6 näher. Wie im Polizeirecht üblich, ist hier mit „Gefahr“ eine Gefahr im Einzelfall (konkrete Gefahr) gemeint. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn im Einzelfall tatsächlich oder jedenfalls aus der (ex-ante) Sicht des für die Zollverwaltung handelnden Amtswalters bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage in absehbarer Zeit die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts besteht. Die Gewissheit eines Schadens für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem wird insoweit gerade nicht vorausgesetzt; ausreichend ist – wie stets im Polizeirecht – die hohe Wahrscheinlichkeit, dass ohne die Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch Wirtschafts- und Finanzsystem ein solcher Schaden entstehen würde.

Wie aus Absatz 6 folgt, ist eine solche hohe Wahrscheinlichkeit jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Herkunft des fraglichen Vermögensgegenstandes trotz der Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten nach diesem Gesetz nicht aufgeklärt werden kann.

Die Gefahr wird im Falle von administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) dabei nicht an eine unterstellte unklare Herkunft geknüpft, sondern ist das Ergebnis umfassender Gefahrenerforschungsmaßnahmen (vergleiche insbesondere § 52e), die von dem Untersuchungsgrundsatz beherrscht werden (vergleiche § 52e Absatz 6), bei dem auch weitreichende Mitwirkungsmöglichkeiten des Betroffenen (siehe § 52f) gegeben sind.

Erst wenn diese Verwaltungsermittlungen erfolglos abgeschlossen sind, greift die gesetzliche Fiktion einer Gefahr nach Absatz 6.

In aller Regel wird es sich bei den administrativen Ermittlungen um Maßnahmen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4a handeln, doch ist dies keinesfalls zwingend. Soweit schon aufgrund milderer Maßnahmen nach diesem Gesetz feststeht, dass die Herkunft von bedeutsamen Vermögensgegenständen nicht aufgeklärt werden kann, ist die zuständige Behörde der Zollverwaltung keinesfalls verpflichtet, aus formalen Gründen ein Verfahren nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4a durchzuführen. Sicherlich selten, aber denkbar bleiben auch die im Vergleich zu den Maßnahmen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4a schwerer wiegenden besonderen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterschnitt 3.

Herkunft von bedeutsamen Vermögenswerten meint in diesem Rahmen im Übrigen nicht bloß die unmittelbare Herkunft des Vermögensgegenstandes, sondern – wie auch im Zollverwaltungsgesetz – die mittelbare Herkunft in dem Sinne, dass feststellbar sein muss, woher die Mittel zur Beschaffung des Vermögensgegenstandes stammen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 9 verwiesen.

§ 52 c

Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundsätzliche sachliche Zuständigkeit der Zolldirektionen als örtliche Behörden der Zollverwaltung für die Anordnungen und Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem. Satz 2 stellt dabei klar, dass die Zolldirektionen als Bundesbehörden keine Beschränkung der örtlichen Zuständigkeit kennen, soweit die Zuständigkeitsverordnung nach § 12 Absatz 3 des Zollverwaltungsgesetzes dies nicht anders regelt. Selbst bei einer Einschränkung der Befugnis durch den Verordnungsgeber, dass nur bestimmte Zolldirektionen Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem durchführen dürften, bleiben diese – sofern dies nicht ausdrücklich anders geregelt wird – befugt, Maßnahmen im gesamten Bundesgebiet und damit auch in den Bezirken anderer Zolldirektionen zu ergreifen.

Absatz 2

Satz 1 erster Halbsatz ist lediglich deklaratorischer Natur und hebt einen selbstverständlichen Grundsatz der tradierten Prinzipien der hierarchischen Verwaltungsorganisation hervor; nämlich, dass die Generalzolldirektion als die zuständige Bundesoberbehörde allgemein und im Einzelfall den Zolldirektionen Weisungen erteilen kann. Satz 1 zweiter Halbsatz sieht dagegen ein Selbsteintrittsrecht der Generalzolldirektion vor. Von diesem Selbsteintrittsrecht dürfte die Generalzolldirektion vor allem bei bedeutsamen Sachverhalten Gebrauch machen, die sich durch einen besonderen Umfang auszeichnen oder denen eine besondere politische Aufmerksamkeit zukommen.

Satz 2 stellt klar, dass die Generalzolldirektion die zuständige Behörde der Zollverwaltung im Sinne der nachfolgenden Vorschriften wird, soweit sie von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht.

Absatz 3

Der Erfolg der Anordnungen und Maßnahmen zu den administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung hängt maßgeblich von ihrer zügigen Durchführung ab. Andernfalls droht eine Verschleierung des Vermögens oder der Vermögensherkunft, aber auch Einflussnahmen auf Dritte. Hierdurch würden die weiteren administrativen Ermittlungen sowie die Einziehung der verdächtigen Vermögenswerte erheblich gefährdet. Gleichzeitig besteht ein

besonderes öffentliches und allgemeines Interesse an dem Erfolg der Maßnahmen. Daher sieht Absatz 3 vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, die der Erfüllung der Aufgaben der Behörden der Zollverwaltung nach § 5a dienen, keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Bei Absatz 3 handelt es sich somit um eine Vorschrift im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung. Er stellt zugleich auch *lex specialis* gegenüber § 83 dar, da er die Einschränkung auf „unaufschiebbare Anordnungen“ nicht enthält.

Ausgeschlossen ist die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht nur bei Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Unterabschnitt, sondern bei jeglichen Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz, die dem Zweck dienen, das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystems vor Gefahren zu bewahren, die von dem Einbringen verdächtiger Vermögenswerte in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf ausgehen.

§ 52d

Soweit die Herkunft von bedeutsamen Vermögensgegenständen durch Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten nicht aufzuklären ist, beantragt die zuständige Behörde der Zollverwaltung bei dem zuständigen Verwaltungsgericht die Anordnung der Einziehung. Gleichwohl bedarf es eines Verfahrens, um die verdächtigen Vermögenswerte für die Dauer der Maßnahmen zur Aufklärung ihrer Herkunft zu sichern und in staatliche Verwahrung zu nehmen. § 52d stellt mit der Sicherstellung von verdächtigen Vermögenswerten ein entsprechendes Instrument zur Verfügung.

Absatz 1

Absatz 1 erster Halbsatz orientiert sich an § 12a Absatz 7 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes. Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass bedeutsame Vermögensgegenstände unklarer Herkunft sein könnten, können die Behörden der Zollverwaltung verdächtige Vermögenswerte nach Absatz 1 bis zu 30 Tage sicherstellen und in Verwahrung nehmen, um Maßnahmen zur Aufklärung ihrer Herkunft durchzuführen. Ein solcher Grund wird in der Regel dann vorliegen, wenn nach den Erfahrungen der Zollverwaltung, der kriminalistischen Erfahrung der Zollvollzugsbediensteten oder auf Grund entsprechender Hinweise davon auszugehen ist, dass der betreffende bedeutsame Vermögensgegenstand nicht rechtmäßig erworben worden ist oder der Erwerb des Vermögensgegenstands nicht mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft erfolgt ist; Indizien können auch hier die in § 52b Absatz 4 Satz 3 genannten sein.

Absatz 1 zweiter Halbsatz stellt durch den Verweis auf § 40 Absatz 1a klar, dass auch Forderungen und sonstige Vermögensrechte, einschließlich Kryptowerten, der Sicherstellung im Rahmen der administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) unterliegen.

Absatz 2

Wenn innerhalb der Frist von 30 Tagen die unklare Herkunft nicht aufgeklärt werden kann, kann das Gericht nach Satz 1 die Frist auf 150 Tage verlängern; diese Vorschrift orientiert sich an § 12a Absatz 7 Satz 2 des Zollverwaltungsgesetzes. Während § 12a Absatz 7 Satz 2 des Zollverwaltungsgesetzes lediglich eine Verlängerung der Frist von 30 auf 90 Tage gestattet, erlaubt § 52d Absatz 2 Satz 1 dem Verwaltungsgericht, die Frist um zusätzliche 150 Tage zu verlängern. Damit stehen der zuständigen Behörde der Zollverwaltung bei einer gerichtlichen Fristverlängerung mindestens 180 Tage zur Verfügung, um die Herkunft der verdächtigen Vermögenswerte aufzuklären. Die gegenüber § 12a Absatz 7 Satz 2 des Zollverwaltungsgesetzes längere Frist ist der Komplexität und der Natur der Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen von administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung

(aVES) geschuldet. Während es bei Maßnahmen nach § 12a Absatz 7 Satz 2 des Zollverwaltungsgesetzes oftmals lediglich darum gehen wird, den Anfangsverdacht einer Straftat zu begründen, um sodann nach der Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens – ohne jede Frist – umfangreiche Ermittlungen zu tätigen, muss die zuständige Behörde der Zollverwaltung bis zum Ablauf der Frist in der Lage sein, einen Antrag mit tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen zu formulieren, die ein Verwaltungsgericht in die Lage versetzt, eine abschließende Entscheidung über den Verbleib dieser Vermögenswerte zu treffen. Mit anderen Worten: Während es bei § 12a Absatz 7 Satz 2 des Zollverwaltungsgesetzes lediglich darum geht, genügend Erkenntnisse zu sammeln, die die Einleitung eines anderen Ermittlungsverfahrens rechtfertigen, müssen in der Frist der Sicherstellung im Rahmen von aVES ausreichend Erkenntnisse gesammelt werden, welche die verwaltungsrichterliche Überzeugung für eine Einziehung im Sinne des § 52j Absatz 1 und 2 zu tragen vermögen. Dies erfordert eine längere Frist als insgesamt 90 Tage.

Da die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Pflicht zur Amtsermittlung gemäß § 52e Absatz 6 alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände, zu berücksichtigen haben, dient die Fristverlängerung auch dem Zweck, den Grund zur Annahme, dass die bedeutsamen Vermögensgegenstände unklarer Herkunft sind, zu widerlegen.

Satz 2 bestimmt, dass die 30-Tage-Frist nach Absatz 1 durch die Stellung des Antrags nach Absatz 2 Satz 1 gehemmt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch in der Zeit, die das Gericht für eine Entscheidung über die Fristverlängerung braucht, ein öffentlich-rechtlicher Grund zum Behaltendürfen fortexistiert.

Nach Satz 3 ist dem Antrag auf Fristverlängerung stattzugeben, wenn weitere Aufklärungsmaßnahmen nicht offensichtlich aussichtslos sind; zugleich wird das Gericht vor der Gewährung der Fristverlängerung inzident auch zu prüfen haben, ob Grund zu der Annahme besteht, dass bedeutsame Vermögensgegenstände unklarer Herkunft sein könnten, so dass dieser Grund in dem Antrag ausgeführt werden sollte. Die Notwendigkeit der gerichtlichen Entscheidung über die Fristverlängerung dient damit dem Schutz des Betroffenen, der nicht ohne eine richterliche Befassung mit dem Sachverhalt über einen erheblichen Zeitraum in seinen Eigentums- oder rechtmäßigen Besitzrechten eingeschränkt werden soll. Bei dieser Notwendigkeit handelt es sich aber nicht um ein gerichtliches Zwischenverfahren, in dem die zuständige Behörde der Zollverwaltung bereits hinreichende Gründe für eine Einziehung darzulegen hat, damit das Gericht über eine Verlängerung der Sicherstellung entscheidet.

Zuständig ist nach Satz 4 das Verwaltungsgericht und nicht wie bei § 12a Absatz 7 Satz 4 des Zollverwaltungsgesetzes das Amtsgericht. Dies ist nur konsequent, da das Verwaltungsgericht auch für eine etwaige Anordnung der Einziehung im Anschluss an die Maßnahmen zur Aufklärung von verdächtigen Vermögenswerten zuständig ist. Durch die Zuweisung der Befugnis zur Verlängerung dieser „Clearing-Frist“ an das Verwaltungsgericht wird eine Aufspaltung des Verfahrens auf zwei Gerichtszweige, nämlich die ordentliche und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vermieden und sichergestellt, dass das Verwaltungsgericht schon frühzeitig mit dem Sachverhalt befasst wird. In dem das Gesetz auf das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Behörde der Zollverwaltung ihren Sitz hat, abstellt, statt auf das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Sicherstellung erfolgt ist, wird sichergestellt, dass das Verfahren auf wenige Verwaltungsgerichte konzentriert wird. Dies ermöglicht den betreffenden Verwaltungsgerichten aufgrund der sich wiederholenden Verfahren in einem besseren Maße die notwendige Expertise aufzubauen, als wenn sich die Verfahren auf die 51 Verwaltungsgerichte verteilen würde.

Nach Satz 5 entscheidet das Gericht durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter. Die Vorschrift dient der Entlastung der Gerichte und der Beschleunigung des Verfahrens. Der Erfolg der Anordnungen und Maßnahmen zu den administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) hängt nämlich maßgeblich von ihrer zügigen Durchführung ab. An-

demfalls droht eine Verschleierung des Vermögens oder der Vermögensherkunft, aber auch Einflussnahmen auf Dritte. Hierdurch würden die weiteren administrativen Ermittlungen und die abschließende Sicherstellung sowie die Einziehung der verdächtigen Vermögenswerte erheblich gefährdet. Gleichzeitig besteht ein besonderes öffentliches und allgemeines Interesse an dem Erfolg der Maßnahmen. Da es sich bei dieser richterlichen Entscheidung dem Grunde nach um eine Ausgestaltung des präventiven richterlichen Rechtsschutzes gegen eine behördliche Verfahrenshandlung handelt, erfolgt die Entscheidung nach Satz 6 ohne eine Anhörung des Betroffenen und mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluss, da die gegen die Sachentscheidung (Sicherstellung) zulässigen Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) dem Gedanken des § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung folgend, hier einen ausreichenden Rechtsschutz bieten.

Der Beschleunigung des Verfahrens dient auch die Regelung des Satzes 7, der § 12a Absatz 7 Satz 3 des Zollverwaltungsgesetzes entspricht.

Absatz 3

Gemäß § 52c Absatz 3 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz, die der Erfüllung der Aufgabe nach § 5a dienen, keine aufschiebende Wirkung – dies betrifft auch die Sicherstellung nach Absatz 1 und 2.

Wird insoweit im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt, entscheidet nach Satz 1 der Einzelrichter. Einer besonderen Übertragung von der Kammer auf den Einzelrichter bedarf es nicht. Nach Satz 2 hat der Einzelrichter den Rechtsstreit auf die Kammer zu übertragen, wenn sich herausstellt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder wenn er von der Rechtsprechung der Kammer abweichen will. Die Abweichung von einer Entscheidung eines anderen Mitglieds der Kammer als Einzelrichter rechtfertigt die Übertragung nicht. Wie aus Satz 3 folgt, darf ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

Absatz 4

Satz 1 regelt die Herausgabe der Vermögenswerte, wenn die Voraussetzungen der Sicherstellung weggefallen sind. Dies kann der Fall sein, weil die Frist von 30 Tagen abgelaufen und eine Fristverlängerung durch das Gericht nicht vorliegt oder weil die gerichtlich verlängerte Frist von weiteren 150 Tagen abgelaufen ist oder weil binnen einer der beiden Fristen die Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft der Vermögenswerte ausgeräumt werden konnten.

Satz 2 und 3 orientieren sich an § 111n Absatz 3 und 4 der Strafprozessordnung und ergänzt diese ausdrücklich um Träger des öffentlichen Rechts. Es entspricht der praktischen Erfahrung aus den Sicherstellungen nach § 12a Absatz 7 des Zollverwaltungsgesetzes, dass im Rahmen des Verfahrens oftmals Ansprüche von Trägern der Sozialleistungen bekannt werden. Ebenso kann es Fälle geben, in denen ein offensichtlich ist, wem die sichergestellten Sachen zustehen. Die Vorschrift ermöglicht insoweit eine Auskehrung der sichergestellten Vermögenswerte an den Dritten oder anspruchsberechtigte Behörden. Wie Satz 2 zweiter Halbsatz klarstellt, muss „offenkundig“ sein, an wen die Sache herauszugeben ist. Ist dies zweifelhaft, erfolgt keine Herausgabe an Dritte.

Absatz 5

Satz 1 normiert ein gesetzliches Veräußerungs- und Verfügungsverbot über die sicherstellte Sache; er stellt ein gesetzliches Veräußerungsverbot im Sinne des § 135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar.

Nach Satz 2 gelten § 41 (Verwahrung), § 42 Absatz 4 (Verwertung oder Vernichtung bei drohendem Verderb und wesentlicher Wertminderung) sowie § 43 Absatz 2 bis 4a (Behandlung des Erlöses bei Verwertung, Kosten, Aufrechnung mit Geldsanktionen etc.).

Beachtenswert ist, dass sichergestellte Sachen, sofern ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht bzw. die Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist, nach Absatz 5 in Verbindung mit § 42 Absatz 4 unmittelbar verwertet oder vernichtet werden dürfen. Von einer wesentlichen Wertminderung wird in der Regel auszugehen sein, wenn ein Wertverlust von zehn Prozent droht. Vor allem bei elektronischen Geräten und Kraftfahrzeugen ist damit eine frühzeitige Verwertung geboten (vgl. auch BT-Drs. 18/9525, S. 85). Gleichsam wird bei Kosten für Verwahrung, Pflege oder Erhaltung, die zehn Prozent des Wertes der sichergestellten Sache überschreiten, von unverhältnismäßig hohen Kosten auszugehen sein. Grundsätzlich wird immer dann, wenn der Betroffene mit dem Wertverlust einverstanden und bereit ist, die Kosten der Verwahrung, Pflege oder Erhaltung selbst zu zahlen, von einer Verwertung abzusehen sein, da die Verwertung in diesen Fällen nicht erforderlich ist und somit unverhältnismäßig wäre. Notwendig ist im Falle der Kostenübernahme eine tatsächliche Kostenübernahme; eine bloße Kostenübernahmeerklärung ist mit Blick auf das Insolvenzrisiko nicht ausreichend.

Absatz 6

Grundsätzlich kann es notwendig werden, auch Grundstücke oder sonstige Vermögenswerte, die einer Registerpflicht unterliegen, sicherzustellen. Ein Verweis in die Regelungen der Strafprozessordnung über die vorläufige Vermögenssicherung bleibt nicht nur einem verwaltungsrechtlichen Verfahren grundsätzlich fremd, sie wäre mit Folgeverweisen in die Zivilprozessordnung auch über die Maßen komplex und für die mehrheitlich auf Zoll-, Polizei- und Strafrecht spezialisierten Beamten nicht mehr handhabbar.

Denkbar wäre zwar ein unmittelbarer Verweis auf die insoweit einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung, doch auch diese Vorschriften sind für den Beamten, der nicht regelmäßig mit ihnen umgeht, nicht ohne Weiteres zugänglich.

Daher geht Absatz 5 den Weg, insoweit eine besondere Form der Amtshilfe zu normieren, um die Expertise der Bediensteten und Beamten der registerführenden Stellen für die für das deutsche Wirtschafts- und Finanzsystem überaus wichtigen administrativen Vermögensermittlungen nutzbar zu machen. So hat die registerführende Stelle nach Satz 1 auf Antrag der zuständigen Behörde der Zollverwaltung in das entsprechende Register das Verfügungsverbot einzutragen; die registerführende Stelle entscheidet, durch welche der ihr zur Verfügung stehenden Instrumente das Ziel des Verfügungsverbotes am besten erreicht werden kann. Insoweit soll sie die Behörde der Zollverwaltung nach Satz 2 erforderlichenfalls über die einschlägigen Rechtsvorschriften und das zugehörige Verfahren beraten.

Sodann ist es an der registerführenden Stelle nach Satz 3 erster Halbsatz, die erforderliche Eintragung in entsprechender Anwendung der für sie geltenden Vorschriften vorzunehmen. Nach Satz 3 zweiter Halbsatz tritt anstelle erforderlicher gerichtlicher Anordnungen, etwa nach § 919 der Zivilprozessordnung, der Antrag der Behörde der Zollverwaltung. Insoweit handelt es sich um keine erhebliche Ausweitung der Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung. Diese können bereits heute als Finanzbehörden etwa bei einem dinglichen Arrest nach § 324 Abgabenordnung den Arrest selbstständig anordnen. An dieser Stelle jedoch die Vorschriften der Abgabenordnung für entsprechend anwendbar zu erklären, führte zu einem unnötig komplexen Verfahren mit Verweisungen, sodass es deutlich praxisnäher ist, die Anordnung des Gerichts durch einen Antrag der Behörde der Zollverwaltung zu ersetzen.

§ 52e

Absatz 1

Die Erfüllung der Aufgaben nach § 5a umfasst zunächst alle Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nach der Systematik des Gesetzes um eine besondere Form der Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung. Um diese Gefahr, vor allem durch eine Sicherstellung und Einziehung der verdächtigten Vermögenswerte, abzuwehren, erfassen die Aufgaben nach § 5a auch die Aufklärung der verdächtigten Vermögenswerte.

Wie Absatz 5 klarstellt, stehen den Behörden der Zollverwaltung zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten zunächst alle geeigneten, erforderlichen und angemessenen Befugnisse aus dem Kapitel 2 Abschnitt 2 dieses Gesetzes zu, soweit sie auf § 5a Bezug nehmen, zur Verfügung.

§ 52e regelt darüberhinausgehende besondere Befugnisse, die ausschließlich bei der Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten zur Anwendung kommen.

Nummer 1 gestattet den Behörden der Zollverwaltung öffentlich zugängliche Informationen zu sammeln und auszuwerten; die Vorschrift ergänzt insoweit die §§ 26 und 39.

Nach Nummer 2 können die Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5a Einsicht in öffentliche Register nehmen. Dies dient der Feststellung von Eigentums- und Beteiligungsverhältnissen an einem bedeutsamen Vermögensgegenstand. So kann ermittelt werden, wem ein Gegenstand nach formalen Kriterien gehört oder zusteht, um gegebenenfalls weitere Ermittlungen anzustellen oder begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft durch ein lückenloses Nachvollziehen der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse auszuräumen.

Nummer 3 bildet den Ausgangspunkt einer ersten Orientierung zu den inländischen finanziellen Verhältnissen der betroffenen natürlichen oder juristischen Person. Nur durch ein Auskunftsersuchen an die BaFin lässt sich feststellen, ob und wenn ja bei welchem Institut der Anordnungsgegner im Inland über Konten verfügt oder an ihnen wirtschaftlich berechtigt ist. Die Anfrage ist als Vorbereitung konkreter Auskunftsersuchen an die Institute erforderlich, um beispielsweise ein etwaiges Missverhältnis zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anordnungsgegners und dem Wert des Vermögensgegenstandes feststellen zu können. Die Norm ermöglicht lediglich eine Abfrage der Kontostammdaten bei der BaFin. Eine Befugnis zur Abfrage von Umsatzdaten folgt nicht aus Nummer 3, sondern aus Absatz 2.

Nummer 4 ermöglicht einen automatisierten Abgleich der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Daten mit dem polizeilichen Informationsverbund nach § 29 Absatz 3 Bundeskriminalamtgesetz Nummer 5 ermöglicht eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister. Beide Maßnahmen sind erforderlich, um zu prüfen, ob Erkenntnisse im Sinne des § 52b Absatzes 4 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a und b oder Nummer 4 Buchstabe a vorliegen.

Insbesondere die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister nach Nummer 5 ist ein entscheidendes Instrument im Rahmen der administrativen Ermittlungen zur Aufklärung der unklaren Herkunft von Vermögensgegenständen. Von entscheidender Bedeutung ist es hierbei, zu wissen, ob gegen die betreffende Person bereits Strafverfahren geführt werden, die noch nicht abgeschlossen sind und daher noch nicht in das Bundeszentralregister eingetragen sind.

Etwaige aufgefundene Vermögenswerte könnten gerade mit einem Strafverfahren zusammenhängen. Somit dient die Abfrage des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters insbesondere auch dem Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in den Rechts-

staat. Konkret soll dadurch verhindert werden, dass der Staat solch hohe inkriminierte Vermögenswerte von über 100.000 Euro, die er bereits in seiner Verwahrung hat, nur deshalb wieder freigibt, weil ihm die Kenntnis über das bereits geführte Strafverfahren bei einer anderen Strafverfolgungsbehörde fehlt.

Zu diesem Zweck ist eine Abfrage des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters geeignet und erforderlich, insbesondere auch deshalb, weil polizeiliche Datenbanken, wie INPOL, aufgrund des föderalen Aufbaus nicht über diese Vollständigkeit verfügen.

Im Rahmen der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass dem Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vorliegend das staatliche Interesse gegenübersteht, besonders gravierende Gefahren für das Wirtschafts- und Finanzsystem schon im Vorfeld des strafrechtlichen Nachweises der Geldwäsche (die erst an der Sanktionierung dieser Handlungen anknüpft) abzuwehren und damit das Vertrauen in den Rechtsstaat zu schützen. Insbesondere, da die Maßnahmen erst ab Summen von über 100.000 Euro und bei Vermögensgegenständen, deren Herkunft unklar ist, anwendbar sind, ist die Maßnahme angemessen. Der Betroffene kann, indem er unmittelbar nachvollziehbar darlegt, woher die Vermögensgegenstände stammen, die Abfrage selbst unterbinden. Kann eine Person jedoch nicht darlegen, wie sie an über 100.000 Euro Vermögen gelangt ist, muss nachprüfbar sein, ob gegen die Person gegebenenfalls bereits Strafverfahren wegen Straftaten geführt werden, die Grundlage der Mittelherkunft sein können.

Des Weiteren dürfen den Behörden der Zollverwaltung als Strafverfolgungsbehörden bereits nach § 492 Absatz 3 Satz 2 Strafprozessordnung Auskünfte aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zum Zwecke der Strafverfolgung erteilt werden. Insofern wird eine entsprechende Abrufmöglichkeit durch § 52e Absatz 1 Nummer 5 nicht völlig neu geschaffen, sondern lediglich um den Zweck der Durchführung von administrativen Ermittlungen zur Aufklärung der unklaren Herkunft von Vermögensgegenständen unter den vorgenannten engen Voraussetzungen erweitert.

Absatz 2

Absatz 2 regelt umfassende Auskunftsbefugnisse gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie öffentlichen Stellen. Insofern handelt es sich um eine Vorschrift in Ergänzung zu § 29 in Verbindung mit § 9. Das Ersuchen ist auch gegenüber öffentlichen Stellen ein Verlangen, sodass die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen sind. Im Sinne des sog. datenschutzrechtlichen „Doppeltürprinzips“ ist es ausreichend, dass die auskunfterteilende Stelle über eine Vorschrift verfügt, die ihr gestattet personenbezogene Daten an Polizeibehörden zum Zwecke der Gefahrenabwehr respektive zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Behörden der Zollverwaltung gelten nämlich gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 als Polizeibehörden. Ebenso sind Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem - wie auch § 52 Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich klarstellt – solche der Gefahrenabwehr.

Absatz 3

Absatz 3 enthält Verfahrensvorschriften zu Absatz 2. Der Erfolg der Anordnungen und Maßnahmen zu den administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung hängt maßgeblich von ihrer zügigen Durchführung ab. Andernfalls droht eine Verschleierung des Vermögens oder der Vermögensherkunft, aber auch Einflussnahmen auf Dritte. Hierdurch würden die weiteren administrativen Ermittlungen und die abschließende Sicherstellung sowie die Einziehung der verdächtigen Vermögenswerte erheblich gefährdet. Gleichzeitig besteht ein besonderes öffentliches und allgemeines Interesse an dem Erfolg der Maßnahmen.

Daher ordnet Satz 1 an, dass die Ersuchen der Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5a durch öffentliche Stellen unverzüglich zu beantworten sind; sie

haben auch die Daten, die mit der Anfrage in Zusammenhang stehen, zur Verfügung zu stellen.

Nach Satz 2 erster Halbsatz ist gegenüber nicht öffentlichen Stellen eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer sie der Aufforderung nach Absatz 2 oder sonstiger Vorschriften, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5a zur Anwendung kommen, nachzukommen haben. Zugleich sind nach Satz 2 zweiter Halbsatz geeignete Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz anzudrohen; dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen sich eine Aufforderung nach § 52f an den Betroffenen oder der wirtschaftlich Berechtigten richtet. In aller Regel wird es sich hierbei um die Androhung von Zwangsgeld nach § 11 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes handeln. Wird ein Zwangsgeld angedroht, bietet es sich regelmäßig an, zugleich auf die Möglichkeit der Ersatzwangshaft nach § 16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes hinzuweisen, damit in den Fällen, in denen der Aufforderung nach Absatz 2 nicht Folge geleistet wird, in ein effizientes Verfahren der Verwaltungsvollstreckung übergegangen werden kann.

Satz 3 erster Halbsatz verweist auf das (Zeugnis- und) Auskunftsverweigerungsrecht nach § 9 Absatz 3; die betroffene Person ist nach Satz 3 zweiter Halbsatz über ihre Rechte zu belehren, wobei die Belehrung ausschließlich bei natürlichen Personen angezeigt sein wird.

Absatz 4

Nach § 31b Absatz 1 Nummer 6 der Abgabenordnung ist die Offenbarung der nach § 30 geschützten Daten, auch ohne ein Ersuchen, zulässig, wenn sie der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 5a durch die Generalzolldirektion und die Zolldirektionen dient.

Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten auch, die den Behörden der Zollverwaltung nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz auch außerhalb des § 52e zur Verfügung stehen, herangezogen werden können.

§ 52f

Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Betroffene oder der wirtschaftlich Berechtigte zum Nachweis der Herkunft der verdächtigen Vermögenswerte um geeignete Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente zu ersuchen; ebenso ist er zu fragen, ob er sachdienliche Angaben zu der Herkunft der verdächtigen Vermögenswerte machen kann. Nach Satz 2 ist er nicht verpflichtet, diese der Behörde vorzulegen. Vielmehr kommt ihm lediglich die Obliegenheit zu, hier mitzuwirken. Von einer Pflicht unterscheidet sich die Obliegenheit dadurch, dass es sich hierbei um eine Verhaltensweise handelt, die im Interesse des Betroffenen liegt, aber keine Handlungspflicht im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begründet. Sie kann somit auch nicht vollstreckt werden. Die Nichtbeachtung der Obliegenheit kann jedoch typischerweise zu Rechtsnachteilen für die betroffene Person führen. Vorliegend steht es der Behörde frei, aus der Nichtmitwirkung Schlüsse auf die Herkunft der verdächtigen Vermögenswerte zu ziehen.

Absatz 2

Nach Absatz 2 erster Halbsatz können diese Mitteilungen und Aufzeichnungen auch für etwaige Besteuerungs- und Strafverfahren verwendet werden. Da es sich hierbei um eine ausschließlich freiwillige Mitwirkung in einem Verwaltungsverfahren handelt, bedarf es keiner weitergehenden Belehrung über Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte.

Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 ist der Betroffene oder wirtschaftlich Berechtigte darüber zu belehren, dass seine Mitwirkung freiwillig ist, seine Aufzeichnungen und Mitteilungen jedoch, sofern er mitwirkt, auch für ein etwaiges Besteuerungs- und Strafverfahren verwendet werden dürfen. Ebenso ist er nach Satz 2 darauf hinzuweisen, dass eine gerichtliche Einziehung der verdächtigen Vermögenswerte in Betracht kommt; soweit ihre Herkunft nicht aufgeklärt werden kann, die Vorschrift stellt sicher, dass der Betroffene oder wirtschaftlich Berechtigte frühzeitig über die Folgen der Verweigerung informiert wird.

Die Belehrungen und der Hinweis nach Absatz 3 dienen der Sicherung rechtsstaatlicher Standards (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) und der Wahrung des Fair-Trials (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

§ 52g

Absatz 1

Die Vorschrift schafft dem Betroffenen die Möglichkeit, jederzeit gegenüber der zuständigen Behörde der Zollverwaltung die unklare Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände einzuräumen oder weitere verdächtige Vermögenswerte unter Einräumung ihrer unklaren Herkunft der zuständigen Behörde der Zollverwaltung anzuzeigen. Zeigt er weitere verdächtige Vermögenswerte an, müssen diese nicht bedeutsam im Sinne des § 52b Absatz 3 sein, sodass sie auch einen geringeren Wert als 100.000 Euro haben können.

Die Einräumung der unklaren Herkunft erfolgt durch die verbindliche Mitteilung gegenüber der Behörde der Zollverwaltung, dass die Herkunft der betreffenden Vermögenswerte unklar ist. Dies ist eine Form der Selbstanzeige, mit der der Betroffene das gegen ihn eingeleitete administrative Verfahren verkürzen und beenden kann. Während in § 52f lediglich eine Obliegenheit normiert ist, mitzuteilen, woher die Vermögenswerte stammen, gibt § 52g Absatz 1 dem Betroffenen die Möglichkeit, verbindlich die unklare Herkunft der Vermögensgegenstände einzuräumen und sich den daraus folgenden Rechtsfolgen zu unterwerfen.

In Verbindung mit Absatz 2 wird der zuständigen Behörde der Zollverwaltung so ein effizienter und verwaltungsökonomischer Abschluss des Verfahrens ermöglicht, während der Betroffene selbst weitere, unter Umständen auch wirtschaftlich nachteilige oder für den Ruf des Betroffenen oder seines Unternehmens abträgliche, (Verwaltungs-)Ermittlungen in sein Vermögen abwenden kann.

Absatz 2

Im Falle einer Einräumung oder Selbstanzeige sieht die zuständige Behörde der Zollverwaltung in geeigneten Fällen von einer weiteren Ermittlung des Sachverhalts nach diesem Gesetz, insbesondere nach § 52e, ab.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „geeignete Fälle“ eröffnet der zuständigen Behörde der Zollverwaltung einen Beurteilungsspielraum, darüber zu befinden, in welchen Fällen sie von weiteren Ermittlungen absehen möchte. Geeignet dürften hierbei insbesondere solche Fälle sein, in denen nicht schon Anhaltspunkte für weitere verdächtige Vermögenswerte vorhanden sind und durch die Einräumung oder die Selbstanzeige die administrativen Ermittlungen erheblich vereinfacht werden.

Wie der Wortlaut der Vorschrift klarstellt, bezieht sich das Absehen von weiteren Ermittlungen ausschließlich auf die administrativen Vermögensermittlungen nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz. Ermittlungen nach sonstigen Gesetzen, insbesondere strafrechtliche Ermittlungen, bleiben – vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 3 – hiervon unberührt.

Nach Satz 2 erhält der Betroffene der Maßnahme eine schriftliche Zusage über das Absehen von weiteren Ermittlungen; hierbei handelt es sich um einen speziellen Fall der Zusage nach § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der vor allem aus Gründen der Normklarheit und Rechtssicherheit an dieser Stelle selbstständig geregelt wurde und – sofern ein entsprechender Antrag vorliegt – obligatorisch ist. In der schriftlichen Zusage ist der Lebenssachverhalt, auf den sich die Zusage bezieht, so genau wie möglich zu bezeichnen und abzugrenzen.

Satz 3 stellt klar, dass alle Behörden der Zollverwaltung an diese schriftliche Zusage gebunden sind. Sieht dagegen die zuständige Behörde der Zollverwaltung lediglich von einer weiteren Ermittlung des Sachverhalts ab, ohne dass zugleich eine schriftliche Zusage erteilt wurde, gilt dies nicht – in diesem Fall kann dieselbe oder jede andere Behörde der Zollverwaltung die administrativen Ermittlungen jederzeit wiederaufnehmen.

Satz 4 entspricht im Wesentlichen § 38 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 dient dem Schutz der Selbstbelastungsfreiheit des Betroffenen im strafrechtlichen Verfahren. Allein die Tatsache, dass er im Verwaltungsverfahren einräumt, dass etwaige Vermögenswerte von unklarer Herkunft sind, soll nicht herangezogen werden, um den strafrechtlichen Anfangsverdacht zu begründen und gegen den Betroffenen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 97 Absatz 1 Satz 2 der Insolvenzordnung und dient erneut der Absicherung der Selbstbelastungsfreiheit des Betroffenen im strafrechtlichen Verfahren.

Ohne eine solche Regelung würde die Vorschrift nicht nur ihren Zweck – nämlich den Zollbehörden einen effizienten und verwaltungsökonomischen Abschluss des Verfahrens zu ermöglichen und weitere, unter Umständen für den Betroffenen wirtschaftlich nachteilige oder für seinen Ruf abträgliche (Verwaltungs-)Ermittlungen in sein Vermögen abzuwenden – nicht erreichen können. Gerade für die Zollvollzugsbediensteten, die zugleich Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, bestünde andernfalls auch die Gefahr, dass sie sich der Strafreitelung im Amt schuldig machen, wenn sie trotz des Einräumens der unklaren Herkunft oder einer Selbstanzeige nach Absatz 1 keinen strafrechtlichen Anfangsverdacht bejahen und ein Strafverfahren einleiten.

Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 38 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 38 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass in den Fällen, in denen eine Einräumung der unklaren Herkunft oder eine Selbstanzeige vorliegt, eine Einziehung bereits durch die Behörde erfolgen darf, ohne dass es eines gerichtlichen Verfahrens nach §§ 52i und 52j bedarf.

In den Fällen, in denen der Betroffene oder wirtschaftlich Berechtigte der zuständigen Behörde die unklare Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände einräumt oder er

weitere verdächtige Vermögenswerte anzeigt, um in den Genuss der Privilegierungen nach Absatz 2 und 3 zu kommen, bedarf es des besonderen Schutzes durch das gerichtliche Verfahren der §§ 52i und 52j nicht. Insoweit unterscheidet sich die Rechtsposition desjenigen, der die unklare Herkunft einräumt oder eine entsprechende Selbstanzeige erstattet, nicht zuletzt mit Blick auf Absatz 7, deutlich von der Rechtsposition desjenigen, dessen Vermögensgegenstände gegen seinen Willen eingezogen werden.

Der grundsätzlich verbindlichen Natur der Einräumung oder der Selbstanzeige von verdächtigen Vermögenswerten entspricht auch Satz 2, wonach mit der Klage gegen die Einziehung nach Satz 1 nicht entgegen der ursprünglichen Einräumung oder Selbstanzeige geltend gemacht werden kann, dass die Vermögenswerte nicht unklarer Herkunft sind.

Satz 3 erster Halbsatz regelt, dass mit der Bestandskraft der Einziehung das Eigentum an den Vermögensgegenständen auf den Bund übergeht. Damit unterscheidet sich die Einziehung im Rahmen der administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) von der Einziehung nach § 42 Absatz 2 und 2a im Rahmen der präventiven Sicherstellung, die lediglich den Weg zur grundsätzlichen Verwertung nach § 42 Absatz 3 bis 3b eröffnet und bei der erst der Verwertungserlös gegebenenfalls gemäß § 43 Absatz 2 Satz 6 an den Bund verfällt. Für die Verwertung der eingezogenen Sachen gilt gemäß Satz 3 zweiter Halbsatz ungeachtet dessen § 42 Absatz 3 bis 3b entsprechend.

Absatz 7

Die Belehrungspflicht in Absatz 7 stellt sicher, dass sich der Betroffene oder wirtschaftlich Berechtigte über die Rechtsfolgen der Einräumung der unklaren Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände oder die Anzeige weiterer verdächtiger Vermögenswerte nach Absatz 6 hinreichend bewusst ist. Durch die Wendung „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ wird insbesondere klargestellt, dass die Regelung des Absatz 7 einer proaktiven Einräumung oder Selbstanzeige durch den Betroffenen oder wirtschaftlich Berechtigten nicht entgegensteht, die regelmäßig vor einer Belehrung nach Absatz 7 erfolgen wird.

§ 52h

Absatz 1

Ist die Herkunft der verdächtigen Vermögenswerte trotz der Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten nach diesem Gesetz nicht aufzuklären, ist gemäß § 52b Absatz 6 von einer Gefahr für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem durch verdächtige Vermögenswerte auszugehen.

Mit Blick auf die erheblichen Eingriffe in das Grundrecht auf Eigentum nach Artikel 14 des Grundgesetzes, die in einer solchen Konstellation von einer Einziehung der betroffenen bedeutsamen Vermögensgegenständen unklarer Herkunft zur Abwehr der o. g. Gefahr auszugehen, soll die Einziehung nicht durch die zuständige Behörde der Zollverwaltung selbst erfolgen. Die Entscheidung über die Einziehung wird hier zur Gewährleistung eines möglichst umfassenden Rechtsschutzes, und auch deshalb, weil der Staat hier aus der Motivation heraus agiert, seine Interessen durchzusetzen (Vertrauen in den Rechtsstaat; Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems), den unabhängigen Gerichten vorbehalten.

Dort wo die zuständige Behörde der Zollverwaltung nach der Durchführung der administrativen Ermittlungen, insbesondere nach § 52e, zu dem Schluss gelangt, dass eine Gefahr für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem durch verdächtige Vermögenswerte vorliegt, hat sie deshalb nach Satz 1 schriftlich die gerichtliche Einziehung zu beantragen.

Satz 2 regelt, wer Verfahrensbeteiligte im Sinne des § 61 der Verwaltungsgerichtsordnung sind – die Regelung hebt insbesondere hervor, dass hier nicht das aus der Finanzgerichtsordnung bekannte Behördenprinzip (§ 63 der Finanzgerichtsordnung) gilt.

Satz 3 bestimmt, dass durch den Antrag die Sicherstellungsfristen nach § 52d Absatz 1 (30-Tage-Frist der Sicherstellung) und Absatz 2 (die gerichtliche Verlängerung der 30-Tage-Frist um zusätzliche 150 Tage) durch die Stellung des Antrags nach Satz 1 gehemmt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch in der Zeit, die das Gericht für eine Entscheidung über die Einziehung benötigt, ein öffentlich-rechtlicher Grund zum Behaltendürfen fortexistiert.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Inhalt des behördlichen Antrags. Dort sind neben der zuständigen Behörde der Zollverwaltung und den Personen, die von der Maßnahme betroffen wären, insbesondere auch die wesentlichen tatsächlichen Umstände und die rechtlichen Gründe, die für die Anordnung sprechen, anzugeben. Auch die erforderlichen Beweismittel sollen grundsätzlich bereits hier angegeben werden. Da das Gericht gemäß § 52j Absatz 6 von einer Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe in dem Urteil absehen kann, soweit es der Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe in dem Antrag auf Anordnung der Einziehung folgt, wird es sich regelmäßig anbieten, auch den Antrag – wie sonst bei Verwaltungsakten üblichen – in Sachverhalt und Gründe aufzuteilen, auf die das Gericht Bezug nehmen kann.

Soweit der Antrag den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, kann der Vorsitzende oder Berichtersteller die zuständige Behörde der Zollverwaltung zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist auffordern – diese Frist soll, um ein beschleunigtes Verfahren sicherzustellen, zwei Wochen nicht überschreiten.

Absatz 3

Die für das Verfahren bedeutsamen Akten und Urkunden sind – gegebenenfalls in elektronischer Form – ohne eine besondere Aufforderung durch das Gericht bereits mit dem Antrag vorzulegen.

Absatz 4

Der Vorsitzende oder Berichtersteller verfügt sodann die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner.

§ 52i regelt das gerichtliche Verfahren bei der Anordnung der Einziehung.

Absatz 1

Zuständig ist nach Absatz 2 das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die antragsstellende Behörde der Zollverwaltung ihren Sitz hat. Durch die von § 52 der Verwaltungsgerichtsordnung abweichende Regelung der örtlichen Zuständigkeit wird sichergestellt, dass das Verfahren auf wenige Verwaltungsgerichte konzentriert wird. Dies ermöglicht den betreffenden Verwaltungsgerichten aufgrund der sich wiederholenden Verfahren in einem besseren Maße die notwendige Expertise aufzubauen, als wenn sich die Verfahren auf alle 51 Verwaltungsgerichte verteilen würden.

Absatz 2

Nach Absatz 2 entscheidet das Gericht grundsätzlich durch den Einzelrichter. Die Vorschrift dient der Entlastung der Gerichte und der Beschleunigung des Verfahrens. Der Erfolg der Anordnungen und Maßnahmen zu den administrativen Vermögensermittlungen und -siche-

nung (aVES) hängt nämlich maßgeblich von ihrer zügigen Durchführung ab. Andernfalls droht eine Verschleierung des Vermögens oder der Vermögensherkunft, aber auch Einflussnahmen auf Dritte. Hierdurch würden die weiteren administrativen Ermittlungen und die abschließende Sicherstellung sowie die Einziehung der verdächtigen Vermögenswerte erheblich gefährdet. Gleichzeitig besteht ein besonderes öffentliches und allgemeines Interesse an dem Erfolg der Maßnahmen.

Absatz 3

Wie Absatz 3 klarstellt, richtet sich das gerichtliche Verfahren bei der Anordnung der Einziehung, soweit die Vorschriften des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes keine abweichenden Regelungen vorsehen, nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die gilt jedoch nicht für Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, die dem Sinn und Zweck des im Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz niedergelegten Verfahrens widersprechen – beispielhaft zu nennen wäre etwa die Widerklage nach § 89 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Absatz 4

Mit der Zustellung des Antrags wird der Antragsgegner durch das Gericht aufgefordert, sich innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich zu äußern. Diese Frist kann aufgrund eines vor ihrem Ablauf gestellten Antrages durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter verlängert werden. Die Fristverlängerung liegt im Ermessen der betreffenden Richter („kann“). Insbesondere, wenn der Antragsbegründung kein nachvollziehbarer Grund für die Fristverlängerung zu entnehmen ist, wird sie abzulehnen sein. Soweit der Antragssteller sich nicht innerhalb der (gegebenenfalls verlängerten) Frist schriftlich äußert, ordnet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss die Einziehung der betroffenen Vermögenswerte an, da insoweit von einem fehlenden Rechtsverfolgungsinteresse des Antragsgegners auszugehen ist. Auf diese Rechtsfolge ist der Antragsgegner mit der Aufforderung, sich zu äußern, hinzuweisen.

Absatz 5

Aus Absatz 5 folgt ein Beschleunigungsgebot für das gerichtliche Verfahren. So haben der Vorsitzende oder der Berichterstatter bereits im vorbereitenden Verfahren durch geeignete Maßnahmen, insbesondere frühzeitige Fristsetzungen, die die Verwaltungsgerichtsordnung vorsieht, auf ein beschleunigtes Verfahren hinzuwirken. Satz 3 und 4 entsprechend dem Rechtsgedanken des § 92 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Absatz 6

Mangels anderweitiger Regelungen entscheidet das Gericht grundsätzlich gemäß § 101 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung aufgrund mündlicher Verhandlung, wobei Absatz 6 sowohl für das vorbereitende Verfahren als auch das mündliche Verfahren gilt. Soweit das Gericht für die Entscheidung eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich hält, kann es diese nach Satz 1 selbst betreiben oder durch die zuständige Behörde der Zollverwaltung vornehmen lassen. Da diese Sachverhaltserklärung auf Anweisung des Gerichts erfolgt, ist es der Generalzolldirektion, soweit sie nicht selbst die zuständige Behörde ist, nicht gestattet, gemäß § 25 oder § 52c Absatz 2 Weisungen im Einzelfall zu erteilen oder das Verfahren an sich zu ziehen.

Soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind, liegt es nach Satz 2 im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, ob es der zuständigen Behörde der Zollverwaltung eine angemessene Frist setzt, um weitere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten zu treffen oder den Antrag ablehnt. Damit ist die zuständige Behörde der Zollverwaltung generell gehalten, vor der Antragsstellung den Sachverhalt bestmöglich auszuermitteln. Sofern das Gericht der zuständigen Behörde der Zollverwaltung eine angemessene Frist setzt, um weitere Maßnahmen zur Aufklärung

und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten zu treffen, handelt es sich hierbei um eine Sachverhaltsaufklärung der Zollbehörde in eigener Zuständigkeit, sodass die Generalzolldirektion hier gemäß § 25 oder § 52c Absatz 2 Weisungen im Einzelfall erteilen kann. Lediglich ein Selbsteintrittsrecht steht der Generalzolldirektion in dieser späten Verfahrensphase nicht zur Verfügung; unberührt hiervon bleibt aber die generelle Möglichkeit, im Rahmen des Weisungsrechts die zuständige Behörde der Zollverwaltung anzuweisen, sich gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz erste Variante der Verwaltungsgerichtsordnung durch einen Beschäftigten der Generalzolldirektion vertreten zu lassen.

Auch bei der weiteren Sachverhaltsaufklärung sind nach Satz 3, wie schon nach § 52e Absatz 6, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

§ 52j

Anders als bei der strafrechtlichen Einziehung kommt es vorliegend nicht darauf an, dass der Vermögensgegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. Vielmehr knüpft das gefahrenabwehrrechtliche Instrument der Einziehung im Rahmen der administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) an der in § 52b Absatz 6 normativ definierten Gefahr für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem durch die verdächtigen Vermögenswerte an. Somit kommt es auch hier, wie generell im Gefahrenabwehrrecht, nicht auf eine rechtswidrige Tat an, sondern vielmehr darauf, dass eine konkrete Gefahr für die von der Rechtsordnung geschützten Rechtsgüter vorliegt.

Eine konkrete Gefahr für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem liegt vor, wenn im Einzelfall tatsächlich oder jedenfalls aus der (ex-ante) Sicht des handelnden Amtswalters bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage in absehbarer Zeit die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts besteht. Da vorliegend das Gericht dazu aufgerufen ist, die Einziehung auszusprechen, kommt es an dieser Stelle somit auf die ex-ante Sicht des Gerichts an. Wie generell im Polizeirecht wird für die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts keine (hier richterliche) Gewissheit vorausgesetzt.

Mit anderen Worten, es wird nicht vorausgesetzt, dass das Gericht von der Gewissheit eines Schadens für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem überzeugt ist. Allein die Tatsache, dass die Einziehungsentscheidung aus Gründen des Rechtsschutzes von der Exekutive auf die Judikative verlagert wurde, ändert nichts an den allgemeinen Anforderungen, die im Gefahrenabwehrrecht an eine konkrete Gefahr zu stellen sind. Ausreichend ist somit, wie generell im Polizeirecht, die hohe Wahrscheinlichkeit, dass ohne die Einziehung ein Schaden für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystems entstehen würde.

Wie aus § 52b Absatz 6 folgt, ist eine solche hohe Wahrscheinlichkeit jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Herkunft des fraglichen Vermögensgegenstandes trotz der Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten nach diesem Gesetz nicht aufgeklärt werden konnte.

Absatz 1

Somit ordnet das Verwaltungsgericht nach Absatz 1 Satz 1 an, dass die verdächtigen Vermögenswerte eingezogen werden, wenn es nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft des Vermögensgegenstandes hat.

Insoweit gilt die freie Beweiswürdigung nach § 108 der Verwaltungsgerichtsordnung. Mit Blick darauf, dass das Gericht jedoch hier dazu aufgerufen ist, selbst eine Gefahrenprognose zu treffen (und nicht bloß wie sonst üblich die Gefahrenprognose der Verwaltung zu überprüfen), bezieht sich die richterliche Überzeugung auf die hohe Wahrscheinlichkeit

(und gerade nicht auf die Gewissheit), dass ohne die Einziehung ein Schaden für das Vertrauen in den Rechtsstaat und das Wirtschafts- und Finanzsystem entstehen würde. Das Gericht muss hier also (nur) von der hohen Wahrscheinlichkeit und nicht von der Gewissheit des Schadenseintritts überzeugt sein.

Sofern das Gericht sich selbst von den begründeten Zweifeln nicht überzeugen kann, ordnet es die Herausgabe der sichergestellten Vermögensgegenstände gemäß § 52d Absatz 4 an. Die Herausgabe erfolgt somit grundsätzlich an denjenigen, bei dem die Vermögenswerte sichergestellt worden sind. Steht der Herausgabe jedoch ein offenkundiger Anspruch eines Dritten entgegen, erfolgt die Herausgabe jedoch an den Dritten.

Absatz 2

Begründete Zweifel im Sinne des Absatzes 1 liegen somit nach Absatz 2 Satz 1 vor, wenn nach einer Gesamtschau der relevanten Umstände der rechtmäßige Erwerb des Vermögensgegenstandes oder der Erwerb des Vermögensgegenstandes mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft nicht plausibel erscheint. Wie Satz 2 klarstellt, sind bei dieser Gesamtschau alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen, einschließlich – aber keinesfalls exklusiv – der in § 52b Absatz 4 Satz 3 dargelegten Kriterien.

„Begründete Zweifel“ entspricht demnach im Grunde den „tatsächlichen Anhaltspunkten“ für eine auf Tatsachen gestützte Gefahrenprognose im allgemeinen Polizeirecht. Sie liegen dann vor, wenn aufgrund konkreter, objektiv feststellbarer Tatsachen, die über bloße Vermutungen und Spekulationen hinausreichen, Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft des bedeutsamen Vermögensgegenstandes bestehen. Insoweit wird weder absolute Gewissheit noch ein Beweis verlangt; ausreichend ist vielmehr, wenn aufgrund der bereits bekannten Tatsachen eine rechtmäßige Herkunft des bedeutsamen Vermögensgegenstandes nicht plausibel erscheint (vergleiche insoweit etwa BVerwG, Beschluss vom 21. März 2017 – 1 VR 2/17 –, juris Rn. 22; Urteil vom 14. Dezember 2020 – 6 C 11/18, juris Rn. 23). Die begründeten Zweifel können sich somit, neben den in Satz genannten Kriterien, etwa auch aus den strafrechtlichen Ermittlungen, die nicht zu einem hinreichenden Tatverdacht oder Verurteilung geführt haben, den konkreten Rahmenbedingungen des Auffindens des bedeutsamen Vermögensgegenstandes, den spontanen Einlassungen des Betroffenen zu der Herkunft des Gegenstandes oder seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben.

In beweisrechtlicher Hinsicht orientiert sich das Verfahren, trotz des grundsätzlich fortbestehenden Amtsermittlungsgrundsatzes, an den zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislastregeln. Insoweit ist es an der zuständigen Behörde der Zollverwaltung, in ihrem Antrag auf Anordnung der Einziehung darzulegen, dass der rechtmäßige Erwerb des Vermögensgegenstandes oder der Erwerb des Vermögensgegenstandes mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft nicht plausibel ist. Sofern das Gericht nach der Durchführung der Beweisaufnahme zu demselben Schluss gelangt, wird es somit in der Regel nach Absatz 1 die Einziehung anzuordnen haben. Wenn es dem Betroffenen indes gelingt, substantiiert und mit entsprechendem Beweis die Herkunft der verdächtigen Vermögenswerte darzulegen, wird das Gericht den Antrag der Behörde der Zollverwaltung ablehnen. Mit einem bloßen Schweigen oder dem Bestreiten mit Nichtwissen wird der Betroffene die Einziehung jedoch in aller Regel nicht abwenden können.

Absatz 3

Absatz 3 stellt für Fälle, in denen die Einziehung eine außergewöhnliche Härte für den Betroffenen darstellen würde, die Verhältnismäßigkeit der Einziehungsvorschriften im Rahmen der administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung sicher, in dem es dem Gericht gestattet, von einer Einziehung abzusehen, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vorliegen. Wie Satz 2 klarstellt, wird dies insbesondere dann anzunehmen

sein, wenn durch die Einziehung der verdächtigen Vermögenswerte die wirtschaftliche Existenz des Antragsgegners gefährdet wäre.

Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass das Gericht über den Antrag auf die Anordnung der Einziehung durch Urteil entscheidet.

Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 eröffnet eine über § 101 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hinausgehende Möglichkeit des Gerichts ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden, wenn der Betroffene anwaltlich vertreten ist. Die Vorschrift dient der Entlastung der Gerichte und der Beschleunigung des Verfahrens. Der Erfolg der Anordnungen und Maßnahmen zu den administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) hängt nämlich maßgeblich von ihrer zügigen Durchführung ab. Andernfalls droht eine Verschleierung des Vermögens oder der Vermögensherkunft, aber auch Einflussnahmen auf Dritte. Gleichzeitig besteht ein besonderes öffentliches und allgemeines Interesse an dem Erfolg der Maßnahmen.

Nach Satz 2 erster Halbsatz können sowohl der Antragsgegner als auch die Antragstellerin beantragen, dass mündlich verhandelt wird. Nach dem zweiten Halbsatz sind die Beteiligten auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem Grunde nach den § 84 Absatz 4, § 117 Absatz 5 und § 130b der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 77 Absatz 3 des Asylgesetzes. Danach kann das Gericht von einer Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe in dem Urteil absehen, soweit es der Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründen in dem Antrag auf Anordnung der Einziehung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten. Die Vorschrift dient vor allem der Entlastung der Gerichte, aber auch hier der Beschleunigung des Verfahrens.

§ 52k

Nach § 52k ist gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts die Berufung und gegen das Berufungsurteil die Revision nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe statthaft, dass die besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen in § 52i Absatz 4 bis 6 und § 52j auch bei den Rechtsmittelverfahren sinngemäß zur Anwendung gelangen. Die grundsätzliche Natur der Rechtsmittelverfahren, insbesondere der Revision als Rechtskontrollinstanz, wird mit der Vorschrift nicht in Frage gestellt, sodass die Besonderheiten der verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittel bei der sinngemäßen Anwendung der genannten Vorschriften zu berücksichtigen sind.

§ 52l

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass mit der Rechtskraft der gerichtlichen Anordnung der Einziehung die Vermögensgegenstände in das Eigentum des Bundes übergehen. Wie bereits in der Begründung zu § 52g Absatz 6 dargelegt, unterscheidet sich die Einziehung im Rahmen der administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) von der Einziehung nach § 42 Absatz 2 und 2a im Rahmen der präventiven Sicherstellung, die lediglich den Weg zur grundsätzlichen Verwertung nach § 42 Absatz 3 bis 3b eröffnet und bei der erst der Verwertungserlös gegebenenfalls gemäß § 43 Absatz 2 Satz 6 an den Bund verfällt.

Die Vollstreckung der Einziehung obliegt, abweichend zu den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung, nach Satz 2 der zuständigen Behörde der Zollverwaltung. Einer besonderen Vollstreckungsklausel bedarf sie nach Satz 3 nicht, sodass die Vollstreckung allein aufgrund des rechtskräftigen Urteils erfolgen kann. Da die zuständige Behörde der Zollverwaltung gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes an Gesetz und Recht gebunden ist, kann davon ausgegangen werden, dass sie die Einziehung ausschließlich aufgrund einer vollziehbaren, weil rechtskräftigen Entscheidung vollstrecken wird.

Absatz 2

Für die Verwertung des eingezogenen Vermögensgegenstandes gilt nach Absatz 2 Satz 1 § 42 Absatz 3 bis 3b entsprechend.

Sofern Grundstücke oder sonstige Vermögenswerte, die einer Registerpflicht unterliegen, eingezogen werden, geht Satz 2 – wie schon § 52d Absatz 6 – den Weg, insoweit eine besondere Form der Amtshilfe zu normieren, um die Expertise der Bediensteten und Beamten der registerführenden Stellen für die für das deutsche Wirtschafts- und Finanzsystem überaus wichtigen administrativen Vermögensermittlungen nutzbar zu machen. So hat die registerführende Stelle nach Satz 2 auf Antrag der zuständigen Behörde der Zollverwaltung in das entsprechende Register einzutragen; die registerführende Stelle entscheidet, durch welche der ihr zur Verfügung stehenden Instrumente das Ziel der Einziehung oder der Verwertung am besten erreicht werden kann. Insoweit soll sie die Behörde der Zollverwaltung nach Satz 3 erforderlichenfalls über die einschlägigen Rechtsvorschriften und das zugehörige Verfahren beraten.

Sodann ist es an der registerführenden Stelle nach Satz 4 erster Halbsatz, die erforderliche Eintragung in entsprechender Anwendung der für sie geltenden Vorschriften vorzunehmen. Nach Satz 4 zweiter Halbsatz tritt anstelle erforderlicher gerichtlicher Anordnungen, etwa nach § 919 der Zivilprozessordnung, der Antrag der Behörde der Zollverwaltung. Insoweit handelt es sich um keine erhebliche Ausweitung der Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung. Diese können bereits heute als Finanzbehörden etwa bei einem dinglichen Arrest nach § 324 Abgabenordnung den Arrest selbstständig anordnen. An dieser Stelle jedoch die Vorschriften der Abgabenordnung für entsprechend anwendbar zu erklären, führte zu einem unnötig komplexen Verfahren mit Verweisungen, sodass es auch hier – wie schon bei § 52d Absatz 6 – deutlich praxisnäher ist, die Anordnung des Gerichts durch einen Antrag der Behörde der Zollverwaltung zu ersetzen.

Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Vermögensgegenstände, die sich in Verwahrung der Behörden der Zollverwaltung befinden, unverzüglich herauszugeben, wenn das Gericht rechtskräftig den Antrag auf Anordnung der Einziehung abgelehnt hat (§ 52j Absatz 1 Satz 2) oder von einer Einziehung abgesehen hat (§ 52j Absatz 3). Die Regelungen des § 52d Absatz 4, an wen die Herausgabe zu erfolgen hat, finden nach Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 52m

Die Vorschrift ist *lex specialis* gegenüber § 65; von einer systematisch zutreffenden Verortung der Vorschrift im Unterabschnitt 7 wird bewusst abgesehen, um die besonderen Befugnisse zur Aufklärung und Sicherung verdächtiger Vermögenswerte an einer Stelle im Gesetz zu normieren.

Die gegenüber § 65 weitergehende Datenübermittlungsbefugnis entspricht der umfassenden Auskunftspflicht von öffentlichen Stellen nach § 52c Absatz 2. Nur so ist es den Behörden der Zollverwaltung im Rahmen der administrativen Vermögensermittlungen möglich,

durch gezielten Informationsaustausch mit sonstigen öffentlichen Stellen, die Gefahren für das Wirtschafts- und Finanzsystem effizient abzuwehren.

Der Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem ist dabei ein hinreichend bedeutsames Rechtsgut, das diese Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung rechtfertigt.

Wie etwa aus den Erwägungsgründen 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung folgt, können Ströme von illegalem Geld die Integrität, Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen. Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten schweren Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern. Neben der Integrität, Stabilität und dem Ansehen des Finanzsektors sind etwa Wettbewerbsverzerrungen durch die Wiedereingliederung illegal erzielter Erlöse in den Wirtschaftskreislauf, die Schaffung wirtschaftlicher Machtpositionen mit dem Ziel der Ausnutzung zur unlauteren Beeinflussung politischer Prozesse oder die unerkannte Finanzierung der organisierten Kriminalität zu nennen, die gravierende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründen können. Fortbestehende Möglichkeiten für einzelne Gruppen oder Personen, Vermögenswerte, die krimineller oder unklarer Herkunft sind, in den legalen Markt einbringen zu können, beschädigen nachhaltig das Vertrauen der übrigen Bevölkerung in den Rechtsstaat. Kann dieser nämlich einer solchen Entwicklung nichts entgegensetzen, werden Behörden als handlungsunfähig wahrgenommen und Gesetze als wirkungslos betrachtet. Das bestehende rechtsstaatliche Ordnungssystem erodiert in seinen Grundfesten.

§ 52n

Absatz 1

Mit Blick auf die besondere Natur des Verfahrens und, dass der Staat hier aus der Motivation heraus agiert, seine unmittelbaren Interessen durchzusetzen (Vertrauen in den Rechtsstaat; Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems), wird von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen. Im Übrigen richtet sich die Kostenentscheidung nach §§ 154 bis 166 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass anstelle des Vorverfahrens das außergerichtliche Verfahren nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4a tritt.

Absatz 2

Für die Kosten der Vollstreckung der Einziehung (Verwahrung, Verwertung bzw. gegebenenfalls Vernichtung der eingezogenen Vermögensgegenstände) gilt § 43 Absatz 4 und 4a entsprechend.

Absatz 3

Soweit das Gericht den Antrag auf Anordnung der Einziehung abgelehnt hat, sind mit Blick auf die Komplexität und Grundrechtsinvasivität des Verfahrens neben den zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen auch die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten in dem außergerichtlichen Verfahren nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4a stets erstattungsfähig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn das Gericht nach § 52j Absatz 3 von einer Einziehung abgesehen hat.

Absatz 4

Soweit das Gericht dem Antrag auf Anordnung der Einziehung stattgegeben hat oder nach § 52j Absatz 3 von einer Einziehung abgesehen hat, hat der Betroffene oder wirtschaftlich Berechtigte die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der zuständigen Behörde der Zollverwaltung zu erstatten.

Absatz 5

Aufwendungen, die auf das Verschulden eines Erstattungsberechtigten zurückzuführen sind, hat dieser selbst zu tragen, wobei das Verschulden eines Vertreters dem Vertretenen zugerechnet wird.

Absatz 6

Den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen setzt das Gericht oder die Behörde fest, die auch die Kostengrundscheidung getroffen hat.

Zu Nummer 73

Kapitel 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 5 regelte bislang besondere Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 7 Absatz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes. Diese besonderen Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten sind mit Blick auf die Erweiterung der sog. Standardmaßnahmen, die nunmehr in den §§ 39a ff. vorgesehen sind, obsolet geworden. Soweit die §§ 53 ff. besondere Regelungen enthielten, wurden sie an systematisch passenderen Stellen verortet. So finden sich die Regelungsinhalte des § 53 Absatz 1 in § 39, des § 53 Absatz 2 in den §§ 38a bis 38f, des § 53 Absatz 3 in § 33b, des § 54 in § 39a, des § 55 in § 39b, des § 56 in den §§ 44, 45, des § 57 in § 39a Absatz 4, des § 58 in § 39c, des § 59 in § 40, des § 60 in § 46, des § 61 in den §§ 39d bis 39f, des § 62 Absatz 1 in § 47 Absatz 1a und des § 62 Absatz 2 bis 6 in § 51a

Zu Nummer 74

Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 Überschrift

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 75

§ 63

§ 63 regelte bislang Maßnahmen zum behördlichen Eigenschutz bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 6 Absatz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes. Diese Regelungen sind mit Blick auf die Erweiterung der sog. Standardmaßnahmen, die nunmehr in den §§ 39a ff. vorgesehen sind, obsolet geworden.

Sinn und Zweck der in § 63 nunmehr neu geregelten Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz ist es, ein effizientes Verfahren zu schaffen, mit dem Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen sollen, auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden können. Hierzu enthält diese Vorschrift besondere Bestimmungen betreffend die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zu Zwecken der Zuverlässigkeitsüberprüfung, die den allgemeinen Vorschriften der §§ 26 bis 38 vorgehen.

Die Regelung sieht ausdrücklich vor, dass nicht die gesamte Zollverwaltung, sondern nur ein festgelegter Personenkreis innerhalb dieser Verwaltung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen ist; dieser Kreis beschränkt sich insbesondere auf Personen, die Vollzugsaufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnehmen oder mit diesen

unmittelbar zusammenarbeiten, somit um die ermittlungsführenden Dienststellen sowie die waffentragenden und in Einzelfällen auch die vorgenannten Stellen unterstützenden sowie weitere sensiblen Bereiche; siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen in der Begründung zum Absatz 1.

Mit der Einschränkung auf den vorgenannten Personenkreis wird der besonderen Größe und Struktur der Zollverwaltung mit ihren vielschichtigen Aufgaben, die sich auch in der mit der Initiative „Zoll 2030“ angestrebten, künftigen Organisationsstruktur widerspiegeln, Rechnung getragen. Der Zoll ist mit rund 48.000 Beschäftigten die größte nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums der Finanzen mit einer Vielzahl von Aufgaben, die sich nicht nur auf den Vollzugsbereich beschränkt. So unterhält die Zollverwaltung – neben dem Bereich der Zoll- und Einnahmenseite und somit dem klassischen Finanzverwaltungsbe- reich – u.a. auch eigene zentrale Serviceeinheiten in den Segmenten Organisation, Personal und Haushalt sowie der Informationstechnik. Angehörige dieser Serviceeinheiten sollen nicht grundsätzlich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach diesem Gesetz unterzogen werden.

Selbst dort, wo weiterhin in Ausnahmefällen – nach der Neufassung des § 64 nur noch bei einer Tätigkeit für Organisationseinheiten, die durch das Bundesministerium der Finanzen ausdrücklich bestimmt sind – eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 64 Absatz 1 vorgesehen ist, nimmt diese einige Zeit in Anspruch. In dieser Zeit kann es bereits erforderlich werden, die betreffende Person in den Organisationseinheiten einzusetzen, in denen Auf- gaben nach diesem Gesetz wahrgenommen werden, wenn auch ohne sie mit sensiblen Inhalten zu befassen. Häufiger noch wird es Organisationseinheiten geben, in denen zwar Aufgaben nach diesem Gesetz wahrgenommen werden, die aber nicht durch das Bundes- ministerium der Finanzen im Sinne des § 64 Absatz 1 näher bezeichnet worden sind, so- dass dort eine einfache Sicherheitsüberprüfung nicht in Betracht kommt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass in diesen Bereichen dennoch Informationen und Erkenntnisse ver- arbeitet werden, in die nur zuverlässige Personen Einsicht haben sollten. Zu denken ist hier etwa an Angehörige der Kontrolleinheiten oder Beamte, die Aufgaben der Zollfahndung wahrnehmen, ohne mit der Organisierten Kriminalität oder mit Außenwirtschaftsdelikten be- fasst zu sein.

Selbst wenn hier eine Spionagegefahr oder eine besondere Gefährdung nicht stets gege- ben sind, ist es entscheidend, Gewissheit über die Zuverlässigkeit der Person zu haben. Gerade Kontakte zum kriminellen Milieu begründen hier nämlich die Sorge, dass diese Be- amten die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über geplante Maßnahmen oder sonstige Pla- nungen der Behörde weitergeben könnten. Dies hätte nicht nur Einfluss auf die einzelnen Maßnahmen, die diesen Beamten persönlich obliegen. Gerade dort, wo diese Beamten bei größeren Einsätzen als Unterstützungskräfte eingesetzt werden sollen, besteht die Gefahr, dass sie auch Erkenntnisse über die Planung dieser Maßnahmen (Verbundmaßnahmen mit befreundeten Kräften, größere Durchsuchungen im Rahmen der Bekämpfung der Organi- sierten Kriminalität, anstehende größere Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit etc.) weiterreichen.

Daher ist es von besonderer Bedeutung, frühzeitig Kenntnis darüber zu haben, ob die in dem Bereich tätigen Personen zuverlässig sind, wenn auch eine umfassende Prüfung, wie sie bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung erfolgt, nicht erforderlich ist.

Eine umfassende Einstellungsüberprüfung, wie sie etwa für die Bundespolizei diskutiert wird, ist wiederum für die Zollverwaltung nicht erforderlich und damit nicht verhältnismäßig. Zollinspektor und Zollobersekretäranwärter nehmen nämlich, anders als Polizeikommissar- und Polizeimeisteranwärter, in aller Regel Aufgaben der allgemeinen Finanzverwaltung wahr und werden nicht ausschließlich bei ermittlungsführenden Dienststellen der Zollver- waltung oder als Zollvollzugsbedienstete eingesetzt. Insbesondere ist es nicht Zweck dieser Zuverlässigkeitsüberprüfung, wie etwa im Falle der Einstellungsüberprüfung nach § 76 des Bundespolizeigesetzes (Entwurfassung), Zweifel an dem jederzeitigen Eintreten für die

freiheitlich demokratische Grundordnung präventiv auszuräumen. Diesen Zweifeln ist weiterhin mit den Instrumenten des Bundesbeamten und des Bundesdisziplingesetzes zu begegnen. Sinn und Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dieser Vorschrift ist es, wie auch § 63 Absatz 1 klarstellt, den Dienstbetrieb der ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung gegen Gefahren abzusichern, die von Personen ausgehen können, die für Organisationseinheiten der Zollverwaltung tätig werden sollen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.

Eben deshalb wird auch darauf verzichtet, von den betroffenen Personen Erklärungen zu Mitgliedschaften in kriminellen und terroristischen Vereinigungen oder zweifelhaften sozialen Netzwerken zu fordern. Ohnehin wären sie nach den Grundsätzen des Straf- und Disziplinarrechts nicht verpflichtet, diese zu offenbaren, da insoweit die Tatbestände von Straftaten oder Disziplinarvergehen verwirklicht sein könnten. Auch besteht insoweit kein Mehrwert, da beim Bekanntwerden solcher Mitgliedschaften – unabhängig davon, ob diese Person sie zuvor im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitgeteilt hat oder nicht – beamtenrechtliche und gegebenenfalls disziplinarrechtliche Maßnahmen schon nach der geltenden Rechtslage möglich sind.

Ebenso wenig angezeigt sind die bereits initial umfassenden Anfragen bei anderen Behörden, wie sie etwa bei den Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes, § 8a des Sprengstoffgesetzes oder § 5 des Waffengesetzes durchgeführt werden – zum einen, weil die Zollverwaltung selbst umfassende Zugriffe auf zahlreiche Daten-systeme hat, sodass die Anfragen bei anderen Behörden auf ein Minimum reduziert werden können. Zum anderen aber auch, weil für die Verwendung in den besonders sensiblen Bereichen der Zollverwaltung weiterhin eine einfache Sicherheitsüberprüfung unter Heranziehung der Expertise des Bundesamtes für Verfassungsschutz als mitwirkende Behörde nach § 64 (und damit losgelöst von den Voraussetzungen des § 8 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) durchgeführt werden kann.

In der aus den nachfolgenden Erwägungen vorgesehenen Form schafft diese Zuverlässigkeitsüberprüfung ein effizientes und zügiges Verfahren, das den Behörden der Zollverwaltung ermöglicht, ohne erheblichen Zeitaufwand, die Zuverlässigkeit von Personen zu beurteilen, die für sie tätig werden sollen. Gleichzeitig stellt in besonders sensiblen Bereichen die Sicherheitsüberprüfung nach § 64 ein gründliches Verfahren zur Verfügung.

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass für Personen, die für Organisationseinheiten der Zollverwaltung tätig werden sollen, eine Zuverlässigkeitsprüfung durchzuführen ist, soweit diese Organisationseinheiten Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Die Vorschrift gilt unbeschadet des § 64, sodass die Zuverlässigkeitsüberprüfung eine Sicherheitsüberprüfung nicht ausschließt, sofern letztere für eine Tätigkeit in Organisationseinheiten, die das Bundesministerium der Finanzen nach § 64 Absatz 1 Satz 1 näher bezeichnet hat, vorgesehen ist. Dies entspricht dem Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung, eine effiziente und zügige Prüfung, gegebenenfalls auch im Vorgriff auf eine Sicherheitsüberprüfung, zu ermöglichen.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung betrifft in erster Linie Bedienstete der Zollverwaltung, einschließlich Nachwuchskräfte, die – erstmalig oder aufgrund einer Umsetzung, Abordnung oder Versetzung – in Bereichen tätig sind, die Aufgaben der Zollfahndung nach § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung oder nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wahrnehmen, sowie Bedienstete der Kontrolleinheiten und der Strafsachen und Bußgeldstellen der Zolldirektionen. Soweit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht nach Absatz 2 Satz 2 von einer Zuverlässigkeitsüberprüfung abzusehen ist, können dies aber auch Personen sein, die vorübergehende Aufgaben in den Diensträumen dieser Einheiten ausführen, wie Hausmeister, Handwerker, Reinigungskräfte u. a.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht der Generalzolldirektion, weitere Bereiche der Zollverwaltung zu benennen, für die ebenfalls eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist, auch wenn sie keine Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen; denkbar sind etwa die Bereiche der Generalzolldirektion, die Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnehmen oder sonstige Stellen, die sensible Aufgaben wahrnehmen. Insbesondere in Organisationseinheiten, in denen die Sicherheitsüberprüfung originär (und nicht bloß wegen des Verweises in § 64) nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz üblich sind, könnte ebenfalls angewiesen werden, im Vorgriff eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Zuständigkeit für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der jeweiligen Behörde der Zollverwaltung liegt, bei der die betroffene Person beschäftigt werden soll. Diese Dezentralisierung der im Vergleich zu einer Sicherheitsüberprüfung weniger eingriffsintensiven Zuverlässigkeitsüberprüfung dient ebenfalls der Steigerung der Effizienz ihrer Durchführung. 41 örtliche Behörden der Zollverwaltung und die Generalzolldirektion werden die Zuverlässigkeitsüberprüfungen für ihre eigenen Bediensteten effizienter und schneller durchführen können als eine Stelle der Generalzolldirektion, die für alle Zuverlässigkeitsüberprüfungen in der Zollverwaltung verantwortlich ist.

Innerhalb der Behörde wird die Aufgabe der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung richtigerweise zwischen den für das Personal und die Einsatzunterstützung zuständigen Organisationsbereichen aufzuteilen sein. Insbesondere die Entscheidung, ob eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen ist (Absatz 2 Satz 2 und 3), die insoweit erforderliche Kommunikation mit dem Betroffenen, die einfache Identitätsfeststellung durch die Anforderung der Ausweisdokumente (Absatz 5 Satz 2 erste Variante), die Anhörung des Betroffenen vor der abschließenden Entscheidung (Absatz 8) sowie die Bewertung der Zuverlässigkeit (Absätze 9 und 10) und die mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung zusammenhängende Aktenführung (Absatz 12) obliegt dem Personalbereich.

Weitere Maßnahmen zur Identitätsfeststellung (Absatz 5 Satz 2 zweite Variante) sowie alle erforderlichen Datenbankabfragen (Absatz 6) sowie die Auskünfte aus den Dateisystemen der Polizeibehörden des Bundes und der Länder (Absatz 6) wird durch den Organisationsbereich Einsatzunterstützung durchzuführen sein.

Jedenfalls ist aber die Zuverlässigkeitsüberprüfung als besondere Maßnahme nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz nicht in den Geheimschutzbereichen der zuständigen Behörden zu verorten.

Absatz 2 Satz 2 erlaubt der zuständigen Behörde von einer Zuverlässigkeitsüberprüfung abzusehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen. Hinsichtlich der Art der Tätigkeit kann dabei etwa danach differenziert werden, ob die Tätigkeit in den Diensträumen der Organisationseinheit ausgeübt wird, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt, oder nicht. Im letzteren Fall erscheint ein Absehen von einer Zuverlässigkeitsüberprüfung wegen des reduzierten Gefährdungspotentials eher möglich. Auch bei einer vergleichsweise kurzen Tätigkeit, bei der die Person keinen Zugang zu sicherheitsempfindlichen Erkenntnissen hat und unter enger Aufsicht steht, wird im Einzelfall von dem Erfordernis der Zuverlässigkeitsüberprüfung abgesehen werden können. Bei der Ausübung des dahingehenden Ermessens hat die zuständige Behörde der Zollverwaltung auch den mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung verbundenen Grundrechtseingriff zu berücksichtigen.

Nach Absatz 2 Satz 3 ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung bei denjenigen Personen nicht zulässig, die bereits nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz sicherheitsüberprüft worden sind und deren Überprüfung noch Gültigkeit hat.

Absatz 3

Die Überprüfung erfolgt nach Absatz 3 Satz 1 nur mit der Einwilligung der betroffenen Person. Damit werden elementare Mitwirkungsrechte des Betroffenen gesetzlich verankert. Satz 3 dient der Transparenz des Verfahrens der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Absatz 3 Satz 2 orientiert sich an § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes und stellt sicher, dass die betroffene Person ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bestmöglich ausüben kann und schafft einen gebotenen Ausgleich zu dem mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung verbundenen Grundrechtseingriff.

Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 schafft die Rechtsgrundlage dafür, die Beschäftigung einer Person in den Bereichen abzulehnen, die eine Zuverlässigkeitsüberprüfung voraussetzen, wenn ihre Zuverlässigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Absatz 4 Satz 2 stellt zudem fest, dass Zweifel an der Zuverlässigkeit auch aus der fehlenden Erteilung der Einwilligung oder der fehlenden Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung gefolgert werden kann.

Absatz 5

Die Vorschrift gestattet Maßnahmen zur Feststellung der Identität der zu überprüfenden Person.

Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 gestattet der zuständigen Behörde der Zollverwaltung, die Dateisysteme der Zollverwaltung zu nutzen, um zu prüfen, ob den Behörden der Zollverwaltung Erkenntnisse vorliegen, die auf die Unzuverlässigkeit der betroffenen Person hinweisen. Gleiches gilt für Dateisysteme, auf die die zuständige Behörde der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Zugriff hat; hierzu gehört insbesondere, aber nicht ausschließlich, der polizeiliche Informationsverbund.

Satz 2 erster Halbsatz ist eine Offenbarungs- und Verwertungsbefugnis im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung. Hierbei handelt es sich um eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme. Dem Steuergeheimnis unterliegen nicht nur Steuerdaten im engeren Sinne. Auch Erkenntnisse aus Ermittlungen der Zollfahndung, beispielsweise über die Ein- oder Ausfuhr von Rauschgift oder Waffen, unterliegen grundsätzlich dem Steuergeheimnis, da diese Handlungen durch den Zoll nicht ausschließlich als Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz oder das Waffengesetz, sondern auch als Bannbruch nach § 372 der Abgabenordnung zu verfolgen sind. Der Bannbruch (die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr verbotener Waren) stellt eine Steuerstraftat dar (vgl. § 369 Absatz 1 Nummer 2 Abgabenordnung). Der rechtssichere Abruf der Daten aus den Dateisystemen der Zollverwaltung, um zu prüfen, ob gegen den Betroffenen entsprechende Erkenntnisse vorliegen, setzt daher eine Ausnahme von dem Steuergeheimnis durch ein Bundesgesetz nach § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung voraus.

Der insoweit erfolgende Eingriff in das Grundrecht auf die informationelle Selbstbestimmung ist verhältnismäßig. Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung handelt es sich nicht um eine Einstellungsüberprüfung, wie sie etwa in § 72 Bundespolizeigesetz vorgesehen ist. Vielmehr wird sie regelmäßig bei Beamten zur Anwendung kommen, die bereits in der Zollverwaltung tätig sind, nunmehr aber in Bereiche wechseln, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Konkret handelt es sich dabei vor allem um den bisherigen Zollfahndungsdienst, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit und die Kontrolleinheiten der Zollverwaltung – allesamt Organisationseinheiten, die ausschließlich mit sicherheitsbehördlichen Aufgaben von einiger bis sehr hoher Sensibilität betraut sind. Insoweit ist der Zugriff auf die hier fraglichen Steuerdaten geeignet, um in Erfahrung zu bringen, ob die Beamten Verfeh-

lungen in den Bereichen der Zollkriminalität begangen haben, aufgrund derer sie nicht für einen Einsatz in den sensiblen Bereichen der Zollverwaltung, die mit Aufgaben der Strafverfolgung befasst sind, geeignet sind. Die Vorschrift ist auch erforderlich, da ohne die Vorschrift ein Zugriff auf diese Informationen rechtssicher nicht möglich wäre. Sie ist auch angemessen, da die Sicherheitsbelange der Bereiche der Zollverwaltung, die mit der Bekämpfung der Zollkriminalität befasst sind, höher zu werten sind, als das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beamten. Zumal er nach Absatz 3 seine personenbezogenen Daten dadurch schützen kann, dass er die Einwilligung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht erteilt.

Dass die Vorschrift nicht gestattet, beliebige Steuerdaten (etwa durch eine Abfrage der Einkommensteuerdaten beim Bundeszentralamt für Steuern) abzurufen, wird durch das allgemeine Verhältnismäßigkeitsprinzip hinreichend unterbunden, das eine Datenverarbeitung nur dann zulässt, wenn diese auch geeignet ist.

Nach Satz 3 können zudem unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister eingeholt werden. Dies ist erforderlich, da im Einzelfall auch Erkenntnisse über gerichtliche Maßnahmen, die nicht in das (behördliche) Führungszeugnis aufzunehmen sind, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können. So führen allein der Zollfahndungsdienst und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit gemeinsam etwa ein Viertel aller Verfahren gegen die Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Verfahren befasst sich etwa mit dem internationalen organisierten Rauschgifthandel. Auch im Übrigen führen diese Organisationseinheiten Verfahren gegen Clanstrukturen, sind (u.a. im Auftrag des Generalbundesanwalts) im Bereich der Proliferationsbekämpfung tätig und nehmen Aufgaben im Bereich der Terrorismus- und Geldwäschebekämpfung wahr. Hier kann die Tatsache, dass eine Person Straftaten begangen hat, die nicht in das Führungszeugnis einzutragen sind, von entscheidender Bedeutung sein, um zu beurteilen, ob sie zuverlässig genug ist, um ihr die sensiblen Informationen zugänglich zu machen, mit denen in diesen Bereichen gearbeitet wird.

Die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ist dabei geeignet, Indizien darüber zu gewinnen, ob der Zollbedienstete bedenkenlos in einem Bereich der Zollverwaltung eingesetzt werden kann, in dem die oben beschriebenen sensiblen Aufgaben wahrgenommen werden. Denn Straftaten des Betroffenen können jedenfalls Anhaltspunkte für die weitere Prüfung bieten, dass er gegebenenfalls zu kriminellen Milieus Beziehungen pflegt, nicht vertrauenswürdig ist oder der (Straf-)Rechtsordnung, zu deren Schutz er aufgerufen ist, nicht mit dem hinreichenden Respekt begegnet. Sie ist erforderlich, da diese Bedenken auch durch Straftaten begründet werden können, die bei einer Verurteilung nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden und vielmehr erst im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung etwaige Rückschlüsse erlauben. Zu denken wäre etwa an Fälle des Rauschgiftkonsums bei einem Beamten, der bei dem Zollfahndungsdienst eingesetzt werden soll, oder der Hehlerei bei einem Beamten, der bei einer Kontrolleinheit Verwendung finden soll. Angesichts dieser Umstände ist der Eingriff auch angemessen, da die Sicherheitsbelange dieser sensiblen Bereiche der Zollverwaltung und damit der Bundesrepublik Deutschland Vorrang genießen vor dem Rehabilitationsinteresse und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen. Zumal der Betroffene der Überprüfung nach Absatz 3 Satz 1 widersprechen und so die Eingriffe in seine Rechte unterbinden kann.

Darüber hinaus steht diese Norm auch im Einklang mit den sonstigen Fällen des § 41 Absatz 1 Nummer 1–14 Bundeszentralregistergesetz, denn das vorliegende Regelungsbedürfnis ist nicht weniger gewichtig. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Vergleich mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die nach § 41 Absatz 1 Nummer 14 Bundeszentralregistergesetz eine unbeschränkte Auskunft für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz erhalten kann, oder dem Vergleich mit den Ausländerbehörden und dem Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, die nach § 41 Absatz 1 Nummer 7 Bundeszentralregistergesetz Auskunft erhalten können, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht. Auch der Bundeswehr ist es möglich, über den Militärischen Ab-

schirmdienst (MAD) nach § 41 Absatz 1 Nummer 3 Bundeszentralregistergesetz eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu erlangen. Aufgrund des § 37 Absatz 3 Soldatengesetz und des § 3a Absatz 1 Reservistengesetz erhält der MAD bei jeder Einstellung einer Person als Reservist, Zeitsoldat oder Berufssoldat eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister.

Nach Satz 3 kann zudem eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister eingeholt werden. Diese ergänzt die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, um sich ein umfassendes Bild über die Zuverlässigkeit des Zollbediensteten verschaffen zu können. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 64 i.V.m. den Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, während die Zuverlässigkeitsüberprüfung eine zügige und effiziente (Vor-)Prüfung gestattet – zumal eine Sicherheitsüberprüfung nicht in allen Bereichen, in denen bereits eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich werden kann, zwingend angezeigt ist.

Die Einholung einer Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister ist aus denselben Gründen notwendig wie die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister, sodass weitestgehend auf die entsprechende Begründung verwiesen wird. Um die Zuverlässigkeit eines Zollbediensteten feststellen zu können, der mit den vorgenannten, besonders sensiblen Aufgaben innerhalb der Zollverwaltung betraut werden soll, ist es entscheidend, zu wissen, ob gegen ihn bereits Strafverfahren geführt werden, die seine Zuverlässigkeit infrage stellen und die noch nicht abgeschlossen und daher noch nicht in das Bundeszentralregister eingetragen sind. Denn es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass sicherheitsempfindliche Tätigkeiten in der Zollverwaltung nur von Personen ausgeübt werden, deren Zuverlässigkeit zweifelsfrei feststeht. Zu diesem Zweck ist eine Abfrage des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters geeignet und erforderlich, insbesondere auch deshalb, weil polizeiliche Datenbanken, wie INPOL, aufgrund des föderalen Aufbaus nicht über diese Vollständigkeit verfügen.

Des Weiteren dürfen den Behörden der Zollverwaltung als Strafverfolgungsbehörden bereits nach § 492 Absatz 3 Satz 2 Strafprozessordnung Auskünfte aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zum Zwecke der Strafverfolgung erteilt werden. Insofern wird eine entsprechende Abrufmöglichkeit durch § 63 Absatz 6 Satz 3 nicht völlig neu geschaffen, sondern lediglich um den Zweck der Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unter den vorgenannten engen Voraussetzungen erweitert. Im Übrigen wird auf die Begründung über die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister verwiesen.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Abfragen wird durch entsprechende Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes, der Strafprozessordnung und der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters sichergestellt.

Ein pauschales Auskunftersuchen an die Polizeien und Nachrichtendienste des Bundes und der Länder, wie diese etwa in § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes oder in § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummern 3 und 4 des Waffengesetzes vorgesehen sind, entspräche nicht dem Zweck dieser Zuverlässigkeitsüberprüfung, eine schnelle und effiziente Beurteilung der Zuverlässigkeit der betroffenen Person allein durch die zuständige Behörde der Zollverwaltung zu ermöglichen.

Zumal diese Erkenntnisse in den Bereichen, in denen besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeiten wahrgenommen werden, zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der nach § 64 vorgesehenen einfachen Sicherheitsüberprüfung oder einer originären Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Berücksichtigung finden können.

Zeigen jedoch die Ermittlungen nach Absatz 6, dass in den Dateisystemen der Polizeien des Bundes und der Länder weitere relevante Erkenntnisse vorliegen, gestattet Absatz 7, diese Erkenntnisse bei den Polizeien des Bundes und der Länder gezielt einzuholen.

Absatz 7

Die Vorschrift dient der Sicherstellung der Aktualität der Daten der zuständigen Behörde der Zollverwaltung.

Absatz 8

Mit Blick auf die weitreichenden Folgen der Feststellung der Zweifel an der Zuverlässigkeit hat die zuständige Behörde der Zollverwaltung der betroffenen Person vor der abschließenden Entscheidung die Gelegenheit zu geben, zu den eingeholten Auskünften Stellung zu nehmen, wenn diese Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit begründen. Hierbei wird es sich regelmäßig anbieten, die betroffene Person darauf hinzuweisen, wenn sich bereits eine Entscheidungstendenz abzeichnet, damit sie von diesem rechtlichen Gehör angemessenen Gebrauch machen kann. Soweit durch diese Anhörung berechnete staatliche Interessen gefährdet würden, kann von der Mitteilung dieser Auskünfte abgesehen werden.

Die betroffene Person ist nicht verpflichtet, sich zu äußern. Soweit sie sich jedoch entscheidet, sich zu äußern, müssen ihre Angaben gemäß Absatz 9 Satz 2 wahrheitsgemäß sein. Die Vorschrift entspricht vergleichbaren Vorschriften im Bundesrecht, in denen die wahrheitsgemäße Aussage im dienstlichen Kontext von besonderer Bedeutung ist, namentlich etwa § 32 Absatz 4 Satz 4 der Wehrdisziplinarordnung. Mit Blick auf die Verwendung in Bereichen, in denen Aufgaben nach diesem Gesetz wahrgenommen werden, kommt es entscheidend darauf an, dass sich der Dienstherr auf die Einlassungen des Gegenübers verlassen kann. Die Rechte des Betroffenen sind durch seine weiterhin bestehende Möglichkeit, sich überhaupt nicht zur Sache einzulassen, hinreichend gewahrt.

Regelmäßig wird die fehlende Einlassung im Rahmen der Beurteilung der Zuverlässigkeit eine negative Folge auslösen; diese – für den Betroffenen nachteilige – Rechtsfolge ist durch diesen hinzunehmen, da nur so sicherheitssensible Einrichtungen und Maßnahmen der Behörden der Zollverwaltung ausreichend geschützt sind. Der Verzicht auf eine Einlassung allein begründet bei Beamten im Übrigen noch keinen disziplinarrechtlichen Anfangsverdacht, der Ermittlungen nach dem Bundesdisziplinargesetz oder vorgelagerte Verwaltungsermittlungen rechtfertigt. Während die Rechte der betroffenen Person somit dadurch hinreichend geschützt sind, dass sie sich nicht zu äußern braucht, werden die berechtigten staatlichen Interessen, die mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung verfolgt werden, dadurch geschützt, dass die Äußerungen, soweit sie getätigt werden, der Wahrheit entsprechen müssen.

Wahrheitswidrige Angaben in diesem Zusammenhang stellen nach § 106 Absatz 1 Nummer 1a eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Sanktionierung ist erforderlich, da eine Pflicht ohne Konsequenzen bei ihrer Nichtbefolgung im Ergebnis obsolet wäre. Die Ordnungswidrigkeit bleibt bis zu drei Jahre nach ihrer Beendigung verfolgbar, da sie gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit § 106 Absatz 2 dieses Gesetzes erst in drei Jahren verjährt. Bei Beamten stellen wahrheitswidrige Angaben zudem eine Verletzung der Wahrheitspflicht dar, die als Dienstvergehen verfolgt werden kann. Bei Tarifbeschäftigten der Zollverwaltung bleiben arbeitsrechtliche Konsequenzen denkbar.

Absatz 9

Absatz 9 entspricht § 7 Absatz 1a Satz 1 und 2 des Luftsicherheitsgesetzes. Grundsätzlich obliegt es zuständigen Behörde der Zollverwaltung im Wege einer Gesamtwürdigung der von ihr erhobenen Erkenntnisse nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob Zwei-

fel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person gegeben sind. Die Entscheidung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Absatz 10 Satz 2 nennt dabei Regelbeispiele, bei denen grundsätzlich von einer fehlenden Zuverlässigkeit auszugehen sein wird. Insbesondere aber bei einer Jugendstrafe oder einer Geldstrafe von unter 90 Tagessätzen wird die zuständige Behörde der Zollverwaltung sich ein eingehenderes Bild über die konkrete Tat und die Tatumstände verschaffen müssen, wobei der betroffenen Person hier, spätestens im Rahmen ihrer Anhörung nach Absatz 9, die Obliegenheit zukommt, sich entsprechend einzulassen.

Absatz 10 Nummer 2 wird vor allem nur bei Angestellten und externen Personen eine Rolle spielen, da das Beamtenverhältnis von Beamten gemäß § 41 des Bundesbeamtengesetzes bzw., im Falle von Landesbeamten, § 24 des Beamtenstatusgesetzes bei einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr von Gesetzes wegen endet.

Absatz 10

Absatz 10 entspricht § 7 Absatz 1a Satz 3 und Satz 4 des Luftsicherheitsgesetzes. Mehr als noch in den Fällen des Absatzes 9 obliegt es hier der zuständigen Behörde der Zollverwaltung eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Laufende oder vor allem nach § 153a der Strafprozessordnung eingestellte Strafverfahren wegen Amts- oder Vermögensdelikten sowie wegen Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen den Staat oder seine Einrichtungen werden etwa im Rahmen von Nummer 1 regelmäßig schwerer wiegen als Delikte gegen Personenstand, die Ehe und die Familie oder Beleidigungsdelikte. Ebenso werden Erkenntnisse über auch leichte Fälle der Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit bei potentiell waffentragenden Bediensteten und ihren Vorgesetzten anders zu bewerten sein als in sonstigen Bereichen – anders sicherlich bei einem regelmäßigen Missbrauch, da hier in allen Bereichen erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen dürften. Letztendlich wird die zuständige Behörde stets einen angemessenen Ausgleich zwischen den mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung verfolgten Interessen des Dienstherrn und der in Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes verbürgten Berufsfreiheit finden müssen.

Absatz 11

Wiederholungsprüfungen werden insbesondere dann notwendig, wenn die betroffene Person in einer Organisationseinheit der Behörden der Zollverwaltung eingesetzt ist, die zwar Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt, bei der jedoch eine Sicherheitsüberprüfung nach § 64 nicht erforderlich ist, sodass die Zuverlässigkeit ausschließlich durch die Zuverlässigkeitsüberprüfung festgestellt werden kann. Eine Wiederholungsprüfung kann auch notwendig werden, wenn eine grundsätzlich erforderliche Sicherheitsüberprüfung auch nach drei Jahren noch nicht abgeschlossen ist; dies ist vor allem bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen denkbar. In beiden Fällen kann nach drei Jahren und soll nach fünf Jahren eine Wiederholungsprüfung durchgeführt werden. Nach fünf Jahren kann vor allem dann von einer Wiederholungsprüfung abgesehen werden, wenn bekannt ist, dass eine Sicherheitsüberprüfung binnen kürzester Zeit abgeschlossen sein wird oder die Person nur noch eine kurze Zeit in einem Bereich tätig sein wird, die eine Zuverlässigkeitsüberprüfung voraussetzt. Als kurze Zeit wird ohne Weiteres regelmäßig ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen sein. In den meisten anderen Fällen wird spätestens nach fünf Jahren eine neue Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich.

Absatz 12

Absatz 12 dient der Umsetzung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Datenminimierung und Datensparsamkeit.

Bei den Unterlagen zu der Zuverlässigkeitsüberprüfung handelt es sich weder um Personalaktdaten im Sinne des § 106 Absatz 1 Satz 4 des Bundesbeamtengesetzes, die in die Personalakte aufzunehmen sind, noch um Unterlagen, die in die Sicherheitsakte im Sinne des § 18 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes aufzunehmen sind. Sie sind durch die personalverwaltende Stelle gesondert aufzubewahren. Eine Abgabe an eine andere Behörde erfolgt bei einem Wechsel des Beamten nur dann, wenn es sich um eine Behörde der Zollverwaltung handelt und auch dort eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist.

Absatz 13

Der erste Halbsatz ermöglicht es der Generalzolldirektion, vor allem bei Zolldirektionen, die über keine für die Einsatzunterstützung zuständigen Organisationseinheiten verfügen, andere Zolldirektionen, die über solche Organisationseinheiten verfügen, mit den Maßnahmen und Abfragen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu befassen. Wie die hier bloß beispielhafte Aufzählung aufzeigt, handelt es sich hierbei um Maßnahmen und Abfragen, die vor allem im Rahmen der bisherigen Wahrnehmung der Aufgaben des Zollfahndungsdienstes durch seine Dienststellen schon heute vorgenommen werden können. Die Vorschrift beugt damit der Entwicklung vor, dass Zolldirektionen, die nicht über entsprechende Organisationseinheiten und Ausstattungen verfügen, die erforderlichen Maßnahmen nicht in dem von dem Gesetz vorgesehenen Umfang durchführen können. Dabei war insbesondere mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes sicherzustellen, dass die Eingriffstiefe der Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht ausschließlich von der Behörde abhängt, bei der die Person tätig werden soll.

Der zweite Halbsatz wiederum stellt klar, dass die Übertragung der Abfragebefugnisse nichts an der eigentlichen Zuständigkeit im Übrigen ändert. Insbesondere die Entscheidung, ob eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen ist (Absatz 2 Satz 2 und 3), die insoweit erforderliche Kommunikation mit dem Betroffenen, die einfache Identitätsfeststellung durch die Anforderung der Ausweisdokumente (Absatz 5 Satz 2 erste Variante), die Anhörung des Betroffenen vor der abschließenden Entscheidung (Absatz 8) sowie die Bewertung der Zuverlässigkeit (Absätze 9 und 10) und die mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung zusammenhängende Aktenführung (Absatz 12) obliegt weiterhin der Behörde, bei der die Person beschäftigt werden soll.

Zu Nummer 76

§ 64

Absatz 1

Während für alle Personen, die in Organisationseinheiten der Zollverwaltung tätig werden sollen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 63 grundsätzlich obligatorisch durchzuführen ist, sind die Organisationseinheiten, für die eine einfache Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist, nunmehr ausdrücklich durch das Bundesministerium der Finanzen zu bezeichnen.

In bestimmten Fällen nämlich bedarf es nicht ausschließlich der Zuverlässigkeitsüberprüfung, sondern auch einer einfachen Sicherheitsüberprüfung, um der besonderen Sensibilität der Tätigkeit gerecht zu werden. Hier kommt es entscheidend auch auf das bewährte Verfahren und die Expertise des Bundesamtes für Verfassungsschutz als mitwirkende Behörde an, auf die nicht verzichtet werden kann. Die Kumulation der Zuverlässigkeitsüberprüfung und der Sicherheitsüberprüfung ist in diesen Fällen beabsichtigt, da auch die einfache Sicherheitsüberprüfung eine gewissen Zeit in Anspruch nimmt, während die Zuverlässigkeitsüberprüfung in der Ausgestaltung hier in dieser Konstellation eine zügige und effiziente (Vor-)Prüfung gestattet. Zumal eine negative Zuverlässigkeitsüberprüfung auch Ressourcen bei der Sicherheitsüberprüfung einzusparen vermag.

Die Notwendigkeit der kumulativen Sicherheitsüberprüfung in einzelnen Organisationseinheiten der Zollverwaltung folgt daraus, dass einzelne Dienststellen als Organisationseinheiten der Zollverwaltung tief in die Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland integriert sind und im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der sog. Clankriminalität, der Terrorismusbekämpfung, der Bekämpfung von Außenwirtschaftsdelikten und sonstigen schweren Delikten mitwirken.

Für diese Organisationseinheiten muss daher ausgeschlossen werden können, dass sie Gegenstand staatlicher oder nichtstaatlicher Spionagehandlungen werden, eine gezielte gegnerische Informationsabschöpfung über die dort beschäftigten Personen erfolgt oder nicht erkannte Personen aus der kriminellen Szene oder Extremisten versuchen, für sie tätig zu werden und als sogenannte Innentäter ihre effektive Aufgabenerfüllung behindern oder gefährden.

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz jedoch setzt für die Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung voraus, dass eine Tätigkeit auf einem sogenannten sicherheitsempfindlichen Dienstposten vorgesehen ist. Die geltende Fassung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes knüpft das Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung somit an den beabsichtigten Zugang zu Verschlusssachen oder die Beschäftigung in sabotagegefährdeten Bereichen an. Sofern die einfache Sicherheitsüberprüfung nicht spezialgesetzlich angeordnet ist, richtet sich ihre Notwendigkeit also grundsätzlich nach § 8 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes. § 8 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes betrifft vor allem Personen, die Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder sich diesen verschaffen können, sowie bei Personen, die Tätigkeiten in sog. Sicherheitsbereichen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG wahrnehmen sollen. Die geltende Fassung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes knüpft das Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung somit an den beabsichtigten Zugang zu Verschlusssachen oder die Beschäftigung in sabotagegefährdeten Bereichen an.

Insbesondere in den oben genannten Bereichen der Zollverwaltung reicht diese Möglichkeit jedoch nicht aus, der Gefährdung zu begegnen, die von Personen ausgehen können, die bereits an anderer Stelle als Extremistin oder Extremist als Gefahrenquellen erkannt worden sind. Diese rechtliche Lücke kann angesichts der Gefährdungssituation durch die Organisierte Kriminalität sowie den internationalen Terrorismus und Extremismus nicht hingegenommen werden und ist zu schließen. Dies gilt insbesondere, da die Organisationseinheiten der Zollverwaltung mit Strafverfahren befasst sind, die die grenzüberschreitende Rauschgift- und Waffenkriminalität, internationale organisierte Geldwäsche, Kriegswaffenhandelt, Proliferation u. v. m. betreffen.

Daher bedarf es einer Vorschrift, die vergleichbar mit § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Artikel 10-Gesetzes, § 68 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes, § 37 Absatz 3 des Soldatengesetzes, § 3a Absätze 1 und 2 des Reservistengesetzes oder §§ 4 Absatz 2, 12 Absatz 2 des Satellitendatensicherheitsgesetzes eine einfache Sicherheitsüberprüfung ermöglicht, ohne dass die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vorliegen müssen.

Zugleich wäre es mit Blick auf den mit der Sicherheitsüberprüfung verbundenen Grundrechtseingriff und der Ressourcenschonung bei dem Bundesamt für Verfassungsschutz als mitwirkende Behörde nicht verhältnismäßig, alle Personen, die für die Behörden der Zollverwaltung tätig werden sollen, einer einfachen Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.

Daher wird anlässlich der Umstrukturierung der Zollverwaltung die Vorschrift des § 64 dahingehend angepasst, dass das Bundesministerium der Finanzen diejenigen Organisationseinheiten näher bezeichnet, bei denen die Tätigkeit eine einfache Sicherheitsüberprüfung voraussetzt. Bei der Bezeichnung dieser Organisationseinheiten hat das Bundesministerium der Finanzen den mit der Sicherheitsüberprüfung verbundenen Grundrechtseingriff hinreichend zu berücksichtigen; ebenso berücksichtigt es die durch die Benennung

weiterer Organisationseinheiten bei dem Bundesamt für Verfassungsschutz verursachten Aufwände.

Absatz 2

Der Wahrung des Grundrechtsschutzes dient auch Absatz 2. Danach kann die Behörde der Zollverwaltung von einer Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen. Hinsichtlich der Art der Tätigkeit kann dabei etwa danach differenziert werden, ob die Tätigkeit in den Diensträumen der nach Absatz 1 durch das Bundesministerium der Finanzen näher bezeichneten Dienststelle ausgeübt wird oder nicht. Im letzteren Fall erscheint ein Absehen von einer Sicherheitsüberprüfung wegen des reduzierten Gefährdungspotentials eher möglich. Auch bei einer vergleichsweise kurzen Tätigkeit in der näher bezeichneten Dienststelle, bei der die Person keinen Zugang zu sicherheitsempfindlichen Erkenntnissen hat und unter enger Aufsicht steht, wird im Einzelfall von dem Erfordernis der einfachen Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden können. Bei der Ausübung des dahingehenden Ermessens wird die Behörde der Zollverwaltung auch den mit der Sicherheitsüberprüfung verbundenen Grundrechtseingriff berücksichtigen müssen. Insbesondere wird sie auch abzuwägen haben, ob bei Personen, die für eine nur vergleichsweise kurze Zeit, beispielsweise von unter sechs Monaten in den näher bezeichneten Bereichen tätig sind, die Sicherheitsüberprüfung mit Blick auf die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 63 überhaupt erforderlich und damit verhältnismäßig sein wird.

Zu Nummer 77

Zu Buchstabe a

§ 65 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

§ 65 Absatz 2 Satz 1

Bei Absatz 2 Satz 1 handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

§ 65 Absatz 2 Satz 2 und 3

Die Einfügung des Absatz 2 Satz 2 erfolgt parallel zur Änderung des § 21 Absatz 2 Satz 2. Nach § 29 Absatz 3 Nummer 4 des Bundeskriminalamtgesetzes nehmen die Behörden der Zollverwaltung am polizeilichen Informationsverbund nach §§ 2, 29, 30 Bundeskriminalamtgesetz teil. Innerhalb des Verbundes stellen sich die beteiligten Stellen Informationen gegenseitig zur Verfügung, vgl. § 29 Absatz 2 Satz 1 Bundeskriminalamtgesetz. Eine allgemeine Übermittlungsbefugnis besteht grundsätzlich nach § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b. Mit dem neuen § 65 Absatz 2 Satz 2 wird eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 Abgabenordnung geschaffen. Insofern nimmt der neue § 65 Absatz 2 Satz 2 die in § 30 Abgabenordnung gesetzlich angelegte Abwägung, ob ein öffentliches Interesse an einer Offenbarung vorliegt, für diejenigen Fälle, in denen eine Übermittlung an den polizeilichen Informationsverbund auf Grund von Verbundrelevanz nach § 30 des Bundeskriminalamtgesetzes vorgenommen wird, vorweg.

Zu Buchstabe b, Buchstabe c, Buchstabe d, Buchstabe e und Buchstabe f

§ 65 Absätze 3 bis 7 und 8 und 10

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie in Absatz 7 Satz 1 und 2 jeweils um die Behebung eines redaktionellen Versehens durch eine Korrektur des jeweiligen Verweises.

Mit dem neuen Satz 3 in Absatz 5 wird die Weitergabe von mit besonderen Mitteln erlangten Daten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) geregelt. Mit dem ZFG wird die Zollverwaltung stärker auf die Geldwäschebekämpfung ausgerichtet. Daher werden zukünftig auch vermehrt solche Erkenntnisse, die sich auf Geldwäschehandlungen beziehen, mittels besonderer Maßnahmen der Informationsgewinnung, insbesondere den Einsatz von Vertrauenspersonen, gewonnen. Die Regelung stellt klar, dass der FIU auch solche Informationen für Analysezwecke zur Verfügung gestellt werden können. Gleiches gilt für die Datenweitergabe an die ZfS für Erkenntnisse, die der Sanktionsdurchsetzung dienen können.

Zu Nummer 78

§ 66 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 79

§ 67 Absätze 1 bis 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 80

§ 68 Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 81

§ 69 Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Bedienstete der Steuerfahndung der Landesverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, existieren zwar derzeit nicht, die Vorschrift bleibt aber insoweit weiterhin für künftige Entwicklungen offen.

Zu Nummer 82

§ 70 Absätze 1 bis 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 83

Kapitel 3 Abschnitt 3 Überschrift

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 84

Zu Buchstabe a

§ 72 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 72 Absatz 1a

Mit dem „Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und Änderung weiterer Vorschriften“ (BGBl. I 2021, S. 2099), das mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, wurde dem Bundeskriminalamt (BKA) die Möglichkeit des Auskunftsverlangens bei Postdienstleistern zu präventiven Zwecken (§ 50 Bundeskriminalamtgesetz) sowie den Strafverfolgungsbehörden zu repressiven Zwecken (§ 99 Strafprozessordnung) eingeräumt. Zwar unterscheiden sich die Befugnisse der Generalzolldirektion nach § 72 von den Befugnissen des BKA nach § 50 Bundeskriminalamtgesetz. Während der § 50 Bundeskriminalamtgesetz dem BKA die Befugnis zur Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen (analog § 99 Strafprozessordnung) einräumt, enthält der § 72 die Befugnis zum Öffnen und Einsehen von Postsendungen analog zu § 1 Artikel 10-Gesetz. Die Befugnisnorm des § 72 erlaubt aufgrund der Heimlichkeit der Maßnahme den intensiveren Grundrechtseingriff. Die Möglichkeit des Auskunftsverlangens gegenüber Postdienstleistern war bisher als „Minus-Maßnahme“ von der Befugnis des § 72 Absatz 1 umfasst und wird aufgrund der geringeren Eingriffsintensität nun ausdrücklich in Absatz 1a normiert.

Diese Norm ist auch verhältnismäßig, denn das Auskunftsverlangen nach Absatz 1a steht trotz der geringeren Eingriffsintensität unter denselben hohen Voraussetzungen wie die grundrechtsintensivere Maßnahme nach Absatz 1. Überdies kann durch das Auskunftsverlangen in Absatz 1a die Anzahl der zu öffnenden und einzusehenden Postsendungen reduziert werden, was mittelbar grundrechtswahrend für die Betroffenen wirkt. Schließlich ergibt sich die Verhältnismäßigkeit der Norm auch aus einem Vergleich zu § 2 Absatz 1 G10-Gesetz. Diese Vorschrift normiert für die Befugnis nach § 1 Absatz 1 G10-Gesetz, die inhaltlich mit § 72 Absatz 1 vergleichbar ist, ebenfalls ein Auskunftsrecht gegenüber Postdienstleistern. Dies dient insbesondere dazu, die nachfolgende Anordnung der Überwachungsmaßnahme möglichst präzise fassen zu können und dadurch ihre Eingriffsintensität zu reduzieren (vgl. Roggan, in: G10-Gesetz, 2. Online-Auflage 2018, § 2 Rn. 2 [beck-online]).

Zu Buchstabe c und Buchstabe d

§ 72 Absatz 2 und Absatz 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Absatzes 1a.

Zu Buchstabe e

§ 72 Absatz 7

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Absatzes 1a. Absatz 7 Satz 2 schafft die Rechtsgrundlage für die Generalzolldirektion als zuständige Behörde, von den Erfordernissen einer einfachen Sicherheitsüberprüfung für die in Absatz 1a aufgeführten Personen und Unternehmen in Einzelfällen abzuse-

hen. Bei der Ausübung des dahingehenden Ermessens hat die Generalzolldirektion den mit der Sicherheitsüberprüfung verbundenen Grundrechtseingriff zu berücksichtigen.

Zu Nummer 85

Zu Buchstabe a

§ 73 Absatz 1

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt dem höheren Dienst zuzuordnen sein müssen. Diese Klarstellung ist notwendig, weil sich in zunehmendem Maße auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt im gehobenen Dienst wiederfinden. Es wäre weder amts- noch aufgabenangemessen, Bediensteten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind, diese Verantwortung zu übertragen.

Zu Buchstabe b

§ 73 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Weiter erfolgt eine Klarstellung, dass die Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt dem höheren Dienst zuzuordnen sein müssen. Diese Klarstellung ist notwendig, weil sich in zunehmendem Maße auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt im gehobenen Dienst wiederfinden. Es wäre weder amts- noch aufgabenangemessen, Bediensteten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind, diese Verantwortung zu übertragen.

Zu Nummer 86

§ 74 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 7

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 87

Zu Buchstabe a

§ 75 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Weiter erfolgt eine Klarstellung, dass die Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt dem höheren Dienst zuzuordnen sein müssen. Diese Klarstellung ist notwendig, weil sich in zunehmendem Maße auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt im gehobenen Dienst wiederfinden. Es wäre weder amts- noch aufgabenangemessen, Bediensteten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind, diese Verantwortung zu übertragen.

Zu Buchstabe b

§ 75 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe c

§ 75 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Weiter erfolgt eine Klarstellung, dass die Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt dem höheren Dienst zuzuordnen sein müssen. Diese Klarstellung ist notwendig, weil sich in zunehmendem Maße auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt im gehobenen Dienst wiederfinden. Es wäre weder amts- noch aufgabenangemessen, Bediensteten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind, diese Verantwortung zu übertragen.

Zu Buchstabe d

§ 75 Absatz 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 88

Zu Buchstabe a , Buchstabe b und Buchstabe c

§ 76 Absätze 1 bis 7

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe d

§ 76 Absatz 8

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Weiter erfolgt eine Klarstellung, dass die Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt dem höheren Dienst zuzuordnen sein müssen. Diese Klarstellung ist notwendig, weil sich in zunehmendem Maße auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt im gehobenen Dienst wiederfinden. Es wäre weder amts- noch aufgabenangemessen, Bediensteten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind, diese Verantwortung zu übertragen.

Zu Buchstabe e

§ 76 Absatz 9

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt dem höheren Dienst zuzuordnen sein müssen. Diese Klarstellung ist notwendig, weil sich in zunehmendem Maße auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt im gehobenen Dienst wiederfinden. Es wäre weder amts- noch aufgabenangemessen, Bediensteten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind, diese Verantwortung zu übertragen.

Zu Buchstabe f

§ 76 Absatz 10

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 89

§ 77 Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 90

§ 78 Absätze 1 und 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 91

Zu Buchstabe a

§ 81 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 81 Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1a sowie einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe c

§ 81 Absatz 4

Infolge der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3 wurden die bisherigen Absätze 4 und 5 nunmehr in Absatz 5 zusammengeführt. Absatz 4 wurde ersatzlos gestrichen.

Zu Buchstabe d

§ 81 Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 wurden nunmehr in Absatz 5 zusammengeführt. Absatz 4 wurde ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 92

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Der Verweis auf § 51a wurde angepasst, da dieser dem bisherigen § 62 Absatz 2 bis 6 entspricht.

Zu Nummer 93

§ 85

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 94

Zu Buchstabe a

§ 86 Absatz 1

Die Vorschrift knüpft unmittelbar an § 71 des Bundeskriminalamtgesetzes an. Bei den Anpassungen handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 86 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 95

§ 87

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 96

§ 88

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 97

§ 89

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 98

§ 90 Absatz 1 und Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Der Verweis auf § 51a wurde angepasst, da dieser dem bisherigen § 62 Absatz 2 bis 6 entspricht.

Zu Nummer 99

Kapitel 4 Abschnitt 5 Überschrift

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 100

§ 91 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Des Weiteren wird der Wortlaut des Absatz 1 Nummer 1 so angepasst, dass klargestellt ist, dass die Protokolle nicht ständig in dieser Form vorgehalten werden müssen, sondern viel mehr nur sicherzustellen ist, dass sie in dieser Form zur Verfügung gestellt werden können, soweit sie angefordert werden. Aus der Bindung der Behörden der Zollverwaltung an Gesetz und Recht nach Artikel 20 des Grundgesetzes folgt, dass sie dieser gesetzlichen Pflicht genügen müssen.

Zu Nummer 101

§ 92 Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Der Verweis auf § 51a wurde angepasst, da dieser dem bisherigen § 62 Absatz 2 bis 6 entspricht.

§ 92 Absatz 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Änderungen in § 47. Zudem handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Die jeweiligen Verweise in Nummer 5 und Nummer 6 auf § 47 Absatz 1a und § 51a wurden angepasst, da diese dem bisherigen § 62 Absatz 1 sowie § 62 Absatz 2 bis 6 entsprechen.

Zu Nummer 102

Zu Buchstabe a

§ 93 Absatz 1

Es handelt sich in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 um Folgeänderungen zu Änderungen in § 47. Zudem handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Die jeweiligen Verweise in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 6 auf § 47 Absatz 1a und § 51a wurden angepasst, da diese dem bisherigen § 62 Absatz 1 sowie § 62 Absatz 2 bis 6 entsprechen. In Absatz 1 Satz 6 handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Änderungen in § 47.

Zu Buchstabe b

§ 93 Absatz 2

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Änderung des § 47 Absatz 2. Zum anderen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Die Verweise auf § 47 Absatz 1a und § 51a wurden angepasst, da diese dem bisherigen § 62 Absatz 1 sowie § 62 Absatz 2 bis 6 entsprechen.

Zu Nummer 103

§ 94 Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 104

§ 96 Absätze 1, 4 und 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 105

§ 97 Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 106

§ 98

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 107

§ 99 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 108

§ 100

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 109

§ 101

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 110

§ 102

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1a.

Zu Nummer 111

§ 103 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 112

Zu Buchstabe a

§ 106 Absatz 1

Die Einfügung der Nummer 2 korrespondiert mit der Pflicht der betroffenen Person einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 63, im Rahmen ihrer abschließenden Anhörung nach § 63 Absatz 8 gemäß § 63 Absatz 8 Satz 2 ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Da sie stets die Möglichkeit hat, sich auch überhaupt nicht zur Sache zu äußern und sie auch über diese Möglichkeit zu belehren ist, stellt die Sanktionierung der Verletzung der Wahrheitspflicht keine unverhältnismäßige Härte dar, da insoweit ein ausreichender Ausgleich zwischen den Rechten der betroffenen Personen und den mit er Zuverlässigkeitsüberprüfung verfolgten berechtigten staatlichen Interessen hergestellt ist.

Zu Buchstabe b

§ 106 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der Nummer 1a in Absatz 1.

Zu Nummer 113

§ 107

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Der bisherige § 60 Absatz 3 Satz 2 entspricht § 46 Absatz 3 Satz 2. Der bisherige § 62 Absatz 5 Satz 3 entspricht dem neuen § 51a Absatz 4 Satz 3

Zu Nummer 114

§ 108 Absatz 3

Die Regelung bringt zum Ausdruck, dass trotz der Umstrukturierung der Zollverwaltung die Maßnahmen der funktionellen Behörde Zollkriminalamt und der bisherigen Zollfahndungsämter als solche der Generalzolldirektion und der Zolldirektionen fortgelten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und zu Doppelbuchstabe bb

§ 1 Absatz 4

Derzeit unterliegen ausschließlich Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel der zollamtlichen Überwachung nach § 12a des Zollverwaltungsgesetzes. Wie aus dem Verweis auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der EU-Verordnung 2018/1672 folgte, sind „Barmittel“ Bargeld, übertragbare Inhaberpapiere; Rohstoffe als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel und Guthabekarten. „Gleichgestellte Zahlungsmittel“ wiederum sind, wie Absatz 4 bislang selbst legaldefinierte, Edelmetalle, Edelsteine, Wertpapiere im Sinne des § 1 Depotgesetzes (nämlich: Aktien; Kuxe; Zwischenscheine; Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine; auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen; Namensschuldverschreibungen, soweit sie auf den Namen einer Wertpapiersammelbank ausgestellt wurden; elektronisch begebene, vertretbare Wertpapiere sowie andere Wertpapiere, wenn diese vertretbar sind, mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld) sowie des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (nämlich Namenspapiere mit Inhaberklausel).

Gerade sog. „Luxusgüter“ jedoch unterfielen nicht der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Absatz 4 des Zollverwaltungsgesetzes. Dies hatte zur Folge, dass selbst in den Fällen, in denen Grund zur Annahme bestand, dass diese „Luxusgüter“ zum Zweck der Geldwäsche oder zum Zweck der Terrorismusfinanzierung verbracht wurden, ein Verfahren zur Aufklärung der Herkunft und des Verwendungszwecks dieser „Luxusgüter“ (ein sog. „Clearing“) nach § 12a Absatz 7 des Zollverwaltungsgesetzes nicht eingeleitet werden konnte.

Die hatte zuweilen die nicht plausible Folge, dass ein Edelstein, wenn dieser, ohne in ein Schmuckstück eingearbeitet worden zu sein, in den, aus dem und durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wurde, der zollamtlichen Überwachung und damit auch potentiell dem o. g. „Clearing-Verfahren“ nach § 12a Absatz 7 des Zollverwaltungsgesetzes unterfiel, nicht jedoch, wenn derselbe Edelstein in einen Schmuck-Ring eingearbeitet war. Zudem spricht für die Erweiterung der Norm, dass zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht bloß Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel dienen können, sondern auch wertvolle Schmuckstücke, Uhren, Kunstgegenstände u. v. m.

Indem man in das Gesetz den Begriff der „Wertsachen“ in Absatz 4 Satz 1 einfügt und entsprechend in Absatz 4a Nummer 3 definiert, wird die zollamtliche Überwachung nach Absatz 4 auch auf diese „Luxusgüter“ ausgeweitet.

Die Streichung der Sätze 3 und 4, die unverändert in Absatz 4a Nummern 1 und 2 überführt wurden, ist ausschließlich redaktioneller Natur und dient der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Vorschrift.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 4a

Absatz 4a Nummer 1 und Nummer 2 entsprechen dem bisherigen Absatz 4 Satz 3 und 4. Die Überführung der beiden Nummern in Absatz 4a ist ausschließlich redaktioneller Natur und dient der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Gesamtvorschrift.

Nummer 3 enthält die Begriffsbestimmung der Wertsachen. Hierbei handelt es sich um einen Begriff, der bereits aus § 100 der Abgabenordnung, § 702 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 539 des Handelsgesetzbuches oder § 13 des Heimgesetzes bekannt ist, aber jeweils in Nuancen unterschiedlich definiert ist. In § 100 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung und § 702 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches dient er als Überbegriff für Geld, Wertpapiere und andere Wertsachen. In § 539 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches als Überbegriff für Geld, begebare Wertpapiere, Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenstände und anderen Wertsachen. In § 13 des Heimgesetzes als Oberbegriff für Gelder und andere Wertsachen.

Die hier gewählte Definition der Wertsachen orientiert sich daran und versteht Wertsachen als körperliche Gegenstände, deren Wert besonders hoch ist. Die beispielhafte, aber (wie der Begriff „insbesondere“ verdeutlicht) nicht abschließende und zwingende Konkretisierung, dass ihr Wert im Verhältnis zu ihrem Volumen besonders hoch sein kann, orientiert sich an der allgemeinen Definition der kostbaren Wertgegenstände, um die es hier vielfach gehen wird. Die ebenfalls bloß beispielhafte („wie etwa“) Aufzählung von Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen oder Wertpapieren, die nicht schon Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel sind, verdeutlicht, auf welche Wertsachen besonders zu achten sein wird.

Zu Buchstabe c

§ 1 Absatz 5

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie der Ausweitung der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes auf Wertsachen. Zugleich stellt die Vorschrift klar, dass die sonstigen Befugnisse der Zollverwaltung in Bezug auf die Geldwäschebekämpfung nach dem neuen Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz durch diese Vorschrift nicht eingeschränkt werden. Satz 2 ist mit Blick auf die Integration des Zollfahndungsdienstes in die übrige Zollverwaltung obsolet und wird gestrichen.

Zu Buchstabe d

§ 1 Absatz 5a

Die aktuelle Sicherheitslage erfordert neben dem erkannten höheren Schutzniveau für die Behörden der Zollverwaltung auch ein höheres Schutzniveau für das Bundesministerium der Finanzen, um Störungen und sonstige negative Einwirkungen abzuwehren und die Handlungsfähigkeit des Staates und seiner Institutionen sicherzustellen. Auch das Bundesministerium der Finanzen sieht sich einer zunehmenden Störung der Aufgabenwahrnehmung durch mittelbare oder unmittelbare Gefährdungen der Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen gegenüber. Nach geltender Rechtslage kann nur die Bundespolizei die Liegenschaften der Bundesministerien schützen (§ 5 des Bundespolizeigesetzes). Hierfür ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat herzustellen. Die Behörden der Zollverwaltung sind nicht befugt, diese Aufgabe für das Bundesministerium der Finanzen neben der Bundespolizei wahrzunehmen. Gleichzeitig kann die Unterstützung durch externe Kräfte der Landespolizei oder der Bundespolizei aus tatsächlichen Gründen entweder nicht, nicht rechtzeitig oder in nicht ausreichender Stärke sichergestellt werden. Es bedarf daher einer Rechtsnorm, die den Behörden der Zollverwaltung entsprechende Befugnisse zum Schutz des Bundesministeriums der Finanzen einräumt. Die Wahrnehmung solcher kann nur auf Ersuchen des Bundesministeriums der Finanzen erfolgen. Die Befugnisse der Zollverwaltung sind daher für eine Übernahme der

Sicherungs- und Schutzmaßnahmen durch Ergänzung des § 1 des Zollverwaltungsgesetzes um Absatz 5a zu erweitern. Die Regelung tritt ergänzend neben § 5 des Bundespolizeigesetzes. Durch die Neuregelung zum behördlichen Eigenschutz wird die Aufgabe der Gefahrenabwehr für das Bundesministerium der Finanzen auf die Zollverwaltung übertragen. Hierbei handelt es sich um eine Kann-Vorschrift. Im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung einer behördenspezifischen Gefährdungsbeurteilung ist die Übernahme von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen bzw. von gefahrenabwehrenden Maßnahmen für das Bundesministerium der Finanzen durch die Zollverwaltung zu prüfen.

Zu Nummer 2

§ 3 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 3

§ 5 Absatz 1 Nummer 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ausweitung der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes auf Wertsachen.

Zu Nummer 4

§ 10 Absatz 1

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 des Zollverwaltungsgesetzes sind Führer von Beförderungsmitteln verpflichtet, die Beförderungspapiere auf Verlangen vorzulegen. Beförderungspapiere sind die gängigen den Warentransport begleitenden Dokumente, wie z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Seefrachtbriefe, Dokumente des Binnenschifftransportes, Luftfrachtbriefe, Eisenbahnfrachtbriefe, Straßenfrachtbriefe, aber auch multimodale Frachtbriefe, Manifeste, Konnossemente etc., sofern diese in Bezug zu dem konkreten Warentransport stehen.

Unbeschadet der jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen zählen hierzu darüber hinaus alle Dokumente, die ggf. nach nationalen oder EU-rechtlichen Bestimmungen, einschließlich Zollrecht und VuB-Bestimmungen, den Transport begleiten müssen, wie beispielsweise Sicherheitsdatenblätter beim Transport bestimmter Chemikalien.

Durch die Erweiterung dieser Pflicht auf elektronische Beförderungspapiere wird es den Beteiligten ermöglicht, die nach anderen Rechtsvorschriften ohnehin vorzuhaltenden elektronischen Beförderungspapiere im Rahmen der zollamtlichen Überwachung ebenfalls zur Einsichtnahme verfügbar zu machen. Gleichermaßen haben die Bediensteten der Zollverwaltung so die Befugnis, auch elektronisch vorliegende Dokumente einzusehen. § 10 Absatz 1 Satz 4 des Zollverwaltungsgesetzes schafft die erforderliche Rechtssicherheit für die Führer von Beförderungsmitteln und die Zollverwaltung.

Zu Nummer 5

§ 10a

Es bedarf einer Anpassung der Überschrift des § 10a des Zollverwaltungsgesetzes, da eine Legaldefinition für Zollvollzugsbedienstete in § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes geschaffen wird. Die weiteren Anpassungen erfolgen aus redaktionellen Gründen.

Den Bediensteten der Zollverwaltung werden durch dieses Gesetz und andere Rechtsvorschriften zur Aufgabenwahrnehmung eine Vielzahl an Vollzugsbefugnissen eingeräumt, die aber nur ein Teil der Bediensteten tatsächlich durchführen kann. Um diesen Personenkreis zuordnen zu können, bedarf es einer Konkretisierung des Absatzes 1. Die Formulierung dient gleichzeitig als Legaldefinition für den Kreis der Bediensteten, die die in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften eingeräumten Vollzugsbefugnisse tatsächlich ausüben dürfen.

Die Erweiterung um einen rechtlich bestimmten Kreis von Tarifbeschäftigten dient der Klarstellung und folgt dem aktuellen Erfordernis aus § 14 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, denn § 14 Absatz 1 Satz 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sieht eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung vor, wonach auch Tarifbeschäftigte unter engen Voraussetzungen Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sein können.

Die Formulierung „Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung“ wird ersetzt durch „Zollvollzugsbedienstete“, um Absatz 2 sprachlich an die neu eingeführte Definition in Absatz 1 anzugleichen.

§ 10a Absatz 2 des Zollverwaltungsgesetzes in der bisherigen Form enthält eine abschließende Aufzählung der präventiven Befugnisse zur Eigensicherung. Mit der Erweiterung des § 10a Absatz 2 des Zollverwaltungsgesetzes um den Zusatz „die erforderlichen Maßnahmen zu treffen“ wird eine Generalklausel geschaffen, die den Zollvollzugsbediensteten ausdrücklich die Möglichkeit zugesteht, zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung einer Person oder für wesentliche Vermögenswerte (wie beispielsweise Diensthunde und Dienstkraftfahrzeuge) tätig zu werden. Diese Konkretisierung ist aufgrund der Erfahrungen aus der praktischen Anwendung der Norm zwingend erforderlich, da die verschiedenen Fachbefugnisse zwar korrespondierende Duldungs- und Mitwirkungspflichten eines Beteiligten zum Gegenstand haben, jedoch keine allgemeine Ermächtigung für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen. Die Erfahrungen der Bediensteten aus den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung zeigen, dass die Normierung einer solchen Generalklausel für die Gefahrenabwehr erforderlich ist, da Befugnisse zur Eigen- und Fremdsicherung bisher nur lückenhaft geregelt sind. Mit der Konkretisierung des Absatzes 2 stehen den Zollvollzugsbediensteten nunmehr nach Satz 1 auch allgemeine Gefahrenabwehrbefugnisse zu.

Die Regelung eröffnet jedoch weiterhin keine Befugnisse zur allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne der Polizeigesetze.

In Anlehnung an den neuen § 1 Absatz 5a des Zollverwaltungsgesetzes wird der Wortlaut des Absatz 2 folgerichtig außerdem um die Sicherung des Bundesministeriums der Finanzen ergänzt.

Der Wortlaut des Absatz 2 Satz 1 wurde um den Schutz Dritter ergänzt, um die Befugnisse auf diesen Personenkreis auszuweiten. Denn durch das Verhalten von Personen können auch (unbeteiligte) Dritte gefährdet werden. Auch bei der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz des Bundesministeriums der Finanzen ist es notwendig, dass die Befugnis zu Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen um den Schutz Dritter erweitert wird, da die Zollvollzugsbediensteten des Wachschutzes neben dem Dienstgebäude auch Besucher, wie z.B. die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, vor äußeren Gefahren schützen sollen. Die Maßnahmen zur Sicherung müssen sich daher folgerichtig auch auf den Schutz Dritter beziehen. Bisher war dafür ein Rückgriff auf allgemeine Notrechte (Notwehr, Nothilfe, Notstand) notwendig. Auf diese Weise wird nun auch in Bezug auf den Schutz Dritter Rechtssicherheit für alle Zollvollzugsbediensteten geschaffen.

Aus § 10a Absatz 1 Satz 2 des Zollverwaltungsgesetzes wird zur Vereinheitlichung der gesetzlichen Systematik § 10a Absatz 1 Nummer 7 des Zollverwaltungsgesetzes. Darüber hinaus wird der Wortlaut erweitert auf die Durchsetzung einer Platzverweisung. Demnach

sind Zollvollzugsbedienstete befugt, eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 10a Absatz 2 Nummer 3 des Zollverwaltungsgesetzes durchzusetzen oder um einen rechtswidrigen Angriff auf Leib und Leben abzuwehren. Der Verweis auf die Platzverweisung hat lediglich klarstellenden Charakter. Schon in der Gesetzesbegründung der Vorgängernorm (Bundestagsdrucksache 18/9987, S. 30) wird darauf hingewiesen, dass bei einer fortgesetzten Störung der Amtshandlung durch Nichtbefolgen der Platzverweisung nach Nummer 3 diese Störung nur durch Ingehwahrsamnahme der betreffenden Person zu beenden ist. Diese Klarstellung wurde nun auch in den Gesetzeswortlaut aufgenommen und beendet damit Unsicherheiten in der praktischen Anwendung.

Darüber hinaus enthält § 10a Absatz 2 Satz 2 eine beispielhafte Aufzählung an möglichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Vielmehr sind alle Maßnahmen denkbar, die als polizeirechtliche Maßnahmen aufgrund der polizeirechtlichen Generalklausel statthaft sind und unterhalb der Schwelle der „erforderlichen Maßnahmen“ nach Satz 1 liegen. Beispiele hierfür sind unter anderem das schlichte Bestreifen einer Örtlichkeit, das bloße Ansprechen von Bürgern, das schlichte Zurückdrängen eines Störers oder das Hineinschauen in ein parkendes Fahrzeug.

Absatz 2 Satz 3 wird dahingehend erweitert, dass die erforderlichen Maßnahmen auch zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für wesentliche Vermögenswerte getroffen werden können. Darüber hinaus wird Satz 3 an Absatz 2 Satz 1 angeglichen.

Die Verweise auf das Bundespolizeigesetz konnten durch Verweise auf das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz ersetzt werden, da letzteres nunmehr inhaltsgleiche Vorschriften enthält.

Zu § 10a (Zollvollzugsbedienstete; Sicherungs- und Schutzmaßnahmen)

Zu Absatz 3

§ 10b

Mobil einsetzbare Foto-, Video- und Audiotechnik auch mit Unbemannten Luftfahrzeugen (UAS) als Sensorträger stellt einen einsatztaktischen Mehrwert für die Zollverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dar.

Beispielsweise ermöglichen Bild- und Videoaufzeichnungen mittels des Einsatzes von Drohnen im Bereich der Grenze der Bundesrepublik Deutschland eine wesentlich objektivere und effizientere Bewertung der Lage, ob in weitläufigen und gleichzeitig unübersichtlichen Bereichen Gefährdungen für die zollamtliche Überwachung bestehen.

Auch Gefahrensachverhalte in betriebsbedingt unzugänglichen Bereichen an Seehäfen können durch den Einsatz von Drohnen besser aufgeklärt werden, im Einzelfall auch ohne den Geschäftsbetrieb zu belasten.

Der Einsatz dieser Technik ist mit einer höheren Eingriffsintensität in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen sowie der unvermeidbaren Betroffenheit Dritter, welche beim Einsatz hochmobiler Kamerasysteme, unter anderem auch mittels UAS, verbunden.

Mit dem neuen § 10b Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes wird eine Rechtsgrundlage für den Einsatz dieser Geräte geschaffen. Der Einsatz darf nur bei bestimmten Maßnahmen und nur unter den für diese Maßnahmen geltenden Voraussetzungen erfolgen.

Zweck der Vorschrift ist der Einsatz von Drohnen im Rahmen der Beobachtung von Personen und Warentransporten. § 10b schafft die insoweit erforderliche Rechtsgrundlage für

den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und lehnt sich an § 38 Bundespolizeigesetz an.

Die Vorschrift gestattet der Zollverwaltung einen Drohneneinsatz lediglich „zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten“ sowie „zur Sicherung der Zollbediensteten oder zu schützender Dritter sowie zur Sicherung von Einrichtungen und Einsatzmitteln, soweit diese für die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung erforderlich sind“.

Dass der Einsatz von Drohnen zur Verhütung von Straftaten und zur Sicherung von Personen und Vermögenswerten geeignet ist, hat sich in der Vergangenheit bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) nachweislich bewährt. Für den Drohneneinsatz im Rahmen der Verfolgung von Straftaten hat die Vorschrift vor allem deklaratorischen Charakter, da insoweit § 100h Absatz 1 Nummer 2 Strafprozessordnung bereits eine hinreichende Rechtsgrundlage darstellen dürfte (Heinrichs/Weingast, KK-StPO, StPO § 100h Rn. 5).

Dabei umfasst der Aufgabenbereich der Zollvollzugsbediensteten (also der waffentragenden Zollbeamten) u. a. Maßnahmen, bei denen unübersichtliche oder großräumige Einsatzräume visuell überwacht werden müssen. Als Beispiele seien hier die Überwachung der Grenzen und der Seehäfen, hier insbesondere Containerhäfen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des internationalen Drogenschmuggels, aber auch die Überwachung großräumiger Baustellen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung genannt. In beiden Fällen ist der Einsatz von Drohnen geeignet, um die genannten Zwecke (Verhütung und Verfolgung von Straftaten, Schutz der Zollvollzugsbediensteten) zu erreichen.

Mildere gleichgeeignete Mittel, diese Ziele zu erreichen, sind nicht gegeben, sodass der Drohneneinsatz auch erforderlich ist.

In den hier ausdrücklich genannten Fällen überwiegt das staatliche Interesse, Straftaten zu verfolgen bzw. Personen oder für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Einrichtungen und Einsatzmittel zu schützen, auch das Interesse des Einzelnen an der informationellen Selbstbestimmung.

Zumal hier zu beachten ist, dass der Einsatz der Drohne im Ermessen der Zollverwaltung liegt und es vor jedem Einsatz einer Einzelfallprüfung und -bewertung bedarf. Die Drohne soll anlassbezogen auf unübersichtlichen Flächen zum Einsatz kommen, bei welchen keine andere Möglichkeit besteht, sich einen Überblick zu verschaffen (Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall), was – neben der gesetzlichen Einschränkung auf bestimmte Einsatzszenarien – zusätzlich die Angemessenheit der Maßnahme sichert.

Zudem ist zu beachten, dass ein zeitlich extensiver Einsatz der Drohnen sowohl im präventiven als auch im repressiven Bereich an zusätzliche Voraussetzungen, insbesondere einer richterlichen Zustimmung der Maßnahme, geknüpft ist – vgl. § 47 Absatz 2 Nummer 2a (präventiv) sowie § 163f Strafprozessordnung (repressiv).

Absatz 2 stellt klar, dass in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mobile Sensorträger nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn der Einsatz für außenstehenden Dritte erkennbar ist. Anders als bei Absatz 1 Nummer 1, wo der verdeckte Einsatz notwendig sein kann, um die Maßnahme nicht zu gefährden, ist ein verdeckter Einsatz für den Erfolg der Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 nicht erforderlich. Die Offenheit der Maßnahme sorgt insoweit dafür, dass der Grundrechtseingriff für den Betroffenen offen erkennbar und somit verhältnismäßig ausgestaltet ist.

Zu Nummer 6

§ 11

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 7

§ 11c

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 8

§ 12a

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ausweitung der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes auf Wertsachen.

Zu Buchstabe g

Absatz 7

In Satz 1 Nummer 3 wurden die Buchstaben e und f neu eingefügt. Die Regelung in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e ist erforderlich, da in der polizeilichen Praxis Sachverhalte feststellbar sind, in denen sich Verbotserfügungen nach dem Vereinsgesetz auf die zollrechtliche Praxis der Barmittelkontrollen unmittelbar auswirken.

Die Regelung in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f ist erforderlich, da das EU-Sanktionsrecht den Kontrolleinheiten der Zollverwaltung Maßnahmen bei festgestellten Barmittelverbringungen grundsätzlich nur bei strafprozessualen Anfangsverdacht erlaubt. Hier bedarf es einer Ergänzung der Handlungsmöglichkeiten, um rechtssicher Verbringungen bei unerschweiliger Verdachtslage zunächst unterbinden und den Sachverhalt aufklären zu können. Die vorgeschlagene Regelung schafft eine solche ergänzende Handlungsmöglichkeit, soweit Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel oder Wertsachen durch oder für oder an eine Person oder Organisation befördert werden, bei der Verdachtsmomente bestehen, dass sie in einer EU-Sanktionsliste genannt ist, ohne dass diesbezüglich bereits ein eindeutiger Anfangsverdacht besteht sowie bei grenzüberschreitenden Barmittelverbringungen, wenn Verdachtsmomente vorliegen, dass die Verbringung entgegen eines sanktionsrechtlichen Verbots erfolgen könnte, z.B. des Verbots nach Art. 5i Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 für die Verbringung von Währungen eines EU-Lands nach Russland. Gleichzeitig wird durch diese Vorschrift sichergestellt, dass ein etwaiger strafprozessualer Anfangsverdacht nicht unterlaufen wird. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der Systematik der Norm und knüpft an Verdachtsmomente für eine Straftat an. Bei der Einleitung eines Clearingverfahrens ist ein strafrechtlicher Anfangsverdacht nicht erforderlich. Es genügen Anhaltspunkte, dass eine entsprechende Straftat vorliegt. Die Zuordnung bzw. Herkunft von Barmitteln ist in einer Kontrollsituation zeitnah nicht abschließend aufzuklären. Daher erlaubt § 12a es, die Barmittel kurzzeitig zu halten, um den Vorgang aufzuklären.

Bei dem neuen Satz 5 handelt es sich um eine zwingend notwendige Regelung des anzuwendenden Gerichtsverfahrensrechts.

Die Streichung des bisherigen Satzes 6, der mit redaktionellen Anpassungen in Absatz 7a Satz 1 überführt wurde, ist ebenfalls ausschließlich redaktioneller Natur und dient der Übersicht der Vorschrift.

Absatz 7a

Absatz 7a Satz 1 entspricht, von einer redaktionellen Folgeänderung aufgrund der Ausweitung der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes auf Wertsachen abgesehen, dem bisherigen Absatz 7 Satz 6.

Absatz 7a Satz 2 orientiert sich an § 111n Absatz 3 und 4 der Strafprozessordnung und ergänzt diese ausdrücklich um Träger des öffentlichen Rechts. Es entspricht der praktischen Erfahrung, dass im Rahmen des bisher in Absatz 7 vorgesehenen Verfahrens zur Aufklärung der Herkunft und des Verwendungszwecks der sichergestellten Barmittel und gleichgestellter Zahlungsmittel oftmals Ansprüche von Trägern der Sozialleistungen bekannt werden. Ebenso kann es Fälle geben, in denen offensichtlich ist, wem die sichergestellten Sachen zustehen. Die Vorschrift ermöglicht insoweit eine Auskehrung der sichergestellten Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel und Wertsachen an den Dritten oder anspruchsberechtigte Behörden. Wie Absatz 7a Satz 2 zweiter Halbsatz klarstellt, muss „offenkundig“ sein, an wen die Sache herauszugeben ist. Ist dies zweifelhaft, erfolgt keine Herausgabe an Dritte.

Zu Buchstabe h

Absatz 8

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ausweitung der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes auf Wertsachen.

Zu Nummer 9

§ 12b

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 10

§ 12d

Die Formulierung „Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung“ wird ersetzt durch „Zollvollzugsbedienstete“, um die Überschrift des § 12d des Zollverwaltungsgesetzes an die neu eingeführte Definition in § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes anzugleichen.

Zu Nummer 11

§ 14

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 12

§ 15

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 13

§ 17

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 14

§ 19 Absatz 3, § 21

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 15

§ 22

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 16

§ 25 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 17

§ 31

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 18

§ 31a

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 19

§ 32 Absatz 1 und Absatz 3

Mit Art. 1 Nr. 27 des Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I 2017 425) war der Anwendungsbereich des § 32 Zollverwaltungsgesetz mit Wirkung vom 17.03.2017 deutlich ausgeweitet und die Wertschwelle von bis dahin 130 Euro auf 250 Euro angehoben worden. Diese Anhebung hat sich in der Folge bewährt und zu einem deutlich verringerten Arbeitsaufwand bei den Strafsachen- und Bußgeldstellen der Hauptzollämter geführt. Ein Großteil der dort noch zu führenden Steuerstrafverfahren betrifft aber Abgabenverkürzungen im Bereich von knapp über 250 Euro bis 500 Euro. Viele dieser Verfahren werden aufgrund des geringen Verkürzungsbetrages nach §§ 398 der Abgabenordnung bzw. 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung eingestellt, sodass auch keine spürbare Sanktion erfolgt. Daher würde eine Anhebung der Wertschwelle in § 32 des Zollverwaltungsgesetzes auf 500 Euro ein großes Einsparpotential beim Bearbeitungsaufwand dieser Verfahren beinhalten und darüber hinaus zusätzliche Einnahmen aus den festzusetzenden Zuschlägen generieren.

Zu Artikel 4 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Aufgrund der Änderungen im Gesetz wird die Inhaltsübersicht entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

Angabe zu Abschnitt 1

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 3

§ 1

Zu Buchstabe a

Überschrift

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 1

Mit der Umstrukturierung der Zollverwaltung (Zoll 2030) wird die funktionale Behördeneigenschaft der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung aufgelöst. Vor diesem Hintergrund wird das Sanktionsdurchsetzungsgesetz von einem organisationsgeprägten zu einem aufgabengeprägten Gesetz gefasst.

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2

Die Streichung „insbesondere“ dient dem Grundsatz der Normenbestimmtheit und Normenklarheit.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Neufassung des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a stellt klar, dass die Generalzolldirektion Gelder und wirtschaftliche Ressourcen ermittelt, die im Eigentum oder Be-

sitz der in Sanktionsverordnungen aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden (vgl. zum Beispiel Einfriergebot gemäß Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 269/2014). Die in Sanktionsverordnungen aufgeführten Personen, Einrichtungen oder Organisationen verschleiern regelmäßig ihr Eigentum und Besitz an oder das Halten und Kontrollieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch den Einsatz von komplexen und teilweise multinationale Rechtsgestaltungen (beispielsweise Trusts und Offshore-Gesellschaften) oder Strohpersonen. Um die Umgehung von Sanktionen durch diese Rechtsgestaltungen oder Strohpersonen zu verhindern, sind die unionsrechtlichen Rechtsbegriffe Eigentum, Besitz, Halten und Kontrolle nach der Rechtsprechung des EuGH so auszulegen, dass sie sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beziehungen der gelisteten Person zu Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen umfassen. Es ist die Aufgabe der Generalzolldirektion, diese unmittelbaren und mittelbaren Beziehungen zu ermitteln, um die praktische Wirksamkeit der Sanktionsmaßnahme zu gewährleisten.

Die Sanktionsverordnungen enthalten Verbote, sanktionierten Personen oder Entitäten wirtschaftliche Güter bereitzustellen. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b stellt klar, dass die Generalzolldirektion auch Gelder und wirtschaftliche Ressourcen ermittelt, die unmittelbar oder mittelbar in Sanktionsverordnungen aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen (vgl. zum Beispiel Bereitstellungsverbot gemäß Artikel 2 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 269/2014).

Die Neufassung des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a stellt klar, dass die Generalzolldirektion feststellt, ob Gelder und wirtschaftliche Ressourcen im Eigentum oder Besitz einer in Sanktionsverordnungen aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden. Diese Feststellung ist erforderlich, da die in Sanktionsverordnungen aufgeführten Personen, Einrichtungen oder Organisationen regelmäßig ihr Eigentum und Besitz an oder das Halten und Kontrollieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen verschleiern. Ziel der Feststellung, die öffentlich bekanntgemacht werden kann, ist es, Zweifel bei Wirtschaftsbeteiligten und anderen an der Sanktionsdurchsetzung beteiligten Behörden hinsichtlich der Beziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen zu einer gelisteten Person, Einrichtung oder Organisation auszuräumen.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b stellt klar, dass die Generalzolldirektion auch feststellt, ob Gelder und wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar in Sanktionsverordnungen aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen (vgl. zum Beispiel Bereitstellungsverbot gemäß Artikel 2 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 269/2014).

Die Neufassung des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 stellt klar, dass es die Aufgabe der Generalzolldirektion ist, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bei Gefahr eines Verstoßes sowohl gegen das Einfriergebot (etwa Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 269/2014) als auch gegen das Bereitstellungsverbot (Artikel 2 Absatz 2) sicherzustellen.

Nummer 4 wird aufgrund der Streichung des § 14 gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Anpassung stellt klar, dass die Generalzolldirektion nach diesem Gesetz lediglich die Durchsetzung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sanktionen koordiniert (personenbezogene Finanzsanktionen) und nicht warenbezogene Sanktionen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass die europäische und internationale Zusammenarbeit der Generalzolldirektion auf dem Gebiet der Durchsetzung von personenbezogenen Finanzsanktionen auch die Beantwortung von Anfragen von Partnerbehörden beinhaltet, die nur mittelbar, aber nicht unmittelbar die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz bezweckt. Die europäische und internationale Zusammenarbeit der Generalzolldirektion, einschließlich der Beantwortung von Anfragen von Partnerbehörden, dient jedoch stets der Förderung der Ziele der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen, so dass mit der Änderung eine Klarstellung erfolgt.

Zu Buchstabe c

Absatz 2

Der ehemalige Absatz 2 wird gestrichen. Durch die Umstrukturierung und den Wegfall der funktionellen Behördeneigenschaft entfällt der Bedarf der Bestimmung, dass die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen untersteht. Dies ergibt sich bereits aus den Bestimmungen § 1 des Finanzverwaltungsgesetzes sowie § 3 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

Zu Buchstabe d

Bisheriger Absatz 3, jetzt 2

Der neue Absatz 2 entspricht dem ehemaligen Absatz 3.

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe e

Bisheriger Absatz 4, jetzt 3

Der neue Absatz 3 entspricht dem ehemaligen Absatz 4.

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 4

Überschritt Abschnitt 2

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 5

§ 2

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2, da es ausreichend ist, wenn sachdienliche Angaben zu Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen gemacht werden können.

Die neue Nummer 3 in Absatz 2 dient der Klarstellung im Rahmen der nicht abschließenden Aufzählung des Absatzes 2, dass die Generalzolldirektion auch Maßnahmen zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person treffen kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 machen kann. Die erste Praxiserfahrung hat gezeigt, dass ein Bedürfnis für die explizite Nennung dieser Befugnis besteht.

Die bisherige Nummer 3 wird aufgrund der neu eingefügten Nummer 3 nun Nummer 4 und darüber hinaus wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, da es ausreichend ist, wenn die Unterlagen oder Gegenstände zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich sind.

Die neuen Nummern 7 und 8 in Absatz 2 Satz 1 dienen ebenfalls der Klarstellung, dass die Generalzolldirektion neben den in § 2 Absatz 2 Nummer 5 genannten Geschäfts- und Betriebsräumen sowie Wohnungen auch Sachen anderer Art durchsuchen darf, sofern sich in diesen entweder von Sanktionen erfasste Wirtschaftsgüter oder Hinweise auf deren Verbleib befinden können. Ebenso dürfen Personen durchsucht werden, sofern diese entweder derartige Wirtschaftsgüter oder Hinweise auf deren Verbleib bei sich führen.

Absatz 2 Satz 2 ermöglicht es der Generalzolldirektion, den Zugriff auf E-Mails anzuordnen. In der Regel erfolgt die Speicherung von E-Mails auf dem nicht im Herrschaftsbereich des Nutzers liegenden Mailserver des Providers. Laut der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Anordnung des Zugriffs auf E-Mails, die auf dem Mailserver des Providers gespeichert sind, an Artikel 10 Absatz 1 Grundgesetz zu messen (BVerfG, Urteil vom 16. 6. 2009 - 2 BvR 902/06). Mit Satz 2 sollen diese Vorgaben umgesetzt werden.

In § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5 wird eine Regelung eingeführt, wonach es den auskunftsgewebenden Personen untersagt wird, Vertragspartner, Auftraggeber oder sonstige Dritten von Ermittlungsmaßnahmen der Generalzolldirektion in Kenntnis zu setzen. Die Regelung dient der Sicherung des Ermittlungsverfahrens der Generalzolldirektion. Ein vergleichbares Verbot zur Informationsweitergabe enthält beispielsweise § 47 Absatz 1 Nummer 3 Geldwäschegesetz. Das Verbot der Informationsweitergabe gilt nicht bei Informationsweitergabe an Behörden oder an von den Auskunftspflichtigen beauftragte Rechtsanwälte. Das Verbot der Informationsweitergabe wird aus Gründen der besseren Durchsetzbarkeit mit einem Bußgeld bewehrt. Der Betroffene ist auf das Verbot seitens der Generalzolldirektion hinzuweisen.

Als Ergänzung zu der neuen Nummer 3 in Absatz 2 Satz 1 konkretisiert der neue Absatz 7 die Maßnahmen, die zur Feststellung der Personenidentität von der GZD ergriffen werden können. Die Regelung orientiert sich dabei an bestehenden Regelungen zur Identitätsfeststellung im Bereich der Gefahrenabwehr. Die GZD darf mit dem neuen Absatz 8 ferner die Echtheit der vorgelegten Ausweispapiere überprüfen sowie die Identität des Inhabers feststellen, um gezielten Verschleierungen der Identität zu begegnen. Dies kann durch den Einsatz technischer Mittel, insbesondere Dokumentenprüfkoffer und/oder mobile Fingerabdruckscanner und einen Datenbankabgleich erfolgen.

Zu § 2 (Befugnisse zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen)

Zu Absatz 7

§ 2a Absatz 1 Nummer 1 regelt die Befugnis der Generalzolldirektion, festzustellen, ob Gelder und wirtschaftliche Ressourcen im Eigentum oder Besitz einer in Sanktionsverordnungen aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisatio-

nen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden. Die Feststellung kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Die Befugnis umfasst neben dieser Feststellung auch die Feststellung, dass Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nicht im Eigentum oder Besitz von natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn eine nicht-gelistete Person oder Personengesellschaft, über welche die gelistete Person, Einrichtung oder Organisation mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen kontrolliert, über eine unternehmensinterne oder öffentliche Firewall (§ 9 SanktDG) verfügt.

Die Feststellungsbefugnis ist erforderlich, da die in Sanktionsverordnungen aufgeführten Personen, Einrichtungen oder Organisationen regelmäßig ihr Eigentum und Besitz an oder das Halten und Kontrollieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen verschleiern, oder aus anderen Gründen die genauen Eigentums- und Kontrollstrukturen unklar sind. Ihr kommt keine rechtliche Wirkung zu, die über diejenige der betreffenden Bestimmung in der Sanktionsverordnung hinausgeht (vgl. Einfriergebot zum Beispiel gemäß Artikel 2 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 269/2014). Nummer 2 erweitert die Feststellungsbefugnis auf das Bereitstellungsverbot (Artikel 2 Absatz 2).

Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz einer gelisteten Person stehen oder von ihr gehalten oder kontrolliert sind, sind unmittelbar durch die jeweilige der Verordnung der Europäischen Union eingefroren. Die aus der Listung folgenden Rechtswirkungen, insbesondere das Einfriergebot und Bereitstellungsverbot, treten unmittelbar qua Verordnung ein. Der Verwaltungsakt gemäß § 2a hat insoweit deklaratorische Wirkung und dient mithin dazu, Rechtssicherheit zu schaffen. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann die Entscheidung gemäß § 2a auf Antrag oder von Amts wegen treffen.

Ziel der Errichtung einer Firewall ist es, auszuschließen, dass eine gelistete Person, Einrichtung oder Organisation Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einer nicht-gelisteten Person im unionsrechtlichen Sinne kontrolliert oder die mit dem Halten, Eigentum oder Besitz verbundenen Rechte ausübt. Die Firewall verhindert somit jeglichen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der nicht-gelisteten Person. In der Folge kann letztere frei über ihre Vermögenswerte verfügen und wirtschaftlich tätig sein. Ihre Vermögenswerte unterliegen nicht mehr dem Einfriergebot. Ist eine solche Firewall eingerichtet, wird dies von der Generalzolldirektion bei der Entscheidung gemäß § 2a berücksichtigt.

Nach Absatz 2 kann der verfügende Teil des Feststellungsbescheids im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Die Generalzolldirektion kann demnach auch von einer solchen öffentlichen Bekanntmachung absehen. Ziel der öffentlichen Bekanntmachung ist es, Zweifel hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens einer unmittelbaren oder mittelbaren Beziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen zu einer gelisteten Person, Einrichtung oder Organisation auszuräumen sowie Wirtschaftsbeteiligte und andere an der Sanktionsdurchsetzung beteiligte Behörden hierüber zu informieren.

Für die öffentliche Bekanntgabe enthält Absatz 2 eine dem § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz vorgehende Sonderregelung. Nach Satz 1 ist die öffentliche Bekanntgabe auf den verfügenden Teil, mithin den Tenor des Feststellungsbescheids begrenzt. Die Bekanntmachung der Begründung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, da diese Ermittlungsergebnisse der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung enthält. Nach Satz 2 tritt an die Stelle der Zustellung die öffentliche Bekanntmachung der Feststellung im Bundesanzeiger. Um einem Zeitverlust beim Wirksamwerden der Feststellung durch Zustellungsprobleme vorzubeugen, bestimmt Satz 2, dass sich der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verbots nach dessen Bekanntmachung im Bundesanzeiger richtet, wenn diese der Zustellung zeitlich vorausgeht.

Zu Nummer 6

§ 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 7

§ 4

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe a

Überschrift

Die Überschrift wird aufgrund der wegfallenden Verordnungsermächtigung angepasst.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 Satz 2

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 Satz 2

Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt unverzüglich über die (vorläufige) Sicherstellung der Sache zu unterrichten. Diese Informationspflicht besteht unverändert bei klarstellender Anpassung des Wortlautes – da eine Sicherstellung grundsätzlich immer vorläufig ist – fort. Das heißt, die Unterrichtungspflicht besteht sowohl in den Fällen des § 3 Absatz 1, als auch in den Fällen des § 3 Absatz 2.

Zu Buchstabe d

Absatz 3 Satz 2

Mit dem neu eingefügten § 4 Absatz 3 Satz 2 wird die Generalzolldirektion von der Pflicht gemäß Satz 1 befreit, Wertminderungen von in Verwahrung befindlichen Sachen nach Möglichkeit vorzubeugen, wenn diese Sachen auf Verlangen des Eigentümers oder des Inhabers der tatsächlichen Sachherrschaft von einem geeigneten Dritten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 verwahrt werden. Ob die Generalzolldirektion einem solchen Verlangen nachkommt, liegt in ihrem freien Ermessen und kommt nur in Betracht, wenn dadurch der Zweck der Sicherstellung nicht gefährdet wird.

Zu Buchstabe e

Absatz 7 Satz 2

Die Verwertung nach § 4 Absatz 7 erfolgt durch Versteigerung. Diese kann vor Ort oder als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen. Nach Absatz 8 konnte bisher durch Rechtsverordnung eine Versteigerungsplattform bestimmt werden. Durch die Änderung wird eine Auktionsplattform der Zollverwaltung als Versteigerungsplattform gesetzlich festgelegt.

Zu Buchstabe f

Absatz 8

§ 4 Absatz 8 wird aufgehoben. Durch die Regelung zur Versteigerungsplattform in Absatz 7 kann die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung des Absatzes 8 entfallen, wonach das BMF die Versteigerungsplattform im Wege der Rechtsverordnung festlegen kann. Von der Verordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Zu Buchstabe g

Absätze 9 bis 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 8

§ 5

Zu Buchstabe a

Absätze 1 bis 4

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Absätze 1a bis 1d

Der in § 5 neu eingefügte Absatz 1a Satz 1 stellt klar, dass in der Generalzolldirektion im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz automatisierte Datenanalysen zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 1 eingesetzt werden können.

Diese dienen dem Zweck, die Arbeitsfähigkeit und die Effektivität der Generalzolldirektion auf dem Gebiet der Durchsetzung von personenbezogenen Finanzsanktionen weiter zu stärken. Die Ziele der Regelungen bestehen darin, zum einen die Werte der Union, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unversehrtheit und ihre öffentliche Ordnung zu schützen und zum anderen den Frieden zu wahren und die internationale Sicherheit zu stärken. Sie stehen dabei im Einklang mit den in Art. 21 EUV genannten Zielen des auswärtigen Handelns der Union.

Die Generalzolldirektion wird durch den Einsatz von automatisierter Datenanalyse in die Lage versetzt, zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags auf die stetigen Veränderungen der IT-Erfordernisse und des IT-Angebots unkompliziert, flexibel und kurzfristig reagieren zu können, um eine optimale Unterstützung bei der Erledigung der fachlichen Aufgabe zu gewährleisten. Dabei werden Art und Umfang der Daten sowie die Methode der Analyse so weit begrenzt, dass die automatisierte Datenanalyse nicht zu weitergehenden Einsichten in die persönliche Lebensgestaltung der Betroffenen führt, als die Generalzolldirektion sie auch ohne eine automatisierte Anwendung hätte erhalten können, dies aber aufwendiger und langsamer (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19 und 1 BvR 2634/20, Rn. 108).

Der Einsatz automatisierter Verfahren im Verwaltungsverfahren dient dem Ziel, unter Berücksichtigung der betroffenen Rechtsgüter lediglich diejenigen Informationen herauszufiltern, die für die Aufgabenerfüllung der Generalzolldirektion erforderlich sind. Dadurch kann

auch gewährleistet werden, dass Sachverhalte und Personen ausgeschlossen werden können, die gerade keinen Anlass für Ermittlungen der Generalzolldirektion geben.

Im Sinne der Technikneutralität können automatisierte Verfahren sowohl regelbasierte als auch selbstlernende Systeme sein.

§ 5 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 schließt die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die ursprünglich von Nachrichtendiensten erhoben wurden, im Sinne der Vorgaben des Urteils des BVerfG vom 16. Februar 2023 aus. Eine händische Hinzuziehung der personenbezogenen Daten, die ursprünglich von Nachrichtendiensten erhoben wurden, bleibt weiterhin zulässig.

Die Änderung in § 5 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 schließt die automatische Datenanalyse personenbezogener Daten aus, die aus Telekommunikationsüberwachung nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO), Online-Durchsuchung nach § 100b StPO, Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO, Verkehrsdatenabfrage nach § 100g StPO, Maßnahmen nach den §§ 100f, 100h, 100i StPO, aus der retrograden Erhebung von Standortdaten nach § 100k Absatz 1 Satz 2 StPO, unter Einsatz von verdeckt ermittelnden Personen nach § 110a StPO, länger andauernder Observation nach § 163f StPO oder aus vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen in die informationelle Selbstbestimmung gewonnen wurden, etwa aufgrund anderer Regelungen im Gefahrenabwehrrecht des Bundes und der Länder, die auch vergleichbar schwerwiegende Eingriffe wie den Einsatz von Vertrauenspersonen umfassen. Dadurch wird die Herkunft der zu verarbeitenden Daten näher bestimmt und das Gewicht des Grundrechtseingriffs reduziert (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 78 und 80).

Nach § 5 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 werden zudem biometrische Daten von der Verarbeitung in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse ausgeschlossen. Durch den Ausschluss biometrischer Daten, also besonders sensibler Daten, entfaltet die Regelung begrenzende Wirkung und verringert Eingriffsgewicht (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 86).

Satz 4 dient der Klarstellung, dass eine Verknüpfung der automatisierten Analyse- oder Auswertungseinrichtung mit dem Internet nicht erfolgt. Darüber hinaus werden Daten, die in den geschützten Bereichen der sozialen Netzwerke enthalten sind, nicht in automatisierten Verfahren im Sinne des § 5 verarbeitet.

Die Vorgaben zur Löschung personenbezogener Daten aus § 5 Absatz 6 finden auf den Einsatz von automatisierten Verfahren umfassend Anwendung.

Der neu in § 5 eingefügte Absatz 1b dient der Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023, wonach die Grundzüge der Methoden der automatisierten Datenanalyse gesetzlich zu regeln sind. Danach ist der Einsatz von selbstlernenden Systemen im Gesetz ausdrücklich auszuschließen, soweit dies Systeme betrifft, die eigenständige Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können (sog. „Predictive Drucksache 20/8294 – 16 – Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode Policing“). Dies betrifft zwar den Grundsatz der Technikneutralität des Gesetzes, allerdings in einer noch verträglichen Weise.

Der neu in § 5 eingefügte Absatz 1c dient der Klarstellung, dass die Generalzolldirektion Recherchen im freien Internet (offene Informationsbeschaffung) durchführen darf und die so gewonnenen Erkenntnisse bzw. Daten verarbeiten und mit den sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Datenbanken abgleichen darf. Damit die Generalzolldirektion ihrem umfassenden Auftrag gerecht werden kann, bedarf es der gesetzlichen Klarstellung, dass die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen sowie öffentliche Daten erheben, verarbeiten und mit anderen, ihr bereits vorliegenden oder ihr in Datenbanken zugänglichen Daten abgleichen darf. Dabei werden Dateien nicht automatisiert einbezogen, sondern für

jeden Analyse- oder Auswertungsvorgang händisch hinzugezogen. Eine Verknüpfung der Analyse- oder Auswertungseinrichtung mit dem Internet erfolgt nicht.

Der neu in § 5 eingefügte Absatz 1d dient der Klarstellung, dass die Zentralstelle zum effizienten Einsatz automatisierter Verfahren, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz einsetzt, Echtdaten nutzen darf. Die Regelung korrespondiert mit dem neu aufgenommenen Absatz 1a und dient dazu, die Generalzolldirektion in die Lage zu versetzen, neue und innovative IT-Verfahren gezielt an die fachlichen Bedürfnisse der Zentralstelle anzupassen, um den Einsatz dieser IT-Verfahren zu beschleunigen und damit die Aufgabenerfüllung zu sichern.

Insbesondere beim Training von selbstlernenden Anwendungen ist eine vorherige Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht möglich, da solche Änderungen unüberschaubaren Einfluss auf die Ergebnisse haben können. Auch muss die gesamte Datenmenge in das Training einfließen, da auch das Verhältnis und die Häufigkeit von Informationen für die Bewertung der Risikoeinschätzung relevant sind. Ohne die Durchführung von produktionsnahen Tests kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Echtbetrieb zu unvorhersehbaren Fehlern kommen kann.

Das Training von selbstlernenden Anwendungen muss regelmäßig wiederholt werden, um die zugrundeliegenden Regeln kontinuierlich an veränderte Gegebenheiten anzupassen. Die nötige Sicherheit der Daten kann durch Durchführung der Trainings auf einem „Stand-Alone-System“ erreicht werden.

Um den Grundsätzen der Datenminimierung und Zweckbindung zu genügen, sind mildere Mittel zur Erreichung der Testzwecke prioritär auszuschöpfen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Verwendung von künstlichen, anonymisierten oder pseudonymisierten Daten.

Der neu in § 5 eingefügte Absatz 1d dient der Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023. Die verwendbaren Daten können mit Blick auf die Umstände der Ersterhebung gesetzlich nach Art und Menge begrenzt sein. Insbesondere Regelungen zur Sicherung der Zweckbindung tragen zugleich zu einer Begrenzung des Datenumfangs bei. Hierzu wird durch organisatorische oder technische Vorkehrungen sichergestellt, dass Daten nur ihrer rechtlichen Verwendbarkeit gemäß weiterverarbeitet werden. Durch eine hinreichende Beschränkung der rechtlichen Verwendbarkeit ist der Umfang der verarbeitbaren Daten zu reduzieren.

Die einzelnen technisch-organisatorischen Maßnahmen sind durch die Generalzolldirektion aufzustellen, umzusetzen und in der Datenschutz-Dokumentation festzuhalten.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe d

Absatz 5

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Mit der Aufnahme der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, in § 29 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes hat sie die Befugnis zum automatischen und sofortigen Abruf. § 5 Absatz 5 Satz 2 bis 4 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes sind daher zu streichen.

Zu Nummer 9

§ 6

Zu Buchstabe a

Überschrift

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Absatz 1

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Mit der Aufnahme der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, in § 29 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes, hat sie das Recht, Daten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 32 des Bundeskriminalamtgesetzes im automatisierten Verfahren einzugeben. Nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes dürfen Daten für Zwecke der Strafverfolgung und für Zwecke der Gefahrenabwehr bereits übermittelt werden. Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz wird klarstellend ergänzt um die Befugnis zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an das Bundeskriminalamt als Zentralstelle für den polizeilichen Informationsverbund.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 7 Absatz 1

Mit der Neufassung des § 7 Absatz 1 wird die Beschränkung der Übermittlung personenbezogener Daten von Gerichten und Staatsanwaltschaften an die Generalzolldirektion zur Durchsetzung von personenbezogenen Finanzsanktionen auf Informationen aus Strafverfahren nach dem AWG oder der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) nach § 7 Absatz 1 a.F. aufgehoben. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist nach der Neufassung grundsätzlich auch aus anderen Strafverfahren möglich, in welchen die Zuordnung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen zu sanktionierten Personen oder Personengesellschaften ermittelt wurden. Die zulässigen Übermittlungen aus Strafverfahren werden somit nach ihrem Sachzusammenhang zur Durchsetzung von Individualsanktionen zu anderen Strafverfahren abgegrenzt und die Möglichkeiten der Informationsgewinnung für die Generalzolldirektion sachgerecht erweitert. Die Regelung betrifft die Übermittlung in konkreten Einzelfällen. Eine automatische Übermittlung ohne weitere Prüfung ist nicht von der Regelung abgedeckt.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 2 und 3

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 11

§ 8

Durch die enge Zweckbindung des § 8 Absatz 1 Nummern 1 und 2 a. F. für die Datenübermittlung der Generalzolldirektion mit öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen in der Europäischen Union entstanden Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten zur Beantwortung von eingehenden Amtshilfeersuchen. Die Neufassung der Vorschrift schafft nun Rechtsklarheit. Innereuropäischer Datenaustausch ist unter den gleichen Voraussetzungen wie mit inländischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen möglich, insbesondere soweit dieser gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich ist zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem SanktDG und gemäß Nummer 5 zur Erfüllung einer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Empfängers, die der Durchführung von im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient.

Die Neufassung des Absatzes 2 beseitigt eine planwidrige Regelungslücke, die durch den Verweis des § 8 Absatz 2 a. F. auf die national- bzw. europäisch orientierte Zwecksetzung des Absatzes 1 a. F. entstand und so die Beantwortung von Anfragen aus Drittstaaten außerhalb der EU seitens der Generalzolldirektion in Frage stellte. Die Datenübermittlung an befreundete Drittländer ist allerdings Kernbestandteil einer erfolgreichen internationalen Zusammenarbeit zur Durchsetzung von personenbezogenen Finanzsanktionen und somit unerlässlich für die zuverlässige Auftragserfüllung der Generalzolldirektion.

Die Ermittlungen der Generalzolldirektion führen in vielen Fällen in das außereuropäische Ausland, denn Vermögenswerte befinden sich häufig formal nicht im Eigentum gelisteter Rechtsträger, sondern wurden von ihnen zur Verschleierung der wahren Vermögensverhältnisse auf Strohleute oder juristische Gebilde übertragen, die von den gelisteten Personen beherrscht werden und die so verdeckt über die Vermögenswerte verfügen können. Die Ermittlungen der Generalzolldirektion können in solchen Fällen nur erfolgreich geführt werden, wenn eine gute Zusammenarbeit mit der Partnerbehörde in dem betroffenen Drittstaat etabliert wird und von dort Informationen erlangt werden können. Als Grundlage hierfür muss der gegenseitige Datenaustausch möglich sein, denn nur so kann eine effektive Sanktionsdurchsetzung gewährleistet werden. Ziel ist es, dass der Europäischen Union weiterhin ein scharfes Instrument zur Verfügung steht, um auf globale Herausforderungen und Entwicklungen zu reagieren, die den europäischen Zielen und Werten zuwiderlaufen, so dass Frieden, Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und das Völkerrecht gefördert werden können. Vor diesem Hintergrund stellt die Datenübermittlung an außereuropäische Drittländer, welche sich vorrangig an Kapitel V der DSGVO bemisst, einen wichtigen Grund des öffentlichen Interesses gem. Art. 49 Abs. 1 d), Abs. 4 DSGVO dar, der mit der Neufassung des § 8 Abs. 2 im deutschen Recht praktikabel verankert wird.

Hierzu sieht Satz 1 die Zweckbindung vor, dass mit anderen ausländischen Stellen Informationen und personenbezogene Daten ausgetauscht werden können, soweit dies die internationale Zusammenarbeit der Generalzolldirektion fördert und im Einklang mit den Zielen der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen steht. Somit wird sichergestellt, dass die Datenübermittlung zumindest potentiell in der Zukunft der Aufgabenerfüllung der ZfS dient und nur mit Drittstaaten erfolgt, deren sanktionspolitische Ziele den europäischen nicht zuwiderlaufen.

Der Verweis des Satzes 2 auf § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist redaktionellen Gründen geschuldet. Ferner wird mit einem Verweis auf § 7 ermöglicht, dass die Generalzolldirektion personenbezogene Daten aus Strafverfahren, in welchen die Zuordnung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen zu sanktionierten Personen oder Personengesellschaften ermittelt wurden, insbesondere in Strafverfahren wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes oder gegen eine Rechtsverordnung aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes, weiterübermitteln darf. Hierbei handelt es sich gem. § 7 Absatz 1 alleine um solche Daten, die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Generalzolldirektion übermit-

ten durften, da sie zur Erfüllung der Aufgabe der Generalzolldirektion nach diesem Gesetz erforderlich waren. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass sanktionierte Personen häufig neben den Ermittlungen der Generalzolldirektion auch Anlass für strafrechtliche Ermittlungen in Bezug auf Verstöße gegen das AWG, Steuergesetze oder ähnliches bieten und die Erkenntnisse aus diesen Verfahren einen wichtigen Beitrag zur Aufgabenerfüllung der Generalzolldirektion nach diesem Gesetz und befreundeter Partnerbehörden in Drittstaaten leisten können. Es handelt sich bereits um sehr spezifisch umgrenzte Daten, für welche mit der Geltung des § 7 Abs. 3 Nr. 1 weitere Einschränkungen zum Schutz der sanktionierten Person getroffen werden. So darf die Generalzolldirektion die Daten nur übermitteln, wenn das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung erheblich überwiegt.

§ 9

Die Neufassung des § 9 setzt die in der Guidance Note „Implementation of Firewalls in cases of EU entities owned or controlled by a designated person or entity“ der Europäischen Kommission vom 29. November 2023 um. Ziel der Errichtung einer Firewall ist es, auszuschließen, dass eine gelistete Person, Einrichtung oder Organisation Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einer nicht-gelisteten Person im unionsrechtlichen Sinne kontrolliert oder die mit dem Halten, Eigentum oder Besitz verbundenen Rechte ausübt. Die Firewall verhindert somit jeglichen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der nicht-gelisteten Person. In der Folge kann letztere frei über ihre Vermögenswerte verfügen und wirtschaftlich tätig sein. Ihre Vermögenswerte unterliegen nicht mehr dem Einfriergebot.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Eingriffsschwelle für die Bestellung eines Sonderbeauftragten durch die Generalzolldirektion. Voraussetzung ist, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im unionsrechtlichen Eigentum oder Besitz einer gelisteten Person, Einrichtung oder Organisation stehen oder von dieser gehalten oder kontrolliert werden (Nummer 1). Die Eingriffsschwelle ist niedrig, um eine möglichst zügige Bestellung eines Sonderbeauftragten zu ermöglichen. Hohe Bestellungs Voraussetzungen würden das Verwaltungsverfahren zur Bestellung verlängern und damit auch den Zeitraum, in dem die Vermögenswerte einer nicht-gelisteten Person unter das Einfriergebot fallen. Die Bestellung eines Sonderbeauftragten setzt ferner voraus, dass sein Einsatz erforderlich ist, um auszuschließen, dass die gelistete Person, Einrichtung oder Organisation Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen kontrolliert oder die mit dem Halten, Eigentum oder Besitz verbundenen Rechte ausübt (Nummer 2). Die Bestellung ist nicht erforderlich, wenn die nicht-gelistete Person über eine unternehmensinterne Firewall verfügt.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Befugnis der Generalzolldirektion, einem Sonderbeauftragten die Aufgaben und Befugnisse zu übertragen, die erforderlich sind, um die gelistete Person, Einrichtung oder Organisation von jeglicher Kontrolle über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einer nicht-gelisteten Person oder der Ausübung von Rechten in Verbindung mit dem unionsrechtlichen Halten, Eigentum und Besitz auszuschließen. Die Befugnisse des Sonderbeauftragten müssen geeignet sein, um den Einfluss der gelisteten Person auf die Vermögenswerte der nicht-gelisteten Person effektiv auszuschließen. In der Regel übt die gelistete Person diesen Einfluss über die Organe bzw. Geschäftsführer der nicht-gelisteten Person aus. Der Sonderbeauftragte kann deshalb die Aufgaben und Befugnisse dieser Organe oder der Geschäftsführer insgesamt oder teilweise wahrnehmen (Nummern 1 und 2).

Absatz 3 regelt Befugnisse des Sonderbeauftragten zur Informationsbeschaffung (Satz 1) und die damit korrespondierende Unterstützungspflicht der Organe und Organmitglieder (Satz 2). Der Sonderbeauftragte ist der Generalzolldirektion umfassend zur Auskunft verpflichtet (Satz 3).

Absatz 3 Satz 1 regelt Befugnisse des Sonderbeauftragten zur Informationsbeschaffung.

Absatz 3 Satz 2 regelt zudem die damit korrespondierende Unterstützungspflicht der Organe und Organmitglieder.

Der Sonderbeauftragte ist der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung umfassend zur Auskunft verpflichtet (Satz 3).

Absätze 4 und 5

Absatz 4 regelt die gesellschaftsrechtlichen Folgen der Bestellung des Sonderbeauftragten, Absatz 5 die Eintragung im Handelsregister.

Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass die Kosten einschließlich Auslagen und Vergütung, die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehen, der nicht-gelisteten Person oder Personengesellschaft zur Last fallen, die im unionsrechtlichen Eigentum oder Besitz der gelisteten Person, Einrichtung oder Organisation steht oder durch diese gehalten oder kontrolliert wird. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung orientiert sich die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung am Umfang, der Komplexität und Schwierigkeit der übertragenen Aufgabe und an der Größe und Komplexität der juristischen Person oder Personengesellschaft. Bei Übernahme der Befugnisse eines Organmitglieds ergibt sich ein Anhaltspunkt aus der nicht variablen Vergütung des Organmitglieds, dessen Befugnisse ruhen.

Absatz 7

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Der neu eingefügte Absatz 7 regelt eine Haftungsbegrenzung für Handlungen bei Fahrlässigkeit, um die Risiken für den beauftragten Dritten bzw. dessen Versicherer kalkulierbarer zu machen. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auf das Mandat und nicht auf die Anzahl der tätigen Personen.

Aus systematischen Gründen wird in Absatz 7 Nummer 6 noch ein Verweis auf Absatz 6 aufgenommen, der sich mit den zu erhebenden Gebühren und Auslagen befasst.

Absatz 8

Absatz 8 regelt die Anforderungen an den Sonderbeauftragten. Seine Unabhängigkeit liegt in der Regel nur vor, wenn er nicht mit der juristischen Person oder Personengesellschaft, für die er bestellt wird, in einem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis steht.

Zu Nummer 12

§ 10

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 13

§ 11

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Absatz 2

Satz 1

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Der Hinweis auf die Meldepflicht soll künftig nur noch nach pflichtgemäßem Ermessen der Generalzolldirektion erfolgen, da es nicht wenige Fälle geben dürfte, in denen ein Hinweis nicht angezeigt ist, weil bspw. das Bekanntwerden der Aufnahme von Ermittlungen der Generalzolldirektion den Ermittlungserfolg gefährden könnte.

Satz 3

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe c

Absatz 7

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 14

§ 12

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Absatz 2

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe c

§ 12 Absatz 3 und 5 werden aufgrund der Streichung des § 14 angepasst.

Zu Buchstabe d

Absätze 6 und 7

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 15

§ 13

Die Regelung des § 13 zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Verwaltungsakten nach diesem Gesetz wird um den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei Verwaltungsakten der Generalzolldirektion nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erweitert. Damit wird sichergestellt, dass die Durchsetzung von Verwaltungsakten im Wege der Verwaltungsvollstreckung (insbesondere Zwangsgelder) effizient erfolgen kann ohne zeitkritische Verfahren der Generalzolldirektion bei der Sanktionsdurchsetzung durch Verzögerungen zu gefährden. Die Rechtsschutzgewährung wird weiterhin uneingeschränkt ermöglicht, etwa im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes oder einer Fortsetzungsfeststellungsklage.

§ 13a

Die Regelung des § 13a zum Zugang zu amtlichen Informationen stellt eine spezialgesetzliche Regelung i.S.d. § 1 Absatz 3 IFG dar, die die Informationsrechte von Bürgern gegenüber der Generalzolldirektion, insoweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt, klarstellt. In Absatz 3 ist nach dem Vorbild des § 29 VwVfG spezialgesetzlich geregelt, wann ein Informationsrecht nicht besteht.

Zu Nummer 16

Die in § 14 geregelte Errichtung eines Vermögensregisters ist aufgrund von § 2a nicht mehr erforderlich. Zweck des Registers war es, über den rechtlichen Status eingefrorener Vermögenswerte zu informieren. Diese Information erfolgt nun durch Bekanntgabe eines Feststellungsbescheids im Bundesanzeiger als „One-Stop-Shop“, in dem auch Allgemeinverfügungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz veröffentlicht werden. Der Verzicht auf die zusätzliche Errichtung eines Vermögensregisters dient der Bürokratieentlastung.

Zu Nummer 17

Die Angabe zu Abschnitt 6 ist aufgrund des neuen § 19 anzupassen.

Zu Buchstabe a

Absatz 1, 2 und 3

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Absatz 7

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 19

§ 17

Zu Buchstabe a

Absatz 1

Das Verbot zur Informationsweitergabe aus § 2 Absatz 2 Satz 2 wird bußgeldrechtlich durch Aufnahme eines entsprechenden Tatbestandes in § 17 flankiert.

§ 17 Absatz 1 wird um den Bußgeldtatbestand erweitert, welcher den Verstoß gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach § 2 Absatz 2 Satz 2 beweht (§ 17 Absatz 1 Nummer 2). Im Zuge dessen wird § 17 Absatz 1 neu strukturiert und der bisherige Absatz 1 wird zur Absatz 1 Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Absatz 2

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird die Bußgeldhöhe für Verstöße gegen Absatz 1 Nummer 2 festgelegt. Diese beträgt bis zu 200.000 Euro. Die Bußgeldhöhe orientiert sich dabei an den insoweit vergleichbaren Verstößen gegen das Informationsweitergabeverbot aus § 47 Geldwäschegesetz.

Zu Buchstabe c

Absatz 3

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 20

§ 19 dient der Beachtung des Zitiergebots (Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz).

Zu Artikel 6 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht zu § 31b

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Änderungen im Gesetz angepasst.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 2 Nummer 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 3

§ 23

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 4

§ 31b

In § 45 des Geldwäschegesetzes hat sich der Inhalt der Absätze verändert. § 45 Absatz 4 des Geldwäschegesetzes, auf den bisher in § 31b Absatz 2 der Abgabenordnung verwiesen wird, ist mittlerweile zu § 45 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes geworden. Mit der redaktionellen Anpassung wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird aufgrund der Änderungen im Gesetz angepasst.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 Nummer 6 stellt sicher, dass auch für die Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten nach Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 4a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes Erkenntnisse der Finanzbehörden offenbart werden können, ohne rechtliche Zweifel zu hegen, ob ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung gegeben ist.

Zu Buchstabe c

Die mit dem Jahressteuergesetz 2024 eingeführte Regelungen des Absatzes 3a verweist in der derzeitigen Fassung auf den nicht bestehenden § 50c des Geldwäschegesetzes. Die Regelung für die hier adressierten Koordinierenden Stellen der Länder wird mit diesem Gesetz nunmehr in § 50a des Geldwäschegesetzes erfolgen. Insofern ist der Verweis anzupassen.

Zu Nummer 5

§ 117b Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 6

§ 152 Absatz 13 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 7

§ 171 Absatz 5 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 8

§ 208

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 9

§ 244 Absatz 3

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 10

§ 249 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 11

§ 386 Absatz 1 Satz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 12

§ 404 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Strafprozessordnung)

§ 492 Absatz 3

Die Aufzählung der Vorschriften in Absatz 3 Satz 4, die einen Zugriff auf das Zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister ermöglichen, werden um § 52e Absatz 1 Nummer 5 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes, der eine Abfrage im Rahmen der Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten ermöglicht, und § 63 Absatz 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes, der eine Abfrage im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz gestattet, erweitert.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 17 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 29

Zu Buchstabe a

Absatz 3 Nummer 4

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung. Sie dient der stringenter Umsetzung der aufgabenbezogenen Regelungen des neuen Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes und des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes.

Die Nummer 4 Buchstabe c) sowie die Nummern 5 und 6 werden gestrichen bzw. geändert, da sie aufgrund der Regelung des § 1 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes nunmehr von der Formulierung der Nummer 4 Buchstabe b) erfasst sind.

Die Vollzugskräfte der Zollverwaltung nehmen die Aufgaben der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung wahr. Mit § 1 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung als Teil der übergreifenden Aufgabe der Bekämpfung der Zollkriminalität definiert. Eine eigene Bezugnahme auf die Organisationseinheiten im Zoll, die mit den Aufgaben der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung betraut sind, ist mit der Reform nicht mehr notwendig.

Zudem werden im Zuge der Strukturreform das Zollkriminalamt in die Generalzolldirektion und die Zollfahndungsämter in die Zolldirektionen integriert. Da sie als eigenständige Behörden nicht weiterbestehen, entfällt die Aufzählung in den Nummern 5 und 6. Die für die Bekämpfung der Zollkriminalität zuständigen Stellen sind umfassend und abschließend in Nummer 4 Buchstabe b) bezeichnet.

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung wird durch die Strukturreform ebenfalls integraler Teil der Generalzolldirektion und als solcher auch Teil des polizeilichen Informationsverbundes. § 29 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes erfasst Behörden, die vollzugs-polizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Die Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, kann als Gefahrenabwehrbehörde Vollzugsaufgaben wahrnehmen. Sie trägt zur Verhütung von Straftaten nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und c) des Außenwirtschaftsgesetzes bei. Beamte, die Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnehmen, sind Vollzugsbeamte im Sinne des § 6 Nummer 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG). Die Aufnahme der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, in den Absatz 3 führt dazu, dass diese berechtigt ist, die im polizeilichen Informationsverbund vorhandenen Daten sofort abzurufen. Damit entfällt die Befugnis zur Letztkontrolle der datenbesitzenden Stelle, ob die gespeicherten Daten mit der Generalzolldirektion geteilt werden können oder nicht. Der automatische und sofortige Abruf ist erforderlich, um beispielsweise im Rahmen von Einsatzmaßnahmen ad hoc Abrufe tätigen zu können und Informationen unmittelbar und kurzfristig nutzbar zu machen. Entsprechende Befugnisnormen zur Eingabe und zum Abruf von Daten befinden sich in § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 1 Nummer 6 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes.

Die aufgabenbezogene Begrenzung auf Dienststellen der Zollverwaltung, die mit den Aufgaben nach Nummer 4 Buchstaben a) bis c) betraut sind, ist weiterhin dennoch notwendig, da nicht die Zollverwaltung als Ganzes, sondern nur insoweit Teil des polizeilichen Informationsverbundes ist, als dass sie Aufgaben mit Sicherheitsbezug wahrnimmt und als materielle Polizeibehörde tätig wird. Die Generalzolldirektion nimmt die bisher vom Zollkriminalamt wahrgenommene Stellung im Verbund der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden wahr, soweit ihr die Aufgaben nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Zollkriminalität übertragen sind.

Die besondere Stellung der Generalzolldirektion als Zentralstelle, die sich aus den Aufgaben nach den Fachgesetzen ergibt, ist in § 5a Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes geregelt.

Die Erweiterung in Buchstabe c) um den Schutz Dritter ist in Angleichung zu den Anpassungen des § 10a des Zollverwaltungsgesetzes notwendig.

Zu Buchstabe b

Absatz 8

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Die Streichung erfolgt, da die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nunmehr von Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b) umfasst ist.

Zu Nummer 3

§ 32 Absatz 3

Der Zollgrenzdienst existiert in der hier bezeichneten Form nicht mehr. Die Aufgaben werden durch die Zolldirektionen wahrgenommen.

Zu Nummer 4

§ 71 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1

Ziel der Anpassungen in diesem Gesetz ist es zum einen, notwendige redaktionelle Änderungen aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung vorzunehmen.

Zum anderen aber den Umgang mit Stoffen zu bekämpfen, die zwar nicht von Artikel 2 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe und von Artikel 2 Buchstabe a in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern erfasst werden, aber gleichwohl erwiesenermaßen zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet worden sind und nunmehr eben zu diesem Zweck verwendet werden sollen. Regelmäßig wird es sich hierbei um Stoffe handeln, die in dem Abschnitt B der regelmäßig aktualisierten Liste der nicht erfassten Stoffe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Verordnung Nr. 273/2004 bzw. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Verordnung 111/2005 (der sog. Monitoring-Liste) aufgeführt oder zur Aufnahme in diese Monitoring-Liste vorgeschlagen worden sind.

Damit soll die missbräuchliche Abzweigung und Verwendung von diesen „nicht erfassten Stoffen“ zum Zwecke der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verhindert und die strafrechtliche Verfolgung der hierfür Verantwortlichen ermöglicht werden. Damit soll die Gesundheit der Bevölkerung und des Einzelnen, insbesondere von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor den häufig unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gefahren, die mit dem Konsum von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verbunden sind, geschützt werden.

Der Begriff „grundstoffgleicher Stoff“ wird in Nummer 1a den „nicht erfassten Stoff“ im Sinne der jeweiligen Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 in seinen Anwendungsbereich wird in das Grundstoffüberwachungsgesetz aufgenommen. Damit soll die missbräuchliche Abzweigung und Verwendung von diesen „nicht erfassten Stoffen“ zum Zwecke der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen

und psychotropen Stoffen verhindert und die strafrechtliche Verfolgung der hierfür Verantwortlichen ermöglicht werden.

Obwohl die Begriffsbestimmungen in beiden EG-Verordnungen nahezu identisch sind, ist ein Verweis auf beide EG-Verordnungen notwendig, da das Gesetz Durchführungsvorschriften für beide Verordnungen enthält und zu jeder Verordnung Kongruenz herstellen muss.

Bei den Begriffsbestimmungen ist das nationale Recht allerdings grundsätzlich an die Definitionen der EG-Verordnungen Nr. 273/2004 und Nr. 111/2005 gebunden. Das Gesetz verweist daher in seinen Begriffsbestimmungen auf die jeweilige Definition der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 oder der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder auch beider Verordnungen und stellt damit die Übereinstimmung der Begriffsbestimmungen im EU-Recht und im nationalen Recht sicher. Obwohl die EG-Verordnungen unmittelbar gelten, ist eine Übertragung der Definition des „nicht erfassten Stoffes“ in das Gesetz aus rechtssystematischen Gründen erforderlich, da seine Regelungen auf die einzelnen Begriffe zurückgreifen.

Die Bezeichnung „grundstoffgleicher Stoff“ statt „nicht erfasster Stoff“ wurde für das Gesetz bewusst gewählt, weil das Grundstoffüberwachungsgesetz schon den Begriff „erfasster Stoff“ nicht kennt, da er diesen in § 1 Nummer 1 als „Grundstoff“ definiert. Es ergäbe terminologisch keinen Sinn, ohne „erfassten Stoffe“ von „nicht erfassten Stoffe“ zu sprechen. Ungeachtet dessen macht die ausdrückliche Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften der EG-Verordnungen und ihre Terminologie deutlich, dass Begriffsidentität zwischen dem deutschen Rechtsbegriff „grundstoffgleicher Stoff“ und dem EU-rechtlichen Begriff „nicht erfasster Stoff“ besteht.

Die Aufnahme des „nicht erfassten Stoffes“ als „grundstoffgleicher Stoff“ in das Gesetz ist notwendig, um den Umgang mit diesen Stoffen zu verbieten und zu sanktionieren, wenn er der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen dient.

Mit dem neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass die Nummern 4 bis 7 auch für grundstoffgleiche Stoffe im Sinne von Nummer 1a gelten.

Zu Nummer 2

§ 3

Der Begriff „Betäubungsmittel“ wird in dem Grundstoffüberwachungsgesetz durch den Begriff „Suchtstoffe oder psychotropen Stoffe“ ersetzt. Hierdurch wird zum einen eine Angleichung an die europarechtliche Terminologie vollzogen. Zum anderen wird so sichergestellt, dass neben Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes auch weitere Suchtstoffe und psychotrope Stoffe, die etwa dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz oder dem Arzneimittelgesetz unterfallen, von dem Begriff umfasst ist. Letzteres ist vor allem wegen des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots mit Blick auf die Strafnorm des § 19 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich, die auf § 3 Bezug nimmt.

Des Weiteren wird die Verbotsnorm des § 3 auf grundstoffgleiche Stoffe im Sinne des neuen § 1 Satz 1 Nummer 1a ausgeweitet; dies dient als Anknüpfungstatbestand für die Sanktionierung des Umgangs mit grundstoffgleichen Stoffen, wenn sie zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden sollen (siehe hierzu § 19 Absatz 1 Nummer 1a).

Wie bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift folgt, gilt das Verbot ausschließlich für grundstoffgleiche Stoffe im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 1a, wenn sie zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden sollen.

Die Verpflichtung zum Verbot des Umgangs mit Grundstoffen zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln folgte noch aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, iv und Buchstabe c, ii und iv des Suchtstoffübereinkommens von 1988 sowie aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels.

Das Bedürfnis zu einem sanktionsbewährten Verbot des Umgangs mit grundstoffgleichen Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden sollen, beruht auf den Erkenntnissen und kriminalistischen Erfahrungen der Gemeinsamen Grundstoffüberwachungsstelle nach § 6.

So ist zu beobachten, dass oftmals für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen statt auf Grundstoffe auf Stoffe zurückgegriffen wird, die nicht von den einschlägigen Anlagen der EG-Verordnungen Nr. 273/2004 und 111/2005 erfasst sind. Hierbei handelt es sich häufig um Stoffe, die in dem Abschnitt B in der regelmäßig aktualisierten Liste der nicht erfassten Stoffe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Verordnung Nr. 273/2004 bzw. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Verordnung 111/2005 aufgeführt sind (die sog. Monitoring-Liste), auch wenn sie (noch) nicht in die einschlägigen Anlagen der genannten Verordnungen aufgenommen worden sind.

Für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und des Einzelnen, vor allem von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor den unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gefahren, die mit dem Konsum von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verbunden sind, kann es dabei keinen Unterschied machen, ob zum Zweck der Herstellung dieser Suchtstoffe oder psychotropen Stoffe Mittel vertrieben werden, die bereits als Grundstoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten oder nicht. Daher ist es notwendig, den Verbotstatbestand auch auf grundstoffgleiche Stoffe im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 1a auszuweiten.

Zugleich ist durch die Einschränkung, dass das Verbot nur dann greift, wenn der grundstoffgleiche Stoff zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden soll, sichergestellt, dass der legale Umgang mit grundstoffgleichen Stoffen, die auch für legale Zwecke verwendet werden können, erlaubt bleibt.

Zu Nummer 3

§ 4

Es handelt sich um eine Folgeanpassung auf Grund der Erweiterung des Verbotstatbestandes auf grundstoffgleiche Stoffe im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 1a des Grundstoffüberwachungsgesetzes und § 3.

Zu Nummer 4

§ 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeanpassung auf Grund der Erweiterung des Verbotstatbestandes auf grundstoffgleiche Stoffe im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 1a. Der zweite Satz ist erforderlich, da die Ein- und Ausfuhr von grundstoffgleichen Stoffen keiner besonderen Überwachung nach diesem Gesetz unterliegt. Ungeachtet dessen wurden die allgemeinen gefahrenabwehrrechtlichen Vorschriften des § 16 Absatz 1 Nummer 5 auch für die grundstoffgleichen Stoffe anwendbar erklärt, sodass es dieser Ausweitung bedarf.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 5

§ 6

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 6

§ 8

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 7

§ 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8

§ 10

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 9

§ 11

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 10

§ 16

Zu Buchstabe a

Grundsätzlich wird der Anwendungsbereich des § 16 nicht auch auf grundstoffgleiche Stoffe erweitert, da insoweit weiterhin die freiwillige Selbstkontrolle durch die Wirtschaftsbeteiligten vorrangig sein soll. Allein in § 16 Absatz 1 Nummer 5 ist eine dahingehende Ausweitung angezeigt, da es sich hierbei um Vorschriften der allgemeinen Gefahrenabwehr handelt. Die weiteren Änderungen in Absatz 1 Nummer 5 sind eine Folgeanpassung auf Grund der Erweiterung des Verbotstatbestandes auf grundstoffgleiche Stoffe im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 1a und § 3.

Der neue Satz 8 stellt klar, dass die nunmehr nach § 18a ausdrücklich zulässige präventive Sicherstellung auch daneben anwendbar bleibt.

Zu Buchstabe b

Die beispielhafte Aufzählung dient der Verdeutlichung von Unterlagen, die insbesondere verlangt werden können. Die Änderung hat keine inhaltliche Ausweitung der Vorschrift zur Folge.

Zu Nummer 11

§ 18a

§§ 16 bis 18 regeln die nach dem Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 bzw. Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erforderlichen Kontroll- und Überwachungsaufgaben der Zollbehörden. Insbesondere enthält § 16 Absatz 2 Regelungen zur Beschlagnahme, Aussetzung der Überlassung und Einziehung im Rahmen der zollamtlichen Überwachung.

§ 18a hingegen regelt, nach welchen Vorgaben Zollbehörden Grundstoffe und grundstoffgleiche Stoffe, mit denen ein unerlaubter Umgang festgestellt worden ist, auch losgelöst von der zollamtlichen Überwachung sicherstellen können. Für die Verwahrung und Vernichtung gelten hierbei die Vorgaben des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.

Erforderlich ist die Vorschrift vor allem, um Gefahren zu begegnen, die von Grundstoffen und grundstoffgleichen Stoffen ausgehen, welche zunächst wegen des Anfangsverdachts einer Straftat nach § 19 strafprozessual beschlagnahmt worden waren, jedoch mangels hinreichenden Tatverdachts freizugeben sind. § 18a stellt für diese Fälle klar, dass eine präventive Sicherstellung möglich bleibt, auch wenn der unmittelbare Bereich der zollamtlichen Überwachung bei einer Freigabe zum Abschluss des Strafverfahrens zeitlich und räumlich verlassen sein wird. Hierbei verzichtet § 18a darauf den Gefahrenbegriff des § 40 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes zu rekurrieren, da die Gefahr bereits dadurch begründet wird, dass Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um Grundstoffe oder grundstoffgleiche Stoffe handelt. Die hier darüber hinaus vorgenommenen Konkretisierungen gegenüber den §§ 40 ff. des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes folgen dem Vorbild des § 2 Absatz 3 des Konsumcannabisgesetzes.

Zu Nummer 12

§ 19

Die Ergänzung des § 19 Absatz 1 Nummer 1 knüpft an die Ausweitung des Verbots des § 3 auf grundstoffgleiche Stoffe an. Aus der Bezugnahme auf § 3 folgt für grundstoffgleiche Stoffe, wie schon für Grundstoffe, dass eine Strafbarkeit bei dem Umgang nur dann gegeben ist, wenn sie zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden sollen.

Ob die grundstoffgleichen Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden sollten, ist Tatfrage und somit letztendlich durch das erkennende Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu beantworten.

Ein wesentliches Indiz im Rahmen der freien Beweiswürdigung, und somit erst recht zur Begründung des Anfangsverdachts und gegebenenfalls auch des hinreichenden Tatverdachts dafür, dass die Grundstoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden sollten, ist, dass es sich um Stoffe handelt, die im Abschnitt B der regelmäßig aktualisierten Liste der nicht erfassten Stoffe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Verordnung Nr. 273/2004 bzw. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Verordnung 111/2005 (der sog. Monitoring-Liste) aufgeführt oder zur Aufnahme in diese Liste vorgeschlagen worden sind.

Weitere Indizien können Auskünfte oder Unterlagen sein, die nicht vorgelegt werden, obwohl sonstige Umstände darauf hindeuten, dass die Stoffe für die Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden sollen. Auch die Umstände des Transports und des Auffindens der grundstoffgleichen Stoffe können Indizien dafür sein, dass sie der Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen dienen. Auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen können im Rahmen einer Gesamtbeurteilung Hinweise dafür sein, dass die grundstoffgleichen Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden sollten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes)

Zu Nummer 1

§ 6

Der in § 6 Nummer 2 bezeichnete Zollgrenzdienst, der Bewachungs- und Begleitdienst sowie der Zollfahndungsdienst sind in dieser Form nicht mehr existent. Welche Personen zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs befugt sind, wird im Weiteren durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwVwV-BMF) festgelegt.

Zu Nummer 2

§ 9

Der in § 9 Nummer 2 bezeichnete Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst, der Bewachungs- und Begleitdienst sowie der Zollfahndungsdienst sind in dieser Form nicht mehr existent und werden gestrichen. Die Gestattung zum Gebrauch der Schusswaffe wird durch den unmittelbaren Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben einem definierten Personenkreis zugeordnet, der im Weiteren über die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwVwV-BMF) näher bezeichnet wird. Die ehemalige Zollfahndung ist durch den Verweis auf das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz weiterhin in Nummer 2 berücksichtigt. Klarstellend wird die Vorschrift erweitert auf die Beamten der Zollverwaltung, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz betraut sind.

Die Vollzugsaufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz erfordern in gleichem Maße eine Berechtigung zum Führen von Schusswaffen für die dort eingesetzten Bediensteten. Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz wird neu eingefügt, um diesen Bediensteten künftig den Gebrauch von Schusswaffen zu gestatten.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Nummer 15 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe a

Nachzeichnung der organisatorischen Änderung und insbesondere der Eingliederung des Zollkriminalamtes in den Strang „Sicherheit und Vollzug“ der Generalzolldirektion (GZD). Der Kreis der Zulageberechtigten erstreckt sich künftig auf die Bereiche bei der GZD, in denen – ähnlich wie beim Bundeskriminalamt oder bei der Bundespolizei - sicherheitsrelevante Tätigkeiten wahrgenommen werden. Insoweit erfolgt eine Gleichstellung der Sicherheitsbehörde Zoll mit den ebenfalls unter Nummer 15 fallenden Sicherheitsbehörden Bundeskriminalamt und Bundespolizei. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt mittels allgemeiner Verwaltungsvorschrift durch das Bundesministerium der Finanzen.

Besoldungsgruppe B 3:

Durch die Abschaffung der Direktionen wird das Amt des Direktionspräsidenten ebenfalls entfallen. Die nach B 3 besoldeten Abteilungsdirektoren vertreten künftig den Vizepräsidenten des jeweiligen Verantwortungsbereichs.

Besoldungsgruppe B 6:

Die elf Direktionen und damit auch das Amt des Direktionspräsidenten werden abgeschafft. An deren Stelle treten in den Verantwortungsbereichen die Vizepräsidenten. Mit der Regelung wird diese organisatorische Maßnahme besoldungsrechtlich umgesetzt. Eine Ausnahme bildet die Leitung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die in ihrer bisherigen Besoldungsstruktur erhalten und unmittelbar bei dem Präsidenten der Generalzolldirektion organisatorisch angebunden wird. Die Besoldung der Vizepräsidenten erfolgt nach Besoldungsgruppe B 6. Hierfür ist keine Änderung notwendig, da dies bereits mit der geltenden Rechtslage möglich ist, da der Präsident der Generalzolldirektion nach Besoldungsgruppe B 9 besoldet wird.

Besoldungsgruppe B 7:

Bisher wurde der Vizepräsident der Generalzolldirektion als ständiger Vertreter nach Besoldungsgruppe B 7 besoldet. Durch die Schaffung der Verantwortungsbereiche werden die Direktionspräsidenten abgeschafft und durch mehrere Vizepräsidenten ersetzt. Diese sollen alle derselben Besoldungsgruppe B 6 angehören, weshalb die Änderung notwendig ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Zu Nummer 1 bis Nummer 6

Tabaksteuergesetz

§ 11 Absatz 2, § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 4, § 23d Absatz 2, § 32 Absatz 4, § 33 Absatz 2, § 34 Absatz 1 und § 37 Absatz 4 und 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Absatz 1a und Absatz 2

Zigaretten, die von Privatpersonen für ihren Eigenbedarf in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden, gelten auch dann als im steuerlich freien Verkehr dieses Mitgliedstaates, wenn sie kein gültiges Steuerzeichen dieses Mitgliedstaates aufweisen. Damit entsteht beim Verbringen dieser Zigaretten nach Deutschland gemäß § 22 Absatz 1 keine Tabaksteuer und es kann nur die Steuerhehlerei in Bezug auf die zuvor erfolgte Verkürzung der Tabaksteuer, die von dem Herkunftsmitgliedstaat verwaltet wird, geahndet werden (§§ 374 Absatz 4 i.V.m. 370 Absätze 6 und 7 Abgabenordnung). Nur dadurch kann derzeit erreicht werden, dass der gezielte Ankauf von un versteuerten Zigaretten in einem anderen Mitgliedstaat nicht bessergestellt wird, als der Ankauf von in diesem Mitgliedstaat ordnungsgemäß versteuerten Zigaretten.

Dieses Verfahren ist jedoch aufwendig und unpraktikabel im Hinblick auf die Berechnung der ausländischen Tabaksteuer zur Bestimmung des Verkürzungsbetrages für die Straf-

festsetzung. Zudem kann in einer Vielzahl von Fällen der für eine Ahndung erforderliche Vorsatz beim Käufer der Zigaretten (fehlendes Wissen über die Verkürzung der Tabaksteuer in dem Mitgliedstaat des Erwerbs) nicht nachgewiesen werden, sodass die Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt werden müssen. Damit entfällt dann auch die Voraussetzung für eine Einziehung der Zigaretten (§§ 375 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Abgabenordnung, 74 Absatz 2, 76a Absatz 3 Strafgesetzbuch). Selbst bei nachgewiesenem Vorsatz werden die Verfahren wegen der geringen Verkürzungsbeträge in der Regel nach §§ 398 Abgabenordnung, 153 Absatz 1 Strafprozessordnung eingestellt und die dann erfolgende Einziehung der Zigaretten im selbstständigen Verfahren gemäß § 76a Absatz 2 Strafgesetzbuch verursacht einen erheblichen Aufwand, da hierfür ein Antrag bei Gericht erforderlich ist (§§ 435 ff. Strafprozessordnung).

Für den Ankauf unverteuerter Zigaretten im Inland bietet § 37 eine vereinfachte Ahndungsmöglichkeit, die auch die Einziehung der Zigaretten als Beziehungsgegenstand der Ordnungswidrigkeit umfasst. Hier genügt bereits fahrlässiges Handeln für eine Ahndung. Diese vereinfachte Ahndungsmöglichkeit wird mit der Änderung auch auf die im anderen Mitgliedstaat erworbenen unverteuerten Zigaretten erweitert.

Zu Buchstabe c

Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d und Buchstabe e

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Artikel 13 (Änderung des Alkopopsteuergesetzes)

Zu § 3 (Besteuerung, Steuerverfahren)

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1

Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf eine künftige Verwendung von EMCS und grundsätzliche Erwägungen zur Alkopopsteuer.

Bei Alkopops handelt es sich zwingend auch gleichzeitig um Alkoholerzeugnisse (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4). Anders als bei Kaffee handelt es sich damit also nicht um Produkte, die keiner harmonisierten Verbrauchsteuer unterliegen. Vielmehr handelt es sich bei der Alkopopsteuer um eine Sondersteuer auf bestimmte bereits EU-rechtlich harmonisierte Alkoholerzeugnisse, für die bereits aus diesem Grund ein EU-weites verbrauchsteuerrechtliches Überwachungsverfahren besteht. Die bisherige Anwendung des Kaffeesteuergesetz für den innergemeinschaftlichen Verkehr und die Ausfuhr über andere Mitgliedstaaten berücksichtigt diesen Umstand nicht, mit der Folge, dass in diesen Fällen das Alkohol- und das Kaffeesteuerrecht parallel zur Anwendung kommen. Dies verursacht einen erheblichen Aufwand auf Seiten der Wirtschaft und auf Seiten der Verwaltung, da grundsätzlich zwei unterschiedliche Überwachungsverfahren auf die gleiche Ware Anwendung finden. Um diesen doppelten Aufwand zu vermeiden, wird zukünftig ausschließlich auf das Alkoholsteuergesetz abgestellt.

Zu Nummer 2

§ 3 Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Tatsächlich regelungsbedürftig, weil es sich außerhalb des Überwachungsverfahrens nach dem Alkoholsteuergesetz vollzieht, ist danach nur noch die Herstellung von Alkopops aus Alkoholzeugnissen des freien Verkehrs. Dies wird in dem neu gefassten Absatz 2 in enger Anlehnung an § 18 Absatz 5 Alkoholsteuergesetz durch einen eigenen Entstehungstatbestand geregelt.

Zu Nummer 3

§ 3 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. § 3 Absatz 3 enthält einen Steuerentstehungstatbestand für den Fall, dass sich ein bereits hergestelltes Alkopop beim Inkrafttreten des Änderungsgesetzes nur alkoholsteuerrechtlich im freien Verkehr befindet, alkopopsteuerrechtlich aber unter Steueraussetzung steht. Ein solcher Sachverhalt kommt zwar derzeit praktisch nicht vor, das Inkrafttreten der Änderung ohne diese Übergangsbestimmung würde es aber ermöglichen, solche Fälle gezielt herbeizuführen, um die Alkopopsteuerbelastung zu umgehen. Das Abstellen auf den gewerblichen Besitz soll sicherstellen, dass für Alkopops, die beim Inkrafttreten der Änderung zu privaten Zwecken aus anderen Mitgliedstaaten verbracht werden.

Zu Artikel 14 (Änderung der Gewerbeordnung)

§ 150a Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Artikel 15 (Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes)

§ 5

Mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021, das am 01.01.2022 in Kraft getreten ist, wurden u.a. die Regelungen zur elektronischen Zustellung gemäß § 173 Zivilprozessordnung geändert, die über § 37 Strafprozessordnung auch im Strafverfahren gelten. Eine Änderung des § 5 Absätze 4 bis 7 zur elektronischen Zustellung in Verwaltungsverfahren ist nicht erfolgt. Diese Regelungen gelten über § 51 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Bußgeldverfahren. Das führt zu abweichenden Regelungen bei der elektronischen Zustellung im Straf- und im Bußgeldverfahren. Zudem sind die derzeit in § 5 enthaltenen Regelungen zur elektronischen Zustellung in der Praxis wegen der fehlenden Signaturmöglichkeiten nicht umsetzbar. Da § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die elektronische Aktenführung und Kommunikation im Bußgeldverfahren weitgehend auf die Regelungen der Strafprozessordnung im Strafverfahren verweist, ist eine Angleichung der Regelungen auch bei der elektronischen Zustellung sinnvoll. Dazu ist eine Ergänzung des § 5 um die Regelungen des § 173 Zivilprozessordnung erforderlich. Die Angleichung der Regelungen zur elektronischen Zustellung wird dabei auf die Kommunikation zwischen den elektronischen Postfächern beschränkt.

Zu Nummer 1

Absatz 4

Absatz 4 regelt die elektronische Zustellung gegen Empfangsbekanntnis an die dort abschließend aufgeführten Institutionen und Personen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann (z. B. Rechtsanwälte). Der neu angefügte Satz 2 übernimmt die Regelung des § 173 Absatz 1 Zivilprozessordnung, eingeschränkt auf die Kommunikation über die elektronischen Postfächer und mit dem Unterschied, dass die

elektronische Zustellung auf einem sicheren Übermittlungsweg im Bußgeldverfahren als Alternative zu anderen Wegen der elektronischen Zustellung zugelassen wird. Das ist von der derzeitigen Formulierung des Absatzes 4 Satz 1 bereits erfasst. Der neu angefügte Satz 2 ermöglicht aber einen leichteren Verweis im Absatz 7.

Zu Nummer 2

Absatz 6

Nach dem neu eingefügten Satz 3 muss bei der elektronischen Zustellung im Bußgeldverfahren auf einem sicheren Übermittlungsweg der Name des absendenden Bediensteten nicht angegeben werden. Das ist hier nicht erforderlich. Die Übermittlung erfolgt aus einem für die Behörde - nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens - eingerichteten besonderen elektronischen Behördenpostfach. Daher ist die absendende Behörde jederzeit feststellbar. Absendende Bedienstete sind in diesem Fall die Mitarbeiter der elektronischen Poststelle der Behörde. Deren Namensangabe ist für den Empfänger zur Identifizierung der absendenden Behörde nicht erforderlich.

Zu Nummer 3

Absatz 7

Die Änderung im Satz 1 ist eine Folgeänderung zu den angefügten Sätzen 7 bis 9.

Die Sätze 7 bis 9 regeln die Zustellung gegen ein elektronisches Empfangsbekenntnis für die in Absatz 4 genannten Institutionen und Personen mit erhöhter Zuverlässigkeit (z. B. Rechtsanwälte). Diese Regelungen entsprechen § 173 Absatz 3 Zivilprozessordnung und setzen die in die elektronischen Postfächer integrierte Funktion des elektronischen Empfangsbekenntnisses um.

Zu Artikel 16 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

Derzeit werden Daten von Nebenbestimmungen eines Aufenthaltstitels wie u.a. Arbeitgeberbindung in der AZR-Datenbank lediglich mit „ja“ oder „nein“ kenntlich gemacht. Eine konkrete inhaltliche Darstellung der Nebenbestimmung erfolgt nicht. Nebenbestimmungen sind zusätzliche Auflagen und Bedingungen, die an einen Aufenthaltstitel geknüpft werden können. Sie dienen dazu, den Aufenthalt zu beschränken oder zu regeln, z.B. durch Einschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt.

Für die Behörden der Zollverwaltung führt die unzureichende Angabe der Nebenbestimmung zu Verzögerungen in der Bearbeitung ihrer Anliegen. Sie müssen die inhaltlichen Angaben der Nebenbestimmung durch Telefonate besorgen. Dabei stellt eine mitunter beschränkte telefonische Erreichbarkeit, insbesondere bei Prüfungen außerhalb der üblichen Bürozeiten, eine Hürde dar. Das Konzept einer digitalen und modernen Verwaltung ist unter diesen Umständen kaum umzusetzen.

Zukünftig sollen im AZR-Bestand die Nebenbestimmungen inhaltlich konkret dargestellt werden.

§ 6 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 3

§ 17

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Regelung des § 17b geht nunmehr in § 17 Absatz 1 Satz 2 auf.

Zu Nummer 4

§ 17b

Die Regelung des § 17b geht nunmehr in § 17 Absatz 1 Satz 2 auf.

Zu Nummer 5

Derzeit werden Daten von Nebenbestimmungen eines Aufenthaltstitels wie u.a. Arbeitgeberbindung in der AZR-Datenbank lediglich mit „ja“ oder „nein“ kenntlich gemacht. Eine konkrete inhaltliche Darstellung der Nebenbestimmung erfolgt nicht. Nebenbestimmungen sind zusätzliche Auflagen und Bedingungen, die an einen Aufenthaltstitel geknüpft werden können. Sie dienen dazu, den Aufenthalt zu beschränken oder zu regeln, z.B. durch Einschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt.

Für die Behörden der Zollverwaltung führt die unzureichende Angabe der Nebenbestimmung zu Verzögerungen in der Bearbeitung ihrer Anliegen. Sie müssen die inhaltlichen Angaben der Nebenbestimmung durch Telefonate besorgen. Dabei stellt eine mitunter beschränkte telefonische Erreichbarkeit, insbesondere bei Prüfungen außerhalb der üblichen Bürozeiten, eine Hürde dar. Das Konzept einer digitalen und modernen Verwaltung ist unter diesen Umständen kaum umzusetzen.

Zukünftig sollen im AZR-Bestand die Nebenbestimmungen inhaltlich konkret dargestellt werden.

Zu Nummer 6

§ 22 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Aufzählungen in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Nummer 7b gehen nunmehr in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 auf.

Zu Nummer 7

§ 32 Absatz 1 Nummer 13

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Artikel 17 (Änderung der Grundbuchordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nach § 31 Absatz 1 Satz 1 GwG berechtigt, die Grundbücher einzusehen, und hat ein berechtigtes Interesse an der Einsicht des Grundbuchs im Sinne von § 12 Absatz 1 der Grundbuchordnung (GBO).

Sie gehört auch zum Kreis der in § 12 Absatz 4 GBO genannten Behörden, über deren Einsichtnahme in die Grundbücher und Grundakten dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks bzw. Inhaber des grundstücksgleichen Rechts („Auskunftsberechtigten“) keine Auskunft zu erteilen ist, wenn die Auskunft die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährden würde. Dementsprechend ist eine Grundbucheinsicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Auskunftsberechtigten nach § 46a Absatz 2 Satz 1 Grundbuchverordnung (GBV) nicht mitzuteilen, sofern die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erklärt, dass die Bekanntgabe der Einsicht ihre Aufgabenwahrnehmung gefährden würde („Sperrerklärung“). Eine solche Sperrerklärung erfolgt in der Praxis regelmäßig.

Für die bereits derzeit mögliche Teilnahme der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen am automatisierten Abrufverfahren fehlt jedoch die Möglichkeit zur Abgabe einer Sperrerklärung. Anders als die übrigen von §§ 12 Absatz 4 GBO und 46a Absatz 3 GBV erfassten Behörden ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bislang nicht in den § 133 Absatz 5 GBO und § 83 Absatz 2a GBV genannt, die spezielle Regelungen für die Grundbucheinsicht im automatisierten Abrufverfahren enthalten.

Weil für die Grundbucheinsicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im automatisierten Abrufverfahren gleichermaßen ein Bedürfnis für Auskunftssperren besteht wie bei anderen Arten der Grundbucheinsicht, wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen durch die vorgesehenen Änderungen in den Regelungsbereich des § 133 Absatz 5 GBO und des § 83 Absatz 2a GBV aufgenommen.

Zu Artikel 18 (Änderung der Grundbuchverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

Vergleiche Begründung zur Änderung der Grundbuchordnung.

Zu Artikel 19 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Aufhebung des § 25n.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung des § 25l.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung werden bedeutende Beteiligungen an Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften einer Inhaberkontrolle wie bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten unterworfen, da es sich bei der Inhaberkontrolle um ein wesentliches Element der Geldwäscheprevention handelt. Eine gesonderte Kontrolle der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft ist nicht erforderlich, wenn diese Kontrolle bereits durch die Kontrolle der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut gewährleistet ist.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Aufzählung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 geht nunmehr in Nummer 5 auf.

Zu Buchstabe b

Mit der Anfügung der Nummer 7 in § 24c Absatz 3 Satz 1 soll der BaFin die Befugnis eingeräumt werden, der registerführenden Stelle des Transparenzregisters Auskunft aus dem Kontenabrufverfahren erteilen zu können. Die hierfür erforderliche Anfragebefugnis der registerführenden Stelle ergibt sich aus dem in § 18 neu geschaffenen Absatz 3b und dient der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister, indem die im Transparenzregister hinterlegten Daten zu Vereinigungen und Rechtsgestaltungen sowie zu ihren wirtschaftlich Berechtigten mit denen im Kontenabrufverfahren abgeglichen werden können.

Mit Nummer 8 wird die Befugnis zur Auskunftserteilung auch gegenüber dem BVA eingeräumt, dass die Rechts- und Fachaufsicht über die registerführende Stelle wahrnimmt. Da die registerführende Stelle nach dem in § 18 GwG neu geschaffenen Absatz 3b als ersuchende Stelle das Kontenabrufverfahren nach § 24c KWG nutzen kann, ist dies auch für das BVA, um die Rechts- und Fachaufsicht vollumfänglich und ordnungsgemäß wahrzunehmen. Anderenfalls wäre das BVA nicht in der Lage, die Maßnahmen und Nichtmaßnahmen der registerführenden Stelle nachträglich zu kontrollieren. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass die Angaben nach § 18 Absatz 3b Satz 4 GwG von der registerführenden Stelle nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zu löschen sind. Ohne eigenes Abrufrecht ist eine umfassende (nachträgliche) Kontrolle durch das BVA nicht möglich. Überdies ist das Zugriffsrecht erforderlich, um in Ordnungswidrigkeiten- und Unstimmigkeitsverfahren auf schnelle Art und Weise Abweichungen zwischen den Angaben bei Kreditinstituten und im Transparenzregister festzustellen. Dies ist für das BVA ein wichtiger Ermittlungsansatz, um Ordnungswidrigkeiten und Unstimmigkeiten aufzuklären. Das BVA ist zudem die Behörde, die in Einzelfällen letztlich für die abschließende Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten zuständig ist – entweder über das Ordnungswidrigkeiten- oder das Unstimmigkeitsverfahren. Es ist daher geboten, dass das BVA in der Lage ist, Abweichungen zwischen den Angaben im Transparenzregister und den Angaben bei den Kreditinstituten bzw. anderen geldwäscherechtlich relevanten Registern festzustellen. Dies dient der Datenqualität des Transparenzregisters. Das BVA wird im Rahmen der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23a GwG zudem in die Lage versetzt, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Kreditinstitute selbst zu überprüfen. Überdies ist das Zugriffsrecht erforderlich, um in Einzelfällen Kontoverbindungen von Unternehmen zu ermitteln, damit rechtskräftige Bußgelder über eine Kontopfändung vollstreckt werden können. In der Praxis hat sich bereits häufiger gezeigt, dass gerade bei Briefkastenfirmen, die wei-

terhin und umfassend geschäftlich aktiv sind, eine Vollstreckung von Bußgeldern durch den Zoll vor Ort nicht möglich oder nicht erfolgreich ist. Die Ermittlung von Kontendaten für eine Kontopfändung wird dem BVA ohne Zugriff auf das Abrufverfahren jedoch erheblich erschwert. Dies führt im Ergebnis in Einzelfällen dazu, dass weder die Pflicht gegenüber dem Transparenzregister erfüllt wurde noch das rechtskräftige Bußgeld vollstreckt werden kann. Die Unternehmen sind jedoch weiterhin geschäftstätig und solvent. Der Situation kann zumindest in Teilen begegnet werden, indem das BVA in die Lage versetzt wird, die für die Vollstreckung in Einzelfällen notwendigen Kontoinformationen auf einfache Art und Weise abrufen zu können. Ein Zugriff des BVA auf das Kontenabrufverfahren leitet sich zudem aus dem Prüfungsbericht zur Deutschlandprüfung durch die FATF ab. So gibt die FATF auf Seite 199 des Prüfungsberichts vor dem Hintergrund der Stärkung des Systems zur Bekämpfung des Missbrauchs von juristischen Personen und Rechtsgestaltungen zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung folgende Empfehlung ab: "Germany should look to further enhance the benefits that the automated account retrieval system provides by ensuring direct automatic access to all relevant authorities to the system."

Die Anbindung des Transparenzregisters bzw. des BVA an die Dateisysteme nach § 24c KWG erfolgt vorläufig über das entsprechende Zugangsportale, welches Einzelabfragen ermöglicht. Im Rahmen der Modernisierung des Kontenabrufverfahren wird eine Massendatenschnittstelle für BZSt/ BaFin geschaffen. Diese wird voraussichtlich im 4. Quartal 2026 im Echtbetrieb zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 4

Durch den Wegfall von § 25I wird eine Bezugnahme auf diese Regelung obsolet.

Zu Nummer 5

Die geldwäscherechtliche Aufsicht über alle Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften wird im GwG aufgenommen. Insbesondere wird § 2 GwG um einen Verpflichtetenkreis der Finanzholding-Gesellschaften, gemischten Finanzholding-Gesellschaften und Versicherungs-Holdinggesellschaften erweitert. Mit dieser Erweiterung wird die Regelung in § 25I überflüssig.

Zu Nummer 6

Verdeckte personale Ermittlungen im Bereich der Finanzkriminalität erfordern das glaubhafte Vorspielen einer leistungsfähigen und damit für die Zielpersonen interessanten finanziellen Logistik. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit, Bankkonten und andere Zahlungsmöglichkeiten für das Verschieben von Geldern – auch inkriminierter Gelder – zur Verfügung stellen zu können. Eine solche Vorgehensweise kann bspw. mit der Möglichkeit zur Durchführung kontrollierter Lieferungen von Betäubungsmitteln durch Verdeckte Ermittler (VE) verglichen werden.

Der VE-Dienststelle bleibt die Möglichkeit zum Einsatz dieses taktischen Mittels bisher verschlossen. Grund dafür ist die häufig fehlende Kooperationsbereitschaft der Banken und anderer Institute im Finanzbereich. Diese ist – im Gegensatz zu sonstigen Ermittlungsmaßnahmen wie Auskunftersuchen, Kontopfändungen etc. – stark eingeschränkt.

Die Ursache dafür liegt in der Regel nicht im mangelnden Kooperationswillen der Banken, sondern in der Angst vor einem Reputationsverlust gegenüber ihren Kunden und in der Öffentlichkeit. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass Banken im Falle des Bekanntwerdens der Maßnahme fürchten, den Eindruck zu erwecken, über das notwendige Maß hinaus mit Behörden zu kooperieren.

Durch die Schaffung einer entsprechenden Kooperationsverpflichtung wird eine eindeutige rechtliche Grundlage geschaffen und zugleich der Rechtfertigungsdruck von den kooperie-

renden Instituten genommen. Zugleich wird ein wertvolles Ermittlungsinstrument für verdeckte personale Ermittlungen im Bereich der Finanzkriminalität geschaffen.

Dieselben Überlegungen gelten ebenso für Maßnahmen des Zeugenschutzes. Auch hier ist die Möglichkeit zum Betrieb einer leistungsfähigen Finanzlogistik essenziell für zielgerichtete Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen der Schutzpersonen.

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht obliegt gemäß § 6 KWG die Aufsicht über die Einhaltung der den Banken mit dieser neuen Vorschrift auferlegten Verpflichtungen.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift erweitert die Verpflichtung zur Vorlage von Jahresabschlüssen an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank auf Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften. Die Berichte bilden eine wichtige Grundlage der Steuerung aufsichtsrechtlichen Handelns. Zur Vermeidung nicht notwendiger Doppelseinreichungen durch gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die zusätzlich nach § 293 Absatz 1 VAG verpflichtet sind, wird klargestellt, dass die Berichte nur einmal bei der Bundesanstalt einzureichen sind, auch wenn die Unternehmen sowohl nach KWG als auch VAG zur Einreichung verpflichtet sind.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift erweitert die Pflicht zur Anzeige der Prüferbestellung, die Befugnis der Bundesanstalt zur Ablehnung von Abschlussprüfern sowie die gerichtliche Bestellmöglichkeit von Abschlussprüfern auf Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften. Die Regelungen dienen dazu, sicherzustellen, dass der Prüfungszweck bei Jahresabschlüssen von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften erreicht wird und die geprüften Jahresabschlüsse hinreichende Erkenntnisgrundlage für die aufsichtliche Bewertung von Finanzholding-Gruppen bieten.

Zu Nummer 9

Diese Anpassung der Vorschrift erweitert deren Anwendungsbereich und konkretisiert den Aufgabenbereich des Abschlussprüfers. Die Anpassung erfolgt insbesondere, um die Einreichung von einem Berichtsteil über die Einhaltung geldwäscherechtlicher Regelungen zu gewährleisten.

Zu Nummer 10

Die Bestimmung von Prüfungsinhalten nach dieser Vorschrift stellt ein wichtiges Instrument der Aufsicht dar, um vertiefte Informationen über bestimmte Prüfungsbereiche zu erhalten. Die Anpassung erweitert die bestehenden Befugnisse auf Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften.

Zu Nummer 11

Die Anpassung erweitert die bestehende Regelung auf Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften.

Zu Nummer 12

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Erweiterung des § 2c und eröffnet insofern den Anwendungsbereich der genannten Bußgeldtatbestände für entsprechende Verstöße durch Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften.

Zu Artikel 20 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften, Unternehmen i. S. v. § 293 Absatz 4 und Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen im Sinne dieser Vorschrift oder einen Pensionsfonds im Sinne von § 236 Absatz 1 tatsächlich ausüben, werden in die Berichts- und Vorlagepflichten bzgl. der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einbezogen. Mit den korrespondierenden Änderungen des VAG und des GwG werden diejenigen Unternehmen mit Tätigkeit als Beteiligungsunternehmen, die versicherungsaufsichtsrechtlich der Zuständigkeit der Bundesanstalt unterfallen, auch der geldwäscherechtlichen Aufsicht der Bundesanstalt zugewiesen. Dies betrifft sowohl Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die zugleich mit dem Versicherungsgeschäft als Beteiligungsunternehmen tätig sind, als auch Unternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft, gemischte Finanzholding-Gesellschaften, Unternehmen i. S. v. § 293 Absatz 4 oder Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen im Sinne dieser Vorschrift oder einen Pensionsfonds im Sinne von § 236 Absatz 1 tatsächlich ausüben. Auf diese Weise wird ein einheitliches Vorgehen bei gleichgelagerten Sachverhalten bezweckt.

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an entsprechend der Neuaufnahme von § 361 angepasst.

Zu Nummer 2

Für Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften, und gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften wird die Prüfungspflicht hinsichtlich der geldwäscherechtlichen Regelungen geschaffen.

Zu Nummer 3

Über die Ergänzung des § 52 werden Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften auch zur Erfüllung der Vorschrift des § 53 über interne Sicherungsmaßnahmen und der spezifischen Vorschriften des Geldwäschegesetzes verpflichtet.

Zu Nummer 4

Über die Ergänzung des § 293 Absatz 1 werden auch Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften zur Vorlage des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes bei der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Da gemischte Finanzholding-Gesellschaften zugleich auch nach § 26 Absatz 3a des Kreditwesengesetzes zur Einreichung der korrespondierenden Unterlagen verpflichtet sind, sollen diese zur Verhinderung nicht notwendiger Doppelseinreichungen nur einmal bei der Bundesanstalt eingereicht werden. Des Weiteren werden die Prüfungspflichten des Abschlussprüfers entsprechend ausgeweitet. Dies wird mittels des neuen Absatz 6 auch für den Auffangtatbestand der Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen oder einen Pensionsfonds tatsächlich ausüben, sowie den gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaften normiert.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird der Gleichlauf mit § 60b Absatz 5 Satz 1 KWG herbeigeführt. Zudem wird hinsichtlich Art. 32 der RL (EU) 2016/97 eine gesonderte Vorschrift aufgenommen und damit die bestehende richtlinienkonforme Auslegung ausdrücklich in das Gesetz überführt.

Zu Buchstabe a

Ausweislich der Gesetzesbegründung des § 319 VAG orientiert sich der Tatbestand u. a. an dem des § 60b KWG. Die Neufassung in Absatz 1 Satz 1 dient der weiteren Angleichung an diese Norm.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des neuen Absatzes 1a erfolgt zur Klarstellung in Angleichung an den Wortlaut von Art. 32 RL (EU) 2016/97.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zum neu eingefügten § 319 Absatz 1a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zum neu eingefügten § 319 Absatz 1a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die derzeit in § 319 Absatz 2 Satz 3 enthaltene Formulierung zur „Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung“ wird zur Schaffung einer Parallele zu § 60b KWG durch den im Einklang mit den europäischen Vorgaben regelmäßig bereits berücksichtigten Ausnahmetatbestand in Bezug auf „einen unverhältnismäßig großen Schaden“ ersetzt. Damit wird zugleich klar gestellt, dass eine weitere Verhältnismäßigkeitsprüfung entfällt.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung „mindestens“ erfolgt zur Schaffung eines Gleichlaufs mit § 60b Absatz 5 Satz 1 KWG, und der damit verbundenen Veröffentlichungspraxis in den unterschiedlichen Bereichen der Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu Artikel 21 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Erweiterung der geldwäscherechtlichen Aufsicht der Bundesanstalt auf die Finanzholding-Gesellschaften, gemischten Finanzholding-Gesellschaften und Versicherungs-Holdinggesellschaften. Da davon auszugehen ist, dass der Großteil der Aufwendungen über die Erhebung von Gebühren und die gesonderte Erstattung refinanziert werden kann, wird für die Umlage der verbleibenden Kosten eine verwaltungswirtschaftliche Lösung der Zurechnung auf die bereits etablierten Aufgabenbereiche je nach der Art der Unternehmensbeteiligungen eingeführt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Erweiterung der geldwäscherechtlichen Aufsicht der Bundesanstalt auf die Finanzholding-Gesellschaften.

Bereits jetzt sind im geldwäscherechtlichen Kontext die Finanzholding-Gesellschaften verpflichtet nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GwG und damit der Gruppe der Kreditinstitute zugeordnet. Die Kosten der geldwäscherechtlichen Aufsicht sind deshalb auch für Zwecke der Umlage dem Sachzusammenhang folgend der Gruppe nach § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des FinDAG zuzuordnen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift regelt, ab welchem Umlagejahr die geänderten Umlagevorschriften anzuwenden sind.

Zu Artikel 22 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der nachfolgenden Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Unternehmen, die zwar nach den Vorschriften des KWG erlaubnispflichtige Tätigkeiten ausführen, jedoch nur einem begrenzten Tätigkeitsbereich nachgehen, gelten nach den Regelungen des KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitute (§ 2 Absatz 6 Nummer 5 KWG). In der Folge sind diese Unternehmen auch vom Kreis der nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Verpflichteten ausgenommen. Grundsätzlich bleibt für diese Unternehmen nach bisheriger Rechtslage eine Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 1 Absatz 24 möglich. Für eine Übertragung des solvenzrechtlichen Konzernprivilegs auf die geldwäscherechtliche Verpflichteteneigenschaft von Finanzunternehmen besteht innerhalb der geldwäscherechtlichen Vorgaben keine Grundlage. Der Begriff des Finanzunternehmens nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 ist durch das GwG eigenständig in § 1 Absatz 24 definiert. Auch eine sinngemäße Anwendung des Konzernprivilegs nach dem KWG unter geldwäscherechtlichen Gesichtspunkten ist daher nicht möglich.

Die Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 1 Absatz 24 soll jedoch nicht als Auffangtatbestand für Unternehmen dienen, die zwar erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen erbringen, aber nach den Wertungen des KWG von der Erlaubnispflicht befreit sind und in der Folge auch nicht von der BaFin geldwäscherechtlich beaufsichtigt werden. Würde für diese Unternehmen nach geldwäscherechtlicher Betrachtung eine Verpflichteteneigenschaft in Betracht gezogen, so wären diese Unternehmen unter die geldwäscherechtliche Aufsicht der BaFin zu stellen. Mit der Ergänzung wird daher klargestellt, dass § 1 Absatz 24 insoweit nicht als Auffangtatbestand hinsichtlich der Verpflichteteneigenschaft dieser Unternehmen eingreifen soll.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der neuen Nummer 6 wird die vollständige Bezeichnung der Richtlinie (EU) 2024/1640 (6. EU-Geldwäscherichtlinie) und mit Nummer 7 die Bezeichnung der Verordnung (EU) 2024/1620 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in das Geldwäschegesetz aufgenommen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften löst die Regelung des § 251 KWG, die bislang den Kreis der geldwäscherechtlich verpflichteten Finanzholdings regelt, ab. Eine Beschränkung der Verpflichteteneigenschaft nur auf bestimmte Finanzholding-Gesellschaften, wie sie § 251 KWG vorsah, ist nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a nicht mehr vorgesehen. Um Risiken adressieren zu können, die sich insbesondere aus stark verzweigten und international agierenden Finanzholding-Gesellschaften ergeben, ist es erforderlich, alle Finanzholding-Gesellschaften geldwäscherechtlichen Pflichten aufzuerlegen. Eine Unterscheidung zwischen nach § 2f KWG zugelassenen Finanzholding-Gesellschaften sowie sonstigen Finanzholding-Gesellschaften, wie das KWG vorsieht, ist unter einer geldwäscherechtlichen Risikobetrachtung nicht angemessen.

Die Definition der Begriffe Finanzholding-Gesellschaft sowie gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist deckungsgleich mit den entsprechenden Begriffen im KWG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung des § 2 Absatz 1 Nummer 6 stellt klar, dass die Verpflichteteneigenschaft als Finanzunternehmen weiterhin ein Auffangtatbestand bleibt und dies ebenso für die nun spezieller geregelten Verpflichteten nach Nummern 7a gilt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einführung des § 2 Absatz 1 Nummer 7a dient der Erfassung sowohl von verschiedenen Beteiligungsgesellschaften als auch von Unternehmen, die eine Erlaubnis als Erst- oder Rückversicherer haben und zugleich Mutterunternehmen i. S. d. § 7 Nummer 23 VAG für andere Versicherer sind (Konstellation des § 293 Absatz 1 Satz 2 VAG). Es besteht ein besonderes aufsichtliches Interesse daran, diese Unternehmen unter Geldwäschaufsicht der BaFin zu stellen. Die Anpassung dient damit der Rechtsklarheit und der Vermeidung von eventuellen Missverständnissen. Die Pflichten nach Abschnitt 3 des GwG erstrecken sich weder auf den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts noch auf den Betrieb des Erstversicherungsgeschäfts, sofern dieses nicht § 2 Absatz 1 Nummer 7a zuzuordnen ist.

Die Regelung für Versicherungs-Holdinggesellschaften trägt dem Umstand Rechnung, dass die Haupttätigkeit solcher Gesellschaften im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht, die ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Drittlandsversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen sind und diese Versicherungsunternehmen – sofern sie überhaupt einer Aufsicht nach dem GwG unterfallen – in ganz überwiegendem Maße aufgrund ihrer Größe von der BaFin beaufsichtigt werden. Eine Zuständigkeit der Bundesanstalt für die Versicherungs-Holdinggesellschaften ist damit erforderlich, um eine einheitliche Gruppenaufsicht sicherzustellen. Entsprechendes muss für Unternehmen nach § 293 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) gelten, welche Versicherungs-Holdinggesellschaften gleichgestellt werden.

Gemischte Finanzholding-Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2022/87/EG, auf den Artikel 13 Nummer 25 Buchstabe d der Richtlinie 138/2009/EG verweist, sind schon in Nummer 2a des § 2 Absatz 1 erfasst.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatzes 3 ist die Verpflichtung von Gerichten zur Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorgaben bei Durchführung öffentlicher Versteigerungen zukünftig nicht mehr abhängig von der Überschreitung einer Barzahlungsgrenze. Die Gerichte haben danach im Rahmen jeglicher Zwangsversteigerungen nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) die Aufzeichnungspflichten nach § 8 sowie die Regelungen des dritten, fünften und sechsten Abschnitts zu berücksichtigen. Die Aufnahme von geldwäscherechtlichen Pflichten für Gerichte erfolgte aufgrund von Feststellungen in der Ersten Nationalen Risikoanalyse, wonach Zwangsversteigerungen zum Erwerb von Immobilien durch inkriminierte Gelder genutzt worden waren. Eine Evaluierung zu den aufgrund der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien - GwGMeldV-Immobilien) abgegebenen Verdachtsmeldungen ergab, dass lediglich fünf Prozent auf den Meldetatbestand des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe GwGMeldV-Immobilien und damit auf eine Barzahlung zurückgingen. Dies zeigt, dass im Bereich der Veräußerung und des Erwerbs von Immobilien ein erhebliches Risiko auch dann gegeben ist, wenn die geschuldete Gegenleistung unbar erbracht wird. Aus diesem Grund werden die geldwäscherechtlichen Pflichten von Gerichten im Rahmen von Zwangsversteigerungen auf sämtliche Zwangsversteigerungen erstreckt, unabhängig davon, ob eine Barzahlung erfolgt oder nicht.

Satz 1 verpflichtet die Gerichte, die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen aufzeichnen und aufzubewahren. Erfolgt die Überprüfung der Identität des Meistbietenden und des Erstehers anhand eines Lichtbildausweises, ist eine Kopie dieses Ausweises zu den Akten zu nehmen. Nach Abschnitt 3 haben die Gerichte in jedem Fall den Ersteher und den Meistbietenden zu identifizieren, § 10 Absatz 1 Nummer 1. Handelt es sich bei diesen Personen um juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, hat das Gericht einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen, § 12 Absatz 3 Satz 2. Nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 haben die Gerichte zudem künftig abzuklären, ob Ersteher und Meistbietender für wirtschaftlich Berechtigte handeln und diese gegebenenfalls zu identifizieren. Im Falle juristischer Personen oder eintragungspflichtiger Personengesellschaften haben die Gerichte die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mit den Angaben im Transparenzregister abzugleichen. Verstärkte Sorgfaltspflichten sind von den Gerichten risikoangemessen zu erfüllen. Einige Regelungen werden bei den Gerichten nicht zur Anwendung kommen, weil im Regelfall keine Geschäftsbeziehung zwischen Ersteher und Gericht anzunehmen ist. Zudem regelt Satz 1 Meldepflichten der Gerichte nach Abschnitt 6. Eine anlasslose Registrierung der Gerichte, um die Meldung elektronisch abzugeben, ist nicht erforderlich, weil die Gerichte nicht zu den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 gehören, § 45 Absatz 1 Satz 2.

Satz 2 trägt den besonderen Gegebenheiten im Zwangsversteigerungsverfahren Rechnung. Die Erfüllung der Pflichten durch die Gerichte hat nur gegenüber dem jeweils Meistbietenden und dem Ersteher, also dem Erwerber, zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist der Meistbietende nicht der Ersteher, so dass die Gerichte in diesen Fällen für beide Personen die Pflichten zu erfüllen haben. Den Besonderheiten des Zwangsversteigerungsverfahrens wird auch dadurch Rechnung getragen, dass für den Zeitpunkt der Erfüllung der Pflichten auf den Verteilungstermin abgestellt wird. Mit dem Schluss des Verteilungstermins müssen die Gerichte ihre Pflichten erfüllt haben. Dazu gehört auch die Erklärung des Meistbietenden und des Erstehers über den wirtschaftlich Berechtigten und die Überprüfung durch das Gericht. Findet in den Fällen der außergerichtlichen Einigung nach § 143 ZVG oder der außergerichtlichen Befriedigung nach § 144 ZVG kein Verteilungstermin statt, müssen die Pflichten zu dem Zeitpunkt vom Gericht erfüllt sein, zu dem das Gericht feststellt, dass die Voraussetzungen für eine außergerichtliche Befriedigung oder Einigung vorliegen, also wenn die Nachweise eingereicht und vom Gericht geprüft wurden. Der Zeitpunkt wird nicht durch den Eingang der Urkunden bei Gericht bestimmt.

Satz 3 stellt klar, dass die Gerichte zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 aufgeführten Pflichten befugt sind. Satz 3 umfasst insbesondere auch die datenschutzrechtliche Befugnis zur Übermittlung meldepflichtiger Sachverhalte an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und den Austausch von Daten im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Satz 4 lässt für Gerichte die Pflicht nach § 10 Absatz 9 Satz 1 und 2 entfallen, da eine Unterbrechung des Zwangsversteigerungsverfahrens vor Erteilung des Zuschlags nicht vorgesehen ist und die nachträgliche Aufhebung des Zuschlags zu Unsicherheiten bei der Feststellung, wer Eigentümer ist, führen würde. Bei einem geldwäscherechtlichen Verdacht ist die Zuschlagserteilung nicht aufzuhalten oder der Zuschlag, mit dem das Eigentum übertragen wird, nicht rückgängig zu machen. Stattdessen soll mit Aufnahme der Gerichte in § 43 Absatz 6 sichergestellt werden, dass den Gerichten besondere Meldepflichten unter Berücksichtigung des Zwangsversteigerungsrechts auferlegt werden können.

Zu Buchstabe c

Die Regelung stellt klar, dass hinsichtlich der im Rahmen der Durchführung von Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 gelten. Die Klarstellung erfolgt aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken aus der Praxis der Aufsichtsbehörden.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung wird einer Forderung des Bundesrates entsprochen (siehe BR-Drucksache 506/23 (B)). Aufgrund des § 10 Absatz 2 Konsulargesetz stehen Urkunden, die von Konsularbeamten geschaffen wurden, grundsätzlich Urkunden inländischer Notarinnen und Notare gleich. Bestimmte, der notariellen Beurkundung bedürftige Rechtsgeschäfte, können daher auch im Ausland unter Einbindung eines Konsularbeamten vorgenommen werden. Daher erscheint es angezeigt, auch Konsularbeamte bei festgestellten Auffälligkeiten zur Abgabe von Verdachtsmeldungen im Sinne des § 43 zu verpflichten.

Zu Nummer 4

Absatz 2

Der neue Absatz 2 Satz 5 konkretisiert die grundsätzlich nach Absatz 2 Satz 1 bestehende Verpflichtung der zuständigen Behörden von Bund und Ländern zur Mitwirkung an der nationalen Risikoanalyse für den Bereich der geldwäscherechtlichen Aufsicht. Danach haben die Aufsichtsbehörden grundsätzlich gesonderte Risikoanalysen für ihren Zuständigkeitsbereich zu erstellen, wobei auch die Möglichkeit der Erstellung einer gemeinsamen Risikoanalyse für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Aufsichtsbehörden besteht. Dies gilt namentlich für den Bereich der Aufsichtsbehörden der Länder nach § 50 Nummer 5, 7a, 8 und 9, wo die Aufgabe der Erstellung einer gemeinsamen Risikoanalyse nach § 50a Absatz 2 Nummer 2 den Koordinierenden Stellen der Länder zugewiesen ist und kommt insbesondere auch für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in Betracht. Solche gemeinsamen Risikoanalysen haben sich – je nach Größe des Zuständigkeitsbereichs und betrachteten Sektors – in der Praxis bereits bewährt und sollen fortgeführt werden können. Die genannten Analysen bewerten sämtliche für die Aufsicht relevanten Risiken, die auch im Rahmen der nationalen Risikoanalyse berücksichtigt werden müssen. Damit wird die Forderung der FATF aus der in 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung, die nationale Risikoanalyse durch formalisierte Länderbeiträge stärker auf den Nichtfinanzsektor zu fokussieren, gesetzlich festgeschrieben.

Die übrigen Behörden nach Satz 1, die nicht Aufsichtsbehörden im Sinne des Satzes 5 sind, unterstützen die gesonderten Risikoanalysen der Aufsichtsbehörden. Dies gilt u. a. für die

registerführende Stelle nach Abschnitt 4 des Geldwäschegesetzes und die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2, die mit eigenen Analysen und Beiträgen unterstützen können.

Absatz 3

Der Ressortübergreifende Steuerungskreis wurde 2019 unter Federführung des BMF eingerichtet und stellt das zentrale Gremium für die Ausrichtung der Bemühungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf höchster fachlicher Ebene dar. Dementsprechend weist ihm Absatz 3 Satz 1 die strategische Ausrichtung des in Absatz 1 niedergelegten risikobasierten Ansatzes zu. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, Schwerpunkte für die nationale Risikoanalyse und weitere Analysefelder festzulegen sowie aus den so gewonnenen Ergebnissen eine nationale Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu entwickeln. Insgesamt wird durch die Einfügung des Absatzes 3 Satz 1 das Bestehen des bereits existierenden Ressortübergreifenden Steuerungskreises gesetzlich festgeschrieben und damit eine Forderung der FATF aus der in 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung umgesetzt.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt die Zusammensetzung des Ressortübergreifenden Steuerungskreises und benennt die zuständigen Bundesressorts und Bundesbehörden sowie Vertreter der Koordinierenden Stellen der Länder nach § 50a als seine Mitglieder. Dadurch wird eine hochrangige Besetzung des Gremiums sichergestellt und der FATF-Empfehlung folgend die Vertretung der Länder festgeschrieben. Da die Koordinierenden Stellen der Länder durch Vertreter repräsentiert werden, wird zudem klargestellt, dass nicht alle Koordinierenden Stellen aller 16 Länder gleichzeitig Mitglied im Ressortübergreifenden Steuerungskreis sein müssen. Die Koordinierenden Stellen der Länder bestimmen jeweils zwei Länder, durch die sie im Ressortübergreifenden Steuerungskreis nach einem rotierenden Prinzip vertreten werden.

Absatz 4

Der neue Absatz 4 konkretisiert die grundsätzlich nach Absatz 2 Satz 1 bestehende Verpflichtung der zuständigen Behörden von Bund und Ländern zur Mitwirkung an der nationalen Risikoanalyse für den Bereich der geldwäscherechtlichen Aufsicht. Danach haben die Aufsichtsbehörden grundsätzlich gesonderte Risikoanalysen für ihren Zuständigkeitsbereich zu erstellen, wobei auch die Möglichkeit der Erstellung einer gemeinsamen Risikoanalyse für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Aufsichtsbehörden besteht. Dies gilt namentlich für den Bereich der Aufsichtsbehörden der Länder nach § 50 Nummer 5, 7a, 8 und 9, wo die Aufgabe der Erstellung einer gemeinsamen Risikoanalyse nach § 50a Absatz 2 Nummer 2 den Koordinierenden Stellen der Länder zugewiesen ist und kommt insbesondere auch für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in Betracht. Solche gemeinsamen Risikoanalysen haben sich – je nach Größe des Zuständigkeitsbereichs und betrachteten Sektors – in der Praxis bereits bewährt und sollen fortgeführt werden können. Die genannten Analysen bewerten sämtliche für die Aufsicht relevanten Risiken, die auch im Rahmen der nationalen Risikoanalyse berücksichtigt werden müssen. Damit wird die Forderung der FATF aus der in 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung, die nationale Risikoanalyse durch formalisierte Länderbeiträge stärker auf den Nichtfinanzsektor zu fokussieren, gesetzlich festgeschrieben. Die übrigen Behörden nach Absatz 2 Satz 1, die nicht Aufsichtsbehörden im Sinne des Satzes 1 sind, unterstützen die gesonderten Risikoanalysen der Aufsichtsbehörden. Dies gilt u. a. für die registerführende Stelle nach Abschnitt 4 des Geldwäschegesetzes und die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2, die mit eigenen Analysen und Beiträgen unterstützen können.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 7 Absatz 1 stellt klar, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 7a ebenfalls die Pflichten nach § 7 Absatz 1 zu erfüllen haben.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass die Anordnungsbefugnis nach § 7 Absatz 3 Satz 1 nicht nur die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, sondern entsprechend der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 auch die Bestellung eines Stellvertreters umfasst.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Neueinfügung des Absatzes 3a sieht vor, dass die registerführende Stelle von der mitteilenden Person geeignete Nachweise für deren Vertretungsberechtigung einfordern darf. Dies soll gewährleisten, dass eine Eintragung, bei der die registerführende Stelle berechnete Zweifel an der Vertretungsberechtigung hat, nicht ungeprüft Eingang in das Transparenzregister findet. Die Vorschrift dient damit der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister.

Die Einfügung des neuen Absatzes 3b dient ebenfalls der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister. Der registerführenden Stelle werden hierfür zusätzliche Abrufbefugnisse eingeräumt, um zur Aufklärung von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b oder bei Qualitätssicherungsmaßnahmen Falscheintragungen aufzudecken und auf Berichtigungen hinzuwirken. Die registerführende Stelle ist berechtigt, zur risikobasierten und stichprobenartigen Überprüfung von im Transparenzregister bestehenden Eintragungen Daten aus dem Kontenabrufverfahren der BaFin nach § 24c Absatz 1 Satz 1 KWG, dem Melderegister und den Stiftungsverzeichnissen der Länder abzurufen. Die registerführende Stelle wird die risikobasierten und stichprobenartigen Überprüfungen von bestehenden Eintragungen dokumentieren und jährlich einen Bericht über die Prüfergebnisse an das für die Rechts- und Fachaufsicht nach § 25 Absatz 6 zuständige Bundesverwaltungsamt (BVA) übermitteln. Sobald hinreichende technische Verfahren für die Abrufe nach Absatz 3b etabliert sind und Erfahrungswerte zu den Überprüfungen aus zwei vollen Kalenderjahren vorliegen, wird im Rahmen einer Evaluierung bewertet, ob und wie die angestrebten Ziele der Aufklärung von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b und der Qualitätssicherung durch die Überprüfung erreicht wurden und ob ergänzender Regelungsbedarf besteht.

In Bezug auf das Kontenabrufverfahren soll die Speicherung von Daten auf Angaben zur Vereinigung (einschließlich Anschrift) und zu ihren wirtschaftlich Berechtigten begrenzt sein. Angaben zu Konto-, Depot- und Schließfachnummern sowie dem Tag der Eröffnung und dem Tag der Beendigung oder Auflösung eines Kontos, Depots oder Schließfachs sind durch den neuen Absatz 3b nicht erfasst. Für die Auskunft aus dem Dateisystem hat die registerführende Stelle gemäß § 24c Absatz 3 KWG ein Ersuchen an die BaFin zu stellen.

Eine Abrufbefugnis der registerführenden Stelle für die in den Melderegistern gespeicherten Daten soll den Abgleich mit den im Transparenzregister hinterlegten Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten (bspw. Vor- und Nachnamen oder Wohnort) ermöglichen.

Die Stiftungsverzeichnisse der Länder sind zwar öffentlich zugänglich, nicht immer werden jedoch alle Daten (z. B. Adressen der Stiftungen) veröffentlicht, sodass für deren Abruf eine gesonderte Befugnis erforderlich ist. Die registerführende Stelle könnte somit abgleichen, ob sich alle bereits existierenden Stiftungen ordnungsgemäß eingetragen oder neue Stiftungen zeitnah eine Eintragung vorgenommen haben. Dieser Abgleich mit den Stiftungs-

verzeichnisses der Länder wird nur bis zur Einführung und Anbindung des bundeweiten Stiftungsregisters notwendig sein.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a. Aufgrund der neuen Absätze 3a und 3b wird der bisherige Absatz 3a zu Absatz 3c.

Zu Nummer 7

Die Einfügung des neuen § 18a dient der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister. Durch die Überprüfung und Bestätigung der Vertretungsberechtigung einer Person für eine eintragungspflichtige Rechtseinheit nach den §§ 20 und 21 und eine entsprechende Kennzeichnung auf den Registerauszügen sollen das Risiko fehlerhafter Eintragungen zu den Rechtseinheiten durch nicht vertretungsberechtigte Personen beseitigt sowie die elektronische Kommunikation mit Rechtseinheiten und die Aufklärung von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b erleichtert werden. Hierzu wird die Möglichkeit Dritter, für eine Rechtseinheit Eintragungen vorzunehmen, gesperrt, sofern für diese ein Antrag auf Bestätigung der Vertretungsberechtigung für eine natürliche Person gestellt wurde. Um die Berechtigung ausreichend prüfen zu können, sollen bei der registerführenden Stelle gängige Identifikationsverfahren wie bspw. die elektronische Identifizierung (eID) oder das Video-Identifikationsverfahren zur Anwendung kommen. Die Sperrwirkung tritt erst ein, sobald die registerführende Stelle nach Absatz 1 Satz 3 die Identität und Berechtigung anhand von Nachweisen geprüft und bestätigt, dass die Person als vertretungsberechtigt geführt wird. Ist die Vertretungsberechtigung bestätigt, kann die Person stets Einsicht in die Eintragung für die jeweilige Vereinigung nehmen.

Zu Nummer 8

Die Ergänzung der eintragungspflichtigen Daten in Absatz 1 Nummer 2 um die Angabe des Geburtsorts trägt der Tatsache Rechnung, dass zur eindeutigen Identifikation einer Person insbesondere die im Lebensverlauf unveränderlichen Angaben wie Geburtsort und Geburtsdatum nötig sind. Ein einzelnes dieser beiden Daten genügt dabei oftmals nicht zur eindeutigen Abgrenzung von namensgleichen Personen. Die eindeutige Unterscheidung namensgleicher Personen wird insbesondere im Hinblick auf den automatisierten Datenabruf von bestimmten Behörden nach § 26a Absatz 2 sowie die Möglichkeit der Suche nach natürlichen Personen aus Gründen des Datenschutzes erforderlich (gezielte Treffer).

Die Ergänzung der Angabe des Geburtsorts erfolgt auch bereits im Hinblick auf Artikel 62 der Verordnung (EU) 2024/1624, der die Angabe des Geburtsorts künftig erforderlich macht. Durch die frühzeitige Erfassung dieses Merkmals sollen zusätzliche Änderungsmitteilungen nach Anwendbarkeit der vorstehend genannten Verordnung ab 10. Juli 2027 vermieden werden.

Zu Nummer 9

Strukturierte Grundbuchdaten nach § 19b Absatz 1 stehen in den Ländern in sehr unterschiedlichem Umfang zur Verfügung. Nach § 19b Absatz 2 Satz 2 müssen durch die Länder nur bereits verfügbare strukturierte Daten übermittelt werden. Die Grundbuchinhalte werden jedoch in den meisten Ländern nur in Hilfstabellen strukturiert vorgehalten, sodass z. B. die Registerdaten (Registergericht, Registerart und Registernummer) oder der Sitz der Rechtseinheit, obwohl diese im eigentlichen Grundbuch vorhanden sind, oft nicht nach § 19b übermittelt werden. Zudem werden die strukturierten Daten durch die Rechtspfleger manuell erfasst, sodass es hier gelegentlich zu inhaltlichen Abweichungen (z. B. durch Tippfehler) kommen kann. Aus diesem Grund wird es der registerführenden Stelle nicht immer möglich sein, die ihr übermittelten Immobiliendaten bei fehlenden Angaben zweifelsfrei einer eingetragenen Rechtseinheit zuzuordnen. Zu diesem Zwecke ist die registerfüh-

rende Stelle daher befugt, gebührenfrei in das jeweilige Grundbuch Einsicht zu nehmen, um die nach § 19b übermittelten Daten zu vervollständigen oder zu korrigieren. Somit wird eine gleichbleibend hohe Qualität der im Transparenzregister enthaltenen Immobiliendatensätze gewährleistet.

§ 19b Absatz 3 Satz 4 regelt, dass die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach § 133 GBO zulässig ist. Dadurch wird klargestellt, dass die Genehmigung nach § 133 Absatz 2 GBO der registerführenden Stelle auch dann erteilt werden kann, wenn - wie derzeit mit der Registerführung nach § 25 eine juristische Person des Privatrechts beliehen wurde.

§ 19b Absatz 3 Satz 5 regelt, dass die registerführende Stelle für die Grundbucheinsicht zum Zwecke der Vervollständigung der Informationen des § 19b Absatz 1 Satz 1 von der Zahlung von Gebühren befreit ist, und zwar unabhängig davon, auf welchem Weg die Einsichtnahme in das Grundbuch erfolgt. Grund hierfür ist, dass Fälle denkbar sind, in denen die registerführende Stelle nicht über das automatisierte Verfahren Einsicht in das Grundbuch nehmen, sondern um Übermittlung eines Grundbuchauszugs ersucht wird.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung nach Satz 5 dient der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister. Durch die freiwillige Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten durch die eintragungspflichtigen Rechtseinheiten soll in Form eines Best-Practice-Ansatzes mehr Transparenz hergestellt und so die Durchführung der Sorgfaltspflichten durch die geldwäscherechtlich Verpflichteten erleichtert werden. Auch die Überprüfung abgegebener Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b durch die registerführende Stelle soll auf diese Weise einfacher durchgeführt werden können. Um eine möglichst hohe und gleichwertige Qualität der Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten gewährleisten zu können, soll die registerführende Stelle das Datenformat und die inhaltliche Struktur für die Übermittlung der Übersichten vorgeben können.

Die Ergänzung der Möglichkeit zur Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten erfolgt auch bereits im Hinblick auf Artikel 62 der Verordnung (EU) 2024/1624, der die Übermittlung der Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht künftig erforderlich macht. Die frühzeitige freiwillige Einführung gibt sowohl der registerführenden Stelle, als auch den betroffenen Rechtseinheiten die Möglichkeit, die notwendigen Verfahren zu erproben und zu entwickeln.

Zu Buchstabe b

Bei dem bisherigen zu engen Verweis in § 20 Absatz 2 auf Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Der Verweis muss alle Fallgestaltungen des Absatzes 1 umfassen und wird daher entsprechend angepasst.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um die gleiche Ergänzung zur freiwilligen Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten wie in dem neu angefügten § 20 Absatz 1 Satz 4. Es wird daher insoweit auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

§ 23 Absatz 1 regelt weiterhin den Zugriff auf das Transparenzregister. In Umsetzung der Bestimmungen aus Artikel 11 und Artikel 12 enthalten § 23 Absatz 1 sowie die neu einge-

fügten Absätze 1a und 1b differenzierende Bestimmungen zum Zugang und zum Umfang des Datenkranzes.

Unter Behörden im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere die in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 genannten Behörden zu verstehen. Zuständige Behörden sind in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2024/1624 definiert. Über den Verweis auf § 26a in Nummer 1 Buchstabe a wird der relevante Kreis der nationalen Behörden, die uneingeschränkten Zugang erhalten sollen, erfasst. Hinzu kommt das Bundesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde für das Transparenzregister und als Bußgeldbehörde für Transparenzverstöße. Von Nummer 1 nicht erfasste nationale Behörden können bei Vorliegen der Voraussetzungen Zugang über § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 erlangen.

§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 stellt den Zugriff der Öffentlichkeit auf das Transparenzregister unter die Voraussetzung eines berechtigten Interesses. Hierdurch wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 umgesetzt. Das Kriterium des „berechtigten Interesses“ soll es dabei ermöglichen, die widerstreitenden Interessen der Gewährleistung erhöhter Transparenz wirtschaftlich Berechtigter einerseits und die grundrechtlichen Belange der Eingetragenen aus den Artikeln 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta andererseits in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Die sprachliche Bezugnahme auf „jeden“, der der registerführenden Stelle ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, soll dem unterschiedlichen Wortlaut in Artikel 74 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 („jeder Person oder Organisation“ sowie „jeder natürlichen oder juristischen Person“) Rechnung tragen und den nach der Richtlinie einsichtsberechtigten Personenkreis vollständig abdecken. Der Zugang zum Transparenzregister für Personenkreise mit einem berechtigten Interesse wird im neuen § 23a nunmehr differenziert geregelt.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte § 23 Absatz 1a regelt Umfang und Zeitpunkt der für Behörden und Verpflichtete zugänglichen Daten unter Berücksichtigung der bislang geltenden Bestimmungen und der neuen Vorgaben aus Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2024/1640. Satz 2 stellt klar, dass -wie bislang schon- alle historischen und chronologischen Daten zu den Vereinigungen und Rechtsgestaltungen übermittelt werden.

§ 23 Absatz 1b regelt den Umfang der zugänglichen Daten für Personenkreise, die ein berechtigtes Einsichtnahmeinteresse gem. § 23a nachweisen können. Satz 1 sieht einen reduzierten Datenkranz für die Registereinsicht der Öffentlichkeit vor. Hierdurch wird Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt und sollen das öffentliche Interesse an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einerseits und die grundrechtlichen Belange der wirtschaftlich Berechtigten andererseits in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Satz 3 stellt klar, dass für die in § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen der Zugang und die Übermittlung von Registerdaten auch in einem bestimmten Umfang historische Daten zum wirtschaftlich Berechtigten sowie Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten umfassen.

Zu Buchstabe c

§ 23 Absatz 2 Satz 4 wurde dahingehend geändert, dass Beschränkungsanträge von wirtschaftlich Berechtigten fortan auch gegenüber Kredit- und Finanzinstituten wirksam sind. Grund hierfür ist die Vorgabe in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung § 23 Absatz 3 Satz 1 beruht auf zwei Änderungen. Zum einen wird der Behördenbegriff durch die genannten Verweise konkretisiert. Zum anderen wird die Möglichkeit des automatisierten Datenzugriffs auf das Transparenzregister über eine IT-Schnittstelle nach § 23 Absatz 3 nunmehr auf alle geldwäscherechtlich Verpflichteten (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.) ausgedehnt, nachdem diese Möglichkeit bis dato lediglich privilegierten Verpflichteten (Finanzinstituten und Notaren) zur Verfügung stand. Diese Gesetzesänderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung und zur digitalen Transformation.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 23 Absatz 3 Satz 2 setzt Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und bestimmt, dass Behörden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Gerichten und den in § 2 Absatz 4 genannten Stellen der Datenzugriff ungefiltert, direkt und frei zu gewähren ist.

Zu Buchstabe e

In Umsetzung des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 erweitert § 23 Absatz 4 Satz 2 die Möglichkeit der Einsichtnahme auf nichtelektronische Verfahren. Insoweit besteht die Möglichkeit einer persönlichen Vorsprache bei einer von der registerführenden Stelle zu schaffenden Anlaufstelle. Anders als eine etwaige Einsichtnahme auf postalischem Wege kann so die Identität des Antragstellers mit hinreichender Sicherheit überprüft werden.

Das nichtelektronische Verfahren stellt eine zusätzliche Ausnahmemöglichkeit dar. Es ist subsidiär zum elektronischen Verfahren und kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das elektronische Verfahren nicht genutzt (z.B. aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen) werden kann.

Zu Buchstabe f

Der dem § 23 Absatz 8 angefügte Satz 8 reduziert den Auskunftsanspruch des wirtschaftlich Berechtigten über die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erfolgten Einsichtnahmen der Öffentlichkeit im Falle von investigativ tätigen Journalisten und Nichtregierungsorganisationen auf die Funktion und den Beruf der einsichtnehmenden Person. Derartige Auskünfte dürfen nicht zur Ermittlung dieser Personen führen. Die Bestimmung dient dem Schutz der vorbezeichneten Personengruppen und setzt Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Buchstabe g

Der dem § 23 neu angefügte Absatz 9 setzt Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 3 und 4 i.V.m. Erwägungsgrund 43 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Hierdurch soll die Tätigkeit der FIUs und der Strafverfolgungsbehörden auch aus Drittstaaten vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Zu Nummer 13

Absatz 1

Der bisherige § 23a GwG wird zum neuen § 23b GwG. Der neue § 23a Absatz 1 setzt die Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Dieser benennt

Funktion, Beruf und Verbindung des Antragstellers zur Rechtseinheit als entscheidungserheblich für die Prüfung des berechtigten Interesses.

Absatz 2

§ 23a Absatz 2 setzt Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um übernimmt die dort genannte Aufzählung der natürlichen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse am Zugang zum Transparenzregister haben, ergänzt um Nummer 10 und 12. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Zugang auf der Grundlage eines berechtigten Interesses weder von der Rechtsstellung noch von der Rechtsform, der Art des Mediums oder dem Vorhandensein entsprechender beruflicher Erfahrungen abhängig gemacht werden soll. Andererseits genügt die bloße Behauptung, einer der in § 23a Absatz 2 genannten Personengruppen zuzugehören, mit Blick auf die grundrechtlich geschützten und durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 anerkannten, Interessen auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie des Schutzes personenbezogener Daten nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 der Europäischen Grundrechte-Charta nicht. Vielmehr muss die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Personengruppe nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2024/1640 gegenüber der registerführenden Stelle plausibel nachgewiesen werden. Die EU-Kommission legt nach Maßgabe von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2024/1640 technische Spezifikationen und Verfahren fest, die für die Durchführung des Zugangs zum Transparenzregister auf der Grundlage des berechtigten Interesses erforderlich sind.

Über die Fallgruppen des § 23a Absatz 2 Satz 1 GwG hinaus sieht Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 Richtlinie (EU) 2024/1640 nach wie vor einen fallweisen Zugang zum Transparenzregister vor, der auch durch die regelbeispielhafte Ausformung des Normwortlautes umgesetzt wird.

Nummer 1 und 2

Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler und investigativ tätige Journalisten werden nach Maßgabe des Erwägungsgrundes 41 der Richtlinie (EU) 2024/1640 als wichtige Akteure bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angesehen. Daher soll den vorbezeichneten Personengruppen der Zugriff auf das Transparenzregister gewährt werden. Dabei soll die Möglichkeit des Zugangs zu den Registerdaten weder von dem Medium, noch von der Plattform oder einschlägigen Vorerfahrungen abhängen. Dennoch ist die jeweilige Tätigkeit gegenüber der registerführenden Stelle hinreichend zu plausibilisieren und gegebenenfalls nachzuweisen, weil Artikel 13 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2024/1640 insoweit ausdrücklich klarstellt, dass die registerführende Stelle das Vorliegen eines berechtigten Zugangsinteresses anhand von Unterlagen, Informationen und Daten zu überprüfen hat.

Nummer 3

§ 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 vermittelt natürlichen oder juristischen Personen im Vorfeld etwaiger Transaktionen mit einer Vereinigung oder Rechtsgestaltung ein berechtigtes Interesse am Zugang zum Transparenzregister. Hierdurch wird Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Nummer 4

§ 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 setzt Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Nummer 5

§ 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 setzt Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Nummer 6 bis 9

Die in § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummern 6 bis 9 in Bezug genommenen Behörden partizipieren nicht an dem privilegierten Zugang zum Transparenzregister für Behörden im Sinne des § 23 Absatz 1 Nummer 1 GwG, weil die Vorgaben in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben f bis i der Richtlinie (EU) 2024/1640 insoweit bewusst differenzieren. Die Zugriffsrechte von mitgliedstaatlichen Behörden im Zusammenhang mit Vergabeverfahren dienen der Korruptionsbekämpfung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und erfassen laut Erwägungsgrund 48 der Richtlinie (EU) 2024/1640 öffentliche Auftraggeber und die Vergabekammer als Überprüfungsbehörde.

Nummer 10

Nummer 10 ist ein (nationaler) Auffangtatbestand für übrige nationale Behörden, die nicht bereits von Nummern 6 bis 9 sowie von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfasst sind und deren Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Diese Differenzierung zwischen § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und dieser Nummer 10 ist aufgrund der europarechtlichen Vorgaben geboten. Mit vollständiger Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Richtlinie (EU) 2024/1640 ab 10. Juli 2027 wird der Datenumfang für Einsichtnahmen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erheblich weiter sein als bisher, was Einschränkungen bei der Einsichtnahmeberechtigung erforderlich macht, um auch die Interessen der betroffenen wirtschaftlich Berechtigten zu wahren.

Nummer 11

§ 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe a setzt Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Der hiernach zu gewährende Zugriff ermöglicht es privatwirtschaftlichen Anbietern von Produkten zur Verbesserung der Compliance auf dem Sektor der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf die Daten des Transparenzregister zuzugreifen. Hierdurch werden die Daten zum wirtschaftlich Berechtigten als Ressource für den Betrieb entsprechender IT-Systeme verfügbar gemacht.

Nummer 12

§ 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 benennt nunmehr die Selbstauskunft der Vereinigung oder Rechtsgestaltung als ausdrückliche Fallgruppe eines berechtigten Interesses am Zugang zum Transparenzregister.

§ 23a Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1640 um, der laut Erwägungsgrund 41 die dort genannten Personengruppen schützen soll. Nichtregierungsorganisationen, Journalisten und Wissenschaftler haben nach Maßgabe des § 23a Absatz 2 Satz 2 GwG im Rahmen der Überprüfung des berechtigten Interesses ihre Verbindung zu der Vereinigung bzw. Rechtsgestaltung nicht offenzulegen.

§ 23a Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 etablieren ein System gegenseitiger Anerkennung des berechtigten Interesses zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und tragen dazu bei, den Prozess für die Überprüfung des berechtigten Interesses zu beschleunigen. Die EU-Kommission regelt gemäß Artikel 14 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2024/1640 mittels Durchführungsrechtsakt technische Spezifikationen und Verfahrensweisen, die eine solche gegenseitige Anerkennung ermöglichen sollen.

Absatz 3

§ 23a Absatz 3 setzt Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Danach hat die registerführende Stelle bei jedem Datenzugriff nach § 23a Absatz 1 Satz 1 die Identität der Antragsteller zu prüfen. Nach Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 Richtlinie (EU) 2024/1640 sind als Verfahren für die Überprüfung der Identität des Antragstellers unter anderem die Nutzung elektronischer Ermittlungsmittel und einschlägiger qualifizierter Vertrauensdienste nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (AbL. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) zu gestatten. Es ist jedoch nicht bei jedem Zugriff ein vollständiges Identifizierungsverfahren durchzuführen. Vielmehr kann auch der sichere Login in einen identifizierten Account ausreichend sein.

Absatz 4

§ 23a Absatz 4 Satz 1 normiert Fallgruppen, in denen die registerführende Stelle Anträge der Öffentlichkeit auf Einsichtnahme in das Transparenzregister ablehnen darf. Die dort genannten Gründe sind abschließend. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Nummer 1

§ 23a Absatz 4 Nummer 1 sieht diesbezüglich vor, dass Anträge auf Einsichtnahme in das Transparenzregister abgelehnt werden dürfen, wenn der Antragsteller die für den Nachweis des berechtigten Interesses erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten nach § 23a Absatz 1 nicht vorlegt. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Nummer 2

§ 23a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 sieht vor, dass Anträge auf Einsichtnahme in das Transparenzregister abgelehnt werden dürfen, wenn ein berechtigtes Interesse am Zugang zu Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht nachgewiesen wird. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt und sichergestellt, dass in die durch die Einsichtnahme tangierten Grundrechte des wirtschaftlich Berechtigten auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie des Schutzes personenbezogener Daten nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 der Europäischen Grundrechte-Charta nicht anlasslos eingegriffen wird. Zugleich kommt hierdurch das Erfordernis zum Ausdruck, dass das berechtigte Interesse gegenüber der registerführenden Stelle zu substantiieren ist.

Nummer 3

Bestehen aus Sicht der registerführenden Stelle begründete Bedenken gegen eine zweckgemäße Verwendung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, so darf diese gemäß § 23a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 den Zugang zum Transparenzregister verwehren. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Nummer 4

Darüber hinaus darf die registerführende Stelle Anträge auf Einsichtnahme gemäß § 23a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 ablehnen, wenn ein Beschränkungsantrag nach § 23 Absatz 2 vorliegt, der noch nicht bestandskräftig abgelehnt wurde. In diesen Fällen werden die Daten des wirtschaftlich Berechtigten, der einen entsprechenden Beschränkungsantrag gestellt hat, nicht beauskunftet. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Nummer 5

Im Falle fehlender Kongruenz zu dem nach § 23a Absatz 2 Satz 3 attestierten berechtigten Interesse können Anträge auf Einsichtnahme in das Transparenzregister nach Maßgabe des § 23a Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 abgelehnt werden. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Nummer 6

§ 23a Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 stellt sicher, dass Antragstellern aus Drittstaaten ein Zugriff auf das Transparenzregister nur dann erlaubt ist, wenn gewährleistet ist, dass in diesem Staat den Anforderungen des Kapitels 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genügt ist. Diese Anforderungen gelten auch für drittstaatliche Behörden und Verpflichtete. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Laut Erwägungsgrund 43 der Richtlinie (EU) 2024/1640 soll der Zugang zu Informationen in den Zentralregistern mit dem Datenschutzrecht der EU, insbesondere mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679, im Einklang stehen. Hierzu soll das Transparenzregister auch berücksichtigen, ob Anträge aus drittstaatlichen Rechtsordnungen möglicherweise unter die Bedingungen fallen, unter denen eine Ausnahmeregelung nach Artikel 49 jener Verordnung in Anspruch genommen werden kann.

Das in § 23a Absatz 4 Satz 2 und 3 vorgesehene Verfahren vermeidet eine vorschnelle Ablehnung von Einsichtnahmeanträgen, indem die registerführende Stelle dazu gehalten ist, die Anforderung zusätzlicher Unterlagen im Vorfeld einer Antragsablehnung zu prüfen. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt. Die entsprechenden Schritte sind durch eine Dokumentation transparent zu machen. Weitere Details hierzu regelt die nach Artikel 14 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1640 zu erlassende Durchführungsverordnung.

Absatz 5

Die von der registerführenden Stelle gemäß § 23a Absatz 5 Satz 1 GwG auszustellenden Nachweise über das Vorliegen eines berechtigten Interesses haben zur Folge, dass dieses nicht bei jeder Einsichtnahme erneut nachgewiesen werden muss. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt. Diese Maßnahme führt zu einer erheblichen Bürokratieentlastung für die Bürger.

Die gemäß § 23a Absatz 5 Satz 2 von der registerführenden Stelle vorzunehmende Überprüfung des Fortbestehens der Funktion bzw. des Berufes ist risikobasiert zu überprüfen. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt. Entfällt das berechtigte Interesse, so soll auch der vorgenannte Nachweis seine Gültigkeit verlieren, wodurch Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt wird.

Absatz 6

§ 23a Absatz 6 regelt zeitliche Höchstgrenzen für die Verfahrensdauer bei Anträgen auf Einsichtnahme in das Transparenzregister. Hierdurch werden die Bestimmungen des Artikel 13 Absatz 6, Absatz 7 Unterabsatz 2 und Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Absatz 7

§ 23a Absatz 7 verweist für weitere Details zu technischen Spezifikationen und Verfahren zur Durchführung des Zugangs zum Transparenzregister auf eine nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 zu erlassende Durchführungsverordnung der EU.

Zu Nummer 14

Der bisherige § 23a, der die Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle regelt, wird zu § 23b und teilweise geändert.

Zu Buchstabe a

Nach § 12 Absatz 6 SanktDG besteht für die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) bereits die Pflicht zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen an das Transparenzregister. § 23b Absatz 1 Satz 3 wird daher aus Gründen des Gleichlaufs der gesetzlichen Regelungen noch um die ZfS ergänzt.

Darüber hinaus wird der Kreis von Behörden, die zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen verpflichtet sind, auch um die Strafverfolgungsbehörden erweitert. Der Mechanismus der Unstimmigkeitsmeldung dient der Qualitätsverbesserung der Transparenzregisterdaten. Derzeit ist jedoch der Kreis der Behörden, die gemäß § 23b Absatz 1 Satz 3 (n.F.) gesetzlich zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung verpflichtet sind, begrenzt auf Aufsichtsbehörden und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Zur Stärkung der Registerqualität können insbesondere Strafverfolgungsbehörden aktiv beitragen, da dort im Rahmen von Verfahren regelmäßig Erkenntnisse über die tatsächlichen Verhältnisse vorliegen, welche ggf. von denen im Transparenzregister eingetragenen abweichen. Strafverfolgungsbehörden (welche auch zentrale Nutzergruppe des Registers sein dürften) werden daher künftig in den Kreis der Behörden ergänzt, welche Unstimmigkeitsmeldungen abzugeben haben. Dies gilt nur sofern die Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird und dürfte daher regelmäßig erst mit Abschluss eines Ermittlungsverfahrens erfolgen.

Zu Buchstabe b

Durch die Anfügung von Satz 3 in Absatz 3 wird klargestellt, dass dem Verlangen nach § 23b Absatz 3 Satz 2 eine mit der Sanktion nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 66 korrespondierende Verpflichtung zur Erfüllung des Auskunftsverlangens besteht.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung in Absatz 5 Satz 4 wird klargestellt, dass im Rahmen einer Unstimmigkeitsmeldung nach § 23b die aktuelle Eintragung zur Rechtseinheit geprüft wird und nicht die vorhandenen älteren Eintragungen. Die Unstimmigkeitsmeldung dient der Überprüfung eines korrekten aktuellen Datenbestandes im Transparenzregister. Die Überprüfung älterer Datensätze würde einen erheblichen Mehraufwand bei der registerführenden Stelle bedingen, dem kein entsprechender Nutzen für die Verbesserung der Datenqualität gegenüberstünde.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung in Absatz 6 dient der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister. Durch einen Vermerk auf dem Transparenzregisterauszug über eine bisher nicht aufgelöste Unstimmigkeit aufgrund fehlender Mitwirkung durch die eintragungspflichtige Rechtseinheit sollen diese künftig stärker in die Pflicht genommen werden, zur Erledigung und Mitwirkung im Unstimmigkeitsverfahren beizutragen. In das Transparenzregister Einsichtnehmende hätten somit mehr Klarheit hinsichtlich der Richtigkeit bzw. Aktualität der Angaben zu einer Rechtseinheit. Ähnliches gilt für den Fall, dass einer eintragungspflichtigen Rechtseinheit die Aufforderung zur Mitwirkung nicht zugestellt werden kann, weil zu dieser bspw. keine zustellungsfähige Anschrift vorliegt.

Zu Buchstabe e

Die Einfügung des neuen Absatzes 7 dient ebenfalls der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister. Bisher müssen Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und unter bestimmten Voraussetzungen auch Behörden der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Die neue Regelung des Absatzes 7 ermöglicht der registerführenden Stelle die Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung von Unstimmigkeiten auch dann, wenn Hinweise auf Unstimmigkeiten von anderen als den in § 23a Absatz 1 (a.F.) genannten Verpflichteten und Behörden eingehen, die zudem ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung geltend machen (Nummer 1) (z. B. bei NGO im Rahmen von Recherchen mit Bezug zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung), oder wenn die registerführende Stelle Hinweise auf eine Unstimmigkeit aufgrund eigener Erkenntnisse erlangt (Nummer 2). Die Erweiterung des Hinweisgeberkreises im neuen Absatz 7 Nummer 1 soll weiteres Potential zur Überprüfung und Verbesserung des Datenbestandes im Transparenzregister heben. Die in Absatz 7 Nummer 2 neu geschaffene Möglichkeit für die registerführende Stelle zur Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung von Unstimmigkeiten aufgrund eigener Erkenntnisse soll es dieser ermöglichen, auf Basis der erlangten Erkenntnisse risikoorientiert Schwerpunkte bei der Überprüfung der Datenqualität, bspw. bei bestimmten Gruppen mitteilungspflichtiger Rechtseinheiten, setzen zu können.

Abweichend von Absatz 3 Satz 1 ist die Einleitung von in Absatz 7 geregelten Verfahren in das pflichtgemäße Ermessen der registerführenden Stelle gestellt und soll risikoorientiert sowie in Abhängigkeit von zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgen.

Absatz 5 Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung, weil die Einleitung von in Absatz 7 geregelten Verfahren in das pflichtgemäße Ermessen der registerführenden Stelle gestellt ist und es der registerführenden Stelle mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich sein wird, jedem Hinweisgeber unverzüglich nach Abschluss eines Verfahrens eine Rückmeldung zu geben.

Zu Nummer 15

Aufgrund der Einfügung des neuen § 23a und der Änderung des bisherigen § 23a zu § 23b wird der bisherige § 23b, der mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II eingeführt wurde und am 01.01.2026 in Kraft tritt, zu § 23c.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 24 Absatz 2 Satz 3 soll sicherstellen, dass insbesondere auch Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten von der Einsichtnahmegebühr und von Gebühren für Ausdrucke, Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 18 Absatz 4 befreit sind.

Die neu eingefügte Bestimmung des § 24 Absatz 2 Satz 4 setzt Artikel 13 Absatz 12 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/16740 um.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in § 24 Absatz 2a handelt es sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Der betreffende Antrag findet sich nach der letzten Änderung des § 23 nunmehr in Absatz 8.

Zu Buchstabe c

Die in § 24 Absatz 4 vorgesehene Verlagerung der Zuständigkeit für die Widerspruchsentscheidung bei Widersprüchen gegen Gebührenbescheide vom BVA auf die registerführende Stelle gemäß § 73 Absatz 1 Satz 3 VwGO dient der Vereinfachung der Verfahrensabläufe und der Entlastung des BVA.

Zu Nummer 17

Bei der Änderung in § 26 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Der in Bezug genommene § 23 Absatz 3 findet sich nach der letzten Änderung des § 23 nunmehr in Absatz 4.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Anpassung ist erforderlich, da das Zollfahndungsdienstgesetz geändert und in das neue Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz umbenannt wurde. Die Vorschrift, auf die verwiesen wird, ist inhaltsgleich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zwar hat die BaFin bereits die automatisierte Abrufmöglichkeit als Geldwäschaufsichtsbehörde über den Finanzsektor aus Absatz 1 Nummer 3. Für ihre umfangreichen Aufgaben aus den anderen Geschäftsbereichen bestand diese Befugnis bislang jedoch nicht. Die umfassenden Zugriffsmöglichkeiten auf das Transparenzregister nach § 26a (einschließlich der sog. Rückwärtssuche nach wirtschaftlich Berechtigten) sind für die übrigen, umfangreichen Aufsichtstätigkeiten der BaFin (Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Wertpapieraufsicht) jedoch erforderlich. Dies betrifft zum Beispiel Inhaberkontrollverfahren zum Abgleich der von den Anzeigepflichtigen gemachten Angaben zu Beteiligungen sowie deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Ein Bedarf zur Nutzung der Informationen aus dem Transparenzregister bestünde bspw. im Fall von bereits identifizierten Auffälligkeiten (Häufung von sog. „red flags“), um die Sachverhalte mit Bezügen zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen eigenständig aufklären zu können. Auch könnten Informationen über wirtschaftlich Berechtigte oder die Liste der Beteiligungsunternehmen einer Person bspw. im Rahmen von Kreditvergabeprüfungen nützlich sein, um ggf. auffällige Engagements identifizieren und damit gezielt diese Engagements prüfen zu können. Darüber hinaus ergeben sich Anwendungsbereiche bei der Zurechnung von Stimmrechten, der Bilanzkontrolle und vielen anderen Prüfungstätigkeiten der BaFin.

Zu Buchstabe b

Bei Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassungen in § 19.

Zu Nummer 19

§ 26b Absatz 1 GwG setzt die Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 5 Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

§ 26b Absatz 2 GwG setzt die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Die hiernach zu erhebenden Daten werden über das Bundesministerium der Finanzen an die EU-Kommission übermittelt, die die Daten sammelt und den übrigen

Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt. Hierdurch wird ein Beitrag zur unionsweiten Harmonisierung der Zugangsgewährungspraxis auf das Zentralregister wirtschaftlich Berechtigter geleistet.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung in § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ermächtigt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zusätzlich zur Bewertung von allgemein zugänglichen Informationen, bspw. aus dem Internet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 ermöglicht den Informationsaustausch und die Koordinierung auch mit den Koordinierenden Stellen der Länder. Dadurch wird die Koordinierung mit allen an der Aufsicht beteiligten Akteuren in Deutschland sichergestellt.

Zu Doppelbuchstabe cc

In ihrer Funktion als Zentralstelle des geldwäscherechtlichen Meldewesens unterstützt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen andere für die Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständige Behörden (Bund und Länder) bei der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung durch die koordinierende Entwicklung von bedarfsorientierten, zielgerichteten Aus- und Fortbildungsangeboten. Hierzu wird eine nationale Expertisestelle eingerichtet und bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen organisatorisch angebunden. Auf diese Weise soll möglichst zeitnah ein einheitlich hohes Experteniveau bei den zuständigen Stellen in Deutschland erreicht und ein von der Praxis seit langem angemahntes Defizit beseitigt werden. Hierzu sollen durch Kooperationen mit etablierten Bildungsträgern unter der Koordination der in der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen neu einzurichtenden nationalen Expertisestelle Synergien geschaffen werden.

Zusätzlich hat diese Stelle die Aufgabe, die in Deutschland noch ausbaufähige Forschungs- und Bildungslandschaft im Bereich der Bekämpfung illegaler Finanzflüsse zu unterstützen. Hierzu sollen spezifische Forschungsprojekte aufgelegt bzw. deren gezielte Förderung erfolgen, um eine valide empirische Basis zu besonderen Geldwäschestrukturen und Risikoindikatoren zu erlangen und damit eine wissenschaftliche Grundlage für die Evaluierung der Effektivität von Geldwäschebekämpfungsansätzen zu etablieren. Damit soll auch der von der Financial Action Task Force in der letzten Deutschlandprüfung aufgezeigte Mangel an geeigneten Informationen zur Messung der Effektivität von Maßnahmen zur Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung beseitigt werden.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die neue Nummer 14 entspricht der ehemaligen Nummer 13.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Absatzes 1a dient der Klarstellung, dass der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch die Mitwirkung bei der Feststellung von Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen, obliegt. Die bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eingehenden Meldungen und Informationen können grundsätzlich geeignet sein, Hinweise auf relevante Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Finanzierung der Verbreitung von Mas-

senvernichtungs- und Kriegswaffen zu enthalten. Das Tätigwerden der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird hierbei in entsprechender Anwendung des § 28 Absatz 1 Satz 2 an den dort aufgelisteten Teilaufgaben ausgerichtet.

Die Gliederung der Norm in zwei Sätze und Nummern dient dabei der besseren Lesbarkeit.

Die FATF verpflichtet ihre Mitglieder zur Erstellung einer eigenen Risikoanalyse im Bereich der Finanzierung von Proliferation. Den Empfehlungen der FATF und den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/8492 folgend, sind bestehende Risiken zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern. Die Analyse entsprechender Meldungen und weiterer relevanter Informationen stellt dabei einen wichtigen Bestandteil der Risikoadressierung, -bewertung, und -minderung dar. Dabei nimmt Erwägungsgrund 21 der Sechsten Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Bezug auf die FATF-Standards im Bereich der Finanzierung von Proliferation unter Verweis auf die bereits erlassenen EU-Rechtakte, die unter anderem die Zentralstellen in der EU dazu verpflichteten, bei der Bekämpfung der Finanzierung von Proliferation und der Durchsetzung der entsprechenden Sanktionen mitzuwirken. Die Finanzierung von Proliferation wird daher nunmehr Teil der nationalen Risikoanalyse als auch Teil der Risikobewertung und der Compliance-Strukturen in Unternehmen sein. Um der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch eine Mitwirkungspflicht bei solchen Transaktionen einzuräumen, die im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen, also der Finanzierung von Proliferation im Sinne der FATF-Standards, wird § 28 Absatz 1a entsprechend erweitert.

Der Begriff der Finanzierung von Proliferation ist bisher im deutschen Recht nicht legaldefiniert. Er wird hier mit Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen umschrieben. In den einschlägigen Gesetzen wird teilweise auf die internationale Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren und technischen Unterstützungsleistungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1f) und § 19 Absatz 4 Nummer 1f und § 31 Absatz 5 Nummer 2 BNDG) verwiesen. Damit sind die §§ 17, 18 und 18a des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) gemeint, in denen auch die Förderung der Verbreitung der dort genannten Waffensysteme verboten ist. Die Straftatbestände im Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung gegen Sanktionen aus dem Bereich Proliferation und Proliferationsfinanzierung finden sich in §§ 17, 18 des Außenwirtschaftsgesetz (AWG).

Die Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen ist in der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erstmals global adressiert worden. Es handelt sich dabei um das „erste internationale Instrument, das sich auf integrierte und umfassende Weise mit Massenvernichtungswaffen, ihren Trägersystemen und dazugehörigem Material befasst.“ In dieser Resolution beschließt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf der Grundlage des Kapitel VII der UN-Charta, dass alle Staaten nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verfahren geeignete wirksame Rechtsvorschriften erlassen und anwenden werden, die nichtstaatlichen Akteuren die aktive Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und die Unterstützung, als ihre Finanzierung verbietet.

Die EU unterstützt diese Resolution durch einen Beschluss gemäß der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen aus 2003. Der Rat hat am 11. Mai 2017 den Beschluss (GASP) 2017/809 (19) zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen erlassen, mit dem dazu beigetragen werden soll, die Ergebnisse der umfassenden Überprüfung von 2016 umzusetzen und die vollständige Umsetzung der Resolution 1540 durch die EU zu unterstützen.

Die FATF sieht in ihren Empfehlungen 2 und 7 vor, dass die Staaten, die entsprechenden Regelungen erlassen müssen, um die Finanzierung zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern. Dabei sollen die Zentralstellen im Rahmen ihrer Aufgabenwahr-

nehmung mitwirken. Sie werden dazu angehalten, die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen umzusetzen.

Auf der Grundlage der o. g. Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat die FATF die folgende Beschreibung der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen erarbeitet: „Proliferation financing refers to the act of providing funds or financial services which are used, in whole or in part, for the manufacture, acquisition, possession, development, export, transshipment, brokering, transport, transfer, stockpiling or use of nuclear, chemical or biological weapons and their means of delivery and related materials (including both technologies and dual-use goods used for non-legitimate purposes), in contravention of national laws or, where applicable, international obligations“. Auf dieser Beschreibung fußt die Formulierung in § 28 Absatz 1a.

Vor dem Hintergrund der Anpassungen in Absatz 1a ist Absatz 3 dahingehend auszulegen, dass unter die dort genannten sonstigen Straftaten auch die Straftaten aus dem AWG, der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und dem KrWaffKontrG zu zählen sind. Das heißt, dass auch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemeinsam mit den in § 28 Absatz 3 genannten Zusammenarbeitsbehörden Hinweisen auf Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen und Sanktionsumgehung, nachgeht.

Zu Nummer 21

Die Änderung des § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und die Einfügung des neuen § 29 Absatz 1b erfordern eine Anpassung der Regelung zur Entgegennahme und Analyse von Meldungen durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in § 30 Absatz 3 Satz 1. Ebenfalls dort muss sich die Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen niederschlagen, allgemein zugängliche Informationen bei der Analyse der Meldungen zu berücksichtigen. Damit die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ihrem gesetzlichen Auftrag umfassend gerecht werden kann und im Weiteren den Strafverfolgungsbehörden und sonstigen Adressaten der Analyseberichte, hochwertige Analyseberichte zur Verfügung stellen kann, bedarf es der gesetzlichen Klarstellung.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 23

§ 32

Zu Buchstabe a

Bei dem neu eingefügten Absatz 2a handelt sich um eine notwendige Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber den Behörden der Zollverwaltung, soweit diese Aufgaben nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes wahrnehmen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Behörden der Zollverwaltung ihre Befugnisse bei den Maßnahmen der administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem effizient wahrnehmen können. Die Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse ist hierfür entscheidend, da davon auszugehen ist, dass gerade bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oftmals Sachverhalte bekannt werden, die auf verdächtige Vermögenswerte im Sinne des § 52b Absatz 3 und Absatz 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes hinweisen. Das Einfügen dieser neuen Vorschrift ist notwendig, da die Behörden der Zollverwaltung nicht von Absatz 2 um-

fasst sind, soweit sie Aufgaben nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes wahrnehmen, da sie insoweit nicht als Strafverfolgungsbehörde tätig werden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 korrespondiert mit der Ergänzung des § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und stellt klar, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch den Koordinierenden Stellen der Länder personenbezogene Daten übermittelt, soweit dies für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Die Erweiterung des Datenaustausches auf die Koordinierenden Stellen der Länder stellt die Koordinierung mit der Aufsicht sicher und stärkt eine allumfassende Zusammenarbeit der beteiligten Akteure.

Zu Buchstabe c

Bei dem neu eingefügten Absatz 3c handelt sich um eine notwendige Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber den Behörden der Zollverwaltung, soweit diese Aufgaben nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes wahrnehmen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Behörden der Zollverwaltung ihre Befugnisse bei den Maßnahmen der administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung (aVES) zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystems effizient wahrnehmen können. Die Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse ist hierfür entscheidend, da davon auszugehen ist, dass gerade bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oftmals Sachverhalte bekannt werden, die auf verdächtige Vermögenswerte im Sinne des § 52b des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes hinweisen. Das Einfügen dieser neuen Vorschrift ist notwendig, da die Behörden der Zollverwaltung nicht von Absatz 3 umfasst sind, soweit sie Aufgaben nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes wahrnehmen, da sie insoweit nicht als Strafverfolgungsbehörde tätig werden. Der neu eingefügte Absatz 3c korrespondiert mit den Absätzen 3a und 3b, die entsprechende Übermittlungsbefugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber dem Bundeskriminalamt sowie gegenüber den für die Überwachung der Einhaltung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen zuständigen Stellen vorsehen.

Absatz 3d

Die Verankerung der Mitwirkung bei der Bekämpfung der Finanzierung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen in § 28 Absatz 1a (siehe Begründung zu § 28 Absatz 1 a oben) macht in der Folge auch die Einführung einer entsprechenden Übermittlungsbefugnis erforderlich. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen muss ermächtigt sein, relevante Sachverhalte und Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zu übermitteln.

Dabei handelt es sich um eine erforderliche Ergänzung zu Absatz 3, in dem die maßgeblichen Behörden bisher nicht aufgeführt sind, die für die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen im Sinne der Resolution des Sicherheitsrates 1540 (2004) der Vereinten Nationen zuständig sind, insbesondere das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und der Zoll. Die Bundesbank ist zuständig für die Umsetzung von Finanzsanktionen zur Verhinderung der Proliferationsfinanzierung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Der BND wird nunmehr neben den Strafverfolgungsbehörden und dem Bundesamt für Verfassungsschutz in den Kreis der berechtigten Behörden zum automatisierten Datenabruf aufgenommen. Der BND ist demnach in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 berechtigt, automatisiert Daten bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchun-

gen abzurufen. Dabei gilt für den Bundesnachrichtendienst, dass der Abruf wie im Fall von § 32 Absatz 2 Satz 2 nur insoweit erfolgt, als dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Abruf für die Erfüllung der Aufgaben des BND erforderlich ist.

Der BND wertet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages erforderliche Informationen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland aus. Hierzu zählen auch Informationen mit Bezügen nach Deutschland zu verdächtigen Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen. Der automatisierte Datenabruf ermöglicht dem BND, im Rahmen seines gesetzlichen Aufklärungsauftrages, entsprechende Informationen schnell und zielgerichtet zu verifizieren und somit einen wesentlichen Beitrag zu dem Erkennen von möglichen Gefahren für die Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Voraussetzung von tatsächlichen Anhaltspunkten orientiert sich inhaltlich an der bisherigen Formulierung des § 32 Absatz 1 zur Übermittlung von Verdachtsmeldungen an das Bundesamt für Verfassungsschutz bevor die Analyse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abgeschlossen ist. Damit wird die Zugriffsbefugnis des BND im Vergleich mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden sachgerecht ausgestaltet.

Die Anbindung an den automatisierten Datenabruf bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist in der Zuständigkeit des BND zu bewirken. Bis zur Einrichtung der zugehörigen IT-Schnittstelle erfolgen Ersuchen des BND nach Maßgabe von § 32 Absatz 3 Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neu eingefügte Absatz 4 Satz 3 ermöglicht es auch den Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes oder nach § 1 Absatz 4 des Zollverwaltungsgesetzes wahrnehmen, automatisiert Daten abzurufen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Behörden der Zollverwaltung ihre Befugnisse bei den Maßnahmen der administrativen Vermögensermittlung und -sicherung zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem effizient wahrnehmen können. Das Einfügen dieser neuen Vorschrift ist notwendig, da die Behörden der Zollverwaltung nicht von Absatz 4 Satz 1 und 2 umfasst sind, soweit sie Aufgaben nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes oder nach § 1 Absatz 4 des Zollverwaltungsgesetzes wahrnehmen, da sie insoweit nicht als Strafverfolgungsbehörde tätig werden.

Zu Nummer 24

Die Verankerung der Mitwirkung bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen in § 28 Absatz 1a (siehe Begründung zu § 28 Absatz 1a oben) macht die Normierung des Datenaustauschs mit den hierfür zuständigen zentralen Meldestellen anderer Mitgliedsstaaten in § 33 erforderlich.

Zu Nummer 25

Die Verankerung der Mitwirkung bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen in § 28 Absatz 1a Satz 1 (siehe Begründung zu § 28 Absatz 1 a oben) macht die Normierung des Datenaustauschs mit den hierfür zuständigen zentralen Meldestellen anderer Staaten nach § 34 erforderlich.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Die Verankerung der Mitwirkung bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen und der Finanzierung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen in § 28 Absatz 1a (siehe Begründung zu § 28 Absatz 1a oben) macht die Normierung des Datenaustauschs mit den hierfür zuständigen zentralen Meldestellen anderer Staaten, auch zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle in § 35 Absatz 2 erforderlich, soweit diese Stelle die Aufgabe der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Finanzierung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und/oder der Umgehung einer durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen hat.

Zu Buchstabe b

Die Verankerung der Mitwirkung bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen in § 28 Absatz 1a (siehe Begründung zu § 28 Absatz 1a oben) macht die Normierung des Datenaustauschs mit den hierfür zuständigen zentralen Meldestellen anderer Staaten, auch zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle in § 35 Absatz 4 erforderlich, soweit diese Stelle die Aufgabe der Verhinderung, Aufdeckung und/oder Bekämpfung der Finanzierung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und der Umgehung einer durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen hat.

Zu Nummer 27

Mit der Änderung von § 37 Absatz 4 und 5 wird eine klare und transparente gesetzliche Regelung hinsichtlich der Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung personenbezogener Daten bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen geschaffen. Die entsprechenden Überprüfungsfristen waren bislang in der nach § 39 Absatz 1 und Absatz 2 GwG erlassenen Errichtungsanordnung festgelegt, die jedoch als Verschlusssache eingestuft und damit nicht öffentlich zugänglich ist. Zur Erhöhung der Normenklarheit und Transparenz sowie zur Verbesserung der effektiven Rechtswahrnehmung durch Betroffene werden die Überprüfungsfristen mit dem neuen Absatz 4 Satz 2 bis 3 gemäß § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes gesetzlich festgelegt. Der Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird außerdem dadurch gestärkt, dass in Absatz 4 Satz 4 eine Löschpflicht in Bezug auf Sachverhalte, die eine typisierte nicht-meldepflichtige Transaktion (Negativtypologie) gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 betreffen, eingeführt und in Absatz 4 Satz 5 die Notwendigkeit geeigneter technischer Maßnahmen zur Beachtung der Überprüfungsfristen geregelt wird. Durch die Neufassung des Absatzes 5 werden die Betroffenenrechte gestärkt, weil für den Beginn der Überprüfungsfristen in Absatz 4 künftig auf den Zeitpunkt des Eingangs der entsprechenden Information mit den betreffenden personenbezogenen Daten bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abgestellt wird.

Zu Buchstabe a

Gemäß § 37 Absatz 4 Satz 2 beträgt die Überprüfungsfrist bei gespeicherten personenbezogenen Daten grundsätzlich fünf Jahre. § 37 Absatz 4 Satz 3 sieht eine Überprüfungsfrist von sieben Jahren vor, wenn die Daten nach § 32 Absatz 2 bis 3b GwG an eine zuständige Behörde übermittelt worden sind. Damit gilt die längere Frist abweichend von der bisherigen Regelung in der einschlägigen Errichtungsanordnung künftig nicht mehr nur für Fälle gemäß § 32 Absatz 2, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der operativen Analyse feststellt, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht. Sie ist

künftig auch auf Übermittlungen in den Fällen des § 32 Absatz 3 bis 3b anzuwenden, bei denen sich in der Praxis gezeigt hat, dass auch insoweit eine mindestens siebenjährige Zugriffsmöglichkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, insbesondere zur weiteren Sachverhaltsaufklärung in Verfahren der zuständigen Behörden. In allen übrigen Fällen, d.h. wenn keine Übermittlung nach § 32 Absatz 2 bis 3b an eine zuständige Behörde stattgefunden hat, gilt folglich die Überprüfungsfrist von fünf Jahren gem. § 37 Absatz 4 Satz 2.

Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Speicherung von personenbezogenen Daten bzw. deren sachgerechter Löschung ist nach Maßgabe der nach § 28 Absatz 1 zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorzunehmen (Erhebung und Analyse sowie Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung). Der Mehrwert, den die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen ihres gesetzlichen Analyseauftrags bzw. ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung generiert, wird regelmäßig nicht bereits durch Betrachtung einer einzelnen Verdachtsmeldung, sondern durch die Auswertung einer Vielzahl von Verdachtsmeldungen im Analysezusammenhang geschaffen. Aufgrund der Komplexität von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungssachverhalten können die zugrundeliegenden, häufig internationalen Transaktionsketten bzw. Netzwerke in der Regel nur im Wege der Zusammenschau einer Vielzahl von sukzessive eingehenden Verdachtsmeldungen sowie der Verknüpfung mit sonstigen Informationen aufgedeckt werden. Gleiches gilt für die im Rahmen der strategischen Analyse erfolgende systematische Identifizierung und Aufbereitung von Entwicklungstrends und Fallmustern im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Auch wenn bei einer Verdachtsmeldung oder sonstigen Information bei ihrem Eingang, der nachfolgenden Bewertung durch ein Risikobewertungssystem oder der ersten Analyse durch eine Analyistin oder einen Analysten anhand der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zunächst noch kein Zusammenhang zu Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung festgestellt werden kann, ist das Vorhalten dieser Daten im sog. Informationspool – der Datenbank der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – für die Zusammenschau mit später eingehenden Verdachtsmeldungen, einzuholenden internationalen Informationen oder sonstigen Informationsquellen im Rahmen der Aufgabenerfüllung unerlässlich und Voraussetzung für eine funktionierende zentrale Meldestelle (FIU).

Die §§ 33 ff. gebietet angesichts des länderübergreifenden Charakters der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung eine enge Zusammenarbeit und Informationsaustausch. Dementsprechend setzt die Mehrheit der europäischen Mitgliedstaaten dies für ihre FIUs mit Speicher- und Löschfristen in einer Höhe von fünf bis zu zehn Jahren um, so etwa Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Ungarn und Zypern. Andere Mitgliedstaaten sehen sogar eine unbegrenzte Aufbewahrung vor.

Im Sinne der Datensparsamkeit und der Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus differenziert § 37 Absatz 4 Satz 2 und 3 danach, ob die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die betroffenen Daten an eine zuständige Behörde weitergeleitet hat, und bestimmt mit Überprüfungsfristen von fünf bzw. sieben Jahren im internationalen Vergleich restriktive Überprüfungsfristen. Nach Ablauf der Überprüfungsfrist ist in der Regel vom Wegfall der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung aufgrund des Zeitablaufs seit Eingang der Verdachtsmeldung bzw. Information und durchgeführter Bewertung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auszugehen, wenn nicht positiv Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, dass die Daten für eine weitere Analyse bzw. Auskunftserteilung benötigt werden. Vor Ablauf der gesetzlichen Überprüfungsfrist bedarf es hingegen keiner regelmäßigen Überprüfung bzw. positiven Feststellung der Erforderlichkeit der (weiteren) Speicherung, zumal eine solche Beurteilung mangels Kenntnis der später eingehenden bzw. verfügbaren Informationen ohnehin nicht vorweggenommen werden kann. Die Löschpflicht des Absatzes 2, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die fehlende Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung etwa wegen missbräuch-

licher Abgabe der Verdachtsmeldung oder des Zurückziehens durch den Meldenden feststellt, sowie die durch § 37 Absatz 4 Satz 4 vorgesehene Löschpflicht im Fall einer einschlägigen Negativtypologie, bleiben davon unberührt.

Mit Blick auf die Betroffenenrechte ist zu beachten, dass Verdachtsmeldungen auch für betroffene Personen entlastende Umstände enthalten können, die im Fall einer vorzeitigen Löschung nicht mehr zur Verfügung stünden. Vor diesem Hintergrund gewährleisten die nunmehr gesetzlich geregelten Überprüfungsfristen einen angemessenen Ausgleich mit den Rechten der betroffenen Personen, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes). Für den Fall, dass eine weitere Speicherung nach Ablauf der ersten Überprüfungsfrist erforderlich ist – etwa weil auf Grundlage der Informationen ein Verfahren eingeleitet wurde oder konkrete Anhaltspunkte für eine weitere Analyserelevanz vorliegen – definiert die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in der zugehörigen Errichtungsanordnung weitere Überprüfungsfristen. Diese dienen der fortlaufenden Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung im Hinblick auf die gesetzlichen Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 28. Die Festlegung mehrstufiger Prüffristen trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass sich der Erkenntniswert einer Meldung oder Information wie dargelegt erst im zeitlichen Verlauf – etwa durch spätere Verdachtsmeldungen oder zusätzliche externe Informationen – erschließen kann. Die Errichtungsanordnung stellt insoweit eine interne Regelung dar, die sicherstellt, dass auch bei längerfristiger Speicherung eine anlassbezogene Überprüfung erfolgt und der Grundsatz der Speicherbegrenzung gemäß der datenschutzrechtlichen Vorgaben gewahrt bleibt.

§ 37 Absatz 4 Satz 4 normiert für den Fall, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen feststellt, dass es sich bei einem gemeldeten Sachverhalt um eine gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 typisierte Transaktion handelt, für die betreffende Meldung das Eintreten einer unverzüglichen Löschpflicht. Nach den Maßstäben des BVerwG (BVerwG NJW 1994, 2499) kann „eine weitere Speicherung unzulässig sein, wenn nichts dafür spricht, dass die Eintragung in Zukunft noch praktische Bedeutung hat, und deshalb ausgeschlossen werden kann, dass die vorhandenen Daten die Arbeit der zuständigen Behörde noch fördern können.“ Dies ist dann der Fall, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unzweifelhaft feststellt, dass eine an sie gerichtete Verdachtsmeldung bzw. sonstige Information eine gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 typisierte, nicht-meldepflichtige Transaktion (sog. Negativtypologie) betrifft und somit nicht unter die Meldepflicht des § 43 Absatz 1 fällt. Derartige Informationen sind nach gemeinsamer Bewertung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und ihrer Zusammenarbeitsbehörden, also derjenigen Stellen, mit denen gemäß § 32 ein strukturierter Informationsaustausch erfolgt, wie insbesondere Strafverfolgungsbehörden oder Aufsichtsbehörden, für die Aufgabenerfüllung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen von vornherein nicht erforderlich. Sie sind daher unverzüglich zu löschen, was durch interne Handlungsanweisungen sichergestellt wird.

Nach § 37 Absatz 4 Satz 5 ist die Beachtung der Überprüfungsfristen durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Um Klarheit für die Betroffenen hinsichtlich der Speicherdauer zu schaffen, beginnen die Aussonderungs- und die Höchstspeicherfrist nach der Änderung des Absatzes 5 künftig nicht mehr mit dem Tag, an dem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die operative Analyse nach § 30 Absatz 2 abgeschlossen hat, sondern mit dem Eingang der betreffenden Verdachtsmeldung bzw. sonstigen Information bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Die Berechnung der Frist richtet sich nach wie vor nach den allgemeinen Vorgaben des § 31 VwVfG und § 188 BGB. Indem der Fristbeginn nicht mehr von den internen Bearbeitungsprozessen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abhängig und damit prinzipiell unbegrenzt ist, sondern sich ausschließlich

nach dem Gelangen der Information in die Sphäre der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bestimmt, werden Transparenz und Rechtssicherheit für die Betroffenen erhöht.

Zu Nummer 28

Im Zuge des SDG I wurde § 40 bereits angepasst, um die Möglichkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum Erlass einer Sofortmaßnahme im Rahmen der Mitwirkung an der Sanktionsdurchsetzung zu regeln. Dabei wurde nur auf § 18 Absatz 1 AWG Bezug genommen. Im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an der Bekämpfung der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen und Kriegswaffen und insbesondere vor dem Hintergrund der in der Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1509/12F/12F normierten Meldepflicht relevanter Sachverhalte an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist jedoch auch die Berücksichtigung des § 17 Absatz 1 AWG, der AWW und des KrWaffKontrG im Rahmen der Sofortmaßnahme aufzunehmen, damit die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Zusammenhang mit Embargos der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen in der Lage ist, unter den in § 40 Absatz 1 genannten Voraussetzungen eine Sofortmaßnahme zu erlassen.

Zu Nummer 29

Die Änderungen setzen Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 vorab für die Rückmeldungen durch Staatsanwaltschaften gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) im Zusammenhang mit Strafverfahren einschließlich des Ermittlungsverfahrens um. Die Umsetzung der Rückmeldepflichten der übrigen zuständigen Behörden erfolgt im Rahmen der weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1640.

Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 schreibt vor, dass die zuständigen Behörden der FIU einzelfallbezogen und mindestens einmal jährlich aggregiert Rückmeldungen über die Nutzung und Zweckmäßigkeit der von ihr übermittelten Informationen und über die Ergebnisse der auf Grundlage dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen und durchgeführten Ermittlungen geben. Damit soll es der FIU ermöglicht werden, ihre Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit ihren operativen Analysen zu verbessern. Die Rückmeldepflichtung der Staatsanwaltschaften wird somit im Vergleich zur vorherigen Regelung in Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 erweitert.

Die frühzeitige Implementierung der im Vergleich zur bestehenden Regelung weitreichenderen Rückmeldepflichtung ist zwingend erforderlich, um mit Blick auf die anstehende Deutschlandprüfung 2028/2029 durch die Financial Action Task Force (FATF) Fortschritte bei der Effektivierung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung nachweisen zu können. Die bei der OECD angesiedelte FATF setzt weltweit Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung und überprüft deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Die Nutzung von Finanzinformationen durch die Strafverfolgungsbehörden ist ein entscheidender Indikator, um eine substantielle Effektivität bei der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung auch gegenüber der FATF belegen zu können. Die FATF empfahl Deutschland in ihrer zuletzt durchgeführten Prüfung 2022, dass die Strafverfolgungsbehörden der FIU zur Verbesserung ihrer Arbeitsprozesse detaillierte Rückmeldungen zu ihren Analyseberichten geben sollten. Es hat sich herausgestellt, dass die bisherige gesetzliche Regelung dies bisher jedoch nicht in für die FIU gewinnbringender Weise gewährleistet. Die Regelung in § 42 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sieht bisher die schlichte Mitteilung über die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens einschl. der Übersendung der Anklageschrift und aller Einstellungsentscheidungen vor. Daraus kann die FIU keine zweckmäßigen Schlussfolgerungen – auch nicht im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben – zur Verbesserung ihrer Arbeitsprozesse ableiten. Die FIU benötigt vielmehr weitergehende Rückmeldungen dazu, inwiefern die von ihr übermittelten Informationen relevant gewesen sind für die Identifizierung

von Tatbeteiligten, die Erhärtung eines Tatverdachts, das Anhalten von auffälligen Geldströmen durch eine strafprozessuale Maßnahme, für Anordnungen zur Vermögenseinziehung und für die Feststellung grenzüberschreitender Kriminalitätsbezüge.

Die elektronische Übermittlung ist zur effizienten Weiterverarbeitung der Rückmeldungen ohne händischen Dateneinpflegebedarf erforderlich. Solange den zuständigen Behörden, insbesondere den Strafverfolgungsbehörden, eine elektronische Übermittlung auf sicherem Übermittlungsweg technisch noch nicht möglich ist, bleibt die Übermittlung auf dem Postweg zulässig.

Mit der Gesetzesanpassung wird eine entsprechende Anpassung von Nummer 52 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2022 (BAnz AT 20.07.2022 B1) einhergehen.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dienen der sprachlichen Anpassung der Norm an die Änderung des § 261 Strafgesetzbuches aus 2021.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 6 erweitert die bestehende Rechtsverordnungsermächtigung vor dem Hintergrund der Neufassung des § 2 Absatz 3 entsprechend.

Zu Nummer 31

Diese Folgeänderung stellt sicher, dass das in § 47 Absatz 1 verankerte Verbot der Informationsweitergabe unter den in § 47 Absatz 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen auch nicht für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 7a gilt.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Die Anpassung in § 50 ist erforderlich, um die neuen Verpflichtetengruppen in § 2 einer Aufsichtszuständigkeit der BaFin zu unterstellen.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung wird die Zuständigkeit für die geldwäscherechtliche Aufsicht über die Notare von den Landgerichten auf die Oberlandesgerichte verlagert. Die dadurch entstehende Konzentration aufsichtsrechtlicher Befugnisse dient einem effizienten Einsatz vorhandener Ressourcen. Insgesamt soll durch die Konzentration der aufsichtsrechtlichen Befugnisse die Zahl der nach dem GwG zuständigen Aufsichtsbehörden signifikant reduziert werden und insbesondere dort, wo relativ wenig verpflichtete Notare in einem Bezirk ansässig sind, eine stärkere Spezialisierung und eine effizientere Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden.

Die Konzentration der Aufsichtsbehörden ist in den Fällen nicht erforderlich, in welchen sich die Aufsicht eines Landgerichtspräsidenten bereits auf sämtliche in einem Oberlandesgerichtsbezirk ansässige Notare erstreckt. Dies umfasst insbesondere solche Fälle, in welchen im Bezirk des Oberlandesgerichts lediglich ein Landgericht vorhanden ist und solche, in welchen die Zuständigkeit für die Notaraufsicht bereits nach § 92 Absatz 3 BNotK bei einem Landgerichtspräsidenten konzentriert wurde. In diesen Fällen soll es bei der Zuständigkeit des Landgerichtspräsidenten verbleiben.

Gleichzeitig wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Befugnisse nach § 51 Absatz 2 und insbesondere die vor Ort wahrzunehmenden Befugnisse nach § 51 Absatz 3 weiterhin durch die Landgerichte ausführen zu lassen. Dadurch ist sichergestellt, dass etablierte Prozesse bei Aufsichtsmaßnahmen weiterhin von den Landgerichten durchgeführt werden können.

Die Änderung bewirkt eine Reduktion der Gesamtzahl der Aufsichtsbehörden und soll dadurch die Vereinfachung der Koordination und Kooperation der Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors fördern.

Zu Nummer 33

Im Rahmen der in 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung hatte die FATF die Empfehlung ausgesprochen, die durch die Länder eingerichteten Koordinierenden Stellen um die Bereiche Strafverfolgung und Finanzverwaltung zu erweitern, zu formalisieren und mit einem Mandat auszustatten. § 50a trifft eine entsprechende gesetzliche Regelung und weist den Koordinierenden Stellen der Länder bestimmte Aufgaben zu. Zudem enthält er eine Regelung zur Koordinierenden Stelle Bund. Es liegt in der Organisationsgewalt der Länder, diese Stellen in ihrem Verwaltungsaufbau einzurichten und das Verfahren zu regeln.

Absatz 1

Absatz 1 benennt die Koordinierung als grundsätzliche Aufgabe der Koordinierenden Stellen der Länder, um die strategische und risikobasierte Ausrichtung der Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der zuständigen Stellen des jeweiligen Landes zu fördern.

Absatz 2 enthält eine Aufzählung der konkreten Aufgaben der Koordinierenden Stellen der Länder.

Nummer 1

Zentraler Bestandteil der Aufgaben der Koordinierenden Stellen der Länder ist die Koordinierung der Tätigkeit der mit der Aufsicht nach § 50 betrauten Aufsichtsbehörden des jeweiligen Landes. Die Koordinierenden Stellen der Länder haben damit durch angemessene Maßnahmen die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse auf Landesebene zu koordinieren.

Nummer 2

Gemäß § 3a Absatz 2 Satz 5 haben die Länder für eine stringente Umsetzung des risikobasierten Ansatzes im Rahmen der Aufsichtstätigkeit Analysen der für das jeweilige Land bestehenden Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erstellen. Absatz 2 Nummer 2 weist diese Aufgabe für den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 5, 7a, 8 und 9 des Landes den Koordinierenden Stellen der Länder zu, für die eine gemeinsame Risikoanalyse zu erstellen ist.

Zu Nummer 3

Die Verpflichtung zur Sicherstellung eines laufenden Austauschs auf Landesebene zwischen den betroffenen Ressorts in den Bereichen Strafverfolgung, Finanzverwaltung und Aufsicht zu Fragen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll den Informationsaustausch untereinander gewährleisten und damit die strategische risikobasierte Ausrichtung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im jeweiligen Land fördern. Die Etablierung eines solchen Austausches soll das Pendant zum Ressortübergreifenden Steuerungskreis nach § 3 Absatz 3 auf Landesebene bilden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Behörden auf Landesebene zeitnah über ak-

tuelle Entwicklungen und Phänomene aus den jeweils anderen Zuständigkeitsbereichen informiert werden.

Zu Nummer 4

Die Koordinierenden Stellen der Länder fungieren nach Nummer 4 als zentrale Ansprechpartner für die im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen nationalen und internationalen Behörden und Gremien, zum Beispiel die Europäische Kommission und die FATF. Auch dies dient einer verbesserten Koordinierung auf Länderebene, da grundsätzlich jedes Anliegen zentral von der Koordinierenden Stelle entgegengenommen und weitergegeben werden kann. Hindernisse in der gegenseitigen Kontaktaufnahme und Abstimmung der Behörden untereinander, etwa in Form des Ermittlens der zuständigen Behörde auf Landesebene, entfallen dadurch.

Zu Nummer 5

Die Koordinierenden Stellen der Länder erhalten nach § 55 Absatz 3b GwG die Befugnis, von den Finanzbehörden die bei diesen vorhandenen Daten zu Name und Anschrift der bei diesen geführten Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16 GwG, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen, zu verlangen. Diese Daten dienen der Bestimmung des Verpflichtetenkreises der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 GwG und haben damit maßgebliche Bedeutung für die Erstellung der Analysen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 für den Zuständigkeitsbereich dieser Aufsichtsbehörden. Zudem werden diese Daten von den Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 GwG zur risikobasierten Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt. Die zuständigen Koordinierenden Stellen der Länder leiten die betreffenden Daten daher an die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 GwG weiter.

Zu Absatz 3

Die Koordinierende Stelle Bund fungiert als Pendant zu den in Absatz 1 angeführten Koordinierenden Stellen der Länder. Die wechselseitige Einrichtung koordinierender Stellen bei Bund und Ländern ermöglicht zentrale Abstimmungsprozesse über strategische Fragen der Aufsichtstätigkeit.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt spezielle Anforderungen an Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a und 7a sowie Befugnisse der Aufsichtsbehörde, sofern sich diese nicht bereits aus anderen Gesetzen ergeben.

Eingangs werden Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a und 7a zur Registrierung bei der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Die Registrierungspflicht dient dem Erfordernis, den Überblick über den Verpflichtetenkreis zu gewinnen und so eine stabile Aufsichtsbeziehung sicherzustellen. Bei der Registrierung handelt es sich abschließend um eine Erfassung der unter Aufsicht stehenden Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a und 7a nicht um eine Form der Erlaubnis oder Zulassung. Die Vorschrift befugt die Aufsichtsbehörde ferner zur Abberufung leitender Personen eines Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a. Die zugrundeliegende Pflicht, dass Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen, zuverlässig und geeignet sein müssen, folgt aus § 2d Absatz 1 KWG. Somit ergänzt die vorliegende Vorschrift die Pflicht von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften nach § 2d Absatz 1 KWG um ein aufsichtsrechtliches Instrument. Die Abberufung von leitenden Personen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft ist nach § 293 Absatz i. V. m. § 303 Absatz 2 Nummer 4 VAG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich. Die

Erteilung der Befugnisse ist erforderlich, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Geschäftsleitung angemessen kontrollieren und steuern zu können.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die bisherige Verpflichtung zur statistischen Aufzeichnung der Anzahl des Aufsichtspersonals bei den Aufsichtsbehörden dahingehend konkretisiert, dass nicht nur die dort beschäftigten und mit der Aufsicht betrauten Personen zu erfassen sind, sondern alle mit der Aufsicht betrauten Personen. Damit werden auch Kräfte erfasst, welche auf Veranlassung der jeweiligen Aufsichtsbehörde Aufsichtsmaßnahmen durchführen. Mithin ergibt sich ein vollständigeres Bild über das tatsächlich für die Aufsicht eingesetzte Personal.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an die vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Koordinierenden Stellen der Länder und die Geldwäscheaufsichtsstelle mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen und diese verarbeiten. Die genannten Stellen können u. a. aufgrund ihrer Koordinierungsfunktion auch mit Einzelfällen der Aufsichtstätigkeit und mithin mit und personenbezogener Daten in Berührung kommen auch wenn keine Beteiligung an der Vornahme konkreter aufsichtsrechtlicher Maßnahmen erfolgt. Dementsprechend bedarf es einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 beziehen die Koordinierenden Stellen der Länder in die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den im Rahmen der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden ein.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 1a regelt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Oberlandesgerichten und Landesgerichten vor dem Hintergrund der Änderung des § 2 Absatz 3.

Zu Buchstabe c

Die Regelung zu Absatz 3a berechtigt die Aufsichtsbehörden und die Koordinierenden Stellen der Länder, bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Auskunft um Daten zu Verpflichteten zu ersuchen, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Registrierung von Verpflichteten speichert. Die Regelung ist zum einen erforderlich, damit die Aufsichtsbehörden Kenntnis von Verpflichteten erhalten, die bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen registriert sind, von denen die Aufsichtsbehörden mangels anderweitiger Registrierungserfordernisse bislang jedoch keine Kenntnis hat. Insoweit muss den Aufsichtsbehörden auch die Möglichkeit der Sammelabfragen bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen offenstehen (Satz 2). Zum anderen ist die Regelung erforderlich, um die effektive Überwachung der Registrierungspflicht durch die Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Dies ist der Aufsichtsbehörde

nur möglich, wenn sie Kenntnis hat, welche Verpflichteten bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen registriert sind oder sich aber noch nicht registriert haben.

Zu Buchstabe d

Nach Absatz 3b Satz 1 haben die Koordinierenden Stellen der Länder die Befugnis, von den Finanzbehörden die Übermittlung von Name und Anschrift der in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 GwG fallenden Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16 GwG aus den dort vorhandenen Daten zu verlangen. Diese Regelung steht – unter Berücksichtigung bundesverfassungsgerichtlicher Vorgaben zum sogenannten Doppeltürmodell (vgl. BVerfGE 130, 151 [184]) – in Zusammenhang mit § 31b Absatz 3a AO, der seinerseits die hiermit korrespondierende Rechtsgrundlage für die Bereitstellung dieser Daten durch die Finanzbehörden schafft. Die Mitteilungen können im Einzelfall oder als Sammelauskunft erfolgen. Die Befugnis ist beschränkt auf Behörden nach § 50 Nummer 9 GwG und betrifft lediglich einen eingeschränkten Verpflichtetenkreis. Darüber hinaus sind die zu übermittelnden Daten auf den Namen und die Anschrift sowie die Betriebsgrößenklasse der Verpflichteten begrenzt.

Zu Buchstabe e

Absatz 4 stellt klar, dass die Regelungen des § 55 anderweitige Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ausschließen. Durch die Erweiterung auf die Koordinierenden Stellen der Länder und die Geldwäschaufsichtsstelle werden auch die benannten Stellen in diese Klarstellung miteinbezogen.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 23a nunmehr zu § 23b wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die registerführende Stelle ist zur Überprüfung von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b [n.F.] Absatz 1 verpflichtet. Hierzu kann sie von dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung, der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen. Die Nichtvorlage von Unterlagen bzw. Informationen ist nach geltender Rechtslage gemäß § 56 Absatz 1 Nummer 66 bereits bußgeldbewehrt. Adressat der Ahndungsnorm ist bislang „der Verpflichtete“. Da auch Informationen von betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 zur Aufklärung angefordert werden können, wird die Norm auf diesen Adressatenkreis erweitert, und eine bisherige Regelungslücke geschlossen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Einfügung der Nummer 69a wird eine Regelungslücke geschlossen. Die Ergänzung des Bußgeldtatbestandes stellt sicher, dass die Verletzung der in § 45 Absatz 1 Satz 2 geregelte Registrierungspflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Nummer 9.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Nummer 9.

Zu Doppelbuchstabe cc

Für eine effektive Aufsicht über Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften und Versicherungs-Holdinggesellschaften ist es erforderlich, dass der Aufsichtsbehörde der Verpflichtetenkreis vollständig bekannt ist. Mangels anderer Registrierungs- oder Anzeigepflichten, die für alle Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a und 7a gelten ist die Einhaltung der Registrierungspflicht in § 51 Absatz 5c Satz 1 von zentraler Bedeutung. Um die Einhaltung dieser Anzeigepflicht sicherzustellen, ist ein Verstoß hiergegen mit einem Bußgeld zu sanktionieren.

Zu Buchstabe d

Durch die Erweiterung des Absatzes 5 wird für den Bereich der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Notare die Zuständigkeit als Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG auf die Stelle verlagert, die auch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 5 ist.

Zu Buchstabe e

Finanzbehörden sind nach § 50 Nummer 7 Buchstabe a zuständige Aufsichtsbehörden für Lohnsteuerhilfvereine für die Durchführung des GwG. Durch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in Absatz 5a Satz 1 soll für diese Fälle die Möglichkeit geschaffen werden, die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten isoliert auf eine andere Finanzbehörde zu übertragen. Zuständige Aufsichtsbehörde über Lohnsteuerhilfvereine sind in der Regel die Oberfinanzdirektionen. Da in zahlreichen Länderfinanzverwaltungen keine Mittelbehörden mehr vorhanden sind, kann die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine im Einzelfall auch bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde oder einem Finanzamt liegen. Insbesondere in den Fällen, in denen die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde für die Aufsicht zuständig ist, besteht ein praktisches Bedürfnis, die Verfolgung und Ahndung auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Dabei dürfte regelmäßig eine Übertragung auf die Finanzbehörden in Betracht kommen, die über eine Bußgeld- und Strafsachenstelle und damit über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erforderliche technische Ausstattung verfügen.

Nach Absatz 5a Satz 2 kann die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung aus Praktikabilitätsgründen auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

Der Regelungsgehalt von Absatz 5a Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 5a, der lediglich sprachlich angepasst wurde.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

In § 59 Absatz 6 Satz 3 wird die Regelung zur Anwendbarkeit der Pflicht zur Registrierung für Güterhändler angepasst. Die Pflicht zur Registrierung ist für nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 verpflichtete Güterhändler – mit Ausnahme von Güterhändlern, die mit Kunst, Schmuck, Uhren, Edelmetall, Edelsteinen, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln – erst ab dem 1. Januar 2027 anwendbar. Diese Regelung ist durch das Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in das GwG eingefügt worden. Die Verschiebung der Anwendbarkeit der Registrierungspflicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 erfolgte vor dem Hintergrund des damaligen Verhandlungsstands zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (COM/2021/420 final), wonach Güterhändler nicht mehr grundsätzlich verpflichtet sein sollten. Nach Vorstellung des Gesetzgebers sollte die Registrierungspflicht in Bezug auf den Verpflichtetenkreis der Güterhändler erst dann Anwendung finden, wenn die entsprechenden europäischen Vorgaben in Kraft sein würden; die Registrierungspflicht würde dann für den überwiegenden Teil der Güterhändler hinfällig werden (BT-Drs. 20/8796, Seite 13). Dieser Gesetzeszweck besteht fort. Die inzwischen verabschiedete Verordnung (EU) 2024/1624 gilt gemäß ihres Artikel 90 Unterabsatz 2 jedoch erst ab dem 10. Juli 2027. Dem trägt die Änderung von § 59 Absatz 6 Satz 3 Rechnung, indem sie die Anwendbarkeit der Registrierungspflicht für die betroffenen Güterhändler erst ab dem 10. Juli 2027 vorsieht.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 16 ist abgestellt auf die Anwendbarkeit von Artikel 62 der Verordnung (EU) 2024/1624, der die Mitteilung des Geburtsorts im Rahmen der Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten vorsieht. Durch die frühzeitige Erfassung dieses Merkmals sollen zusätzliche Änderungsmitteilungen nach Anwendbarkeit der vorstehend genannten Verordnung ab 10. Juli 2027 vermieden werden.

Der neue Absatz 17 dient als Fristenregelung für die registerführende Stelle. Diese muss die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Möglichkeit zur freiwilligen Benennung einer vertretungsberechtigten Person nach § 18a bis spätestens 31. Dezember 2026 schaffen. Dieser Zeitraum ist aufgrund der umfangreichen gesetzlichen Veränderungen, auch aus vorherigen Gesetzgebungsverfahren wie dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II (SDG II), notwendig, um der registerführenden Stelle ausreichend Zeit zur Umsetzung der neuen Funktion zu geben. Eine frühere Umsetzung durch die registerführende Stelle ist ausdrücklich möglich. Bis zur Umsetzung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen kann eine Benennung einer vertretungsberechtigten Person nach § 18a nicht erfolgen.

Der neue Absatz 18 dient als Fristenregelung für die registerführende Stelle. Diese muss die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Möglichkeit zur freiwilligen Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 5 und § 21 Absatz 1 Satz 4 bis spätestens 31. Dezember 2026 schaffen. Dieser Zeitraum ist, wie bereits in der Begründung zu Absatz 18 dargelegt, aufgrund der umfangreichen gesetzlichen Veränderungen, auch aus vorherigen Gesetzgebungsverfahren wie dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz und dem SDG II, notwendig, um der registerführenden Stelle ausreichend Zeit zur Umsetzung der neuen Funktion zu geben. Eine frühere Umsetzung durch die registerführende Stelle ist ausdrücklich möglich. Bis zur Umsetzung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen kann eine freiwillige Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 5 und § 21 Absatz 1 Satz 4 nicht erfolgen.

Zu Nummer 39

Nach der neu geschaffenen Norm des § 23b Absatz 6 Satz 3 wird sofern die Prüfung einer Unstimmigkeitsmeldung durch die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 nicht abgeschlossen werden kann, weil die betroffene Vereinigung nach § 20 oder die Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen oder Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht vorlegt, dies bis zur Aufklärung der Unstimmigkeit auf dem Registerauszug vermerkt. Dasselbe gilt, wenn die Aufforderung zur Mitwirkung der Vereinigung nicht zugestellt werden kann. Die Wirkung der Neuregelung dieses „Negativvermerks“ wird durch die Aufnahme in die Risikoliste der Anlage 2 flankiert. Demnach ist im Rahmen der Sorgfaltspflichten nach § 15 bei der Bewertung eines potentiellen Kundenrisikos zu berücksichtigen, ob bei diesem ein Vermerk über die Unstimmigkeit einer Transparenzangabe vorliegt.

Zu Artikel 23 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Nummer 22.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Nummer 22.

Zu Buchstabe d

Mit der Ergänzung des § 35 Absatz 1 wird neben dem § 31 Absatz 1 GwG die Übermittlungsbefugnis in Bezug auf Fahrzeugdaten und Halterdaten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ebenfalls im StVG verankert.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe c

Diese Ergänzung erfolgt, damit neben dem § 31 Absatz 1 GwG die Übermittlungsbefugnis in Bezug auf das Zentrale Fahrzeugregister ebenfalls im StVG verankert ist.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Artikel 24 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Einfügung von § 50a angepasst.

Zu Nummer 2

Die Änderung der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) erfolgt parallel zur Anpassung der §§ 26 und 29 KWG.

Zu Nummer 3

Die Änderung der PrüfbV erfolgt parallel zur Anpassung der §§ 26 und 29 KWG.

Zu Nummer 4

§ 71 Absatz 7 PrüfbV stellt klar, auf welches Geschäftsjahr die in § 1 Satz 3 sowie 50a PrüfbV enthaltenen Änderungen anzuwenden sind.

Zu Artikel 25 (Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung)

Es handelt sich um Gebührentatbestände, die aufgrund von Neuregelungen im GwG bezüglich der Übertragung der geldwäscherechtlichen Aufsichtszuständigkeit über Finanzholdings auf die BaFin neu geschaffen werden mussten.

Zu Nummer 1

Durch die Einfügung des neuen § 51 Absatz 5c GwG ist die Nummer 17.5 des Gebührenverzeichnisses entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu 17.5.3

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Zu 17.6

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Zu Artikel 26 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Verbringungsverbotsgesetz

§ 2 Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 2

Bundesverfassungsschutzgesetz

Zu Nummer 1

§ 18 Absatz 1b

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 22b Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 3

MAD-Gesetz

§ 10 Absatz 1a

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 4

BND-Gesetz

Zu Nummer 1

§ 10 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 12 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 5

Antiterrordateigesetz

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 3

Die Anpassung ist erforderlich, da das Zollfahndungsdienstgesetz geändert und in das neue Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz umbenannt wurde. Die Vorschriften, auf die verwiesen wird, sind inhaltsgleich.

Zu Absatz 6

Rechtsextremismus-Datei-Gesetz

§ 4 Absatz 3

Die Anpassung ist erforderlich, da das Zollfahndungsdienstgesetz geändert und in das neue Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz umbenannt wurde. Die Vorschriften, auf die verwiesen wird, sind inhaltsgleich.

Zu Absatz 7

Bundespolizeigesetz

§ 61 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 8

Aufenthaltsgesetz

Zu Nummer 1

§§ 73 bis 73b

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 99 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 9

EES-Durchführungsgesetz

§ 2 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Aufzählung in § 2 Absatz 1 Nummer 5 geht nunmehr in § 2 Absatz 1 Nummer 4 auf.

Zu Absatz 10

ETIAS-Durchführungsgesetz

§ 2 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Aufzählung in § 2 Absatz 1 Nummer 5 geht nunmehr in § 2 Absatz 1 Nummer 4 auf.

Zu Absatz 11

Luftsicherheitsgesetz

§ 7 Absätze 3 und 7

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 12

Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen

§ 20 Absätze 1 bis 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 13

Europol-Gesetz

§ 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Aufzählung in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 geht nunmehr in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 auf.

Zu Absatz 14

Artikel 10-Gesetz

§ 3

Die Anpassung ist erforderlich, da das Zollfahndungsdienstgesetz geändert und in das neue Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz umbenannt wurde. Die Vorschrift, auf die verwiesen wird, ist inhaltsgleich

Zu Absatz 15

Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz

Zu Nummer 1

§ 22

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Anpassung ist erforderlich, da das Zollfahndungsdienstgesetz geändert und in das neue Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz umbenannt wurde. Die Vorschrift, auf die verwiesen wird, ist inhaltsgleich.

Zu Nummer 2

§ 24

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 16

E-Government-Gesetz

§ 12a Absatz 9

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 17

Passgesetz

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 2b

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 16 Absatz 4 und § 22a Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 18

Personalausweisgesetz

§ 20 Absatz 3 und § 25 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 19

Bundesmeldegesetz

Zu Nummer 1

§ 11 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 34 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 20

Kulturgutschutzgesetz

§ 87 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 21

Bundesvertriebenengesetz

§ 15 Absatz 1, § 28 und § 29 Absatz 1a

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 22

Bundeszentralregistergesetz

Zu Nummer 1

§ 41 Absatz 1

Während nach § 41 Absatz 1 Nummer 5 die Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister erhalten, gilt dies trotz vergleichbarer Aufgaben für ermittlungsführende Dienststellen der Zollverwaltung nicht in gleichem Maße.

Eine unbeschränkte Auskunft erhalten diese als Finanzbehörden gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 4 nur für die Verfolgung von Straftaten. Dabei sind die Behörden der Zollverwaltung nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz nicht bloß für die Strafverfolgung zuständig, sondern, wie die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, auch für die Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, für die Aufdeckung von unbekanntem Straftaten sowie für die Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten.

Deshalb regelt § 41 Absatz 1 Nummer 15 nunmehr, dass auch die Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz aufgrund eines Ersuchens unbeschränkte Auskunft aus dem Register und damit auch Auskunft über Eintragungen, die nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, erteilt bekommen. Die gilt insbesondere für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten, für die Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögenswerten sowie die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 64a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.

Zu Nummer 2

§ 61 Absatz 1

§ 61 Absatz 1 Nummer 5 wird um die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 64a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes erweitert.

Zu Absatz 23

Finanzgerichtsordnung

§ 150

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 24

Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz

Anlage 3 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 25

ZIS-Ausführungsgesetz

§ 3 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 26

EU-Amtshilfegesetz

§ 19 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 27

EU-Beitreibungsgesetz

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 1

Die Zuständigkeit geht vom Hauptzollamt Hannover auf die Generalzolldirektion über. Damit wird das Hauptzollamt (die künftige Zolldirektion) von einer bundesweiten zentralen Sonderzuständigkeit entlastet. Die freien Ressourcen können für die originäre Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 28

Umsatzsteuergesetz

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 21a Absatz 6

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 3

§ 21b Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 29

Kraftfahrzeugsteuergesetz

§ 12a

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 30

Luftverkehrssteuergesetz

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2 und Nummer 3

§§ 7 und 8

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 4

§ 9 und § 13 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 5

§ 15 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 6 und Nummer 7

§§ 17 und 18

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 31

Biersteuergesetz

§ 2 Absatz 7, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 2, § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 1, § 21 Absätze 2 und 4, § 24 Absatz 1 und § 27 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 32

Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz

§ 2 Absatz 3, § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 2, § 13 Absatz 4, § 21 Absatz 4 und § 27 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 33

Kaffeesteuergesetz

§ 9 Absatz 2, § 17 Absatz 4 und Absatz 6, § 18 Absatz 5 und § 21 Absatz 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 34

Energiesteuergesetz

§ 2 Absatz 5, § 3 Absatz 5, § 3b Absatz 1 und Absatz 2, § 7 Absatz 5 und Absatz 6, § 8 Absatz 7, § 9 Absatz 1a und Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 2, § 12 Satz 2, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 7, § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 6, § 22 Absatz 2, § 23 Absatz 4, § 30 Absatz 2, § 31 Absatz 3, § 37 Absatz 2 und Absatz 4, § 38 Absatz 3 und Absatz 4, § 39 Absatz 2 und Absatz 5, § 42 Absatz 2, § 44a, § 47 Absatz 2, § 48 Absatz 1 und Absatz 2, § 53 Absatz 1, § 60 Absatz 3, § 62 Absatz 1 und Absatz 2, § 63 Absatz 1 und § 66c Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 35

Alkoholsteuergesetz

§ 2 Absatz 4, § 5 Absatz 4, § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 5, § 12 Absatz 3, § 14 Absatz 2 und § 15 Absatz 2, § 17 Absatz 4, § 25 Absatz 4, § 31 Absatz 3, § 32 Absatz 1, § 34 Absatz 1, § 35 Absatz 1 und § 38 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 36

Stromsteuergesetz

§ 2a Absatz 1 und Absatz 2, § 8 Absatz 2 bis 4, Absatz 5 bis 7 und Absatz 10, § 10a und § 14 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 37

Truppenzollgesetz

§ 1, § 26 Absätze 5 und 7

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 38

Atomgesetz

§ 12b Absatz 3 und Absatz 7

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 39

Strahlenschutzgesetz

§ 88 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 40

Forstvermehrungsgutgesetz

§ 23 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 41

Bundesnaturschutzgesetz

§ 70 und § 73

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 42

Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz

Anlage 33, Anlage 34 und Anlage 35

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 43

Arbeitsschutzgesetz

§ 23 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 44

Arbeitnehmer-Entsendegesetz

§ 25 Absatz 1

Die Zuständigkeit geht vom Hauptzollamt Hannover auf die Generalzolldirektion über. Damit wird das Hauptzollamt (die künftige Zolldirektion) von einer bundesweiten zentralen Sonderzuständigkeit entlastet. Die freien Ressourcen können für die originäre Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

Zu Absatz 45

Telekommunikationsgesetz

§ 173 Absatz 4 und § 174 Absatz 3 und Absatz 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Anpassung ist erforderlich, da das Zollfahndungsdienstgesetz geändert und in das neue Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz umbenannt wurde. Die Vorschrift, auf die verwiesen wird, ist inhaltsgleich.

Zu Absatz 46

Bundeswasserstraßengesetz

§ 51 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 47

Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz

§ 3 Absatz 4

Die Verweise auf das Bundespolizeigesetz konnten durch Verweise auf das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz ersetzt werden, da dieses nunmehr dem Bundespolizeigesetz regelungsgleiche Vorschriften enthält.

§ 6

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 48

Tabakerzeugnisgesetz

§ 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 49

Bundesimmissionsschutzgesetz

§ 37c Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 50

Waffengesetz

§ 5 Absatz 5, § 6 Absatz 1 und § 53 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 51

Waffenregistergesetz

§ 13 und § 24 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Zudem handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Erweiterung des § 9 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG).

Zu Absatz 52

Geldwäschegesetz

§ 23b Absatz 1

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 53

Außenwirtschaftsgesetz

§ 13 Absatz 2a, § 21 Absatz 1 bis 4, § 22 Absatz 3, § 23 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 7 und Absatz 8, § 24 Absatz 6, § 25 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 54

Kryptomärkteaufsichtsgesetz

§ 7 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 55

Marktorganisationsgesetz

§ 33 Absatz 1, § 37 Absatz 1 bis 4, § 38 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 56

Güterkraftverkehrsgesetz

§ 16 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 57

Binnenschiffahrtsgesetz

§ 11 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Artikel 27 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt grundsätzlich am 1. Januar 2027 in Kraft.

Zu Absatz 2

Einzelne Vorschriften, u.a. europarechtlich notwendige Anpassungen zum Transparenzregister im Geldwäschegesetz, treten zur Sicherstellung einer möglichst frühzeitigen Anwendung am Tag nach der Verkündung in Kraft.